

TOP 1:	Das System der Qualitätskontrolle	#6
1.1	Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen	#7
1.1.1	An der QK beteiligte Organe	#8
1.1.2	Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140“, „IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022)“	#24
1.1.3	Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung	#60
TOP 2:	Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle	#70
2.1	Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand	#71
2.1.1	Aktuelles Arbeitsprogramm der APAS 2024	#75
2.1.2	Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024	#81
2.1.3	Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen	#84
2.2	Aufsicht der KfQK über die PfQK	#86
2.3	Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit	#96
2.4	Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	#100
TOP 3:	Prüferauswahl / Auftragsannahme und -planung	#110
3.1	Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme	#111
3.2	Auftragsannahme und -planung	#121
3.2.1	Auftragsannahme	#122
3.2.2	Entwicklung Prüfungsstrategie	#133
3.2.3	Berücksichtigung der Nachschauergebnisse	#167
3.2.4	Prüfung der sachgerechten Umsetzung	#175
3.3	Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen	#180
TOP 4:	Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation	#183
4.1	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)	#184
4.2	Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation in der WP-Praxis	#191
4.2.1	GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz	#192
4.2.2	GwG: Fachliche Konkretisierungen zu geltenden Verpflichtungen in der WP-Praxis	#200
4.2.2.1	Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprevention	#201

Stand: 01.09.2024

Folie

TOP 4:	Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation; Forts.	#183
	4.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG	#205
	4.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildungspflichten 2024/2025 in der WP-Praxis	#210
	4.2.4 Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zu qualitätsgefährdenden Risiken	#215
	4.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement	#217
	4.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten	#221
	4.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen	#227
	4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie	#231
	4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen	#243
	4.2.10 Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK	#260
TOP 5:	Grundgesamtheit und Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung	#263
	5.1 Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO	#264
	5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen	#267
	5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste, bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl	#270
	5.4 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen	#278
TOP 6:	Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung	#280
	6.1 Prüfung der Regelwerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)	#281
	6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen	#285
	6.3 Ausgewählte Brennpunkthemen bei der Auftragsabwicklung 2024/2025	#290
	6.3.1 Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“	#291
	6.3.2 Transformation der neuen GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)	#293
	6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024	#295
	6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis	#305
	6.3.2.3 Im Fokus: Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs. 6 S. 1 HGB)	#319
	6.3.2.4 Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko	#322
	6.3.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung	#325

Stand: 01.09.2024

		Folie
TOP 7:	Ableitung des Gesamturteils	#329
7.1	Zusammenfassende Darstellung der Mängel	#330
7.2	Würdigung der Prüfungsfeststellungen	#337
7.3	Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel	#349
7.4	Prüfungsurteil	#355
TOP 8:	Anforderungen an eine ordnungsmäßige Dokumentation	#359
TOP 9:	Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle	#371
9.1	Normative Vorgaben zur Berichterstattung	#372
9.2	Adressat des Qualitätskontrollberichts	#383
9.3	Auftrag und Prüfungsgegenstand	#385
9.4	Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis	#388
9.5	Beschreibung des Qualitätssicherungssystems	#390
9.6	Besonderheiten bei kleinen Praxen	#392
TOP 10:	Maßnahmenkatalog der KfQK	#394

Wissensupdate 2024 – Neue Qualitätsnormen in der WP-Praxis für Praxisinhaber, Qualitätssicherungsbeauftragte, Nachschauverantwortliche und Prüfer für Qualitätskontrolle

(anerkannt als spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle mit 8 UE, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle)

- **Veranstaltungsnummer F-03/2024 (Anerkennungsschreiben vom 21.03.2024)**

Referent:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

(Stand 01.09.2024)

Stand: 01.09.2024

Organisatorische Hinweise

- **Tagesablauf**

	Seminar	Premium-Webinar Live	
Beginn	09:00 Uhr	09:00 Uhr	
Pause	10:30 – 10:45 Uhr	2x 10 Minuten	
Mittagspause	12:15 – 13:15 Uhr	12:20 – 13:10 Uhr	
Pause	14:45 – 15:00 Uhr	2x 10 Minuten	
Ende	ca. 16:30 Uhr	ca. 16:30 Uhr	360 min

- **AUDFIT® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:**

- Fort- und Ausbildungsseminare
- deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
- Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)

ESG-Programm 2024

ESG PfNB [40,5]

ESG-Consultant_{by AUDFIT} – 37,75 + 1,5 h

ESG-Auditor_{by AUDFIT} – 48,5 + 3 h

Ausbildungsprogramm 2024

Fortbildungsprogramm 2024

Organisatorische Hinweise

#3

- AUDfit® = Komplettanbieter
„Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“
- Markt = 10 verschiedene Themenreihen
 - 100 Hotelseminare, 120 Hotel-Tage (1-2 tägig) p.a.
 - Seit 2019: Premium-Webinar Live
 - NEU ab 2022: Premium-Webinar OnDemand
 - NEU in 2024: Nachhaltigkeitsberichterstattung in Wirtschaft & Praxis
- Motto = TOP-Referenten für TOP-Seminare
 - 20 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)
 - 5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)
- Buchungs- und Informationsplattform www.audfit.de
- Themenarchiv (für vergangene Veranstaltungen) www.audfit.de

Prüfung 2024



09/2024

Organisatorische Hinweise

#4

- **Unterlagen:**
 - AUDfit®-Hauptband, fachliche Inhalte
 - AUDfit®-Anlagenband
 - AUDfit®-Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS
 - AUDfit®-Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick
 - AUDfit®-Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss
 - AUDfit®-Downloadangebot

Prüfung 2024



09/2024

#5

Agenda

- TOP 1: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Prüferauswahl / Auftragsannahme und -planung
- TOP 4: Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation
- TOP 5: Grundgesamtheit und Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung
- TOP 6: Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung
- TOP 7: Ableitung des Gesamturteils
- TOP 8: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation
- TOP 9: Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle
- TOP 10: Maßnahmenkatalog der KfQK

PIQK 2024

AUDfIT
www.audit.de
Prüfungsbüro
für die Wirtschaftsprüfung

06/2023

#6

TOP 1

Das System der Qualitätskontrolle

PIQK 2024

AUDfIT
www.audit.de
Prüfungsbüro
für die Wirtschaftsprüfung

06/2018

#7

TOP 1.1

Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen

06/2018

PIQK 2024

AUDFIT
Audit für
Qualitätsmanagement

#8

TOP 1.1.1

An der QK beteiligte Organe

06/2018

PIQK 2024

AUDFIT
Audit für
Qualitätsmanagement

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#9

1.1.1.1 Funktionsweise des QK-Systems seit 2000

Quelle: Begründung zu WPO-ÄndG 2000

```
graph TD; A[Zielsetzung der QK] --> B[Vorgehensweise Umsetzung]; B --> C[Überprüfung durch Berufskollegen mit aktueller praxisorientierter Kenntnis (Peers)]; C --> D[Sicherstellung der Qualität bei der Berufsausübung (geprüfte Praxis)]; D --- E[Verfahrensaufsicht]; E --- F[Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung durch die KfQK];
```

PIQK 2024

AUDfIT

06/2021

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#10

1.1.1.2 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer (ca. 2.730 WP-Praxen)

```
graph TD; APAS((APAS)) -- prüft --> KfQK((KfQK)); KfQK -- prüft --> PfQK((PfQK)); PfQK -- prüft --> G[gesetzliche Abschlussprüfer (ca. 2.730 WP-Praxen)]; G -- prüft --> S[prüfungspflichtige Gesellschaft (ca. 40.000 Gesellschaften)];
```

§ 316a HGB – Prüfer (ca. 70 WP-Praxen)

- JAH 1 – Aufbauprüfung durch APAS (Systemprüfung)
- JAH 2 ff. – Update-Prüfungen und Angemessenheitsprüfungen
- Teilnahme an QK
Auswertung der QK-Berichte
Rückfragen
- Prüfung gemäß Hinweise der KfQK, IDW PH 9.140 Anlagen 1–6
- Prüfung gemäß neue GoA / GoA KMU

PIQK 2024

AUDfIT

06/2023

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

• Rechtliche Stellung

- Die KfQK ist ein Organ der WPK; unabhängig / nicht weisungsgebunden
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der WPK

• Aufgabengebiet

Zuständig für alle Angelegenheiten der QK im Sinne von § 57a WPO, insbes. § 57e Abs. 1 WPO:

1. Anordnung zur Durchführung einer QK nach § 57a Abs. 2 S. 6 WPO (**Anordnung**)
2. Registrierung der PfQK nach § 57a Abs. 3 WPO (**Registrierung**)
3. QK-Berichte lesen und auswerten – RISIKOANALYSE (**Berichtsauswertung**)
4. KfQK kann im Einvernehmen mit der APAS **an QK teilnehmen** und sich Arbeitsunterlagen des PfQK vorlegen lassen
5. **Aufsicht über die PfQK** sowie Entscheidung über die Löschung der Registrierung als PfQK (**Aufsichten**)
6. Entscheidung über Maßnahmen bei Mängeln bzw. unzureichend durchgeführter QK und die Löschung der Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO (**Maßnahmen**)
7. Verfahren der **Prüferauswahl** (Stichwort „Augenhöhe“)
8. Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung (Berufsaufsicht) (**Information**)



1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK

Selbstevaluation der KfQK: Wurde eine Qualitätssteigerung bei der Abschlussprüfung erreicht?

Erkenntnisse der KfQK zeigt Verbesserung der Prüfungsqualität

Für den Begriff der **Prüfungsqualität** gibt es in Theorie und Praxis noch **keine allgemein anerkannte Messgröße**.

Für eine **Qualitätssteigerung in der Wirtschaftsprüfung** in Deutschland binnen des letzten Jahrzehnts sprechen folgende Fakten:

- Die **Feststellungen in den WP-Praxen** in Anbetracht der ständigen Weiterentwicklung der QMS-Systeme sind **Zeugnis der sukzessiven Qualitätsverbesserung** „moving target“.
- Die **Anzahl** der von der PfQK erlassenen **Maßnahmen** (bzw. Auflagen) in Relation zu den durchgeführten QK hat **abgenommen**.

#13

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Kleine Praxen: Wahrung der Verhältnismäßigkeiten

Kleine Praxen: Praxisprobleme bei der eigenen „Risikoanalyse zu qualitätsgefährdenden Risiken in der Abschlussprüfung

- Vorabinformation: Der PfQK kann ggf. die **tabellarische Risikoanalyse** anstelle der ausführlichen Beschreibung des Aufbau des QMS als Anlage der QKB beifügen
- PfQK: **Prüfungsschwerpunkte** z. T. nicht ausreichend risikoorientiert
- **Kanzleispezifische Individualisierung** der tabellarischen Risikoanalyse nicht in ausreichendem Umfang erfolgt

Quelle: WP Kammerversammlung 17.06.2024, Beitrag Prof. Dr. Poll, S. 13

PfQK 2024

AUDFIT
Audit & Wirtschaftsprüfung
Institute

09/2024

#14

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Ausbildung der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

Grundgesamtheit der gesetzlichen Abschlussprüfer: rund 2.900 WP-Praxen

Davon registriert als PfQK: rd. 900

- Davon aktiv als PfQK in den zurückliegenden 2 Jahren: rd. 200
- Davon größere Zahl von QK: rd. 25 PfQK (80 % des Marktes, d. h. zusammen über 300 QK/Jahr)

Aber: In 2024 wieder größere Zahl von neu registrierten „jungen“ Prüfern für Qualitätskontrollen

Quelle: Ausföhrung in WPK Kammerversammlung online am 17.06.2024

PfQK 2024

AUDFIT
Audit & Wirtschaftsprüfung
Institute

09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Fallgruppe 1: Unterrichtung über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die KfQK unterrichte den Vorstand der WPK im Rahmen der Auswertung der QK-Berichte über „testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“.

Praxisfälle in 2023/2024 für die Weitergabe der Feststellungen im QK-Bericht an den Vorstand

Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfung

- ohne Eintragung in das Berufsregister
- mit Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften
- mit Verstoß gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften
- bei Vorliegen von
 - groben Prüfungsfehlern
 - wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen
 - groben Mängeln bei der Berichterstattung
 - Versäumnissen bei der Abfassung des Prüfungsurteils

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts. Unterrichtung des Vorstands in weiteren besonderen Fällen gem. § 30 Abs. 2 StQK

Fall: Keine Mängelbeseitigung nach Maßnahmen durch die KfQK, wie z. B. Auflagen oder Sonderprüfung

Folge: Möglichkeit zur Rüge und/oder Geldbuße durch den Vorstand

Exkurs: In welchen (weiteren) Fällen erteilt der Vorstand eine Rüge und /oder Geldbuße?

- Prüfen ohne Eintragung in das Berufsregister
- Prüfen bei Missachtung der Unabhängigkeitsvorschriften
- Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks
- Fehlender IKS Prüfung – Bedeutung zunehmend nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Feststellungen in fachlich bedeutenden Bereichen, wie z. B.
 - Vorratsvermögen
 - Umsatzrealisierung
- und in allen Fällen, in denen vom PfQK wesentliche Mängel festgestellt werden, d. h. in denen bei der QK ein eingeschränktes oder versagtes Urteil erstattet wird.

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#17

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts. Geplante Themenschwerpunkte der KfQK

1. Vorbemerkung

- Im 2. Hj 2024 wird der Ausschuss „Grundsätze QK“ neu besetzt

2. Geplante Themenschwerpunkte

Überarbeitung des Hinweis „Durchführung und Dokumentation einer QK sowie Berichterstattung“. Es ist davon auszugehen, dass der F&A-Katalog für kleine Praxen eingearbeitet werden könnte.

3. Evaluierung der Qualitätsfortschritte

Die KfQK verfolgt das Ziel, das subjektive Empfinden einer stetigen Verbesserung der Qualität – auch bei den über 2.500 kleinen und mittelgroßen WP-Praxen – durch eine **geeignetes Kennzahlensystem für die Prüfungsqualität** messbar zu machen.

4. Jour-Fixe

Die KfQK plant eine Jour-Fixe zum Austausch mit PfQK, die eine größere Anzahl an QK durchführt.

PfQK 2024



09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#18

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Rechtliche Stellung

- Behörde als Bestandteil der BAFA (§ 1 Abs. 1 APAsErG)
- eigenständig und unabhängig
- eingerichtet zum 17.06.2016 beim BAFA (Art. 12 Abs. 1 APAREG)
- Dienstvorgesetzter: Präsident/-in des BAFA
- hat die Aufsicht über die KfQK inne und führt bei der KfQK jährlich eine Funktionsprüfung durch (in den Vorjahren auch Aufbauprüfung)

PfQK 2024



06/2023

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Warum existiert in Deutschland ein mehrstufiges Aufsichtssystem?

- Aufsicht der QK durch die APAS (PIE: unmittelbar, NON-PIE: mittelbar)

Grundlage:

- Das Verfahren der Eigenaufsicht wird „vom Gesetzgeber nur geduldet“, wenn und solange das System der QK, d. h. die Leistung der KfQK, ordentlich funktioniert.

Alternative:

- Gesetzliche Aufsicht bzw. Abschaffung der „Eigenaufsicht“

Folge für die Zusammenarbeit von KfQK und APAS:

- Die Zusammenarbeit zwischen der KfQK und der APAS ist fachlich geprägt. Allerdings dürfen bei der Arbeit und den Äußerungen der KfQK berufspolitische Themen nicht zum Ausdruck kommen.

Aufsicht KfQK und APAS

- „Es gibt keine Sitzung der KfQK, bei der die APAS nicht mit 1 oder 2 Personen dabei ist, damit es hier einen fachlichen Austausch gibt“.

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Aufgabengebiet: Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht (berufsstandsunabhängig), die ihr durch WPO oder andere Gesetze zugewiesen werden (§ 1 Abs. 2 APAsfErG), insbesondere:

1. **Öffentl. fachbezogene Aufsicht über WPK** hinsichtlich ihrer Aufgaben ggü. Berufsangehörigen, die gesetzl. Abschlussprüfungen durchführen (§ 66a Abs. 1 S. 1 WPO)
2. **Informations- und Einsichtsrechte**, Teilnahme an Sitzungen der WPK und an QK
3. Kann WPK mit berufsaufsichtlichen **Ermittlungen** nach § 61a Satz 2 WPO (§ 66a Abs. 3 WPO) unterstützen
4. **Recht auf Zweitprüfung** und Letztentscheidung bei Entscheidungen der WPK (§ 66a Abs. 4 WPO), z. B. im Nachgang zu Qualitätskontrolle
5. **Direkte Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG**, die § 319a HGB-Mandate prüfen (§§ 62b Abs. 1 WPO, 66a Abs. 6 WPO)
6. **Öffentliche Bekanntmachung** berufsaufsichtlicher Maßnahmen der APAS (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)
7. **Abgabe einer Stellungnahme** zu von der WPK erlassenen oder geänderten Berufsausübungsregelungen

#21

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.7 Arbeitsprogramm 2024 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS
Zentrales Anliegen

Nach Umsetzung der neuen GoA muss die
„Funktionsfähigkeit des QMS hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken“ eines Prüfungsauftrags
sichergestellt sein.

Themenschwerpunkte in Bezug auf die Abschlussprüfung (Auswahl)

1. Beurteilung der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer
2. Sachgerechte **Kommunikation mit den Überwachungsorganen**, insbesondere hinsichtlich **entwicklungsbeeinträchtigender** und **bestandsgefährdender Tatsachen**
3. **Beteiligungsbewertungen**: Prüfung des Kalkulationszinsatzes sowie der Annahmen im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstest

Quelle: Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2024 vom 10.01.2024

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
Österreichischer
Rechnungsprüferverband

09/2024

#22

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.7 Arbeitsprogramm 2024 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS; Forts.
Vorgehensweise bei der Aufsicht über das QK-Verfahren der Abschlussprüfer

Hierzu werden von der APAS folgende **kritische Erfolgsfaktoren** genannt:

- a) Prüfer auf Augenhöhe (Erfahrung, Durchsetzungswille, Standfestigkeit)
- b) Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen
- c) Aussagefähige Berichterstattung
- d) **Aufgriff von Berufsrechtsverstößen, sofern angemessen (Weitergabe an Vorstand der WPK)**

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
Österreichischer
Rechnungsprüferverband

09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#23

1.1.1.8 Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Kernaufgabe:

Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG, die keine Mandate prüfen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind (§ 57 Abs 2 Nr. 4 i. V. m., § 66a Abs. 4 S. 2, 6 WPO)

- Zuständig bei leichten bis mittelschweren und schweren Verstößen (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Einheitlicher Maßnahmenkatalog (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Öffentl. Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)

Instrumente der Berufsaufsicht wie bisher:

1. Widerrufsverfahren

Ziel: Vorbeugender Schutz der Öffentlichkeit, falls bestimmte gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (vgl. §§ 20, 34 WPO)

2. Abschlussdurchsicht

Systematisches Vorermittlungsverfahren, ohne konkreten Anfangsverdacht für Pflichtverletzungen

3. Anlassbezogene Sonderuntersuchungen

PIQK 2024



06/2018

TOP 1.1.2

#24

Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140“, „IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022)“

PIQK 2024



09/2024

#25

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

- A. WPO: Zuletzt geändert durch das Finanzmarktintegritätsgesetz vom **22.01.2024**
- B. HGB: Zuletzt geändert durch das Finanzmarktintegritätsgesetz vom **11.04.2024** (Änderung erwartet im Herbst 2024 wegen CSRD-Umsetzungsgesetz)
- C. GwG: Zuletzt geändert mit Wirkung vom **22.12.2023**
- D. BS WP/vBP: Zuletzt geändert am **03.06.2024** (einschließlich Erläuterungen), in Kraft getreten am **18.07.2024** (betrifft geänderte Begrifflichkeiten, z. B. verantwortlicher Prüfungspartner)
- E. SaQK: Neue Fassung vom **04.12.2019**, in Kraft getreten am **25.01.2020** (i. V. m. § 57c WPO)
- F. IDW PS 140
- G. IDW PH 9.140
- H. IDW QMS 1 (09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ – anwendbar (NON-PIE) ab **15.12.2023**

PIQK 2024



09/2024

#26

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

- I. IDW QMS 2 (09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ – anwendbar (NON-PIE) ab **15.12.2023**
- J. Zahlreiche (verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK, zum Beispiel (Auswahl)
 - Hinweis zur **Berichterstattung (Novellierung erfolgte am 09/2020)**
 - Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK
 - Ergänzender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (10.02.2021)
 - Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
 - Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)

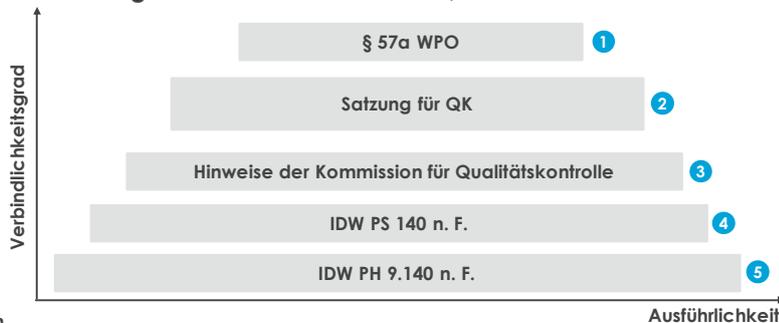
PIQK 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.



Anmerkungen

- 1 Geändert durch APAReG (06/2016)
- 2 Änderung mit **mehr Praxisrelevanz** „Risikoorientierung“ letztmals in **2020**
- 3 09/2020: Aktualisierung Hinweis zur **Berichterstattung**, Neufassung des Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** der Qualitätskontrolle
- 4 Keine offizielle Rückäußerung der WPK
- 5 Veröffentlicht – mit Prüfprogrammen für die Qualitätskontrolle (Anlagen 1-5)

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Übersicht Regelungen und Normen

Qualitätsmanagementsystem der WP-Praxis § 57b II-IV WPO	Qualitätskontrollsystem für gesetzliche Abschlussprüfer §§ 57a ff. WPO
Berufssatzung (BS) WP/vBP	Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)
Erläuterungen zu §§ 50-63 Berufssatzung (BS) WP/vBP	zahlreiche Hinweise und Verlautbarungen der KfQK, u. a. zur: <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung über eine QK • Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsdurchführung • Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG • Hinweis zur Aufsicht über die PFQK • Pflichten zur Aufrechterhaltung
NEU IDW QMS 1 (09.2022) IDW QMS 2 (09.2022) ISA [DE] 220 (Revised)	IDW PS 140, IDW PH 9.140

#29

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Normenhierarchie:

- WPO / GwG
- HGB
- BS WP/vBP
- Hinweis der KfQK
- IDW-Verlautbarungen

↓ Bindungswirkung abnehmend

Geänderte Vorgehensweise des Qualitätskontrollprüfers:

- Risikoorientierte Auswahl des zu prüfenden Sachverhalts
- Genaue materiell-inhaltliche Prüfung
- Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

06/2021

PIQK 2024 

#30

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.1 Wirtschaftsprüferordnung

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QK

- § 57a Qualitätskontrolle
- § 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit
- § 57c Satzung für Qualitätskontrolle
- § 57d Mitwirkungspflichten
- § 57e Kommission für Qualitätskontrolle
- § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle
- § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

09/2024

PIQK 2024 

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QS und QK in der Berufssatzung WP/vBP

Sämtliche Vorgaben sind von den Praxisinhabern im Rahmen ihrer Berufsausübung durch Maßnahmen zur QS einzuhalten und vom PfQK im Rahmen der QK zu prüfen:

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

Teil 2: Berufshatpflichtverletzung (in Berufssatzung ohne materielle Änderung übernommen)

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Gemäß Vorstand der WPK gibt die Berufssatzung zusammen mit den zu ihr veröffentlichten Erläuterungen die wesentlichen für die QS in der WP-Praxis relevanten berufsrechtlichen Anforderungen wieder.



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Neuerungen 2024 in der Berufssatzung:

- Am 03.06.2024 wurden mit 2/3 Mehrheit des Beirats die BS WP/vBP geändert
- Inhaltlich erfolgte die Angleichung an die Vorgaben des ISQM 1 und ISQM 2

Gefahr: Hätte der Beirat den Beschluss nicht angenommen, so wäre die Ersatzvornahme durch das BMWK vorzunehmen.

Nur so ist die APAS arbeitsfähig: Beschlüsse können nun auf Basis von Rechtsvorschriften (BS WP/vBP) getroffen werden.

09/2024

#33

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Beachte:

Für rechtliche Verfahren mit der WPK (Berufsaufsicht) oder andere zivilrechtliche Verfahren sind stets die nachfolgenden Rechtsnormen maßgebend:

- WPO
- Satzung für Qualitätskontrolle
- BS WP/vBP

Die isolierte Bezugnahme auf die Verlautbarungen von Berufsverbänden reicht für ein rechtliches Verfahren nicht aus.

Fazit:

- Anpassung der Berufssatzung war erforderlich
- Erfreulicherweise erfolgte diese durch Beiratsbeschluss und es war keine „Ersatzvornahme“ erforderlich.

Quelle: Spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle am 11.06.2024



09/2024

PIQK 2024

#34

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Angleichung Begrifflichkeiten der BS WP/vBP an internationalen Normen

Problemlage

Seit der **Einführung der nationalen Prüfungsgrundsätze**, neue Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, in Deutschland (ISA [DE]), existieren **uneinheitliche Begrifflichkeiten in den nationalen Normen**, z. B. Formulierungen in Berufssatzung, die nicht mit den internationalen Verlautbarungen übereinstimmen.

Status quo: BS WP/vBP

In der BS WP/vBP werden auch Begriffe wie

- „verantwortlicher WP/vBP“ oder
- „verantwortlich tätiger WP/vBP“

verwendet, was im Zusammenhang mit gesetzlichen Prüfungsaufträgen zu unbestimmt ist.



09/2024

PIQK 2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Lösungsansatz

Der Vorstand schlägt dem Beirat in seiner Sitzung am 29.04.2024 eine Angleichung der Begriffe der BS WP/vBP an die internationalen Verlautbarungen vor.

Ein zentraler Begriff soll künftig einheitlich verwendet werden:

- „verantwortlicher Prüfungspartner“

Für diesen Begriff existiert eine Legaldefinition nach §43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Unterrichtung der fachlichen Mitarbeiter in der WP-Praxis

- Neue Mitarbeiter, die in der WP-Praxis eingestellt werden, werden im Rahmen des onboarding-Prozesses zur Einhaltung der beruflichen Pflichten, die unter anderem in der WPO und der BS WP/vBP verankert sind, verpflichtet.
- Folglich sind WP-Praxen auch verpflichtet, ihre Mitarbeiter fortlaufend aktuell über Änderungen der beruflichen Regelungen zu unterrichten.
- In Ergänzung zu den innerbetrieblichen Fortbildungen berichtet auch AUDFIT® stets über berufsständische Neuerungen.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#37

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf?

Step 1: Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) vom 17.03.2016

Mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) wurden die prüfungsbezogenen EU-Vorschriften der

- Abschlussprüferrichtlinie (RL 2014/567 EU) umgesetzt und die
- unmittelbar anzuwendenden Regelungen der Abschlussprüferverordnung (EU Nr. 537/2014) in deutsches Recht umgesetzt.

Im Rahmen der Neufassung des § 319a HGB wurde das in der Abschlussprüferverordnung vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrechte ausgeübt, wie z. B. Zulässigkeit der Erbringung von bestimmten Steuerberatungsleistungen unter strikten Voraussetzungen.

In dem damaligen § 319a HGB wurde ferner auch die gesetzliche Definition zu dem aus EU-Regelungen stammenden Begriff des

„verantwortlichen Prüfungspartners“ aufgenommen.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#38

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 2: Gesetz zur Stärkung des Finanzmarktintegrität (FISG) vom 03.06.2021

Um zukünftig

- die Risiken für Interessenskonflikte bei Unternehmen des öffentlichen Interesses aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen zu vermindern und
 - die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken,
- wurde die Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte und damit der komplette § 319a HGB gestrichen.

Damit entfiel in einem ersten Schritt die Legaldefinition des „Verantwortlichen Prüfungspartners“.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 3: Übertrag von HGB zu WPO

Gesetz zur Stärkung des Finanzmarktintegrität (FISG) vom 03.06.2021

Um diese Begriffsdefinition wieder erneut gesetzlich zu verankern, wurde im Rahmen des FISG diese gesetzliche Definition in **§ 43 Abs. 3 Satz 3 WPO übertragen**.

Hinweis:

„**Verantwortlicher Prüfungspartner** ist,

- wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder
- als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- als **für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich**

bestimmt worden ist.“ (§ 43 Abs. 3 Satz 3 WPO)

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 4: Neue Qualitätsstandards aus 2022

In 2022 hat das IDW mit IDW QMS 1 (09.2022) einen Qualitätsmanagementstandard verabschiedet,

in dem dargelegt wird, wie in Wirtschaftsprüfungspraxen **ein Qualitätssicherungssystem** als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem

- auszugestalten,
- einzurichten und
- durchzusetzen ist,

um den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

In diesem Qualitätsmanagementstandard wird auf den Begriff des „**Verantwortlichen Prüfungspartners**“ analog zur WPO Bezug genommen.

Dieser Begriff wird in entsprechender Weise auch in den beiden anderen Qualitätsstandards (IDW QMS 2 (09.2022) und ISA [DE] 220 (Revised) verwendet.

#41

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 5: Lückenschluss zwischen WPO und IDW-Verlautbarungen erfolgt in 07/2024

Einheitliche Verwendung des Begriffs des „verantwortlichen Prüfungspartners“
 In Teil 4 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer /vereidigte Buchprüfer finden sich Regelungen zu den Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

Seitens der WPK war festzustellen, dass der Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“ nicht durchgängig einheitlich verwendet wurde.

Vielmehr sind noch Begriffe wie

- „verantwortlicher WP/vBP“ bzw.
- „verantwortlich tätiger WP/vBP“ verwendet.

Diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten können

- zu Missverständnissen führen und
- sollten daher vereinheitlicht werden.

09/2024

AUDfIT
audit firm
 international
 standards

PIQK 2024

#42

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Neu: Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“

```

    graph TD
      G[Gesetz WPO] --> V1[Verantwortlicher Prüfungspartner]
      B[Berufssatzung] --> K[Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen]
      Q[Qualitätsstandards] --> H[Hilfestellung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen]
      K --> D[Verantwortlicher Prüfungspartner  
Verantwortlicher WP/vBP  
Verantwortlich tätiger WP/vBP]
      D -- "Anpassung 07/2024  
Ziel: Vereinheitlichung" --> V2[Verantwortlicher Prüfungspartner]
  
```

09/2024

AUDfIT
audit firm
 international
 standards

PIQK 2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP

Bisher	Neu
§ 49 Abs. 2 Satz 3 - Nachschau	
§ 49 Abs. 2 Satz 3 Nachschau „Dabei sind alle in der Praxis verantwortliche tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen , einzubeziehen.“	§ 49 Abs. 2 Satz 3 Nachschau „Dabei sind alle in der Praxis verantwortlichen Prüfungspartner einzubeziehen.“
§ 51 Abs. 1 Nr. 10 - Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem	
§ 51 Abs. 1 Nr. 10 „Zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP/vBP ...“	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 „Zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Prüfungspartner ...“
§ 57 Nr. 5 - Auftragsabwicklung	
„Sich der für eine Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmte WP/vBP in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt...“	„Sich der für eine Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt...“
§ 63 Nr. 7 - Nachschau	
„In einem Nachschauturnus alle verantwortlich tätigen WP/vBP mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden“	„In einem Nachschauturnus alle verantwortlichen Prüfungspartner mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden“

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Formaler Gremienbeschluss des Beirats

Die formelle Beschlussfassung des Beirats zur Änderung der Berufssatzung WP/vBP erfolgte am 03.06.2024.

Praktische Relevanz der Änderungen

Die Änderungen der BS WP/vBP in 04/2024 stellen lediglich eine Umformulierung bzw. redaktionelle Änderung dar.

Die legaldefinierte Begrifflichkeit „**verantwortlicher Prüfungspartner**“ (§ 43 Abs. 3 S. 3 und S. 4 WPO) wäre fortan jedoch im QMS aller WP/vBP Praxen einheitlich zu verwenden.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#45

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 2: Anpassung der Regelungen zur „kritischen Grundhaltung“

Das FISG führte zu einer klaren Definition der „**kritischen Grundhaltung**“ in der WPO.

Eine Anpassung der Begrifflichkeit in der BS WP/vBP erfolgte bislang nicht.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#46

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Hinweis:

„Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine **kritische Grundhaltung** zu wahren.

Dazu gehört es,

- **Angaben zu hinterfragen**
- **ungeachtet**
 - ihrer **bisherigen Erfahrungen**
 - mit der Aufrichtigkeit und Integrität
 - des **Führungspersonals** des geprüften Unternehmens und
 - der mit der **Unternehmensüberwachung** betrauten Personen
 - die **Möglichkeit** in Betracht zu ziehen,
 - dass es auf Grund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen,
 - die auf **Unregelmäßigkeiten** wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten,
 - zu einer **wesentlichen falschen Darstellung** gekommen sein könnte,
- **auf Gegebenheiten zu achten**, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und
- die **Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.**“
 (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 WPO)

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP

Bisher	Neu
Satz 1 „WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen.“	Satz 1 „WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 WPO).“
Satz 2 „Glaubwürdigkeit, Angemessenheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.“	Satz 2 „Wesentliche Gesichtspunkte der kritischen Grundhaltung sind in § 43 Abs. 4 Sätze 2 und 3 WPO geregelt.“
Satz 3 „WP/vBP müssen • ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und der Integrität des Managements des geprüften Unternehmens • davon ausgehen, • dass Umstände wie – Fehler, – Täuschungen, – Vermögensschädigungen oder – sonstige Gesetzesverstöße existieren können, • aufgrund derer der Prüfungsgegenstand • wesentliche falsche Aussagen enthält.“	Satz 3 • „Überzeugungskraft, • Geeignetheit und • Verlässlichkeit • Der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.“

Kritische Grundhaltung § 37 WPO

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 3: Anpassung der Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem

Hintergrund

Die Regelungen zur Qualitätssicherungen von WP/vBP wurden mit dem Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAreG) vom 31.03.2016 in § 55b Abs. 2 bis 4 WPO ergänzt.

WP/vBP müssen für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen vier Voraussetzungen erfüllen:

Schaffung von

1. internen Qualitätssicherungsmechanismen
2. wirksamen Verfahren zur Risikobewertung
3. eines Nachschauystems
4. eines Qualitätsregelkreises.

#49

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Ausgestaltung eines risikobasierten Qualitätssicherungssystems

Mit der dritten Änderung der Berufssatzung werden aufgrund der Verlagerung der Regelungsbefugnis von der WPO in die Satzung

- die neuen Absätze des **§ 55b WPO konkretisiert** und
- ausdrücklich die vom IAASB am 17.12.2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.) inhaltlich berücksichtigt.

Ziel der internationalen Standards ist es, einen

- proaktiven,
- dynamischen und
- **risikobasierten Ansatz**

bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems zu fördern,

- der zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit
- an den individuellen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate ausgerichtet sein soll.

PIQK 2024



09/2024

#50

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Regelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

In der neuen Fassung des § 55b Abs. 2 BS WP/vBP wird die Einrichtung eines **risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems gefordert**.

PIQK 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anforderungen an das neue QMS

Der Abschlussprüfer soll für seine WP-Praxis

- Qualitätsziele definieren
- qualitätsgefährdende Risiken identifizieren und bewerten.

Im Rahmen der Risikosteuerung hat der Prüfer dann zur **Reduzierung oder Beseitigung der qualitätsgefährdenden Risiken**

- konkrete Regelungen zu schaffen und
- Maßnahmen zu ergreifen.

Das umzusetzende Qualitätsmanagementsystem soll dabei nicht statisch, sondern **dynamisch** sein, indem es

- kontinuierlich
- an negative Feststellungen durch interne oder externe Kontrollen oder
- an Veränderungen in der WP-Praxis oder bei den Mandanten angepasst wird.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen hat der Abschlussprüfer einen dynamischen Qualitätsregelkreis einzurichten.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

- Reflexion
- Konsequenzen ziehen
- Maßnahmen

- Negative Feststellungen von
- Nachschau
 - Externen Inspektionen (inkl. Qualitätskontrolle)
 - Beschwerden
 - Vorwürfe



1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#53

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

- Teil 1: Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung
- Teil 2: Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des PfQK
- Teil 3: Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse
- Teil 4: Durchführung einer Qualitätskontrolle (**Kernelement der QK**)
- Teil 5: Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der KfQK (sehr ausführlich)
- Teil 6: Aufsicht über die PfQK
- Teil 7: Informationspflichten und Tätigkeitsbericht
- Teil 8: Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- Teil 9: Schlussbestimmungen

Anlage zu § 11: Unabhängigkeitsbestätigung (→ leicht verändert)

NEU: Anlage zu § 23: Beispiele für Prüfungsurteile

NEU: Anlage zu § 33: Beispiele für Prüfungsurteile bei gemischten Praxen

PfQK 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#54

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

Übersicht der Neuerungen (Kurzdarstellung)

1. § 2 **Spezielle Ausbildung in der QK – Ergänzung**
Der PfQK muss über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Regeln verfügen (§ 2 Abs. 1, S. 3 SaQK).
2. § 16 **Grundsatz für die Qualitätskontrolle – Ergänzung**
Sie (die Qualitätskontrolle) ist risikoorientiert durchzuführen und beinhaltet keine erneute Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 1, S. 2 SaQK).
3. § 17 **Prüfungsplanung**
 - Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert unter Beachtung der
 - gesetzlichen Vorschriften,
 - Satzung und
 - Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle durchzuführen (§ 17 Abs. 1, S. 1 SaQK).
 - Parameter bei der Prüfungsplanung für die QK
 - Struktur des zu prüfenden Rechtsträger
 - Praxisumfeld
 - eine eigene Risikobewertung (§ 17 Abs. 3, S. 1 SaQK)
 - Eine Wesentlichkeit ist festzulegen

PfQK 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

4. § 18 Durchführung der QK

- Eine geeignete Schwerpunktbildung ist zulässig (§ 18, S. 2 SaQK)
- Bezogen auf die einzelnen Prüfungsaufträge sind risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen (§ 18, S. 5 SaQK)

5. § 20 Prüfung der Auftragsabwicklung

- Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren sind **risikoorientiert** in einen angemessenen Umfang **Prüfungen einzelner Aufträge** durchzuführen. (§ 20 Abs. 2, S. 1 SaQK)
- Bei der Auftragsprüfung sind die
 - **Planung,**
 - **risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und**
 - **der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen** (§ 20 Abs. 4, S. 3 SaQK).
- Es ist zu prüfen, ob das **prüferische Ermessen der Praxis vertretbar ausgeübt wurde.** (§ 20 Abs. 4, S. 4 SaQK)
- Bei Feststellungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu **würdigen**, ob und in welchem Umfang die **Auftragsauswahl** im Bezug auf die Feststellungen zu erweitern ist. (§ 20 Abs. 4, S. 5 SaQK)



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

6. § 22 Prüfung der Auftragsabwicklung

Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystem liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellt, dass das Qualitätssicherungssystem eine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsauswahl nicht gewährleistet. (§ 22 Abs. 3, S. 2 SaQK)



7. § 23 Prüfungsurteil

„redaktionelle Änderung“ (§ 23 Abs. 2 SaQK)

8. § 25 Qualitätskontrollbericht

„redaktionelle Änderung“ (§ 25 Abs. 1, S. 3 und § 25 Abs. 2, S. 2 SaQK)

9. § 26 Auswertung des Qualitätskontrollberichts

„redaktionelle Änderung“ (§ 26 Abs. 1, S. 2 SaQK)

09/2024

#57

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.)

Quelle: Grundsätze für die Qualitätskontrolle

```

graph TD
    A[Prüfungsplanung § 17 SaQK] --> B[Durchführung der QK § 18 SaQK]
    B --> C[Prüfung der Praxisorganisation § 19 SaQK]
    B --> D[Prüfung der Auftragsabwicklung § 20 SaQK]
    B --> E[Prüfung der Nachschau § 21 SaQK]
    C --> F[Beurteilung der Prüfungsfeststellungen § 22 SaQK]
    D --> F
    E --> F
    F --> G[Prüfungsurteil § 23 SaQK]
    
```

Dokumentation der Qualitätskontrolle § 24 SaQK
Qualitätskontrollbericht § 25 SaQK

PIQK 2024

06/2022

#58

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.5 IDW PS 140 n. F.

Überblick: Relevanter Regelungsbereich des IDW PS 140

1. Vorbemerkungen
2. Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3. Begriff, Zielsetzung und Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Qualitätssicherung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen
5. Auftragsannahme
6. Risikoorientiertes Vorgehen bei der Qualitätskontrolle
7. Dokumentation
8. Qualitätskontrollbericht
9. Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen
10. Stellungnahme der Wirtschaftsprüferpraxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil und Umsetzung von Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle

PIQK 2024

06/2018

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

Überblick: Ausgewählte relevante Hinweise der KfQK zur QK (<http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/>)

Anwendungsgesetz nach § 17 Abs. 5 SaQK

1. Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG
2. Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)
4. Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 1: Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
Anlage 2: Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 3: Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Auftrag in einer Qualitätskontrolle
5. Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
Anlage 1: Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen
Anlage 2: Stichprobe der Auftragsabwicklungen
Aufsatz: Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- 6a. Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen (10.02.2021)
- 6b. FAQ – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
- 6c. Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)
7. Qualitätskontrollen bei Sozialäten und Partnerschaften
8. Erfüllungsberichte i.S.v. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO
9. Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzl. Abschlussprüfung
10. Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

09/2024

PfQK 2024



TOP 1.1.3

Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

06/2018

PfQK 2024



#61

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- Entwicklung in der Zeitreihe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
gesetzl. Abschlussprüfer (*früher TB)	4.451*	4.221*	4.392*	3.801*	3.792*	3.762*	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071	3.033	2.910	2.730
In %	100			85			83	77	73	70	69	68	65	61

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom QK-Verfahren erfasster WP/vBP: stets zwischen 61 % und 62 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2023 S. 3

AUDfIT
Anwaltschaftliche
Berufsaufsicht

09/2024

PfQK 2024

#62

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Registrierung als Prüfer für QK (§ 57a Abs. 3 WPO, §§ 1, 3 SaQK)

Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung entfallen sind, insbesondere:

- Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Keine Tätigkeit mehr auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung bzw. entsprechende Tätigkeit in den letzten 3 Jahren **oder fehlender Nachweis (Termin 06/2025)**
- Verhängung einer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-6 WPO, die die Eignung als PfQK ausschließt
- Kein Nachweis einer speziellen Fortbildung in der QK in den letzten 3 Jahren
 - Nachweis ist alle 3 Jahre vorzulegen, auch wenn keine QK durchgeführt wurde
 - Umfang 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. verteilt auf 3 Jahre

AUDfIT
Anwaltschaftliche
Berufsaufsicht

06/2022

PfQK 2024

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Pflicht zur Anzeige bei der WPK (§ 57a Abs. 1 WPO):

- Bei erstmaliger Annahme eines Auftrags zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB
- Innerhalb von 2 Wochen nach Auftragsannahme
- Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten (§ 7 Abs. 2 SaQK):

Art der Tätigkeit:

- Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (PIE)
- Von BaFin beauftragte Prüfungen

Umfang der Tätigkeit:

- Anzahl der vorauss. jährl. abzuwickelnden Prüfungen
- Größenklassen nach § 267 HGB
- Rechtsformen
- Zu prüfende Geschäftsjahre

Soweit abschätzbar:

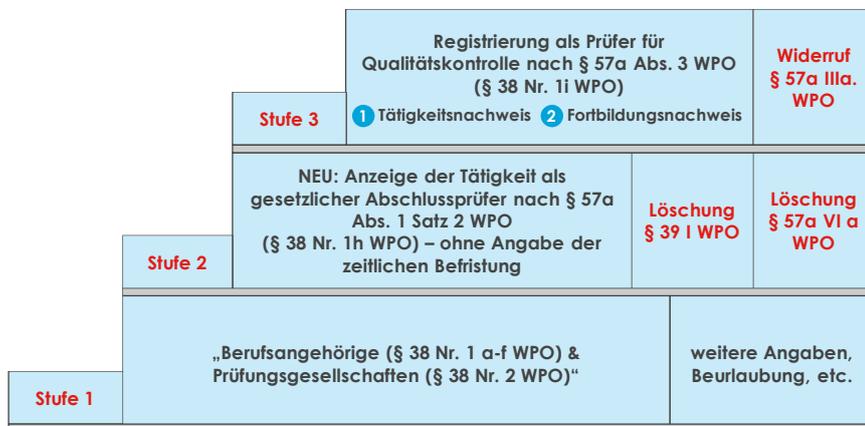
- Voraussichtliches Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen
- Anzahl der prüfenden WP/vBP
- Anzahl Niederlassungen
- Netzwerkmitgliedschaft

Basis für Risikoanalyse der KfQK zur Bestimmung des Zeitpunkts der nächsten QK (§ 13 SaQK)

Bei erstmaliger Anzeige durch Praxen, deren QS noch nicht geprüft wurde, ist die erste QK spätestens nach 3 Jahren durchzuführen.

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Das 3-stufige Berufsregister (§ 38 WPO)



#65

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Statistik: Entwicklung der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfung

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
	Anzahl						
Anzahl WP-Praxen, die an QK-Verfahren teilnehmen könnten (31.12.) – Grundgesamtheit	10.944						
Zum 31.12. im Berufsregister eingetragene gesetzliche Abschlussprüfer	2.730	2.910	3.033	3.071	3.132	3.230	3.417
Nachrichtlich: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister	+115	+108	+118	+117	+144	+153	+175
• davon erstmalige Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer	66	48	50	61	67	67	51
• davon zuvor tätig in anderer Rechtsform	49	60	68	56	77	86	124
Nachrichtlich: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	-233	-190	-118	-144	-206	-272	-393
• davon Verzicht auf Registrierung	-206	-169	-103	-132	-161	-205	-200
• davon QK nicht rechtzeitig durchgeführt	-27	-21	-15	-12	-45	?	-173

← rückläufig

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2023, S. 3, 13, 14



09/2024

PIQK 2024

#66

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

- **Automatische Registrierung:**
Alle WP/vBP, WPG, BPG mit AG oder TB wurden per 16.06.2016 als gesetzliche Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen.
- **ABER:**
 - Pflicht zur Meldung bei bedeutenden Änderungen des Auftragsbestands (§ 57a Abs. 1 S. 4 WPO)
 - z. B. die erstmalige Aufnahme und Beendigung von Prüfungen von Unternehmen i. S. d. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (sog. PIE)
- **Erst-/Neuregistrierung nach Auftragsannahme:**
 - Anzeigepflicht bei der WPK **spätestens 2 Wochen nach Annahme** des Prüfungsauftrages (§ 57a Abs. 1 S. 2 WPO)
 - In **2022** haben **108** Praxen (Vj. 118) den Antrag gestellt, wovon **nur 48** (Vj. 50) **tatsächlich** erstmalig die Tätigkeit als Abschlussprüfer aufgenommen haben
- **Zeitpunkt des Antrags**
Nach § 7 Abs. 1 SaQK bereits **bei konkreter Absicht** (Achtung: Vorgaben durch **Hinweis der KfQK, www.wpk.de**).

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 13



06/2023

PIQK 2024

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

- Sachverhalt:
 - Eine WP-Praxis, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist, hatte im von der KfQK festgesetzten Qualitätskontrollzyklus keine Aufträge nach § 316 HGB, durchgeführt.
 - Spätestens vor der nächsten angeordneten QK müssen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dargelegt werden, wozu auch die Durchführung von Auftragsprüfungen zählt.
- Regelfall:
 - Die konkrete Absicht, § 316 HGB – Aufträge zu erhalten, reicht ggfs. aus.
 - Aber: **Innere Absicht**, solche Aufträge annehmen zu wollen, muss sich durch äußere Handlungen **konkret** belegen lassen.
 - Alleine der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, reicht als Nachweis für konkrete Absichten **nicht** aus.
- Kriterien

Die KfQK hat einen **Kriterienkatalog** erstellt (vgl. www.wpk.de – KfQK: **Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung**) – oder gleichgestellte Tätigkeiten.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14



1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Neu-/Erstregistrierungen als gesetzlicher Abschlussprüfer

- Handhabung bei Neufällen in 2023:
Die Erstanzeige (spätestens 2 Wochen nach Annahme eines gesetzlichen Prüfungsauftrags, § 57a Abs. 1 S. 1 WPO) erfolgte in **108** Fällen (Vj. 118, VVJ. 117)



Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 13



#69

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Praxisfall „Hin- und Herwechsler“

Ablehnung des Antrags auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 319 HGB

- Sachverhalt
Eine WPG bzw. ein WP in eigener Praxis wechselte im 5-6 Jahrestakt mehrfach zwischen seiner ausgeübten Tätigkeit als Prüfer in eigener Praxis und in seiner eigenen WPG (Abschlussprüfer/Geschäftsführer) hin und her.
- Entscheidung(-sgründe) der KfQK
Die KfQK lehnte die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, da die KfQK in der Vorgehensweise das **Ausnutzen einer formalen Rechtsposition** sieht, um die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

06/2020

AUDfIT
www.audit.at
Österreichischer
Institut für
Rechnungsprüfung

PIQK 2024

#70

TOP 2

Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle

06/2018

AUDfIT
www.audit.at
Österreichischer
Institut für
Rechnungsprüfung

PIQK 2024

TOP 2.1

Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Künftige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

1. Internationale Vereinheitlichung der Prüfungsstandards

Formale Übernahme von 26 ISAs durch das IDW als GoA für die Abschlussprüfung von **Berichtszeiträumen, die am oder nach dem 15.12.2022 beginnen** (3 Verschiebungen:

05/2019: 15.12.2020,

08/2020: 15.12.2021,

05/2022: 15.12.2022

somit erste Beachtung i. d. R. ab Prüfungssaison 2023/2024 in 01/2024)

2. Erwartete Neuerungen 2024 ff.

a. Prüfung der geänderten Risikodarstellung bei der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)

- Ukraine-Krieg (ab 02/2022)
- Inflationsanstieg
- Fachkräftemangel
- steigende Energiekosten
- wachsende Anforderungen „Nachhaltigkeit“

b. Erfahrung und Anwendung der neuen Grundsätze zu Going-Concern

c. CSRD – Umsetzungsgesetz (Herbst 2024)

- Einführung der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Einführung der Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

#73

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Meilensteine bei der Entwicklung des Systems der Qualitätskontrolle in Deutschland

2000: Einführung des QK-Verfahrens
→ die meisten WP-Praxen haben in 2005/2006 die erstmalige Qualitätskontrolle durchlaufen

2016: Neuausrichtung des QK-Verfahrens durch das APAReG – Anpassung des § 55b Abs. 2.WPO
→ besondere Betonung der **Verhältnismäßigkeit** und **Risikoorientierung** sowohl in der Aufbauorganisation als auch in der Ablauforganisation der WP-Praxis

2023: Erleichterung für die Prüfung kleiner Praxen
→ vergleiche klarstellende Hinweise der KfQK in WPK-Magazin 12/2022 oder www.wpk.de

2025/2026: Ausweitung der QK auf die Prüfung von **Nachhaltigkeitsberichten**

Quelle: FfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

PIQK 2024

AUDfIT
Audit für
die Wirtschaftsprüfung

09/2024

#74

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Einheitliche Regeln zur Aufsicht über die QK innerhalb der EU – bisher: abweichende Regelungen in Deutschland

Grundsatz:
In sämtlichen Mitgliedsstaaten liegt die Aufsicht für den Prüferberuf sowie über die Durchführung aller gesetzlichen Prüfungsaufträge bei einer Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – ähnlich der APAS, die in Deutschland unmittelbar ausschließlich für § 316a HGB-Prüfer zuständig ist.

Ausnahme in Deutschland:
Die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer, die in dieser Weise in vielen Staaten nicht existiert.

Folge:
Der Druck der EU auf den deutschen Gesetzgeber nimmt zu, insbesondere nach Bekanntwerden von Fehlleistungen, (z. B. Wirecard).

Quelle: FfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

PIQK 2024

AUDfIT
Audit für
die Wirtschaftsprüfung

06/2023

TOP 2.1.1

Aktuelles **Arbeitsprogramm** der **APAS 2024**

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der **APAS 2024**

2.1.1.1 Qualitätsmanagement der Praxen



Im Arbeitsprogramm wird festgestellt, dass die Qualitätsmanagementsysteme der Praxen, die über ihr Netzwerk Mitglied des **Forum of Firms** sind, bereits bis zum 15. Dezember 2022 nach den Vorgaben der neuen Qualitätssicherungsstandards ISQM 1 und ISQM 2 sowie ISA 220 (rev.) auszugestalten und einzurichten waren.

Ab dem 15. Dezember 2022 muss die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems hinsichtlich der Reaktion auf die Qualitätsrisiken und die Überwachungsmaßnahmen sichergestellt sein.

Schwerpunkt der Inspektionen werden neben der Würdigung der Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems der Praxen die **Beurteilung der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken** und die **Überwachungsmaßnahmen** der Praxen sein.

#77

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

2.1.1.2 Durchführung von Abschlussprüfungen



```
graph LR; APAS[APAS] --> PIE[PIE-Prüfungsauftrag]
```

Als Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen sind im Arbeitsprogramm genannt:

- Risikovorsorge im Kreditgeschäft bei Kreditinstituten
- **Beurteilung** der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer sowie dessen **Kommunikation zu entwicklungsbeeinträchtigten und bestandsgefährdeten Tatsachen mit dem Aufsichtsorgan**
- Prüfung des **Kalkulationszinsätze** sowie die Würdigung der Angemessenheit der **Unternehmensplanungen** durch den Abschlussprüfer bei der Prüfung von Werthaltigkeitstests und die
- Prüfung der Erstanwendung von IFRS 17 einschließlich der Prüfung der Anwendung von Übergangsvorschriften bei Versicherungsunternehmen

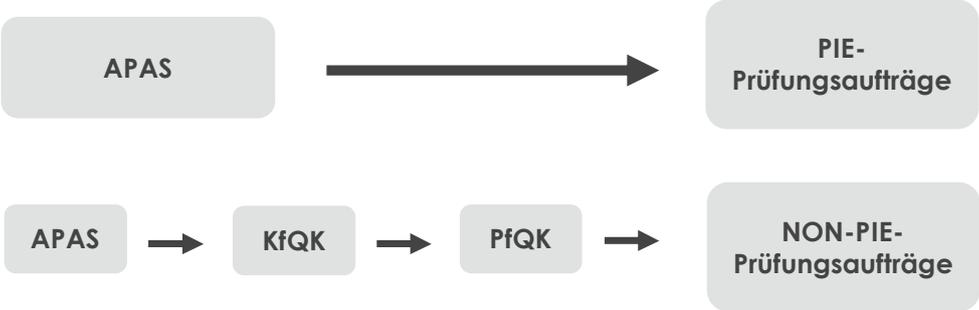
PIQK 2024 

09/2024

#78

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

2.1.1.3 Wirkungsweise bei Beteiligten



```
graph LR; APAS1[APAS] --> PIE[PIE-Prüfungsaufträge]; APAS2[APAS] --> KfQK[KfQK]; KfQK --> PfQK[PfQK]; PfQK --> NONPIE[NON-PIE-Prüfungsaufträge]
```

PIQK 2024 

09/2024

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

#79

2.1.1.4 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der **Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK** beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

1. Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die **Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl** („Augenhöhe“)
2. **risikoorientierte** und **materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**
3. Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Sachgerechter **Aufgriff von Berufspflichtverstößen** und
5. **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

#80

2.1.1.4 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK; Forts.

Im Arbeitsprogramm wird darauf hingewiesen, dass ein besonderes Augenmerk auf den **organisatorischen Vorbereitungen** der **Kommission für Qualitätskontrolle** im Hinblick auf die Auswirkungen der in deutsches Recht **umzusetzenden CSRD** auf das Qualitätskontrollverfahren liegen wird.

Dies umfasst beispielsweise die Erarbeitung von Kriterien für angemessene **Kenntnisse der Prüfer für Qualitätskontrolle im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung** und deren Prüfung sowie die Festlegung von Anforderungen an **Umfang und Inhalt spezieller Schulungsveranstaltungen**.

Einzelheiten zu den Schwerpunkten sowie weitere Ausführungen zur anlassbezogenen Berufsaufsicht zur Marktbeobachtung und zur internationalen Zusammenarbeit sind dem **Arbeitsprogramm** zu entnehmen.

#81

TOP 2.1.2

Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

PfQK 2024

09/2024

#82

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

KfQK-Arbeitsprogramm 2024 (Auswahl)

Die KfQK wird sich 2024 neben **regelmäßig wiederkehrenden Themen** (wie Auswertung von Qualitätskontrollen, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

1. **Unterstützung der PfQK** bei der Anwendung des **risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes** in der Qualitätskontrolle insbesondere bei **kleinen Praxen** (Fragen- und Antwortenkatalog der KfQK)
 - Durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
 - Im Rahmen von Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen
2. Durchführung einer **Jour Fixe-Veranstaltung** mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte
3. **Evaluation der Hinweise** zur Durchführung und Dokumentation einer **Qualitätskontrolle** sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskontrollen
4. **Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK** zur WPO-Änderung einschließlich der **Umsetzung der CSRD**
5. Begleitung und **Unterstützung des Vorstandes** der WPK bei der Umsetzung der **CSRD** insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle
6. **Pflege internationaler Beziehungen** mit anderen Kammer und Instituten, die ein Qualitätskontrollverfahren betreiben

PfQK 2024

06/2020

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

#83

- Gegenstand der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

PfQK 2024



06/2023

TOP 2.1.3

#84

Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

PfQK 2024



09/2024

2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

#85

- Gegenstand der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 9

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

06/2023

TOP 2.2

Aufsicht der KfQK über die PfQK

#86

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

06/2018

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#87

Exkurs: Aufsicht der KfQK über die PfQK

Normative Vorgaben:

- § 57e Abs. 7 WPO

„Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- KfQK: Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer der Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

PfQK 2024



06/2018

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#88

Kontroll- & Aufsichtsfunktionen der beteiligten Einheiten



PfQK 2024



06/2019

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#89

Gegenstand der Untersuchung

- Hat der PfQK die gesetzlichen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, BS WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei der Durchführung von Qualitätskontrollen beachtet?
- Dazu wird untersucht:
 - **Angemessenheit** des zum Zweck der Abwicklung von Qualitätskontrollen eingerichteten QS
 - **Wirksamkeit** dieses QS anhand einzelner Qualitätskontrollen

Bei Beanstandungen kann die KfQK **Maßnahmen ergreifen**; wird diesen nicht gefolgt, kann sie

- diese ggf. im Wege der Festsetzung eines **Zwangsgeldes** durchsetzen oder
- den **Vorstand** nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO **unterrichten**.

PfQK 2024



06/2019

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#90

Ergebnis aus den Überwachungstätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle

Anlass:

- Die KfQK als Aufsichtsorgan über das Verfahren der QK in Deutschland nimmt an Abschlussbesprechungen von QKs teil („Teilnahmen“) oder beurteilt die Durchführung und Dokumentation von QKs in anderer Weise, z. B. durch Befragungen oder Besuchen von PfQKs.

Sachverhalt:

- Bearbeitung der Anlage 2 ff. des IDW PH 9.140 (IDW Verlautbarung zur Qualitätskontrolle).
- Da der Prüfer für Qualitätskontrolle das zu prüfende Qualitätsmanagementsystem **zu beurteilen** hat, reicht ein „Ja“ bzw. ein „Nein“ zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht aus.
- Es ist somit erforderlich, dass ergänzend zu Anlage 2 des IDW PH 9.140 **weitere Beschreibungen** oder Aufzeichnungen vorgenommen werden.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

PfQK 2024



06/2023

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK

1. Anzahl

In 2023 wurden 7 **Untersuchungen** durchgeführt, von denen eine bereits 2021 durchgeführt worden war

- davon 6 bei PfQK, die sehr viele QK's durchführen
- davon 1 bei einem PfQK, der eine BIG 4 Gesellschaft prüft
- davon 1 Untersuchung mit anschließender Auflagen
- davon 4 Untersuchungen ohne Maßnahmen in Bezug auf QK

2. Untersuchungsteam

Je 2 Mitglieder der KfQK (die selbst keine QK durchführen) mit Unterstützung der Geschäftsstelle, wobei ein Mitglied zugleich der Abteilung „Aufsicht“ angehört (Sicherstellung der Kontinuität bei Untersuchungen)

3. Untersuchungsdauer

i. d. R. zwei Arbeitstage mit anschließender Schlussbesprechung

4. Neuer Trend

„**Desktop-Review**“ (eine Untersuchung in digitaler Form – digitaler Zugriff sämtlicher Daten)



2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

5. Vorabmitteilung der QK-Auswahl

Die KfQK teilt dem PfQK „zeitnah“ vor der Untersuchung die QK-Auswahl mit (Grundgesamtheit: der KfQK liegen bereits die QK-Berichte vor)

6. Überwachung der Untersuchungen durch die APAS

Die APAS überwacht die Untersuchungen der KfQK in Stichproben durch Teilnahmen an den Schlussbesprechungen

7. Häufig bei den Untersuchungen festgestellte Mängel

- Materielle Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen waren nicht immer nachvollziehbar dokumentiert
- PfQK haben die QK nicht in ausreichendem Umfang
 - **risikoorientiert durchgeführt**
 - auf materielle Prüfungshandlungen ausgerichtet
 - nachvollziehbar dokumentiert



#93

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

8. Zentraler Mangel
Fehlende Anwendung der von der KfQK in den zurückliegenden Jahren entwickelten Dokumentationshilfen – Arbeitshilfen zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer QK

9. Vermutung für künftigen Beurteilungen
Hat die QK auf der von der WP-Praxis vorgenommenen **Dokumentation der qualitätsgefährdende Risiken aufgebaut?**

09/2024

AUDfIT
Auditverfahren
Entwicklungs- und
Evaluationsinstitut

PfQK 2024

#94

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Folge: KfQK-Untersuchungen beschleunigen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des QK-Verfahrens in Deutschland

Schritt 1: Die KfQK führt eine **Untersuchung** durch

↓

Schritt 2: **Untersuchungsergebnisse** werden in einer vorläufigen Schlussfeststellung zusammengefasst und zur Stellungnahme mit Empfehlungen an den PfQK

↓

Schritt 3: **Rückäußerung** durch den PfQK, i. d. R. Einsicht

↓

Schritt 4: **Nachverfolgung** der Umsetzung der Empfehlungen bei dem PfQK

↓

Schritt 5: Nächste Untersuchung nach angemessenem zeitlichen Abstand (**Ausschlusskontrolle**)

06/2021

AUDfIT
Auditverfahren
Entwicklungs- und
Evaluationsinstitut

PfQK 2024

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#95

Spektrum der Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO) im Nachgang zu PfQK Untersuchungen

1. **Auflagen** zur Beseitigung der Mängel des QSS
2. **Sonderprüfungen**
3. **Löschung** des PfQK **als Abschlussprüfer** aus dem Berufsregister
4. Bei **konkreten Hinweisen** auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der QK´en soll außerdem die **für die Ablehnung eines Prüfungsvorschlags** zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der KfQK unterrichtet werden
→ Bei konkreten Hinweisen **droht die Ablehnung als PfQK für andere Aufträge**

PfQK 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
für die Wirtschaftsprüfung

06/2021

TOP 2.3

#96

Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

PfQK 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
für die Wirtschaftsprüfung

06/2018

#97

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2023 und Vorjahre

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Berichte (Anzahl)	445	391	272	351	413	710	599
davon mit Mangel (Anzahl): - davon Beseitigung Mangel während QK:	221 186	174 159	127	127	172	301	158
davon mit Mangel (Prozent)	47 %	45 %	47 %	36 %	42 %	42 %	26,8 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

- Auftragsabwicklung: 148** (VJ: 115; 33 % aller QK, VJ: 29 %)
 - Nichteinhaltung gesetzl. (§§ 321, 322 HGB zu **Bericht** und **BV**) und fachl. Regeln
 - Anwendung risikoorientierter Prüfungsansatz (IKS-, IT-Prüfung, Wesentlichkeit, roter Faden)
 - Auftragsbezogene QS (**Berichtskritik**, **auftragsbegleitende QS**)
 - Feststellungen in Bezug auf fehlende Angaben im Anhang oder Lagebericht (Prognoseberichterstattung)
- Praxisorganisation: 100** (VJ: 79; 22 % aller QK, VJ: 20 %)
 - Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige **Beendigung**
 - Prüfung von Ausschlussgründen, insbes. **im Netzwerk** (§ 319b HGB)
- Nachschau: 92** (VJ: 67; 20 % aller QK, VJ: 17 %)
 - Fehlende Regelungen: anlassbezogene Nachschau / Turnus / unzulässige Selbstvergewisserung

PFQK 2024 

09/2024

#98

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Sonderfall: „Abweichendes Urteil der KfQK“

Die KfQK gelangt zur Auffassung, dass das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt war.

2017: 1 Fall
 2018: 7 Fälle
 2019: 10 Fälle
 2020: 11 Fälle
 2021: 3 Fälle
 2022: 3 Fälle
 2023: 10 Fälle

→ Fallvariante 1: PfQK – **uneingeschränktes** Urteil QK; **abweichend** KfQK: eingeschränkt (6x)
 → Fallvariante 2: PfQK – **eingeschränktes** Urteil QK; **abweichend** KfQK: uneingeschränkt (4x)

Rechtsfolge für PfQK: Lediglich Informationen/nachrichtlicher Hinweis, keine Pflichtverletzung

Rechtsfolge für WP-Praxis: Das geänderte Urteil tritt an die Stelle des ursprünglichen Urteils.

PFQK 2024 

09/2024

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2023; Forts.

Anordnung von Maßnahmen	2023	2022	2021	2020
Anzahl Praxen	25	15	27	43
In % aller QK	6 %	4 %	10 %	12 %

BEACHTEN:



Ohne festgestellten Mangel 234 Praxen



Mit festgestellten Mangel

211 Praxen

445 QK-Berichte

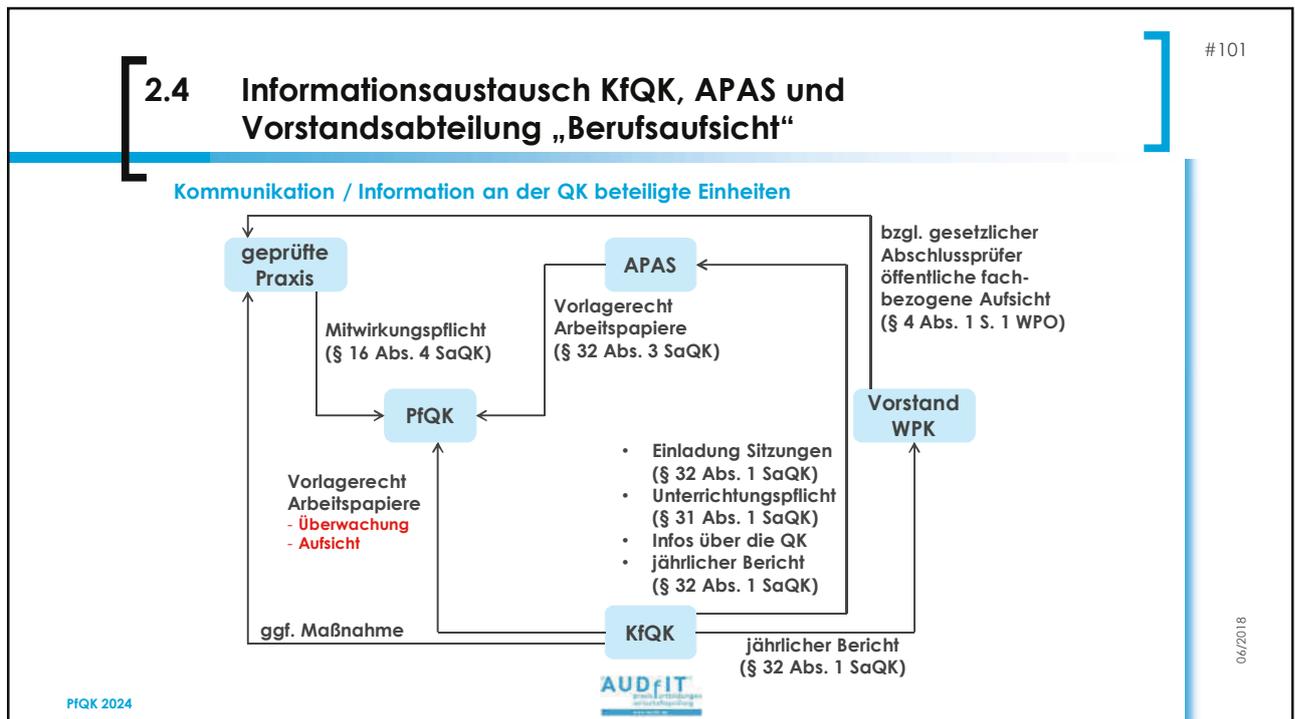
186 Praxen Beseitigung Mangel während QK

25 Praxen – Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

TOP 2.4

Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

#102

Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht

Keine Firewall / Informationssperre innerhalb der WPK

Die in den QK-Berichten darzustellenden Einzelfeststellungen, die bei den Auftragskontrollen bei der QK festgestellt wurden,

- werden den Mitgliedern der **Kommission für Qualitätskontrolle** zur Kenntnis gegeben.
- können an die Vorstandsabteilung „**Berufsaufsicht**“ weitergegeben werden (Wegfall der Firewall).
- finden auch das Interesse der **APAS**.

Fazit:

Eine nicht ordnungsgemäße Erteilung des Bestätigungsvermerks für einen Jahresabschluss und Lagebericht, kann zu Rückfragen führen von:

- Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)
- Berufsaufsicht und
- Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

AUDfIT
Audit & Wirtschaftsprüfung

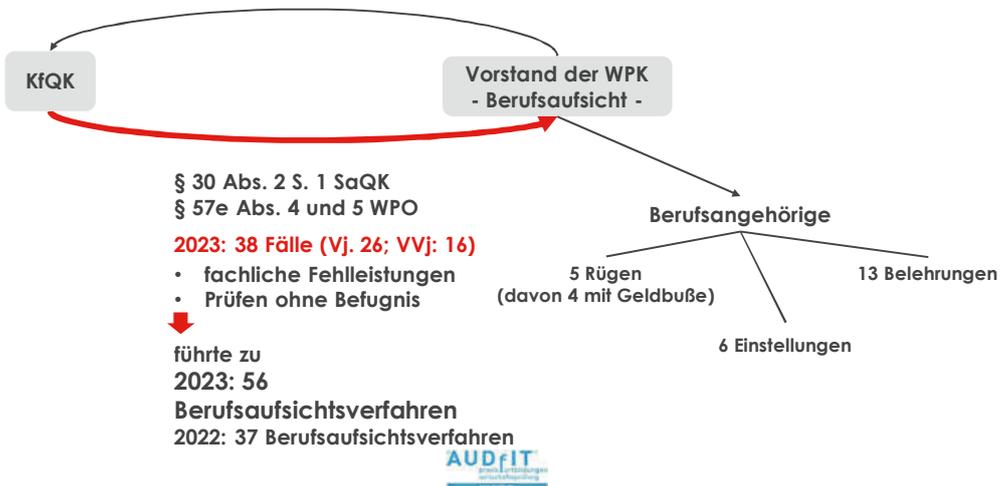
Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

PIQK 2024

09/2024

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Informationsverfahren in Jahr 2023



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?

Sachverhalt:

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertet die dargestellten Mängel innerhalb der eingereichten Qualitätskontrollberichte aus.

Auf Basis dieser Informationen kann sie selbst Maßnahmen (Auflagen mit/ohne Erfüllungsbericht oder Sonderprüfung) veranlassen. Im Regelfall erfolgt keine Weitergabe an die Berufsaufsicht.

Pflicht zur Weitergabe an die KfQK:

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist verpflichtet, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellte und im Qualitätskontrollbericht **dargestellte Feststellungen von erheblicher Bedeutung** zwecks weiterer berufsständischer Ermittlungen an die Berufsaufsicht weiter zu geben.

#105

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt jedoch nicht sämtliche im QK-Bericht dargestellte Mängel weiter.

Eine Weitergabe der Informationen erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen der PfQK festgestellt hat, dass die geprüfte Praxis bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu einem **falschen Prüfungsurteil** gelangte.

Dies liegt in der Regel vor, wenn das vom Abschlussprüfer erteilte **Prüfungsurteil unzutreffend** ist.

Zum Beispiel bei

- Unabhängigkeitsverstößen
- testatsrelevante Fehler im Anhang oder Lagebericht (z. B. fehlender Prognosebericht)

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

09/2024

PfQK 2024

#106

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Beispiel 1:

Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt, obwohl wesentliche Vorräte (40 % der Bilanzsumme) vorhanden sind, wobei keine Teilnahme an der Inventur erfolgte und auch keine hinreichende Sicherheit durch alternative Prüfungshandlungen erzielt werden konnte.

Beispiel 2:

Es wurde **keine IKS-Prüfung** vorgenommen, obwohl „bedeutsame Risiken“ identifiziert wurden.

Beispiel 3:

Die **Berichterstattung** über eine durchgeführte Abschlussprüfung ist in weiten Teilen **unzureichend**.

→ In diesen drei Fällen erfolgte eine **Weitergabe** des festgestellten Mangels an die Berufsaufsicht zur weiteren Ermittlung und berufsständischen Verfolgung.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

06/2023

PfQK 2024

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: Tätigkeitsbericht 2020 der KfQK, S. 19

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“

Bedeutung:

APAS und WPK wollen nach einer gegenseitigen Diskussion diese Umgehungsstrategie künftig nicht mehr dulden.

Geplant für die nächste Legislaturperiode:

Anpassung der WPO, z. B. Recht auf Einbeziehung der Aufträge des vormaligen Rechtsträgers

Grundsachverhalt:

- Eine als gesetzlicher Abschlussprüfer registrierte WP-Praxis 1 gründet „in zeitlicher Nähe“ zur nächsten anstehenden Qualitätskontrolle eine neue WPG (WP-Praxis 2).
- Die neue als WPG anerkannte WP-Praxis 2 soll von WP-Praxis 1 die gesetzlichen Abschlussprüfungen übernehmen.
- WP-Praxis 1 soll folglich die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen, da diese ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer einstellt.

PIQK 2024



06/2021

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PIQK - Fortbildung der WPK in 06/2018

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“; Forts.

Problem:

- Zahlreiche gesetzliche Abschlussprüfungen werden der QK nicht unterworfen.
- Der Umfang der Aufträge für die QK der WP-Praxis 2 könnte nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße QK durchführen zu können.
- Es stellt sich die Frage der **Prüfungsstabilität**.

Lösungsansatz:

- ✓ Offene **proaktive Kommunikation** der individuellen Umstände mit der WPK.
- ✓ Zeitnah ein **ausreichendes Auftragsvolumen** bei **WP-Praxis 2** schaffen, um eine aussagefähige Grundgesamtheit für eine Prüfung zu schaffen.
- ✓ Häufig erfolgt die Anordnung durch die KfQK, dass **die erste QK dann von 3 auf 2 Jahre vorgezogen** wird.
- ✓ Andernfalls: Pflicht zur Offenlegung der „Vorjahresakten“ nach Entbindung der Verschwiegenheit (in der Realität problembehaftet).

PIQK 2024



06/2018

#109

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Abhilfeversuch der KfQK „Rechtsträgerhopping“

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 23

Problem:

- PA1 – PA4 werden nicht in die QK einbezogen

Lösungsvorschlag der KfQK:

- Rechtliche Legitimation zur Einbeziehung des vorherigen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl der QK der WPG

PIQK 2024

06/2020

AUDfIT
www.audfit.de
Berufsaufsicht

#110

TOP 3

Prüferauswahl / Auftragsannahme und -planung

PIQK 2024

06/2018

AUDfIT
www.audfit.de
Berufsaufsicht

TOP 3.1

Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Aktuelle Fragen rund um die QK

Frage 1: „PfQK werden“ – „Neu-Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle“

Wie werde ich PfQK?

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“,

d. h. der WP muss konkret beabsichtigen, eine gesetzliche Abschlussprüfung durchzuführen und lässt sich daher als gesetzlicher Abschlussprüfer registrieren. Er erhält umgehend einen Termin für die erste Qualitätskontrolle, i. d. R. nach Ablauf von 3 Jahren.

b. Voraussetzung 2:

Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung für PfQK (2-tägig, besonders anerkannt als **Ausbildungsveranstaltung**).

#113

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Aktuelle Fragen rund um die QK; Forts.

Frage 2: „PfQK bleiben“ – Registrierung als PfQK nach 06/2022 behalten

Wie bleibe ich PfQK?

- a. Voraussetzung 1:**
Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“
- b. Voraussetzung 2:**
Aktiver Nachweis: Anerkannte PfQK-Fortbildung → = 24 Std. in 3 Jahren
- c. Voraussetzung 3:**
Nachweis der „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abschlussprüfung“ in den letzten 3 Jahren, nächster Termin 06/2022
 - Achtung: Aktive Meldepflicht „Vordruck“
 - Achtung: „Gesamtschau der dargestellten Tätigkeiten und Beurteilung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018



06/2022

PfQK 2024

#114

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Normative Grundlagen für die Annahme eines QK-Auftrags

- 1. Registrierung** als Prüfer für QK / **Widerruf** der Registrierung
(bei Berufsgesellschaften zusätzlich Registrierung der Berufsgesellschaft)
(→ Voraussetzung abhängig vom PfQK)
- 2. Unabhängigkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit**
(→ Voraussetzung abhängig von Beziehung PfQK zu auftraggebender Praxis und von Organen der PfQK-WPG zur auftraggebenden Praxis)
- 3. Fachliche Erfahrung** (ggf. Spezialkenntnisse)
 - **Prüfung „auf Augenhöhe“**
- 4. Beachtung des Vorschlagverfahrens** zur Objektivierung der Prüferauswahl
(Abwahlrecht – anstelle von Vetorecht)
- 5. Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung** für PfQK

PfQK 2024

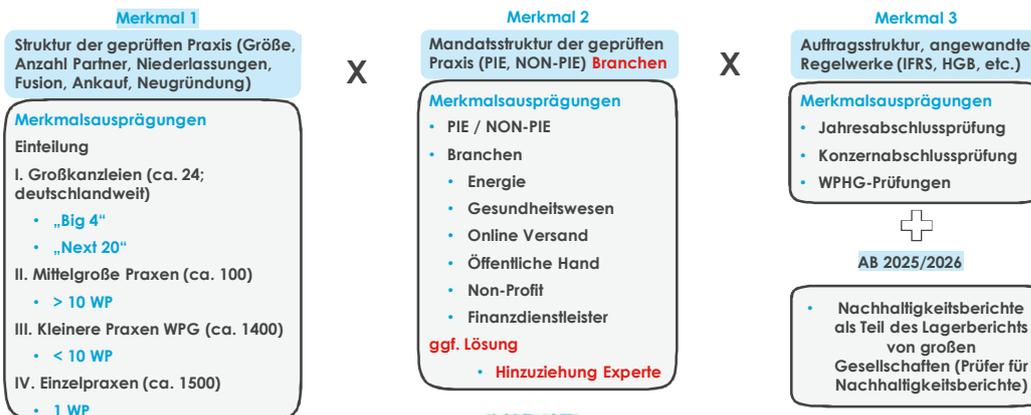


06/2018

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „Prüfers auf Augenhöhe“



3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Prüfung „auf Augenhöhe“

- Praxistipps:
 - Ausführliches „**Kennenlerngespräch**“ zur Feststellung der fachlichen Anforderungen und erforderlichen Spezialkenntnisse mit Dokumentation
 - Unabhängigkeit
 - Unbefangenheit
 - Ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, z. B. Prüfung von Spezialbereichen
 1. Energieversorgungsunternehmen
 2. Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
 3. Krankenhäuser
 4. Kreditinstitute
 5. Versicherungsunternehmen und
 6. Finanzdienstleistungsinstitute
 - Strukturierte Abfrage der KfQK: Formular Mitgliederbereich der WPK: „Meine WP“
 - 7. Nachhaltigkeitsberichte (ab 2025/2026)

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

#117

Prüfer-Vorschlagswesen: Zentrale Fragestellung der KfQK

Exkurs: „Passt“ der PfQK zu der geprüften WP-Praxis?

- **d.h. ist eine Prüfung auf Augenhöhe möglich?**
- **Rückfragen der KfQK sind seitens des PfQK niemals kritisch zu sehen**
 - Zielsetzung der Rückfragen ist die Beseitigung von Informationslücken
 - Aspekte
 - „Know-How“: (Krankenhaus, Versicherungen, Konzernwissen, ...)
 - Kapazität: Einzel-WP sollte nicht Next-Ten-WPG prüfen
 - Erfahrung: Die Erfahrung des PfQK auf dem Gebiet der „QK“ sollte zu den individuellen Anforderungen der QK passen

Quelle: PfQK-Veranstaltung

PfQK 2024



06/2020

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

#118

Spezielle Fortbildungen: Nachweispflichten für PfQK

Rechtslage:

- Alle 3 Jahre, **spätestens am 16.06.2022** müssen PfQK – unabhängig von der Annahme eines QK-Auftrags – belegen, dass sie
 1. auf dem Gebiet der **gesetzlichen Abschlussprüfungen** nach § 316 HGB tätig waren (**Nachweis an WPK senden!**)
 2. **> 24 UE á 45 min** an speziell anerkannten **Fortbildungsveranstaltungen für PfQK** teilgenommen haben
 - Hinweis: Es soll eine Verteilung über den drei Jahreszeitraum erfolgen.
- Darüber hinaus wird stets vor Annahme eines Auftrags eine Überprüfung der nachgewiesenen Fortbildungen erforderlich

Information:

Auf www.wpk.de kann im Mitgliederbereich eingesehen werden, welche Fortbildungsteilnahme bereits der WPK gemeldet wurden. Gemeldete Nachweise können eingesehen werden → www.wpk.de Mitgliederbereich.

Quelle: WPKM 2/2017, S. 26

PfQK 2024



06/2019

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung

- Frequenz: alle 3 Jahre
- Hintergrund: Eigene praktische Erfahrungen erforderlich, um als PfQK tätig zu sein
- Nachweisführung der Tätigkeit des PfQK gegenüber den KfQK
 - **Stufe 1:** wiederkehrend
 - alle 3 Jahre (Stichtag: **16.06.2022** bzw. **16.06.2025**)
 - **Stufe 2:** anlassbezogen im Rahmen des Vorschlagwesens
 - im Zusammenhang mit dem Prüferauswahlverfahren
 - fehlende Tätigkeit kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine QK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann
- Zielsetzung: PfQK müssen eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben, um die fachliche Eignung zur Durchführung von QK belegen zu können

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

06/2022

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: „Prüferqualifikation“ PfQK / APAS

PfQK

zuständig für QK bei NON-PIE (vgl. WPO)

Grundsatz: WP, PfQK selbst- und eigenständig
Nicht-WP

Ausnahme: Andere Person (niemals bei der Kontrolle von Auftragsprüfungsakten)

- Denkbar ist der Einsatz von IT-Prüfern oder Spezialisten mit Branchen Know-How

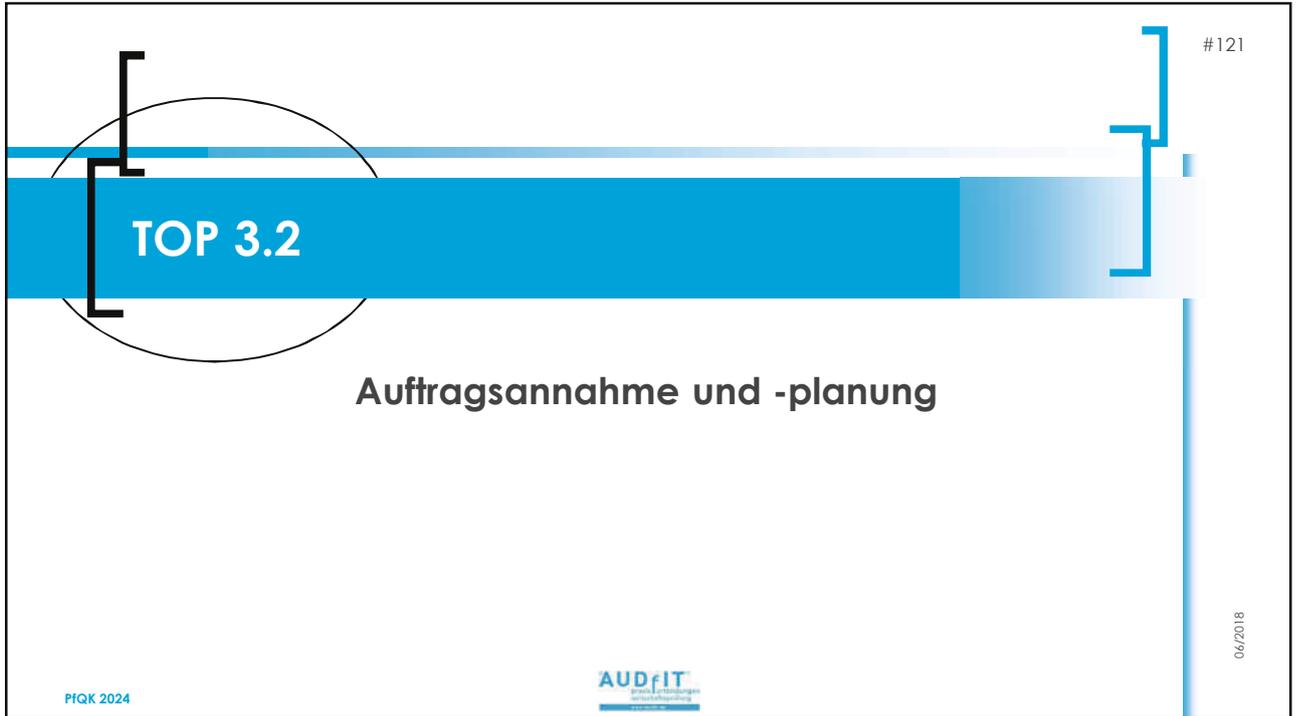
APAS

zuständig für Inspection bei PIE (vgl. EU-VO)

- Grundsatz:**
- erfahrene Person in Rechnungslegung und Prüfung
 - nicht notwendigerweise WP



06/2019



#121

TOP 3.2

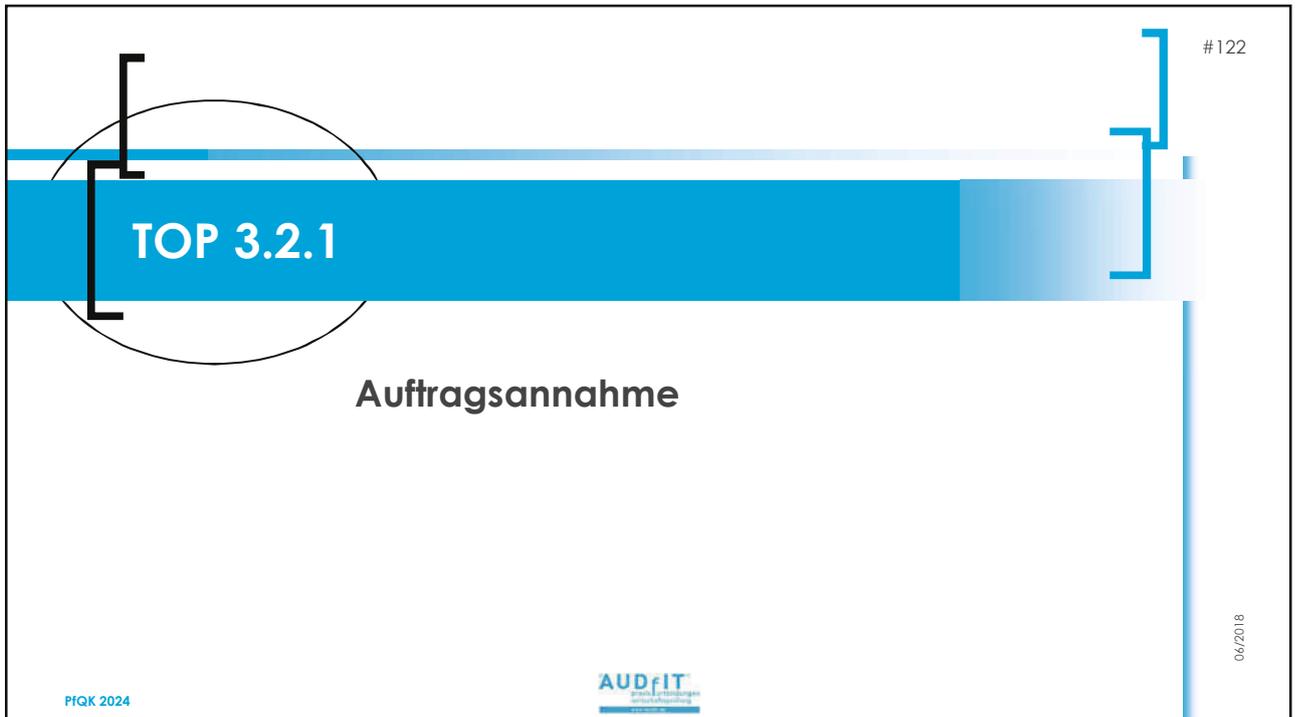
Auftragsannahme und -planung

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Projektmanagement
Softwareentwicklung

06/2018

This slide features a blue header bar with the text 'TOP 3.2' in white. Below the bar, the title 'Auftragsannahme und -planung' is centered in a bold black font. The slide includes a footer with 'PIQK 2024' on the left, the AUDFIT logo and website information in the center, and the date '06/2018' on the right. A large blue bracket is positioned on the right side of the slide, and a thin blue line runs vertically along the right edge.



#122

TOP 3.2.1

Auftragsannahme

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Projektmanagement
Softwareentwicklung

06/2018

This slide features a blue header bar with the text 'TOP 3.2.1' in white. Below the bar, the title 'Auftragsannahme' is centered in a bold black font. The slide includes a footer with 'PIQK 2024' on the left, the AUDFIT logo and website information in the center, and the date '06/2018' on the right. A large blue bracket is positioned on the right side of the slide, and a thin blue line runs vertically along the right edge.

3.2.1 Auftragsannahme

#123

Normative Vorgaben

Voraussetzung für die Auftragsannahme (IDW PS 140 Tz. 24 - 31)

1. Registrierung als PfQK i. S. d. § 57a Abs. 3 WPO bei der WPK **zum Zeitpunkt des Vorschlags** an die KfQK – Nachweis aktuell?
2. Vor Auftragsannahme sicherstellen
 - a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (§§ 43 Abs. 1 S. 1, 49, 57a Abs. 4 WPO i. V. m. §§ 1 ff., 28 BS WP/vBP, § 11 SaQK); **Prüfung vor Abgabe der Unabhängigkeitserklärung**
 - b) Keine Ausschlussgründe als PfQK (§ 57a Abs. 4 WPO i. V. m. § 10 SaQK)
 - c) Auftragsbezogene Fachkenntnisse (bei PfQK und Auftragsteam)
 - d) KfQK hat Vorschlag nicht abgelehnt (§ 57a Abs 6 WPO)
 - e) Schriftliche Vereinbarung für Auftrag (IDW PS 220);
 - AAB bzw. Sonderbedingungen
 - Zustimmung der Praxis zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht
 - f) Mitteilung der Auftragserteilung an KfQK (§ 14 SaQK)

PfQK 2024



06/2023

3.2.1 Auftragsannahme

#124

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

- Bearbeitung durch die zu prüfende Person (Auszug aus [Anlage 1](#) zu IDW PH 9.140) – Stand: 20.08.2018
 - Anwendung auch sinnvoll i. Z. mit IDW PS 140 n. F.
 - Vorbereitung der Qualitätskontrolle – Hinweise für die zu prüfende Praxis
 - A. Auftragsvergabe
 - B. Informationen und Unterlagen für den Prüfer für Qualitätskontrolle

PfQK 2024



06/2019

3.2.1 Auftragsannahme

#125

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des PfQK und der APAS im Zusammenhang mit PIEs

Frage:

Wann ist ein Auftrag nicht mehr in die Grundgesamtheit für die Qualitätskontrolle einzubeziehen?

Antwort:

Sobald das Unternehmen als PIE einzustufen ist.

Definition „PIE“:

„Antrag“ auf Zulassung an einem geregelten Markt, z. B. Herausgabe von Schuldverschreibungen, die am Markt gehandelt werden sollen.

Folgen für PIE-Mandant („PIE“ = Public Interest Entity):

- Anwendung der EU-Vorgaben (Richtlinie)
- Unmittelbare Kontrolle durch APAS, da alleinige Zuständigkeit für PIE-Fälle
- Keine Kontrolle durch PfQK, da Zuständigkeit ausschließlich für NON-PIE-Fälle

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

PfQK 2024



06/2021

3.2.1 Auftragsannahme

#126

Zeitraum der Qualitätskontrolle (QK-Zyklus) / „Risikoanalyse“

Nach Erhalt des QK-Berichtes wird die KfQK die nächste QK auf Basis einer Risikoanalyse anordnen:

Regelfall: Nächste QK in 6 Jahren (§ 13 Abs. 2 S. 2 SaQK)

Liegen Sachverhalte vor, die für ein erhöhtes Qualitätsrisiko sprechen, wird ggf. ein QK-Zyklus festgelegt, der kürzer als 6 Jahre ist:

- Veränderungen in Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Mängel / Maßnahmen im letzten QK-Bericht
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und des Praxisumfeldes
- Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln (z. B. i. d. R. der Berufsaufsicht)

Ausnahme: < 6 Jahre z. B. 3 Jahre

1. es ergeben sich „wesentliche Änderungen“, lt. berichtigter Meldung an das Berufsregister
2. kürzerer Zeitraum aufgrund Risikoanalyse
 - a) Mängel vorangegangener QK-Berichte
 - b) Wesentliche Veränderungen aufgrund Verschmelzung, o. ä.
 - c) Mitteilungen Mängel aus der Berufsaufsicht
 - d) Neugründung -> i. d. R. 3 Jahre (§ 12 Abs. 3 S. 2 SaQK)
 - e) Rechtsträgerhopping

Quelle: Satzung für Qualitätskontrolle n. F.

PfQK 2024



06/2018

3.2.1 Auftragsannahme

#127

Qualitätskontrolle mit Fristenüberschreitung

- Sachverhalt: Einreichung/Beendigung der Qualitätskontrolle **nach** Ablauf der (6-)Jahresfrist (= verspätete Durchführung)
- Rechtliche Würdigung:
 - Mangel im Qualitätssicherungssystem (auch die rechtzeitige Durchführung der Qualitätskontrolle ist organisatorisch sicherzustellen)
 - Berufspflichtverletzung
- Folgen in der Praxis:
 - ggf. Verkürzung der Frist für die nächste QK
 - ggf. Information an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: WPKM 4/2018, S. 17

PIQK 2024



06/2019

3.2.1 Auftragsannahme

#128

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung:

Darstellung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
In die Prüfung ist auch die zurückliegende Kommunikation (max. 6 Jahre) mit der WPK und anderen Aufsichtsbehörden einzubeziehen.	Es ist bestenfalls, beginnend mit dem Abschluss schreiben der zurückliegenden Qualitätskontrolle jedes Schreibens aufzulisten und darzustellen, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.	Lückenlose Kontrolle, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dezierte Umsetzung im QK-Bericht detailliert zu beschreiben.

Quelle: Veranstaltung der WPK für PIQK 06/2020

PIQK 2024



06/2020

3.2.1 Auftragsannahme

#129

Exkurs: Durchführung einer QK bei gemischten Praxen (**PIE-Prüfer**)

Normative Vorgaben: § 57a Abs. 5a WPO, § 33 SaQK

Grundsatz:

- Der PfQK beurteilt **ausschließlich die Wirksamkeit des QS-Systems** bei **gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen** nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht Unternehmen i. S. d. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind.
- Er hat daher im Rahmen der Prüfungsplanung die folgenden Unterlagen mit einzubeziehen (§ 33 Abs. 3 SaQK):
 - Transparenzberichte,
 - Von Praxis überreichter Inspektionsbericht,
 - Diesbezüglicher Schriftverkehr mit der APAS
- Die Ergebnisse aus der Inspektion zur Angemessenheitsprüfung hat der PfQK zu verwerten nach den Grundsätzen der Verwertung von Prüfungsergebnissen Dritter (IDW PS 320 n.F.; vgl. **IDW PS 140 n.F.**)
- **Im Qualitätskontrollbericht kann der PfQK entsprechend auf die Darstellung im Inspektionsbericht verweisen**
- **QK und Inspektion sollen grds., zeitlich abgestimmt erfolgen, sodass Prüfungszeitraum im Regelfall identisch sein dürfte**

PfQK 2024



06/2019

3.2.1 Auftragsannahme

#130

Exkurs: Durchführung einer QK bei gemischten Praxen (**PIE-Prüfer**); Forts.

Ausnahmen (IDW PS 140 n. F.):

Eigene Prüfungshandlungen des PfQK, wenn

- Beschreibung im Inspektionsbericht nicht ausreicht, um ein ausreichendes Verständnis über die WP-Praxis zu erlangen
- Beschreibung der Qualitätsrisiken im Bericht nicht ausreichend ist
- beide Prüfungen zeitlich auseinanderfallen

PfQK 2024



06/2019

3.2.1 Auftragsannahme

#131

Erweiterte Angaben in der Mitteilung des Prüfervorschlags

- Vorbemerkung
Die zu prüfende Praxis teilt der KfQK einen Prüfungsvorschlag mit.
Erfolgt kein Widerspruch binnen eines Monats gilt der Vorschlag als angenommen.
- Überprüfung durch die WPK
 - Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
 - Erforderliche besondere Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere bei der Prüfung von Spezialbereichen

Quelle: „Neu auf WPK.de“ vom 28. Juli 2021

PrQK 2024



06/2021

3.2.1 Auftragsannahme

#132

Digitales Serviceangebot in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle

- Unter „Meine WPK“-Login können folgende Meldungen von der zu prüfenden Person vorgenommen werden:
 - Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
 - Einreichung des Prüfervorschlags für die QK
 - Mitteilung der Beauftragung der Qualitätskontrolle

Quelle: WPKM 4/2020 S. 28

PrQK 2024



06/2021

#133

TOP 3.2.2

Entwicklung Prüfungsstrategie

06/2023

PIQK 2024



#134

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: PfQK-Veranstaltung

Generelle Anforderung an den PfQK: „Wesentliche Kernaussage“

- 1. Gesetzliche Legitimation**
 - Ein Prüfer für Qualitätskontrolle wird „in gesetzlichem Auftrag tätig“
 - Seine zentrale Aussage lautet: „Diese WP-Praxis prüft richtig“
- 2. Übergeordneter Grundsatz für die QK (Stufe 1)**

Eine QK ist **primär** eine Systemprüfung, d. h. Aufbauprüfung
- 3. Zentrale Fragestellungen (Beispiele)**
 - Wurden die richtigen Anhanghilfen verwendet?
 - Wurde die Arbeitshilfe an die gültige Rechtslage angepasst, z. B. Nachtragsbericht, seit BilRuG im Anhang
- 4. Ergänzende sekundäre Fragestellungen (Stufe 2)**
 - Ist das System wirksam? (Wirksamkeitsprüfung)
 - Sind die richtigen Prüfungshandlungen durchgeführt worden?

06/2020

PIQK 2024



3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz ab 2024; Forts.
Durchführung der QK: Systemprüfung versus Funktionsprüfung

	Systemprüfung	Funktionsprüfung	Abgleich mit Erkenntnissen der PfQK
Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis	Wie geht die WP-Praxis dabei vor?	War die Beurteilung der WP-Praxis im betrachteten Zeitraum zutreffend?	Eigene Identifikationen qualitätsgefährdender Risiken der WP-Praxis
Aufbauprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP	Aufnahme und Beschreibung des Systems, meist anhand QMH		
Funktionsprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP		Sichtung einer Auswahl von Aufträgen (mehrere Tageswerke)	
	steht bei der QK im Vordergrund		unverzichtbar bei der QK

3.2.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die QK

Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz ab 2024; Forts.
Key-points bei einer Qualitätskontrolle 2024 ff. (lt. KfQK)

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

WAS?	WARUM?
1. Materiell-inhaltliche Prüfung in Bezug auf die Funktion der Auftragsabwicklung (i. d. R. § 316 HGB Prüfung) [NICHT: nur formale Prüfung]	Wirksamkeit der Auftragsabwicklung steht im Mittelpunkt der QK
2. Wahrung der kritischen Grundhaltung	
3. Aussagefähiger QK-Bericht – insbesondere über Mangel im QS-System UND – „Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“	<ul style="list-style-type: none"> • QK-Bericht ist einziges Instrument zur Information der KfQK • Basis von Entscheidungen der KfQK
4. Aussagefähige einzelfallbezogene Beschreibung der prüferischen Feststellungen und Würdigung	

#137

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz ab 2024; Forts.
Prüfungstechnik: Besondere Beachtung der kritischen Grundhaltung

In welchen Fällen?	Anzeichen für besondere Risiken auf Abschlussebene, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Proaktive Ausnutzung von Wahlrechte und Spielraum bei den Aktivas • Anzeichen für eine wirtschaftliche Schiefelage
Welche angemessenen Reaktionen gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> • Überraschende Prüfungshandlungen • Verstärkte Einholung von Bestätigungen Dritter • Feststellung bedeutsamer Risiken in Ergänzung zur Prüfung der Umsatzerlöse

von PQK zu prüfen (Prüfungsplanung)

Quelle: PQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

PIQK 2024

AUDfIT
audit firm intelligence

06/2023

#138

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Normative Vorgaben – Hinweise auf Arbeitshilfen
 Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus **Anlage 2** zu IDW PH 9.140)

Die Planung der Qualitätskontrolle – Auftragsannahme

A. Kenntnisse über die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis sowie das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld

B. Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms
 Neu in IDW PS 140 n. F.:

- stärkere Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (Tz. 34 ff.)
- Vorgaben zu der Frage, wann ein Mangel wesentlich ist (Tz. 37 ff.)

C. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung

PIQK 2024

AUDfIT
audit firm intelligence

06/2019

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#139

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PfQK 06/2022“

Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Grundsatz:

Die QK ist eine Systemprüfung, bei der jedes Themengebiet zu betrachten ist.

Wie intensiv der PfQK sich mit einem Regelungsbereich auseinandersetzen muss, bestimmt sich nach der individuellen Risikobeurteilung für diese bestimmte WP-Praxis (Planung und Risikoanalyse der QK).

ABER:

Eine Qualitätskontrolle ohne Funktionsprüfung ist nicht ordnungsgemäß.

PfQK 2024



06/2022

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#140

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PfQK 06/2022“

Informationen als Basis des „Risikoorientierten Prüfungsansatzes“

Information über die Aufsicht der zu prüfenden WP-Praxis

Um eine risikobasierte QK durchführen zu können muss der PfQK die qualitätsgefährdenden Risiken beurteilen.

Hierzu dienen u.a. folgende Informationsquellen:

1. Vorangegangener QK- Bericht
2. Sämtlicher Schriftwechsel mit der WPK
3. Schriftverkehr im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen
4. Nachschauberichte seit der vorausgegangenen Qualitätskontrolle

Frage in der Praxis: Wie kann der PfQK sicherstellen, dass er alle relevanten Informationen von der zu prüfenden WP-Praxis erhalten hat?

- a. Sensibilisierung der geprüften WP-Praxis im Gespräch
- b. Gesonderte „erweiterte“ Vollständigkeitserklärung
- c. Aufnahme dieses Aspekts in das Auftragsbestätigungsschreiben

PfQK 2024



06/2022

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#141

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (1/2)

Sachverhalt:

Die WP-Praxis A, mit GF A, hatte umfangreiche Mängel bei der vorangegangenen Qualitätskontrolle in 01. Daneben gab es in den zurückliegenden Jahren 03 - 05 zwei Rückfragen zu den Bestätigungsvermerken von offengelegten Jahresabschlüssen, die zu fachlichen Belehrungen durch die WPK führten.

Die zu prüfende WP-Praxis verschweigt dem Prüfer für Qualitätskontrolle diese Informationen im Laufe der QK im Jahr 06. Es kommt nach Abschluss der QK im Jahr 06 zu Rückfragen durch die KfQK, die zu einer Sonderprüfung führen.

Wie hätte das vermieden werden können?

PfQK 2024



06/2022

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#142

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (2/2)

Lösungsansatz:

- **Schritt 1:** Der PfQK muss den vorangegangenen QK Bericht ausführlich lesen. Ohne dessen Vorlage kann er die Prüfung nicht beginnen.
- **Schritt 2:** Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, vollständig Auskunft über Anfragen der WPK, andere Beschwerden und Vorwürfe zu geben.

Um hier Versäumnissen vorzubeugen, sollte in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen werden, dass es keine Feststellungen aus der vorangegangenen QK gab, bzw. keine berufsrechtlichen Anfragen der WPK, während des zurückliegenden Prüfungszeitraums an die WP-Praxis gerichtet wurden.

PfQK 2024



06/2022

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PqK 06/2022“

Einsichtnahme in öffentliche Quellen

1. Berufsregister

Vorgehensweise:

- Der aktuelle Stand ist unter www.wpk.de einsehbar
- Die Historie kann – falls erforderlich – bei der WPK angefragt werden

2. Unternehmensregister

3. Bundesanzeiger

4. Internetseite der WP-Praxis

Die Einsicht in die jeweiligen Register ist obligatorisch.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PqK 06/2022“

Interne Informationen

Auftragsdatei:

Indizien für qualitätsgefährdende Risiken, die sich aus der auftragsbezogenen Angabe der Auftragsdatei nach § 51c WPO ergeben.

- Stundenaufwand – besonders hoch/niedrig
- Gesamthonorar besonders hoch/niedrig
- Stunden des verantwortlichen Partners besonders hoch/niedrig
- Wegfall des Auftrags im Folgejahr (Going-Concern-Gefährdung)
- Kritische Branche
- Inanspruchnahme öffentlicher Gelder (Corona-Hilfen)

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#145

Inhaltliche Fokussierung: Auswahl der Aufträge und Auswahl der Prüfungsgebiete

- Prüfungsschwerpunkte sind zulässig, d. h. inhaltlich dürfen Prüfungsschwerpunkte gewählt werden, um z. B. sicherzustellen, dass es sich bei einer Feststellung nur um eine Einzelfeststellung und nicht um einen Systemmangel handelt.
- Nicht jeder WP muss in der Auftragsstichprobe sein. Voraussetzung:
 - Die Nachschau ist wirksam und umfasste innerhalb eines Zyklus alle „engagement partner“ Prüfungspartner.
 - Fraglich: Bezeichnet „engagement partner“ nur den vorrangig verantwortlichen WP, für den Fall, dass es für einen Auftrag mehrere verantwortliche Partner gibt?
- Da die QK eine Systemprüfung ist, muss nicht unbedingt jeder WP in der Auftragsstichprobe enthalten sein.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

PIQK 2024



06/2022

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#146

Die IT-Prüfung als Gegenstand der Qualitätskontrolle

Bedeutung der IT-Prüfung künftig zunehmend

Die Bedeutung der IT in rechnungslegungsrelevanten Bereichen nimmt in der jüngeren Vergangenheit deutlich zu.

- Auftragsverwaltung
- Bestellportale / online-shops
- Automatisierte Faktura
- Debitorenausgleich durch Zahlungsdienstleister

Fazit:

- Die Abhängigkeit der Unternehmen von der IT nimmt deutlich zu
- ISA [DE] 315 (Revised 2019) fordert eine IKS-Prüfung, die auch IT-Kontrollen einschließt

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

PIQK 2024



06/2023

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#147

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für P/QK 06/2022“

Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Entwicklung

Einbeziehung der IT-Relevanz in die risikobasierte Planung der QK

- IT zu beurteilen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung §§ 238, 239 HGB

In zahlreichen Fällen, zumindest immer dann, wenn die IT eine bestimmte Komplexitätsstufe überschreitet, ist eine Beurteilung des Aufbaus und der Funktion der IT erforderlich, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

Die Prüfungshandlungen zur IT sind elementare Bestandteile einer Abschlussprüfung.

Bei nicht komplexen IT Systemen reicht i. d. R. die Prüfung der Funktionsweise aus?

- Testauftrag anlegen lassen und Simulation als Testkunde
- Nachvollziehen von abgeschlossenen Geschäftsvorfällen
- Kontrolle des customizing

P/QK 2024



06/2022

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#148

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für P/QK 06/2022“

Hinweis

Die Anwendung von IDEA ist keine IT-Prüfung, sondern lediglich ein Tool zur automatisierten Datenanalyse.

Zentrale Fragestellungen

1. Sind die Eingangsdaten unverändert und vollständig?
2. Ist die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet (§ 239 Abs. 3 HGB, vgl. GoBD)?

Fachliche Voraussetzungen und Mindestprüfungshandlungen der IT bei der Abschlussprüfung

1. Der Abschlussprüfer benötigt ein Verständnis der mandatspezifischen Systeme
2. Übersicht zum System und zu den Verantwortlichkeiten für die IT-Umgebung beim Mandanten anfordern
3. Der Abschlussprüfer muss die Komplexität der IT im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen: „Komplexes System oder Standardsoftware ohne umfangreiche Anpassungen“

Achtung

Sofern Softwarepaket mandatsindividuell angepasst wird (Customizing), kann ein komplexes IT-System vorliegen.

P/QK 2024



06/2022

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#149

Quelle: Fortbildungsveranstaltung der KfQK für PfQK 06/2020

Praxisfrage:

Warum sollte sich ein PfQK mit dem Schriftwechsel, der im Nachgang zur vorangegangenen QK ergangen ist, beschäftigen?

Antwort:

Die QK ist eine Prüfung für einen bestimmten Zeitraum. Der Prüfer hat dabei zuerst zu beurteilen, ob die Feststellungen der vorangegangenen Prüfung sachgerecht umgesetzt wurden. Die WPK versendet dabei bei Abschluss einer QK ein Abschlusschreiben mit folgenden inhaltlichen Varianten:

1. „keine Feststellungen, nächste QK in 6 Jahren“
2. Verweis auf Hinweise im QK-Bericht
3. Verweis auf eigene Hinweise (gesonderter Schriftsatz) der KfQK
4. Anordnung von Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfung)

Idee:

Ein PfQK könnte bei berechtigten Zweifeln den Schriftwechsel mit der geprüften Praxis bei der Kammer anfordern.

PfQK 2024



06/2020

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#150

Quelle: WPKM 4/2018, S. 18

Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

Grundsatz:

- u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
- nicht möglich bei Auftragsprüfungen

Ausnahme:

Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

PfQK 2024



06/2019

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#151

Für den fachlichen Mitarbeiter verbleiben ggf. insbesondere Funktionsprüfungen bei der Praxisorganisation

- Übersicht

	Praxisorganisation	Auftragsabwicklung	Nachschau
Angemessenheit (=Aufbau)	WP/PfQK	WP/PfQK	WP/PfQK
Wirksamkeit (=Funktion)	evtl. fachlicher Mitarbeiter Voraussetzung: ausdrückliche Erläuterung im QK-Bericht <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung fachliche Eignung Beschreibung der genauen Tätigkeiten 	WP/PfQK	WP/PfQK

- Folgen bei Nichtbeachtung

- Fall:** z. B. ein nicht ausreichender qualifizierter Mitarbeiter führt die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch
- Folge:**
 - für die geprüfte **WP-Praxis:** ggf. **Anordnung einer Sonderprüfung;** u. U. anderer Prüfer
 - für den **PfQK:** ggf. **Ablehnung als PfQK** im späteren Prüferauswahlverfahren

Quelle: WPKM 4/2018, S. 47

PfQK 2024



06/2019

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#152

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Zusammensetzung des Prüfungsteams

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
Bei den Auftragsprüfungen im Rahmen der QK sollten ausschließlich WPs eingesetzt werden.	Im vorliegenden Fall wurde neben dem WP auch ein IT-Prüfer und ein Branchen-experte „Krankenhausbereich“ hinzu gezogen.	In Ordnung, aber gesonderte Darstellung mit Begründung im Prüfungsbericht.

Quelle: Veranstaltung der WPK für PfQK 06/2020

PfQK 2024



06/2020

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#153

Reichweite der QK und der APAS-Inspektionen ab 06/2016

Einstufung der geprüften Praxis	Prüfung Praxisorganisation		Prüfung Aufträge NON-PIE		Prüfung Aufträge PIE		Kontrolle / Überwachung Aufträge QK § 57e Abs. 7 WPO	
	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion
NON-PIE-Prüferpraxis	PfQK	PfQK	PfQK	PfQK	-	-	KfQK	KfQK
„Mischpraxis“ (NON-PIE-Aufträge und PIE-Aufträge im Bestand)	APAS (Übernahme Ergebnis durch PfQK)	APAS (Übernahme Ergebnis durch PfQK)	PfQK	PfQK	APAS	APAS	KfQK	KfQK
„PIE-Prüferpraxis“ (ausschließlich PIE-Aufträge im Bestand)	APAS	APAS	-	-	APAS	APAS	-	-
WP-/vBP-Praxis ohne gesetzliche Abschlussprüfung bzw. BaFin-Prüfungen	-	-	-	-	-	-	-	-

Zur Aufsicht über die PfQK Vgl. Hinweis der KfQK vom 30.11.2016: Hinweis zur „Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO“

PfQK 2024



06/2021

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#154

Grundsätzlich geänderte Vorgehensweise bei der Qualitätskontrolle

An die Stelle der

„formalisierten Qualitätskontrolle“

tritt nunmehr die

„risikoorientierte Qualitätskontrolle“.

d. h. dort wo die „WP-Praxis“ ihre qualitätsgefährdenden Risiken hat, muss die QK verstärkt ansetzen. Hieraus ergibt sich die Pflicht zur individuellen Prüfungsplanung einer Qualitätskontrollprüfung.

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

PfQK 2024

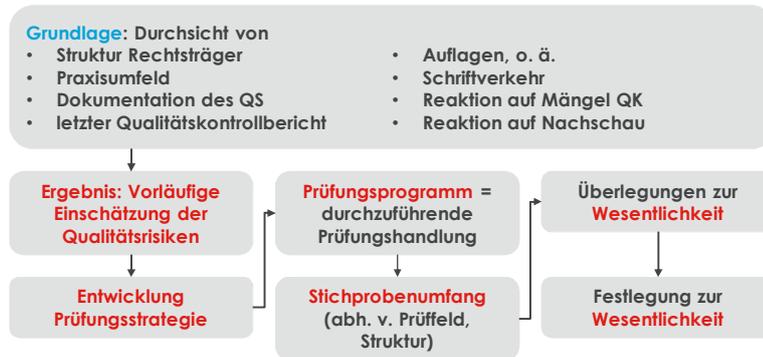


06/2018

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#155

NEU: Prüfungsplanung bei der QK (= risikoorientierter Prüfungsansatz)
(§ 17 SaQK, IDW PS 140 n.F., Tz. 34 ff.)



Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** bei Planung und Durchführung (§ 16 Abs. 1 SaQK) i. b. Risikoorientierter Ansatz

PfQK 2024



06/2018

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

#156

(Neues zur) Vorgehensweise des Prüfer für Qualitätskontrolle

Es wird **risikoorientiert** geprüft, d. h.

- alle wichtigen Aspekte eines Auftrags werden betrachtet
- es muss jedoch auch nicht jede einzelne Angabe betrachtet werden
- (vgl. §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. S. 1 und S. 5 SaQK)

Zusätzlich „**Schwerpunkt-Prüfung**“ möglich, nachdem sich der PfQK einen Überblick über die Ausgestaltung des QS verschafft hat (vgl. § 18 Abs. 1 SaQK).

Quelle: PfQK-Veranstaltung

PfQK 2024



06/2020

#157

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle
 Gegenstand der Berichterstattung: Risikoaufnahme bestimmt die Schwerpunkte der Prüfung

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxisinweis
Das Risiko der Praxis ist festzustellen, zu beschreiben und die Prüfungshandlungen sind danach auszurichten. Risikoparameter (Auswahl): ... aus dem Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsdruck • Preisdruck • Hohe • Personalfuktation • Zahlreiche Mandate in wirtschaftlicher Schiefelage ... hausinterne Sachverhalte <ul style="list-style-type: none"> • Uneinheitliche Abläufe • Interne – nicht qualitätssteigernde Vergütungsregeln 	Die Risikoaspekte sind im QK-Bericht darzustellen und dabei die Merkmalausprägungen zu beschreiben.	Die Prüfungshandlungen sind derart zu wählen, dass den festgestellten Risiken sachgerecht begegnet wird. Alle Aspekte (Ursache-, Wirkungsverhältnis) sind im QK-Bericht aussagefähig zu beschreiben.

Quelle: PIQK-Veranstaltung

06/2020

PIQK 2024

#158

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Ursachenanalyse zu wesentlichen Feststellungen (IDW PS 140)

Zentrale Fragestellung:
 Warum konnte das QS-System nicht sicherstellen, dass der Abschlussprüfer die Berufspflichten einhält?

Mögliche Ursachen:

- mangelnde **Qualitätsstruktur** (Zeitdruck, finanzieller Druck, Effizienzdruck)
- mangelnde **Unabhängigkeitsregelungen**
- mangelnde Regelungen zum **Aus- und Fortbildungsstandard**
- mangelnde Regelungen zur **Verfügbarkeit** von Mitarbeitern (mit Erfahrung)
- mangelnde **Prozesse und Hilfsmittel** (Prüfungssoftware, Konsultationspartner)
- mangelnde Regelungen und Maßnahmen für die **Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter**
- ...

```

            graph TD
            A[Eine mögliche Ursache erfüllt?] --> B[Evtl. wesentlicher Mangel (QS-System)]
            
```

Quelle: IDW PS 140 Tz. 38

07/2019

PIQK 2024

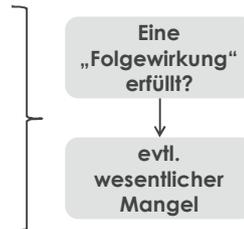
3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Beurteilung der Folgen einer Feststellung (IDW PS 140)

Zentrale Fragestellung:

Sind die **Feststellungen** und wenn ja, inwieweit sind die beanstandeten Sachverhalte, mit der **konkreten Gefahr** verbunden, dass die **Leistungen** des Abschlussprüfers **nicht entsprechend den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorgaben** erbracht wurden?

- Hat der festgestellte Sachverhalt zu einem **Verstoß** gegen **Unabhängigkeitsvorschriften** geführt?
- Liegt **eine fehlerhafte Planung** oder **Durchführung** vor, die zu keinem oder nicht angemessenen Prüfungsnachweisen führt?
- Erfolgte eine Fehlinformation der Adressaten im Prüfungsbericht oder Bestätigungsvermerk?

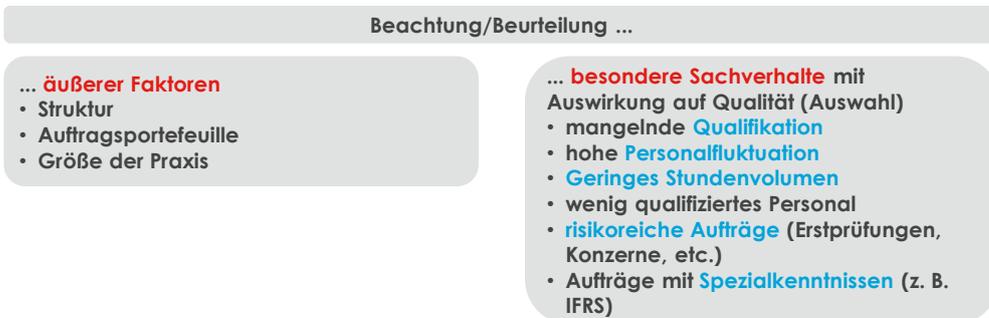


Quelle: IDW PS 140 Tz. 39, 40

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

PfQK: Identifizierung von qualitätsgefährdenden Risiken für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung

- Wann: Vor und während der QK (dynamischer Prozess)
- Wie:



Quelle: IDW PS 140 Tz. 17

#161

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Erkennen von qualitätsgefährdenden Mängeln (1/2)

- **Warum?**
- **Wie vorgehen?**
- **Befragung/Kontrolle:**

Anhaltspunkte für mögliche Mängel im QSS

←

QK-Planung

↑

Identifizierung von Aufträgen mit konkretem Risiko für bereits offenkundige Mängel

↑

Aufträge mit

- Berufsaufsichtsverfahren
- Schadensersatzansprüche
- öffentlicher Diskussion
- Meldung DPR oder BaFin

}

laufend oder abgeschlossen

Quelle: IDW PS 140 Tz. 48

06/2019

PIQK 2024



#162

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Erkennen von qualitätsgefährdenden Mängeln (2/2)

Einsichtnahme:

- Interne Nachschauberichte
- Letzter Qualitätskontrollbericht
- Auflagenerfüllungsbericht gemäß § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO
- ggf. einen Sonderprüfungsbericht gemäß § 27 Abs. Satz 7 Satzung für Qualitätskontrolle
- Weiterer Schriftverkehr zur Qualitätskontrolle
- ggf. vorliegender Inspektionsbericht nach § 62b Abs. 3 Satz 2 WPO und den diesbezüglichen Schriftverkehr
- Sonstigen Schriftverkehr zwischen der WP-Praxis und der WPK bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle

↳

Feststellungen Aussagen

→

Maßnahmen zur Abhilfe

→

Tatsächliche Umsetzung der Empfehlungen

Berücksichtigung bei der QK-Planung

Quelle: IDW PS 140 Tz. 49

06/2019

PIQK 2024



3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Grundsätzliche Trendwende bei der Qualitätskontrolle

Dieser **veränderte Ansatz** muss auch in den Qualitätskontrollen **deutlich(er)** zum Ausdruck kommen.

z. B. eine **Einzelpraxis** hat sicherlich

- **kein Risiko** bei der „Anleitung des Prüfungsteams“, wohingegen
- die „Berichtskritik“ ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

z. B. eine **WP-Praxis mit 10 Berufsträgern**

- hat **weniger Risiken** bei der **Durchführung der Berichtskritik**, während die
- **einheitliche Anwendung des QS-Systems** in den **verschiedenen Abteilungen** / Referaten ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle

Jeweils anzuwenden auf

- Kanzleiorganisation
- Auftragsabwicklung
- Nachschau
- **Schritt 1: Analyse** der **qualitätsgefährdenden Risiken** (kanzleiindividuell)
 - a. Beurteilung der Relevanz / Notwendigkeit für Vorgaben zu den einzelnen Bereichen, z. B. unter Einbeziehung des IDW QS 1
 - b. Sichtung von Unterlagen, z. B. Organigramm der zu prüfenden Praxis
 - c. FAZIT: Jede Qualitätskontrolle unterscheidet sich in der **PLANUNG** und somit im **ABLAUF** (Prüfgebiete / Zeiteinteilung, etc.)

#165

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Schritt 2: Aufbauprüfung**
 - Aufnahme des Systems mit anschließender Beurteilung der Angemessenheit
- **Schritt 3: Funktionsprüfungen**
 - Kontrolle, ob die Systeme sachgerecht zur Anwendung kommen
 - Nebenbedingungen beachten: Jeder WP, jede Auftragsart muss mindestens 1x in der Stichprobe enthalten sein
- **Schritt 4: ggf. rückwirkende Anpassung der Prüfungsplanung**

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PIQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

PIQK 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigte Wirtschaftsprüfer

06/2018

#166

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u.a. zielgerichtet die Einhaltung der normativen Neuerungen in 2024, sowie die häufig im Berufsstand auftretenden Mängel berücksichtigen (BilRUG, AREG, APAREG)?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

PIQK 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigte Wirtschaftsprüfer

06/2023

TOP 3.2.3

Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Nachschau: Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen
2. Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO)
3. Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau in § 55b Abs. 3 S. 3 WPO

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

#169

Nachschau: Rechtliche Grundlagen; Forts.

EXKURS: Verwertung der Nachschauergebnisse

Die Nachschauergebnisse sollten getrennt aufbewahrt werden nach:

- gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen
→ Gegenstand der QK durch den PfQK
- Abschlussprüfungen nach § 319a HGB und Prüfungen bei UN, die Wertpap. in Drittstaat ausgeben oder Teilkonzern eines Konzerns sind, der in Drittstaat einen KA vorlegt → Gegenstand der QK durch die APAS
- Abschlussprüfungen mit einem nach § 316 HGB nachgebildeten BV (freiwillige Prüfungen); unterliegen keinem externen QK-Verfahren

Grund: **Unterschiedliche Einsichtsrechte** der Personen, die die Kontrollmaßnahme durchführen, Verschwiegenheit.

Praxisrelevanz:

Dem PfQK dürfen **nur Nachschauergebnisse für Aufträge vorgelegt werden, die Gegenstand der von ihm durchgeführten QK sind!**

Praxisinweis der WPK zum neuen Berufsrecht, WPKM 12/2016, S. 23

PfQK 2024



06/2019

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

#170

QK: „Iteratives Verfahren“ zur Beurteilung der Nachschau

Schritt 1: Beurteilung/Prüfung eines ausgewählten Auftrags

PfQK: Wesentliche Einzelfeststellungen?

Schritt 2: Beurteilung/Prüfung der Vorgehensweise/Feststellungen bei der Nachschau

Decken sich die Feststellungen von PfQK und Nachschau?

Hinweis: Häufige Anwendung Anlage zu PH 9.140 → Achtung: n. F. alternativ: AUDfIT®-Nachschausystem

PfQK 2024



06/2019

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

#171

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Optimierungspotential bei der Nachschau

Zielsetzung:

Eine Reduzierung des Stichprobenumfangs ist möglich, wenn

- das **kanzleindividuelle Qualitätsrisiko als niedrig** betrachtet wird.
- der PfQK sich davon überzeugen kann, dass die **Auftragsnachschau wirksam** durchgeführt wurde.
 - Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die **Nachschau extern vergeben** wurde (z. B. auch im Leistungsaustausch mit einem befreundeten WP)

PfQK 2024



06/2018

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

#172

Normative Vorgaben

Grundsatz:

- Der Prüfer kann die Ergebnisse der Nachschau zur Reduzierung des Stichprobenumfangs bei der QK heranziehen

Grenzen der Einbeziehung:

- **ABER:** Beabsichtigt der Prüfer eine Verwertung der Ergebnisse der Nachschau, so müssen dennoch in ausreichendem Umfang eigene Prüfungshandlungen durchgeführt werden,
- **WEIL** die Nachschau nicht von unabhängigen Personen durchgeführt wurde (Ausnahme: Externe Nachschau)

Analogie:

- Verwertung der Ergebnisse aus der IKS-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung

PfQK 2024



06/2019

#173

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Überblick: Schrittweises Vorgehen bei der Beurteilung der Nachschauergebnisse im Rahmen der QK

1. Liegen Regelungen (Nachsaurichtlinie) und Nachschauprogramme für alle gängigen Auftragsarten vor (JAP, KoAP), die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachschau genügen (§§ 49, 51 Nr. 15, 63 BS WP/vBP)?
2. Sind die Regelungen angemessen?
3. Wurde die Nachschau von einer **fachlich und persönlich** geeigneten Person mit gewissenhafter Vorgehensweise durchgeführt?
 War diese Person grundsätzlich **nicht befasst** mit den in die Nachschau einbezogenen **Abschlussprüfungen**? → hoher Stellenwert (lt. Vorgabe KfQK)
 → **Zwischenergebnis:** Die Nachschau kann verwertet werden (ja/nein)
4. Betrachtung einer Stichprobe der Nachschauaufträge (Gesamtheit der nachgeschauten Aufträge), um eine Aussage über die Wirksamkeit der Nachschau tätigen zu können.
5. Wurden die für die Nachschau geltenden Regelungen eingehalten?
6. Sind die Prüfungsergebnisse vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das QSS (vorläufige Einschätzung) plausibel?
7. Feststellung, ob die Ergebnisse zur Nachschau in geeigneter Weise bei der Weiterentwicklung des QSS berücksichtigt wurden

PIQK 2024
06/2018

#174

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Nachschau-system (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Erweiterte Nachschau	Jahres-Nachschau	anlassbezogene Nachschau
<ul style="list-style-type: none"> Festgelegter Nachschautermin(2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeitraum) Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag 	<ul style="list-style-type: none"> zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Orga-Handbuch) Fortbildung Anleitung/Überwachung/Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte) 	<ul style="list-style-type: none"> nach Anpassungen QSS Mängelbeseitigung
<ul style="list-style-type: none"> Selbstvergewisserung u. U. möglich jährlicher (!) Nachschaubericht an die Praxisleitung 		

Exkurs: Nachschau in der Praxis

PIQK 2024
06/2021

TOP 3.2.4

Prüfung der sachgerechten Umsetzung

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Nachschau: Nebenbedingungen bei der Auftragsauswahl

Grundsatz:

Innerhalb eines Nachschauzyklus (i. d. R. 3 Jahre) sind sämtliche Auftragsverantwortlichen einzubeziehen (ISQC 1), es sei denn, dies macht offensichtlich keinen Sinn:

Ausnahme:

Die Einbeziehung eines auftragsverantwortlichen WP erscheint offensichtlich sinnlos, z. B.:

- WP ist ausgeschieden
- WP verantwortet keinen gesetzlichen Prüfungsauftrag
- WP hat nur eine sehr kleine Zahl von weniger bedeutsamen Aufträgen im Vergleich zu seinen Kollegen

#177

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u.a. zielgerichtet die Einhaltung der **normativen Neuerungen in 2023**, sowie die **häufig im Berufsstand auftretenden Mängel** berücksichtigen (BilRUG, AReG, APAREG)?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

PIQK 2024

AUDFIT
Handelsrecht
Wirtschaftsprüfung

06/2023



#178

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Hinweise zur praktischen Umsetzung: Forts.

Nacharbeit / Fortentwicklungs- und Verbesserungsprozess aufgrund Nachschau des Vorjahres

Wurden die Ergebnisse der Nachschau sowie deren Kommunikation adäquat dokumentiert?
(→ Unterlagen zum Nachweis)

1. Kommunikation / Austausch im Nachschauteam (→ **Protokoll**)
2. Schluss- und Maßnahmenmemo (→ **To-Do Liste**)
3. Nachschauberichterstattung (→ **Bericht an die Praxisleitung, gesetzlich verpflichtend**)
4. Würdigung im Partnerkreis (→ **Protokoll Partnersversammlung**)
5. Prüferschulung, ggf. weitere personelle Konsequenzen (→ **Schulungsunterlagen**)
6. Erledigung der Nacharbeit / To-Dos (→ **Schluss- und Maßnahmenmemo**)

PIQK 2024

AUDFIT
Handelsrecht
Wirtschaftsprüfung

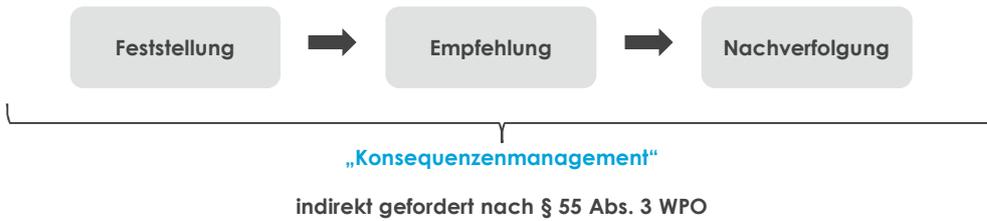
06/2018



3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

#179

- Nachschau = Bedeutendes Element des Qualitätsregelkreises



Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

PIQK 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2021

TOP 3.3

#180

**Besondere Vorgehensweise bei
kleinen Praxen**

PIQK 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2023

#181

3.3 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Anforderung an den PfQK kleinerer Praxen

1. Kleine Praxen sollten sich vor Auftragsannahme davon überzeugen, dass Sie einen PfQK auf „Augenhöhe“ wählen und beauftragen.
2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend den klarstellenden Hinweise für die QK kleiner Praxen (KfQK 11/2022).
 - Es ergeben sich insbesondere deutliche Erleichterungen bei der
 - (1) Prüfung der Praxisorganisation
 - (2) Auswahl der Auftragsprüfungen für die QK
 - (3) Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der QK
 - (4) vereinfachte Berichterstattung (ggf. mit Anlagen)

06/2023

PfQK 2024



06/2023

#182

3.3 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Hintergrund

- Die Prüfung von kleinen Praxen erfordert vom PfQK besondere Fachkenntnisse, die seit 11/2022 in einem besonderen FAQ-Katalog
„klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“
zusammengefasst sind.

Zielsetzung

Die besondere prüferische Vorgehensweise ist zu beachten um

- Effizienz und
- Verhältnismäßigkeit

bei allen Beteiligten zu wahren.

06/2023

PfQK 2024



06/2023

TOP 4

Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation

TOP 4.1

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

#185

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDQ QMS 1 (09.2022)

- Verpflichtung zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
- Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
 - zu schaffen (= Implementierung)
 - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
 - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
 - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)
- Gesetzliche Mindestbestandteile des QSS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)

ZIEL: Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung

- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
- **Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK**

PfQK 2024




 06/2018

#186

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDQ QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse) , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer)) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer))	2	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11

PfQK 2024




 06/2023

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDQ QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13. Gesamtplanung aller Aufträge		7
14. Organisation der Fachinformation		8

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDQ QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
15. Prüfungsplanung		9
16. Auftragsabwicklung		10
17. Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18. Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? (konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20. Festlegungen zur Nachschau		49, 63

#189

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDQ QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.“

Quelle: § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

PIQK 2024

AUDFIT
WIRTSCHAFTSPRÜFER
VERBAND

06/2021

#190

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDQ QMS 1 (09.2022)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus Anlage 3 zu IDW PH 9.140)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

- A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
- B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
- C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
- D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
- E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

Quelle: BS WP/vBP

PIQK 2024

AUDFIT
WIRTSCHAFTSPRÜFER
VERBAND

06/2020

TOP 4.2

Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation in der WP-Praxis

TOP 4.2.1

GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

#193

4.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

KfQK: Häufig festgestellte Mängel bei der Qualitätskontrolle

Regelungen zu den Pflichten des WPs zur Bekämpfung der Geldwäsche (gemäß der jeweils aktuellen EU-Geldwäscherichtlinie) sind Teil des QS-Systems einer WP-Praxis zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen (§ 53 Nr. 10 BS WP/vBP), z. B. Regelungen zur

- Identifizierung des Mandanten (Sorgfaltspflichten)
- Einführung eines angemessenen Risikomanagementsystems i. S. d. GwG
- wiederkehrenden Durchführung von Risikoanalysen (**jährlich**)

Hintergrund:

Die WPK ist die zuständige Aufsichtsbehörde über WP/vBP (§ 50 Nr. 6 GwG) und nutzt daher jede Möglichkeit zum Erhalt von diesbezüglichen Informationen.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 19



06/2021

PIQK 2024

#194

4.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Konkretisierung der Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz

- **Rückblick**
 - 4. EU-Geldwäscherichtlinie
(in nationales Recht umgesetzt 2017)
 - 5. EU-Geldwäscherichtlinie
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.01.2020)
- **Stand**
 - 6. EU-Geldwäscherichtlinie
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.08.2021)
- **Bedeutung** für den Berufsstand **sehr hoch**, da
 - **Aufsichtsbehörde** die WPK ist. (gesetzliche Zuweisung)
 - Schwerpunktthema bei anstehende **Qualitätskontrolle**
 - somit: „**100 % Kontrolle**“ für die rechtzeitige Umsetzung der 4., 5. und 6. EU-Richtlinie

Folge: Umfassendes Fachwissen muss in der WP-Praxis aufgebaut werden

PIQK 2024



06/2019

4.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

WPK: Aufsicht über die GwG-Pflichten der WP/vBP

Rechtliche Grundlagen:

Die WPK, als für die Aufsicht zuständige Behörde, hat die Befugnis und Verpflichtung regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungs-hinweise zur Verhinderung der Geldwäsche zur Verfügung zu stellen.

Versand Fragebogen:

An 140 nach den Zufallsprinzip ausgewählte Praxen.

Erkenntnisquelle der WPK:

- Qualitätskontrollberichte
- Berichterstattung über die Angemessenheit (QS-System) und Wirksamkeit (Auftragsprüfungen)

4.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Das GwG aus dem Blickwinkel des PfQK

1. Der PfQK muss eine Risikoanalyse vornehmen, in der verdeutlicht wird, welche Rolle das GwG für einzelne WP-Praxis hat.
2. IDW PH 9.140 wurde um entsprechende Fragestellungen ergänzt.
3. Falls das GwG in der WP-Praxis (noch) nicht sachgerecht implementiert wurde, hat der PfQK darüber zu unterrichten.
4. Wünschenswert wäre, wenn der PfQK mit der geprüften Praxis Maßnahmen zur Umsetzung entwickelt.
5. Bestenfalls sind die Anpassungen im QS-System bei Beendigung der Qualitätskontrolle schon vorgenommen worden.

4.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

#197

Ausgewählte Anforderungen an Abschlussprüfer nach dem GWG

Alle Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater:

- Durchführen einer Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen als Ergebnis aus der Risikoanalyse
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Meldepflichten bei Verdachtsfällen

Praxen/Gruppen mit mehr als 10 Berufsträgern: besondere interne Sicherungsmaßnahmen

Praxen/Gruppen mit mehr als 30 Berufsträgern:

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Vertreters sowie Meldung an die WPK

PIQK 2024



06/2021

4.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

#198

Materialien zur Geldwäscheprevention in der WP-Praxis

1. Gesamtdarstellungen (Übersichten)
 - 1.1 Vorgaben zur Geldwäscheprevention
2. Dokumentationshilfe zur Umsetzung des GwG (alle WP-Praxen)
 - 2.1 Risikoanalyse / Geschäftstätigkeit / Mandantenrisiko (pro WP-Praxis / Jahr)
 - 2.2 Erhebungsbogen für natürliche Person (pro Mandat)
 - 2.3 Erhebungsbogen für juristische Person (pro Mandat) für Neu- und Bestandsmandate
 - 2.4 Erhebungsbogen für verstärkte Sorgfaltspflichten (pro Mandat)
 - 2.5 Einsichtnahme Transparenzregister (pro Mandat, Update pro Auftrag, sofern Änderungen bei melderelevanten Sachverhalten anzunehmen sind oder bekannt werden)

PIQK 2024



06/2023

4.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Materialien zur Geldwäscheprevention in der WP-Praxis; Forts.

3. Erläuternde Unterlagen QS-System (größere WP Praxen)

- 3.1 > 10 Berufsträger: Handbuch – Interne Sicherungsmaßnahmen
- 3.2 > 30 Berufsträger: Arbeitsprogramm Geldwäschebeauftragter

4. Erläuternde Darstellungen zur Pflichtenlage des Berufsstands

- 4.1 Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG
- 4.2 Ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise (-70 Seiten) (Stand: 27.01.2022 – Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie)

5. Laufende aktuelle Informationen im Mitgliederbereich der WPK

- 5.1 Schulungsvideos
- 5.2 FIU-Berichterstattung
- 5.3 Veröffentlichungen mit Relevanz für den Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater (z. B. Typologiepapier)

TOP 4.2.2

GwG: Fachliche Konkretisierungen zu geltenden Verpflichtungen in der WP-Praxis

TOP 4.2.2.1

Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Stand: 01.09.2024

4.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz



4.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Auswirkungen auf das kanzleiindividuelle QMS

- Mandatsannahmeprozess
- Im Fokus: Risikoanalyse nach GwG
- Im Fokus: Abgabeverpflichtungen für Verdachtsmeldungen

Schaffung eines Bewusstseins innerhalb der Kanzlei

- bei Partnern
- bei Steuerberatern
- bei Prüfungsleitern
- bei Jahresabschlussstellern
- bei Prüfern
- bei Buchhaltern

4.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Schulung zur Erkennung von Anhaltspunkten / Indizien

Bedeutung der Abgabe von Verdachtsmeldungen

- Arbeitsweise der GWG-Aufsichtsbehörden
 - Aufbau einer internen GWG-Datenbank bei der FIU mit Daten aus Verdachtsmeldungen



#205

4.2.2.2

Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

PIQK 2024

AUDfIT
Audit & Compliance
GmbH

09/2024

#206

4.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

Verpflichtung der WP/vBP

WP/vBP sind Verpflichtete nach dem GwG und haben somit jährlich eine Risikoanalyse nach den Vorgaben zu erstellen (§5 Abs. 1 GwG).

Mindestinhalte der jährlichen Risikoanalyse

Matrix aus Auftragsarten und Mandanten, sowie die Bewertung der Geldwäscherisiken.

Eckdaten zur Struktur der WP-Praxis

- Anzahl und Beschreibung der Organisationseinheiten
- Anzahl der Berufsträger
- Qualifikation und Einsatzgebiete der Mitarbeiter
- Gesamtanzahl der Mandate

PIQK 2024

AUDfIT
Audit & Compliance
GmbH

09/2024

4.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

#207

Tätigkeitsbereiche

Beschreibung der Tätigkeitsbereiche, die in der Praxis ausgeübt werden

- Abschlussprüfung
- Steuerberatung
- Begleitung von Immobiliengeschäften
- Treuhandtätigkeit

Hinweis:

In der nationalen Risikoanalyse werden im Aufgabenbereich der WP/vBP insbesondere folgende Tätigkeiten als risikobehaftet eingestuft:

- Treuhandtätigkeiten mit Auslandsbezug
- Treuhandtätigkeiten im Zusammenhang mit Barzahlungen
- Beratungen bei sog. Share Deals, insbesondere im Immobiliensektor

Quelle: www.xpk.de/GwG/Mitgliederbereich

PIQK 2024



09/2024

4.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

#208

Auftrags- und mandatsbezogene Angaben (i.d.R. als Tabelle)

Beschreibung der Mandantenstruktur nach Kriterien

- Branche – Hinweis: Es sind die Branchen zu nennen, in den die Mandaten tatsächlich tätig sind
- Sitz (geographische Lage)
- Rechtsform
- Größe

Das Risiko der Merkmale ist von der Kanzlei individuell zu bewerten (mittel, niedrig oder hoch)

Beurteilung der Faktoren mit Blick auf das GWG

- Pro Mandat und Auftrag:
 - Faktoren für ein potenziell geringes Risiko (Anlage 1)
 - Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)
- Für die Gesamtkanzlei
 - Beurteilung des Gesamtrisikos

PIQK 2024



09/2024

4.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

#209

Formale Anforderungen an eine Risikoanalyse

- Tabelle oder Text (verbale Beschreibung)
- Tabelle wobei „Trefferfelder“ auszufüllen sind
- Aktualisierung: Jährlich

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anspruchsbefugte
Berufsaufsicht

09/2024

TOP 4.2.3

#210

Leitplanken der Fort- und Ausbildungspflichten 2024/2025 in der WP-Praxis

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anspruchsbefugte
Berufsaufsicht

06/2023

4.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

Neue Herausforderungen an die Wirtschaftsprüfung in 2024 ff. erfordern konzeptionelle Anpassungen der Fort- und Ausbildungsplanung

1. Geänderte prüferische Vorgehensweise bei der **Abschlussprüfung**:
 - Anwendung **GoA KMU** oder
 - Beachtung **neue GoA** (inkl. ISA [DE])
 } UWP 2+3 2023 (2x 6h), Okt.-Dez. 2023
 } JAP 1-3 2023 (3x 12h), Nov.-Dez. 2023
2. Wachsende/geänderte Bedeutung **IKS-/IT-Prüfung**
 - Alle Prüfer benötigen mehr methodisches Know-How zur IKS-/IT-Prüfung, Schwerpunktthema in UWP 1-3 2024
 } UWP 1-3 2024 (3x 6h in 2024)
2. Know-How **Sustainability** als Consultant oder Auditor
 - Umfangreiches **Qualifizierungsprogramm ESG für 2024**, modulweise buchbar (12h - 82h)

4.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

Prüfung der Praxisorganisation

Mitarbeiter und Berufsträger, die mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten betraut sind, haben dies in Ihrer Aus- und Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Inhaltliche Vorgaben für WP

Für die (Erst-)Ausbildung von Wirtschaftsprüfer:innen in 2024 bzw. 2025 wurden Themengebiete definiert (4 Gebiete mit insgesamt 20 Gliederungspunkten = Mindestinhalte).

Ab dem Jahr 2026 wird eine Pflicht zur Teilnahme an Update-Veranstaltungen etabliert werden, um das Wissen aktuelle zu halten (ähnlich der finanziellen Berichterstattung).

Inhaltliche Vorgaben für Mitarbeiter (Nicht-WP)

Die Pflicht zur Erstausbildung und zu laufenden Fortbildungen besteht entsprechend den erforderlichen Kenntnissen bei der Auftragsabwicklung.

4.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

#213

Aus- und Fortbildungsplanung 2024, 2025 ff

Unter Einbeziehung folgender Fragestellungen sollte die Aus- und Fortbildungsplanung für die künftigen Jahre ausgestaltet werden.

Wieviel gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte nach

- § 289b HGB-E (Nachhaltigkeitsbericht als Teil des LB) und
- § 315b HGB-E (konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte als Teil des KoLB)

werden voraussichtlich zu prüfen sein.

Hinweis:

Verpflichtende Wirkung in Deutschland

- ab 2024: große kapitalmarktorientierte Unternehmen (zuvor NFRD)
- ab 2025: rd. 15.000 große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Gesellschaften
- ab 2026: kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Gesellschaften

PIQK 2024

09/2024

4.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

#214

Integration des „Green-Know-How“ in die kanzeiinterne Fortbildungsplanung

Partner		<p>Wann?</p> <div style="border: 1px solid #ccc; border-radius: 15px; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>in 2024 für 2026</p> </div>	PfNB
Prüfungsleiter		<div style="border: 1px solid #ccc; border-radius: 15px; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>in 2025 für 2026</p> </div>	Substainability/ESG-Auditor
Prüfer-Team		<div style="border: 1px solid #ccc; border-radius: 15px; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>in 2025 für 206</p> </div>	Überblick & Grundlagen ESG
Ersteller Team		<div style="border: 1px solid #ccc; border-radius: 15px; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>in 2026</p> </div>	Grundlagen
Finanzbuchhalter		<div style="border: 1px solid #ccc; border-radius: 15px; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>in 2026</p> </div>	Buchungsregeln (CapEX, OEX, Umsätze)

spätestens

Fazit: WP Praxis hat das Thema Sustainability in den kanzeiindividuellen Aus- und Fortbildungsplan aufzunehmen.

PIQK 2024

09/2024

4.2.4

Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zu qualitätsgefährdenden Risiken

4.2.4 Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zur qualitätsgefährdenden Risiken

- Rechtsnorm: § 55b I 5.2 WPO „Internes Qualitätssicherungssystem“
- Praxisrelevanz:
Die Risikoanalyse ist jährlich zu aktualisieren. Daraus ergeben sich:
 1. **Qualitätsgefährdende Risiken:**
 - Hierfür sind Regelungen im QSH vorzusehen
 2. Regelungsbereiche, die **nicht** als **qualitätsgefährdend** einzustufen sind:
 - Hier kann ggf. von detaillierten Vorgaben im QMS abgesehen werden
- Mögliche Darstellungsformen:
Eine beispielhafte Darstellung einer möglichen Strukturanalyse in Form einer Tabelle findet sich auch www.wpk.de

Das interne Qualitätssicherungssystem soll in einem **angemessenen Verhältnis zu Umfang und zu Komplexität der beruflichen Tätigkeit** stehen.

#217

4.2.5

Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfer

09/2024

#218

4.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

Praxishinweise:
Beschwerden und Vorwürfe können insbesondere erhoben werden von

- Mandanten
- Öffentlichkeit (Presseberichterstattung)
- Kammern, Verbände (auch WPK)
 - Hierzu zählen auch die Schreiben der WPK, die dem Berufsträger zugehen
 - Im Zusammenhang, ggf. im Nachgang mit einer Qualitätskontrolle
 - Im Rahmen der Ermittlung zu berufsrechtlichen Fragestellungen
- Insolvenzverwalter

Auch Rückfragen eines Insolvenzverwalters zur Beurteilung einer Going-Concern-Gefährdung können als Beschwerde einzustufen sein.

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfer

09/2024

4.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

Exkurs: (Unaufgeforderte) Mitteilungspflicht gegenüber dem PfQK zu Beginn der QK

Hinweis 1: Gesonderte Dokumentenorganisation in der WP-Praxis

- **Organisation des Kommunikation zwischen WP-Praxis und WPK**

Es wird empfohlen, den Schriftwechsel zwischen WPK und der WP-Praxis während eines QK-Zeitraums (i. d. R. 6 Jahre) **zeitlich chronologisch vollständig** aufzubewahren und dem PfQK **zu Beginn** der QK vorzulegen.

Hinweis 2: Grundlagen für Prüfungsplanungen QK

- Die Erkenntnisse aus der Korrespondenz finden in Prüfungsplanung der QK Berücksichtigung

Hinweis 3: Darstellung in Berichten

- Der PfQK wird die für das QS / QK relevante Inhalte im QK-Bericht darstellen und insbesondere zur tatsächlichen Umsetzung (z. B. Auflagenerfüllung) Stellung nehmen

4.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

Praxisbeispiel:

Die WP-Praxis xyz erhält im Jahr 2 ein Schreiben der Berufsaufsicht der WPK mit folgendem Inhalt:

„In einem geprüften Abschluss wurde nicht bemängelt, dass die Geschäftsführergehälter nicht angegeben waren.“

Folgen für die Qualitätssicherung in der betroffenen WP-Praxis:

1. Ggf. anlassbezogene Nachschau für vergleichbare Aufträge sofern identischer verantwortlicher WPK.
2. Mitteilungspflicht gg. dem PfQK (in 4 Jahren), in dem der Schriftwechsel übergeben wird.

Folgen für die Qualitätskontrolle:

Berücksichtigung in der Planung der QK – Anhangprüfung stellt ein erhöhtes Qualitätsrisiko der WP-Praxis dar.

#221

4.2.6

Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

PIQK 2024

AUDFIT
Audit & Compliance
Beratung

09/2024

#222

4.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

Vorbemerkung

Nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) müssen Betriebe ab einer bestimmten Personenzahl ein Hinweisgebersystem einrichten und aufrecht erhalten.

Das Gesetz zielt darauf ab, natürliche Personen zu schützen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnisse über Verstöße erhalten.

Die Mitarbeiter benötigen eine Möglichkeit, diese Informationen anonymisiert an intern oder externe Meldestellen weiterzugeben.

Ergänzender Hinweis:
Auch die Vorgaben zum ab dem Jahr 2025 zu implementierende ESG-Managementssystem fordern ein funktionierendes und normenkonformes Hinweisgebersystem.

PIQK 2024

AUDFIT
Audit & Compliance
Beratung

09/2024

4.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#223

Praxisrelevante Fragestellungen an die WP-Praxis

Frage 1: Support bei der Implementierung des Systems

Darf die WP-Praxis im Auftrag einer großen Gesellschaft (NON-PIE) bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems unterstützend tätig sein?

Antwort zu Frage 1

Ja, die WP-Praxis darf bei der Einrichtung unterstützend tätig sein, sofern diese nicht als Abschlussprüfer tätig ist (laufender Auftrag) oder tätig werden will (Ausschlusskriterium, da Übernahme einer Unternehmensleitungsfunktion i. S. § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. C).

PIQK 2024



09/2024

4.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#224

Frage 2: WP berät, Mandant trifft Entscheidungen

Darf der WP bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems beratend zur Seite stehen, wenn ansonsten die Einrichtung und Entscheidung nachweislich beim Mandanten liegt?

Antwort zu Frage 2

Ja, die Beratung in begrenztem Umfang ist auch dem Abschlussprüfer erlaubt.

PIQK 2024



09/2024

4.2.6 Zweifel Fragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#225

Frage 3: WP ist Meldestelle des Mandanten

Ist es dem WP erlaubt, als interne Meldestelle des Mandanten zu fungieren?

Antwort zu Frage 3

Grundsätzlich ist die Annahme der Meldung und anonymisierte Weitergabe an den Mandanten –

ohne Würdigung – als unproblematisch einzustufen.

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

09/2024

4.2.6 Zweifel Fragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#226

Aber: Praxishinweis zu Frage 3

Ist der WP zugleich Abschlussprüfer ist von der Funktion als Meldestelle eines Mandanten aus folgenden Gründen abzuraten:

- Hinweise können **auch Tätigkeits- oder Aufgabengebiete von Aufsichtsorgane** betreffen, mit denen der Abschlussprüfer eine Kommunikation auf Augenhöhe pflegen soll.
- Zahlreiche Hinweise können nicht oder **wenig substantiiert** sein, wovon sich der Prüfer in jedem Fall gesondert überzeugen müsste.
- Es könnten **Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße** entstehen, über die im Prüfungsbericht der Gesellschaft zu berichten wäre.

Fazit

Es empfiehlt sich für die WP-Praxis, Leistungen im Zusammenhang mit dem HinSchG ausschließlich gegenüber Gesellschaften zu erbringen, bei denen die WP-Praxis nicht als Abschlussprüfer tätig ist

Quelle: WPK | 1/2024 S. 20

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

09/2024

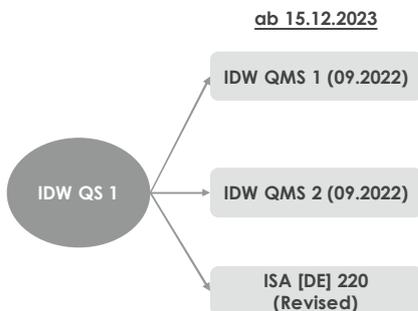
TOP 4.2.7

Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

4.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Transformationsprozess des QM-Prozesses in der WP-Praxis

Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



ZIEL

1. Verstärkte Skalierung nach Risikoanalyse
2. Stärkung Anpassungsfähigkeit durch vorgeschaltete Risikoanalyse
3. Risikoorientierter QM-Ansatz

Erhöhtes QM-Niveau bei Risikoaufträgen (Konkretisierung der Anforderungen an die auftragsbegleitende Qualitätssicherung)

Verantwortlichkeiten der in den Auftrag eingebundenen WPs, z. B. bezüglich Berichtskritik und Konsultationen

#229

4.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Verhältnis zwischen IDW QMS 1 (09.2022) und § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO

§ 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO:

- Eingeführt durch das APAREG (2016)
„Regelungen des QS-Handbuchs umfassen zumindest wirksame Verfahren zur Risikobewertung in der WP-Praxis“

FAZIT:

IDW QMS 1 (09.2022) als deutsches Äquivalent zu ISQM 1 folgt dem deutschen Gesetzgeber, der auf Grundlage der EU-Abschlussprüferrichtlinie bereits in 06/2016 die „kanzleiweite Risikobewertung“ gesetzlich verankert hat.

Quelle: KfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



06/2023

PIQK 2024

#230

4.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Wesentliche Punkte des Arbeitsprogramms der KfQK 2023 (Auszug)

	1	2	3	4
Inhalt	Nationale Normen (Deutschland)	Vorbild: Neue internationale Normen zur OS (Verabschiedung in 09/2020)	Weitere erforderliche Normen – Anpassung durch den Gesetzgeber	In 2024 Anpassung durch WPK-Beirat
QS-System WP-Praxis	IQMS 1	ISQM 1	§ 55 WPO HGB Weitere Gesetze?	BS WP/vBP
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	IQMS 2	ISQM 2		Begründung zur BS WP/vBP
Qualitätssicherungsvorgaben bei der Auftragsabwicklung	ISA [DE] 220 (Revised)	ISA 220 (Revised)		Weitere Hinweise der KfQK
	erl. 2023	erl. 2020	erl. 2016	2024
	Pflicht der WPK und des IDWs zur Umsetzung in nationale Standards aufgrund Mitgliedschaft bei IFAC		• Beratung und „Sensibilisierung“ des BMWK durch die WPK/KfQK	• Erledigt: „minimalinvasive“ Anpassung durch WPK-Gremien / BS WP/vBP

Quelle: KfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



06/2023

PIQK 2024

4.2.8

Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeits- berichterstattung/EU-Taxonomie

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

Bedeutung aus europäischer Sicht

Die CSRD-Richtlinie

- ist das Basis-Papier für den „New Green Deal“ der EU, ausgerufen in 2021
- bildet den rechtlichen Rahmen zur verpflichtenden Umsetzung in den Mitgliedsstaaten
- führte zur Anpassung folgender bestehender EU-Richtlinien
 - Bilanzrichtlinie
 - Abschlussprüferrichtlinie
 - Transparenzrichtlinie
- Bestimmt, dass die inhaltliche und der formelle Ausgestaltung der Themen
 - E – Environment (5 Standards)
 - S – Social (4 Standards)
 - G – Governance (1 Standard)

durch die EFRAG erfolgt.

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#233

Umsetzungspflichten des deutschen Gesetzgebers

- 05/2024: Das BMWK und das BMJ haben im Mai 2024 den **Referentenentwurf** des CSRD-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht.
- 06/2024: Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden 80 Eingaben an das BMJ übersandt.
- 07/2024: Veröffentlichung des **Regierungsentwurfes des CSRD-Umsetzungsgesetzes**

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#234

Rechtsnormen

- a. Zur Berichterstattung (verpflichtete Unternehmen)
 - i. Europäische Normengeber
ESRS – insgesamt 12 Standards
 - ii. Nationale Normengeber
F&A verschiedener Organisationen
- b. Zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung
 - i. Internationaler Normengeber
ISAE 3000
ISSA 5000 – ED
 - ii. Europäische Normengeber
 - Standard geplant für 2026
 - iii. Nationale Normengeber
 - Kein spezieller Standard für sustainability audits,
 - Die Berufsverbände haben die Bemühungen hierzu eingestellt.

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#235

Verpflichtungen für Ihre Mandanten

- a. Kreis der verpflichteten Mandanten
 - i. Gruppe 1: Gesetzliche Verpflichtung
 - ii. Gruppe 2: Faktische (durch Auftraggeber) Verpflichtete – vertragliche Verpflichtungen im Rahmen der Wertschöpfungskette
- b. Umfang der Verpflichtungen
 - i. Implementierung ESG-Managementsystem
 - ii. Erstberichterstattung zur Nachhaltigkeit (ohne Vorjahresbericht)
 - iii. Erteilung Prüfungsauftrag
- c. Zeitplan
 - i. Erster Berichtszeitraum 2025, Anfertigung Bericht in I/2026
- d. Diskussion

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#236

Zentrale Fragestellungen der Gesetzgebung (HGB-RegE)

- a. Bericht: Verpflichtungen und Befreiungen
- b. Aufstellung: Wie ist der Lagebericht inhaltlich zu erweitern?
- c. Prüfung: Wer darf die nichtfinanzielle Berichterstattung prüfen?
 - i. Bestellung/Beauftragung
 - i. Erstjahr: Abschlussprüfer = Nachhaltigkeitsprüfer
 - ii. Folgejahr: Gesonderte Beauftragung
- d. Transparenz: Wie erfolgt die Offenlegung?

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#237

Chancen und Risiken für die WP/StB-Praxis

a. Rechtlicher Rahmen

- Der WP kann sich als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren lassen

b. Vorgehensweise (Voraus oder Hinterher)

- Zumindest die Wesentlichkeitsanalyse sollte vorab vom Wirtschaftsprüfer beurteilt werden (= Weichenstellung)

c. Tätigkeits- und Aufgabengebiete:

- Der WP als Berater (Consultant)
- Der WP als Ersteller
- Der WP als Auditor
- Die prozessbegleitende Prüfung (i. b. Wesentlichkeitsbeurteilung)

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#238

Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem

a. Gleichermaßen Beachtung der Berufsgrundsätze

- Unabhängigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Selbstprüfungsverbot

b. Ergänzende Anforderungen an die Fortbildungen

Gruppe 1: Verantwortliche (registrierter Nachhaltigkeitsprüfer)

Gruppe 2: Fachlich verantwortlicher Mitarbeiter (zahlreiche Qualifizierungsangebote am Markt)

- Zusatzqualifikation und Ausbildungsumfang:
 - ESG-Auditor (Umfangreiches Verständnis)
 - ESG-Assistent (Grundlagen und Umgang mit Normen)

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#239

Neue Auftragsart – neues QS-System?

a) Finale Vorgehensweise – europäische Vorgaben

Die CSRD verpflichtet die EU-Kommission zur Erarbeitung von Audit-Standards

- Bis 01.10.2026: Für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit
- Bis 01.10.2028: Für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit

b) Vorübergehende Arbeitsweise – internationale Verlautbarungen

- ISAE 3000 Prüfung von Information, die außerhalb der finanziellen Rechnungslegung
- Fachliche Bewertung
 - Internationaler Standard; somit weder europäisch noch national
 - Der Standard ist inhaltlich sehr allgemein gehalten, weil er einen großen Abdeckungs-Abdeckungsgrad hat
 - Der Standard kann als Basis für eine Beurteilung durch den WP herangezogen werden

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#240

Zwischenfazit für die WP-Praxis

Individuelle Dokumentation anfänglich ausreichend; Warnung vor Software-Erwerb

Internationaler Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen (Sustainability Assurance)

Fachliche Bewertung

- Dieser fachspezifische Standard löst in Sachen Nachhaltigkeit den ISSA 5000 ab
- Anwendungsbereich:
Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen aller gängigen Rahmenwerke mit dem Ziel **begrenzter** oder **hinreichender** Sicherheit
- ISSA 5000 ist in der Entwurfsfassung noch in Arbeit (ED ISSA 500)
- Offene Fragestellung:
Wird die EU diesen Standard auf dauerhaft anerkennen oder zu einem späteren Zeitpunkt eigene europäische Standards entwickeln?

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#241

Auswirkungen der neuen Auftragsart auf die Qualitätskontrolle

1. Erweiterung des Umfangs bei Auftragsprüfungen von großen Gesellschaften
2. Auswirkungen auf die Auftragsauswahl im Rahmen der QK
ESG-Berichterstattung als neues qualitätsgefährdendes Risiko
3. Beurteilung der Auswirkungen auf die Praxisorganisation
 - Strategische Ausrichtung der Kanzlei
 - **Proaktiv:** Erweiterung des Auftragsportfolios um Nichtfinanzielle Berichterstattung
 - **Reaktiv:** ESG-Dienstleistung nur soweit vom Mandanten eingefordert
 - Vorbereitung der WP-Praxis auf die neue Auftragsart
 - Auswahl und Festlegung des ESG-Prüferteams
 - Anforderungen an die Aus- und Fortbildung (Qualifikationsmaßnahmen)
 - Bereitstellung von Fachliteratur
 - Ggf. Bereitstellung von Materialien zur Prüfung (QS-Handbuch)
 - Softwarekauf vs. eigene CL-Sammlung

PIQK 2024



09/2024

4.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#242

4. Beurteilung der Auswirkungen auf die Auftragsabwicklung
 - Erhöhte Anforderungen an Auftragsannahme
 - Wahl / Bestellung im Schatten der Jahresabschlussprüfung
 - Auftragserteilung
 - Auftragsbestätigung (Achtung: Begrenzte Sicherheit in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung)
 - Zulässigkeit der Auftragsannahme
 - Unabhängigkeit,
 - Selbstprüfung
 - Prüfungsplanung
 - Empfehlung: Anlassbezogene auftragsbegleitende Qualitätssicherung

PIQK 2024



09/2024

TOP 4.2.9

Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

4.2.9.1 Eintragung ins Berufsregister notwendig

Am 24.07.2024 wurde der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes bekanntgegeben.

Entsprechend den Vorgaben der europäischen CSRD-Richtlinie, ist im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes zur Implementierung der CSRD-Richtlinie in Deutschland die **Pflicht zur Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister** neu aufgenommen worden.

Für eine **Erstregistrierung** ergeben sich verschiedene Voraussetzungen:

- **Gruppe 1: Angehende Wirtschaftsprüfer („WP cand.“)**
Für alle Berufsanwärter, die zum **01.01.2024** noch nicht als WP bestellt waren, wird dafür künftig das Ablegen einer zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte als Teil des WP-Examens notwendig sein.

Alternativ kann die Prüfung im Nachgang zum WP-Examen abgelegt werden.

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

- **Gruppe 2: Wirtschaftsprüfer (mit „Bestandsschutz“)**

Für Wirtschaftsprüfer, die

- vor dem 01.01.2026 als WP bestellt wurden oder
- bis zum 01.01.2024 mit dem WP-Examen (Module) begonnen haben und vor dem 01.01.2026 bestellt werden

gibt es eine großzügige Übergangsregelung (**Grandfather-Regelung**), die als solche bereits europäisch vorgesehen ist (Art. 14a AP-RL).

4.2.9.2 Zeitliche Aspekte zur Auftragsannahme

Im Rahmen der Annahme eines Auftrags zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu beachten,

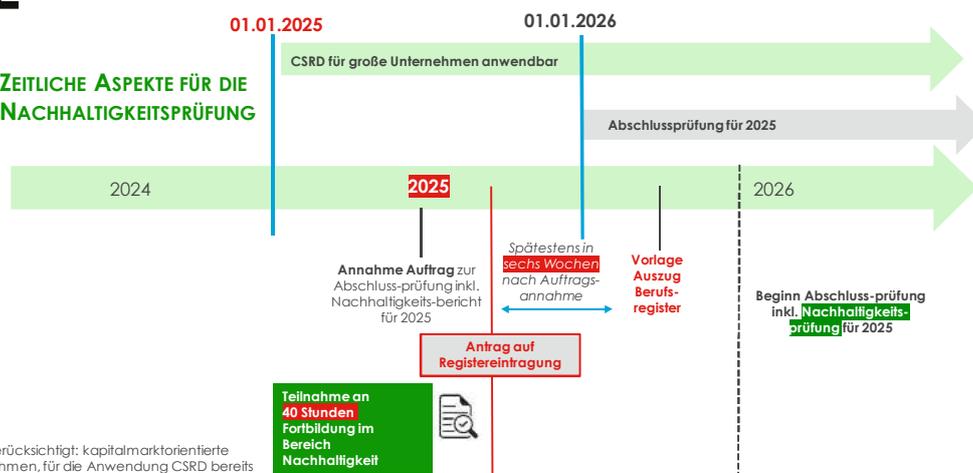
- dass ein **Eintrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte** in das Berufsregister vorliegen muss oder
- innerhalb der Übergangsphase von **6 Wochen** zeitnah veranlasst und vollzogen wird (Übergangsphase zur Abmilderung der möglichen zeitlichen Engpässe bei Beauftragung und Registrierung).

Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2024

Stand: 01.09.2024

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ZEITLICHE ASPEKTE FÜR DIE NACHHALTIGKEITSPRÜFUNG



Nicht berücksichtigt: kapitalmarktorientierte Unternehmen, für die Anwendung CSRD bereits ab 1.1.2024 gilt

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Grandfather-Regelung für WP

Diese „Grandfather-WPs“ erhalten eine Registrierung durch die WPK, nachdem diese

1. an einer Initialfortbildung zur Erlangung von Kenntnissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichte teilgenommen haben und
2. eine entsprechende Teilnahmebestätigung
3. dem Antrag auf Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer, der an die WPK zu richten ist, beigefügt wird.

¹³⁴ Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2004

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Inkrafttreten
CSRD-UmsG (2024?)

Antragstellung bis **12 Monate**
nach Inkrafttreten CSRD-UmsG

<p>„Alt“-WP (Bestellung bis 1.1.2026 und Beginn WP-Examen vor 1.1.2024)</p>	<p>Übergangsregelung Fortbildungsnachweis für ESG-Initialfortbildung mit vorgegebenen Inhalten mit 40 Stunden ausreichend</p> <p>😊</p>	<p>„Add-on-Prüfung“ ergänzend zum WP-Examen nach § 13c Abs. 2 WPO-E</p> <p>😞</p>
<p>„Neu-WP“</p>	<p>Regelprüfung als weitere Prüfung zum WP-Examen nach § 13c Abs. 1 WPO-E</p> <p>Add-on-Prüfung nachträglich - nach § 13c Abs. 2 WPO-E – gesondert vom WP-Examen</p>	

#249

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Inhaltliche Anforderungen an die Initialfortbildung in Deutschland (Grandfather-Lösung)

Nach dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland muss die Fortbildung folgende vier Themengebiete umfassen:

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
2. Nachhaltigkeitsanalyse
3. Due-Dilligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Konkretisierung (= Untermauerung) der Fortbildungsinhalte durch die WPK

Am 29. Mai 2024 hat die WPK auf Ihrer Internetseite nachfolgend dargestellte detailliertere Vorgaben zu der inhaltlichen Ausgestaltung der vier großen Themengebiete veröffentlicht.

PIQK 2024



06/2023

#250

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 1: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

Konkretisierung durch die WPK:

- Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und inhaltliche wesentlicher Einzelstandards (ins-besondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie-Verordnung
- Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

PIQK 2024



06/2023

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 2: Nachhaltigkeitsanalyse

Konkretisierung durch die WPK:

- Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)
- Übergangsplan im Bereich Klimaschutz, gegebenenfalls ergänzend Resilienzanalyse

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 3: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Konkretisierung durch die WPK:

- Verfahren, mit denen das Unternehmen ermittelt, wie es mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgeht, sie verhindert, mindert und darüber Rechenschaft ablegt (Sorgfaltspflicht)
- Ausgestaltung und Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- Due-Diligence-Prozess des Unternehmens im Hinblick auf die Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Bewertung von deren Wesentlichkeit
- Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

#253

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 4: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Konkretisierung durch die WPK:

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD).
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des BG HGB.
- Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (z. B. ISAE 3000 (Revi-sed)).
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards beziehungsweise als in der Zwischenzeit zu verwendender Standard.
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit, Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers.

PIQK 2024



06/2023

#254

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer

In der Begründung zum § 13d Abs. 3 WPO-E und auf der WPK-Homepage finden sich Vorgaben für die Initialfortbildung:

- Dauer beträgt (mindestens) 40 Stunden
- innerhalb von 18 Monate seit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes
- in Form eines Webinars oder Präsenz;
- Nicht möglich: Selbststudium

Hinweis:
Regelfall: „Anrechnung“ von 8 Fortbildungsstunden auf die 20 Stunden strukturierte allgemeine Fortbildung möglich.
Ausnahme 2024/2025: Die Initialfortbildung ist ergänzend vorzunehmen.

PIQK 2024



06/2023

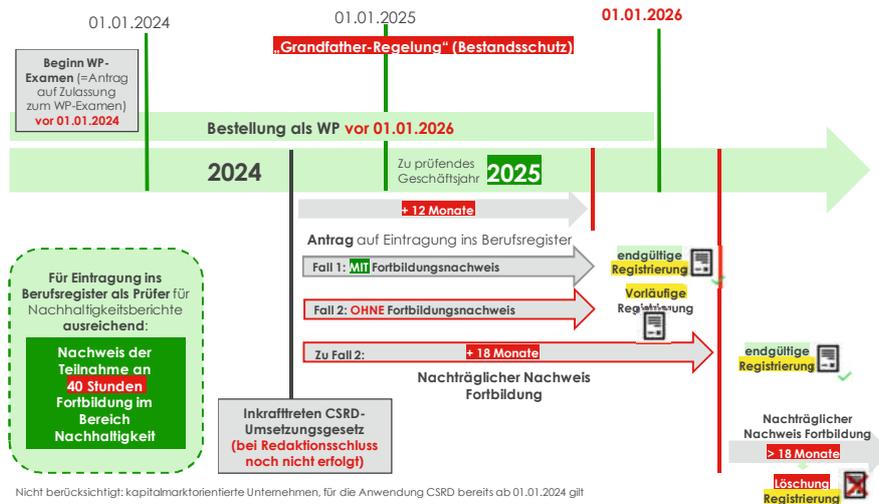
4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Ab 2025/2026 (nach der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer) erfolgt

- die laufende Fortbildung im Bereich Nachhaltigkeit (zeitlicher Umfang offen – evtl. 6 Std?)
- im Rahmen der von der Berufssatzung vorgegebenen kontinuierlichen Fortbildung als WP von **40 Stunden** mit jeweils
 - o mindestens 20 Stunden strukturierter Fortbildung
 - o maximal 20 Stunden Selbststudium.

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ZEITLICHE ASPEKTE ZUR ÜBERGANGS-REGELUNG



#257

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Fazit: Überblick über die konkretisierten Vorgaben an die Initialfortbildung von Prüfungen für den Nachhaltigkeitsbericht

Auf der Homepage der WPK finden sich zwei Newsletter bezüglich der Fortbildung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte:

- 29.05.2024
„Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer“
- 19.07.2024
„Dauer der Fortbildung für die Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer im Rahmen der Bestandsschutzregelung (Grandfather)“ – mit mehrfacher inhaltlichen Aktualisierungen

Nach Bekanntwerden dieser Vorgaben hat AUDfit® sein ESG-Qualifizierungsprogramm angepasst und dabei die neue Reihe „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (PfNB)“ konzipiert.

PIQK 2024

06/2023

#258

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Unter Berücksichtigung der WPK-Hinweise zur Fortbildung für WP:in ergibt sich folgendes Bild:

	Vorgaben der WPK	Umsetzung durch AUDfit®
Inhaltliche Vorgaben	Ausgestaltung der vier Themengebiete mit insgesamt 20 Unterpunkten	ESG Module 1-6 mit je 6,75 h unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben der WPK
Zeitliche Vorgaben	Initialfortbildung mit mindestens 40 h	40,5 h bei Belegung der ESG Module 1-6 [6 Module * 6,75 h = 40,5 h]
Nachweis	Teilnahmebescheinigung des Fortbilders	Teilnahmebescheinigung – wird von WPK gefordert

PIQK 2024

06/2023

4.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ESG-MODULE UND SPEKTRUM DER QUALIFIZIERUNGSMÖGLICHKEITEN (STAND 07/2024)

	Ausstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte					Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte			Σ Gesamt Std.			
	ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1-5 Q & A	ESG 6	ESG 6 Q & A			ESG 4	
Für WPIn	„PNB“ Initialfortbildung Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte											
	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	-	-	6,75 h	-	-	40,5 h (mind. 40 Std.)	Einzelnahmebescheinigungen als Voraussetzung für den Registrierungsantrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte („Grandfather“-Regelung)
Für Nicht-WPIn / WPIn	ESG Auditor (AUDFIT)					4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h (mind. 40 Std.)	+ Zertifikat „ESG Auditor (AUDFIT)“
	ESG Consultant (AUDFIT)					4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h (mind. 30 Std.)	Einzelnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Consultant (AUDFIT)“
	Einzelmodule nach Wahl										?	Einzelnahmebescheinigungen

* Zulassungsvoraussetzung zur AUDFIT-Prüfung



4.2.10

Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK



4.2.10 Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfragen der WPK

#261

Vorbemerkung

Die WPK hat als Geldwäscheaufsichtsbehörde für WP/vBP sicherzustellen, dass die WP/vBP ihren Verpflichtungen nach dem GwG nachkommen (§§ 50 Nr. 6, 51 Abs. 1 und 2 GwG).

Auskunftsersuchen und Auskunftspflicht

Die WPK hat folgende Möglichkeiten der Überwachung:

- Vor-Ort Prüfungen bei den WP-Praxen
- Verlangen von Auskünften, ggf. mittels eines Fragebogens
 - Bitte um Vorlage der aktuellen jährlichen Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG)
 - Bitte um Vorlage bestimmter Unterlagen zur Identifizierung in Bezug auf ausgewählte Mandanten

PIQK 2024



09/2024

4.2.10 Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK

#262

Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht

Ein Berufsrechtsverstoß liegt in folgenden Fällen vor:

Fall 1: Unterlagen werden **nicht** vorgelegt, Auskünfte **nicht** erteilt

Fall 2: Unterlagen werden **nicht** vollständig vorgelegt, Auskünfte **nicht vollständig** erteilt

Fall 3: Unterlagen werden **nicht** rechtzeitig vorgelegt, Auskünfte **nicht rechtzeitig** erteilt

Verstößt ein WP/vBP gegen seine Mitwirkungspflicht, so ist eine berufsrechtliche Würdigung möglich (§ 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 BS WP/vBP)

PIQK 2024



09/2024

TOP 5

Grundgesamtheit und Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung

06/2021

TOP 5.1

Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO

06/2018

5.1 Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO

#265

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Neues zur Bestimmung der Grundgesamtheit

Grundsatz:

1. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Grundgesamtheit bildet die **Auftragsdatei nach § 51c WPO**
2. Die Auftragsdatei verzeichnet stets – auch alle „**angenommenen Aufträge**“, unabhängig davon, ob mit deren Bearbeitung bereits begonnen worden ist.

Praxishinweis:

- Es sollen bei der Qualitätskontrolle **auch Aufträge** betrachtet werden, die **erst angearbeitet** und noch nicht abgeschlossen sind.

06/2018

PfQK 2024



5.1 Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO

#266

Gegenstand von Qualitätskontrollen, die nach dem 16. Juni 2016 beendet werden (§ 57a Abs. 2 S. 2 WPO):

- **Abschlussprüfungen** nach § 316 HGB
- **Betriebswirtschaftliche Prüfungen**, bei denen Berufsträger von der BaFin beauftragt wurden

Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung ab 16.06.2016 (§ 57b Abs. 3 WPO):

Geprüfte Praxis **darf ab 17.06.2016** dem PfQK **keine Einsicht mehr** in solche Aufträge geben, die **nach der neuen Regelung** nicht mehr Gegenstand der QK sind

Abgrenzungsfragen:

NEU: Hinweis der KfQK vom 20. August 2020 (zuvor 29. Januar 2020 und 3. Mai 2016): „Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG“

06/2019

PfQK 2024



TOP 5.2

Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Empfehlung

Die Auftragsdatei nach § 51c WPO sollte beinhalten:

- Alle gesetzlich geforderten Auftragskriterien (ab 2025: einschließlich Pflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung)
- Weitere sinnvolle ergänzende Informationen

Hintergrund

Da diese Datei regelmäßig der Ausgangspunkt für die Planung von

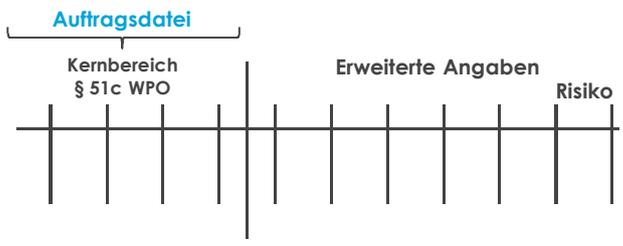
- Nachschauen
- Qualitätskontrollen

bildet, sollten alle für die Auftragsauswahl relevanten auftragsbezogenen Kriterien berücksichtigt sein.

#269

5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Auftragsdatei – Prüfung/Beurteilung durch den PfQK



Das Diagramm zeigt die Struktur einer Auftragsdatei. Eine horizontale Linie ist in vertikale Spalten unterteilt. Über der ersten Spalte steht 'Kernbereich § 51c WPO'. Über den folgenden vier Spalten steht 'Erweiterte Angaben'. Über der letzten Spalte steht 'Risiko'. Eine Klammer über den ersten vier Spalten ist mit 'Auftragsdatei' beschriftet.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auftragsdatei ist ...

- Ausgangspunkt der Nachschau
- Ausgangspunkt der Qualitätskontrolle
- Grundlage für die Ermittlung von Abdeckungsgraden

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

PfQK 2024

AUDfIT
www.audit.at
auditprüfer
auditprüfer

06/2021

#270

TOP 5.3

Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste, bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

PfQK 2024

AUDfIT
www.audit.at
auditprüfer
auditprüfer

06/2021

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Sicherstellung zur Vollständigkeit der Grundgesamtheit

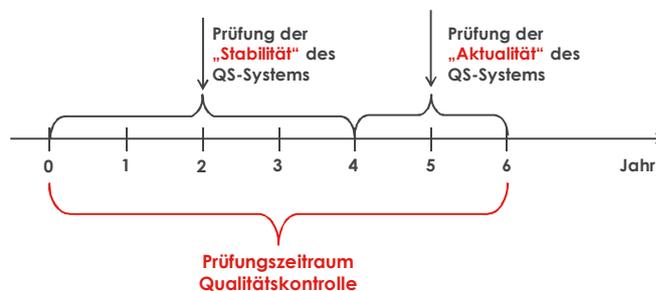
- Grundlage:
Ausgangspunkt der Auftragsprüfungen ist eine Übersicht aller **gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB** und aller von der **BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen**
- Auszuklammern sind außerdem Pflichtprüfungen von § 316a-Mandaten (sog. PIE, vgl. § 57a Abs. 5a WPO)



5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

QK: Neue Regeln zur Auswahl der Aufträge

- Welche Auftragsauswahl gilt bei der Qualitätskontrolle als angemessen?
- Grundsatz: qualitative Betrachtung



Quelle: WPKM 3/2018, S. 66 ff.

#273

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Parameter für Umfang der Auftragsauswahl

Zunehmender Umfang der Auftragsauswahl

- ↑ • Risiken des Auftrags
- ↑ • Anzahl Prüfer
- ↑ • Negative Feststellungen (Nachschau Bericht)
- ↑ • Rechtsträgerwechsel
- ↑ • Systemwechsel innerhalb Prüfungszeiten
- ↑ • Mehrere Standorte
- ↑ • Hohe Mitarbeiterfluktuation

07/2019

PIQK 2024 

#274

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Beispiele für Kriterien zur Auftragsauswahl unter Risikoaspekten

Erhöhtes Risiko ist zu befürchten (=Auswahlkriterium)

- Mandat im öffentlichen Interesse, aber nicht § 316a HGB
- Going-Concern-Problematik
- Rechtsform
- Festgestellte Mängel in der letzten Nachschau oder Qualitätskontrolle
- Mitteilung der WPK, APAS, DPR, BaFin
- Große Gesellschaften, Pflicht zur nicht finanziellen Berichterstattung.
- Komplexität der Unternehmensstruktur
- Erstprüfung
- Rechnungslegungsgrundsätze, z. B. IFRS

06/2021

PIQK 2024 

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Auftragsauswahl

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung	Beurteilung Praxishinweis
Es ist eine risikoorientierte Auswahl der Stichprobe vorzunehmen und zu dokumentieren: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsart • Größenklasse • Rechtsform • Auftragsverantwortlicher • Erst-/Folgeprüfung • Kapitalmarkt • Nachschaudurchführung 	Es wird zu jedem einzelnen Auftrag dargestellt und beschrieben, warum dieser in die Auftragsauswahl gekommen ist (Beschreibung der Einzelumstände)	Diese Beschreibung der Auftragsauswahl (ein Absatz pro Auftrags(-gruppe)) ist sinnvoll und in vielen Fällen zugleich angemessen, sofern die Auftragsauswahl überschaubar ist. Bei einer größeren Anzahl von Aufträgen bietet sich eine Tabelle ggf. mit Gruppenbildung an.

Quelle: PIQK-Veranstaltung

06/2020

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Klarstellungen zur Auftragsauswahl bei der QK

Zentrale Fragestellung:

Sind bei einer **Qualitätskontrolle** stets sämtliche Auftragsverantwortlichen (WP; vBP) in die Auftragsauswahl einzubeziehen, oder ist es vertretbar und somit nicht zu beanstanden, dass nicht sämtliche Auftragsverantwortlichen in die Auftragsroutinen einbezogen werden?

Hintergrund:

Da für die **Nachschau** explizit eine Regelung besteht, wonach bei der Ermittlung der Auftragsauswahl jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer in die Auftragsauswahl einzubeziehen ist, wurde das BMWi mit der Frage konfrontiert, wie hier bei der Qualitätskontrolle zu verfahren ist.

Fazit/Ergebnis:

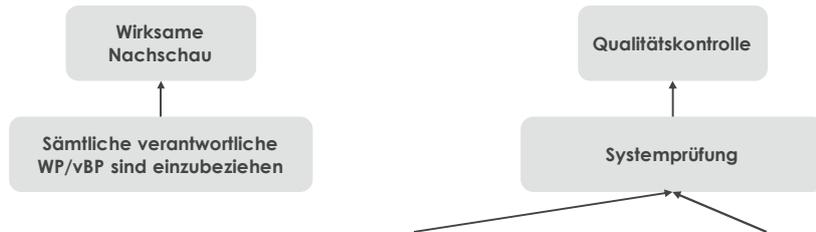
Alle auftragsverantwortlichen WP sind innerhalb der Auftragsauswahl zu berücksichtigen	Nachschau	Qualitätskontrolle
	ja	nein, Reduktion bei wirksamer Nachschau vertretbar

Quelle: „Neu auf WPK.de“ vom 1. April 2021

06/2021

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Berufsständische Klarstellung zur Auftragsauswahl bei der QS/QK:
Ist eine Einbeziehung von sämtlichen verantwortlichen WP/vBP in die Nachschau / Qualitätskontrolle erforderlich?



FALL 1:
Wirksame Nachschau ist gegeben

- **keine** Erfordernis zur Einbeziehung sämtlicher verantwortlicher WP/vBP

FALL 2:
Keine wirksame Nachschau

- Erfordernis zur Einbeziehung sämtlicher verantwortlicher WP/vBP

Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

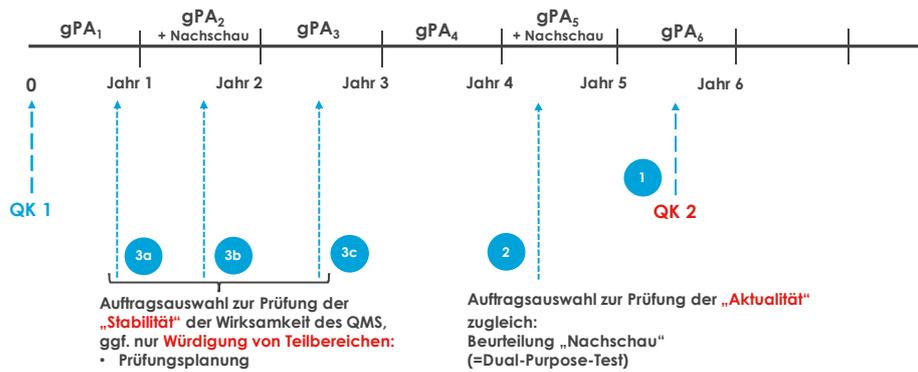
Stand: 01.09.2024

TOP 5.4

Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

5.4 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Sonderfall: WP-Praxis hat nur eine gesetzliche Abschlussprüfung pro Jahr



Vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 7+8)

TOP 6

Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung

#281

TOP 6.1

Prüfung der Regelwerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigung
Prüfungsausschuss

06/2018

#282

6.1 Prüfung der Regelwerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Anforderung an die Prüfung der Auftragsabwicklung § 20 SaQK; **IDW PS 140 n.F.**
Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle
(Auszug aus Anlage 4 zu **IDW PH 9.140**)

Praxistipp: Individuelles Prüfungsmemorandum erstellen

➔ „Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung – **Abschlussprüfungen**

- A. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
- B. Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken
- C. Festlegung und Durchführung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken
- D. Dokumentation der Abschlussprüfung
- E. Berichterstattung
- F. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung“

PIQK 2024

AUDFIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigung
Prüfungsausschuss

06/2019

6.1 Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

#283

Normative Grundlagen

Die Beurteilung der Regelungen bei der externen QK

Ausgangssituation:

Der Prüfer hat die Dokumentation der Regelungen zur Auftragsabwicklung zu den einzelnen Auftragsarten (JAP, KoAP, etc.) auf deren Angemessenheit hin zu beurteilen.

Dabei sind die festgestellten Qualitätsrisiken der Praxis zu berücksichtigen

Die Beurteilung erfolgt anhand der Aufzeichnungen:

1. Zur vorangegangenen QK

- Bericht über die QK
- Stellungnahme der WP-Praxis bei Einschränkungen
- einschl. Schriftwechsel WPK - lückenlos

PIQK 2024



06/2019

6.1 Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

#284

Die Beurteilung der Regelungen bei der externen QK; Forts.

2. Zu den durchgeführten Nachschauaufträgen

- Arbeitsprogramme
- Schluss- und Maßnahmenmemo
- Bericht an die Praxisleitung

3. Zur Weiterentwicklung des QSS

- Änderungsprotokolle
- Austauschlieferungen, etc.
- **Normative Anpassungen – Neue Rechnungslegungsvorschriften, z. B.**
 - **Neue Lageberichtsprüfung**
 - **Verschärfte Pflichten nach GwG**

PIQK 2024



06/2018

#285

TOP 6.2

Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

PIQK 2024

AUDfIT
www.audit.at
Österreichischer
Auditrat

06/2018

#286

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Auftragsprüfungen im Rahmen der Qualitätskontrolle sind i. d. R. **ein Tagewerk**

Erläuterungen:

- Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Annahme, d.h. es gibt Ausnahmen
- Vorbereitende Tätigkeiten (Lektüre, Vorbesprechung) sind in die zeitliche Betrachtung einzubeziehen
- Eine Auftragsbearbeitung kann einzelfallbezogen auch länger als einen Tag andauern

Parameter:

- Konkrete Gegebenheiten der Praxis
- Struktur, Komplexität des einzelnen Prüfungsauftrages

Berichtspflicht: Stets, wenn für einen bestimmten Auftrag oder eine bestimmte Auftragsgruppe oder im Durchschnitt weniger als ein Tagewerk eingesetzt wird.

Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

PIQK 2024

AUDfIT
www.audit.at
Österreichischer
Auditrat

06/2021

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Auftragsprüfung QK: Angemessener Zeitaufwand

- **Grundsatz:**

- Pro Auftrag sollte der PfQK **ein Tagewerk** aufwenden
 3 Aufträge à 8h  8 Aufträge à 3h
- Die Zeiteinteilung hat nach dem risikoorientierten Ansatz zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 SaQK)

- **Ausnahme:**

- Die Annahme der Soll-Auftragszeit von einem Tagewerk ist widerlegbar
 → z. B. mehrere gleichartige Aufträge (gleiche Branche, gleicher Prüferkreis, hohe Standardisierung, etc.)
 - Folge: Ausführliche Darstellung der Gründe zur Widerlegung im QK-Bericht unverzichtbar

- **Vergleich:**

- Auftragszeiten für die Nachschau

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Praktische Vorgehensweise des PfQK bei der Auftragsprüfung eines bestimmten Auftrags im Rahmen der QK

Die hier genannten Zeitangaben sind exemplarisch, da die Bearbeitungsdauer einzelfallabhängig ist.

Schritt 1: Vorbesprechung mit dem Abschlussprüfer (z. B. 0,5 Std)

Schritt 2: Grobe Durchsicht zur Verschaffung eines ersten Überblicks

- des Prüfungsurteils
 - des Prüfungsberichts
 - der Dauerakte
 - der Arbeitspapiere
- und Kennzeichnung von Auffälligkeiten (Idee z. B. grüne, gelbe, rote Fähnchen) (z. B. 0,5 Std)

Schritt 3: Genaue Lektüre des

- Prüfungsberichts und
- Jahresabschlusses, nebst Lagebericht (z. B. 1,0 Std)

#289

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Praktische Vorgehensweise des PfQK bei der Auftragsprüfung eines bestimmten Auftrags im Rahmen der QK; Forts.

Schritt 4: Durchsicht und Nachvollziehen der Arbeitspapiere, um festzustellen, welche Überlegungen und Prüfungshandlungen der Prüfer vorgenommen hat (z. B. 4,0 Std)

Schritt 5: Dokumentation der eigenen Prüfungshandlungen, Überlegungen und Erkenntnisse (z. B. 1,0 Std)

Schritt 6: Erörterung der Erkenntnisse mit der Praxisleitung, bzw. dem verantwortlichen Prüfungspartner (z. B. 0,5 Std)

Schritt 7: Eigene Dokumentation und abschließende Urteilsfindung (z. B. 0,5 Std)

Fazit: Gesamtdauer: 1 Tagewerk, ca. 8 Std

(Hinweis: Die Dauer von 8 Std. ist kein Muss, sondern lediglich ein Richtwert. Eine Abweichung erfordert jedoch eine sachgerechte Begründung.)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

06/2023

PFQK 2024



#290

TOP 6.3

Ausgewählte Brennpunkthemen bei der Auftragsabwicklung 2024/2025

09/2024

PFQK 2024

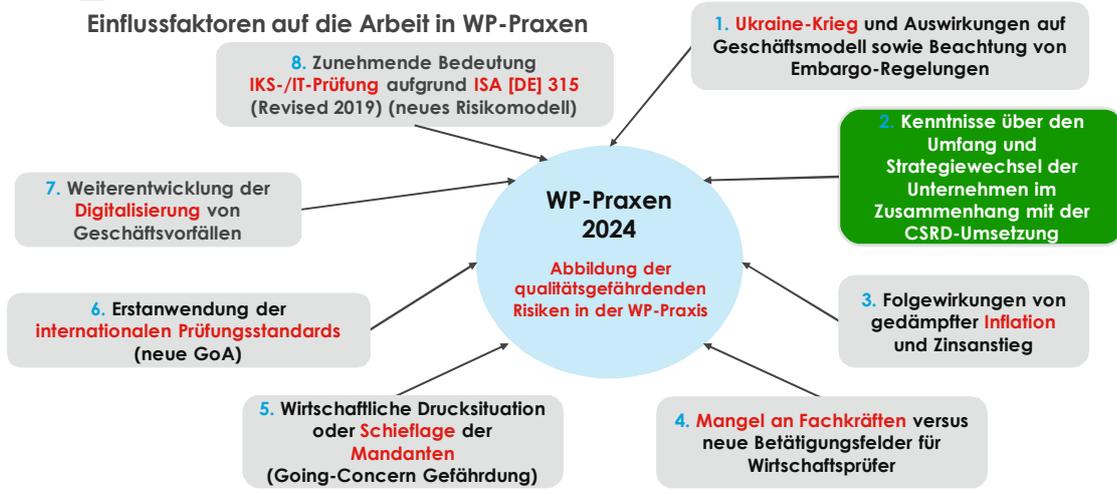


TOP 6.3.1

Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

6.3.1 Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

Einflussfaktoren auf die Arbeit in WP-Praxen



#293

6.3.2

Transformation der neuen GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)

PIQK 2024

AUDfIT
Audit & Compliance
Management

09/2024

#294

6.3.2 Transformation der neuen GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)

KfQK befasste sich mit ISA-Konformität
Die KfQK hat sich in ihren Sitzungen im Jahr 2024 mehrfach mit der Frage befasst, welche Anpassungen in einem QMS erforderlich sind, um ISA-Konformität zu erreichen ?

Beurteilung der ISA-Konformität bei der QK
Die Frage, ob im Aufbau des Systems aber auch in der Anwendung die Vorgaben der neuen GoA in einer WP-Praxis umgesetzt wurde, wird zentraler Prüfungsgegenstand der nächsten Qualitätskontrolle sein.

Quelle: Bericht über die Sitzung der KfQK am 31.01.2024

PIQK 2024

AUDfIT
Audit & Compliance
Management

09/2024

6.3.2.1

Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

- Erste Prüfungssaison mit neuen GoA gearbeitet
- Besondere Bedeutung für Qualität und Effizienz

Verstärkte Nutzung des unternehmensindividuellen Kontrollsystems (IKS /IT)

- Verständniserwerb von Geschäftsmodell
- Verständniserwerb des IKS-/IT-Kontrollsystems
- Rechtzeitiges Erkennen bedeutsamer Risiken
- Weitgehende Substitution von aussagebezogenen Prüfungshandlungen durch IKS/IT-Prüfungshandlungen

Geänderte prüferische Vorgehensweise, skizziert durch die Nutzung neuer Begrifflichkeiten

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#297

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
1. Auftragsannahme	1 Dolose Handlungen
	2 Fortführung der Geschäftstätigkeit
	3 Frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern
	4 Irrtümer
	5 Kollusives Zusammenwirken
	6 Nutzer (des Abschlusses)
	7 Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung

PIQK 2024



09/2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#298

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe; Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
2. Verständniserwerb Unternehmen und Umfeld	8 IT-Systeme nach Komplexität
	9 Nicht komplexe Standardsoftware
	10 Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software oder IT-Anwendungen
	11 Große und komplexe IT-Anwendungen (z. B. ERP-Systeme)
	12 Fünf Komponenten des internen Kontrollsystems
	13 Kontrollumfeld
	14 Risikobeurteilungsprozess
	15 Überwachung

PIQK 2024



09/2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#299

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
2. Verständniserwerb Unternehmen und Umfeld	16 Informationssystem
	17 Kontrollaktivitäten
	18 „Relevante“ Kontrollaktivitäten
	19 „Aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken“ (RAIT)
	20 Generelle IT-Kontrollen
	21 Authentifizierung (Zugriff auf IT-Anwendung nur mit eindeutigen, eigenen, eigenen Anmeldeinformationen)
	22 Change-Management-Prozess (Kontrollen über den Prozess zur Programmierung, Test, Migration von Software)

PIQK 2024



09/2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#300

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
3. Festlegung Wesentlichkeitsgrenzen	23 Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes
	24 Toleranzwesentlichkeit auf Abschlussebene
	25 Spezifische Wesentlichkeit
	26 Spezifische Toleranzwesentlichkeit
	27 Nichtaufgriffsgrenze
4. Bestimmung der für die Überwachung Verantwortlichen	- unverändert-

PIQK 2024



09/2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#301

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	28 Risikoidentifizierung
	29 Risiko wesentlicher falscher Darstellung
	30 Risiken auf Abschlussebene
	31 Risiken auf Aussageebene
	32 „Relevante Aussage“
	33 Inhärente Risikofaktoren
	34 Komplexität
	35 Subjektivität
36 Unsicherheit	

PIQK 2024



09/2024

Stand: 01.09.2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#302

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	38 Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund einer einseitigen Ausrichtung des Managements oder – sofern sie das inhärente Risiko beeinflussen – anderer Risikofaktoren für dolose Handlungen
	39 Spektrum inhärenter Risiken
	40 Besondere inhärente Risiken bei Schätzwerten
	41 Bedeutsames Risiko
	42 Wahrscheinlichkeit
	43 Ausmaß der potenziellen falschen Darstellung
	44 Risiken, die aussagebezogen allein nicht geprüft werden können

PIQK 2024



09/2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#303

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	„MAD“ im Zusammenhang mit geschätzten Werten
	45 Methode
	46 Annahme
	47 Daten
	48 Schätzunsicherheit
	49 Inhärente Risikofaktoren bei Schätzwerten
	50 Komplexität
	51 Subjektivität
52 Sonstige Risikofaktoren	

PIQK 2024



09/2024

6.3.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#304

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
6. Risikobeurteilung	53 Design und Implementierung von IKS
7. Stand-back-Test	54 Stand-back-Test
8. Aussagebezogene Prüfungshandlungen	- unverändert
9. Prüfung Lagebericht	- unverändert
10. Abschluss Prüfungshandlungen	- unverändert
11. Berichterstattung, Archivierung	- unverändert

PIQK 2024



09/2024

#305

TOP 6.3.2.2

Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

06/2023

PIQK 2024



#306

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Schematische Veranschaulichung des Know-How zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFR) bei verpflichteten Unternehmen

ESG-Management, kurz ESG-M

	Angemessene Einführung ESG-M (SOLL-Szenario)	Tatsächliche Gegebenheit (IST-Szenario)
2023 „Sensibilisierung“		
2024 „Implementierungsjahr“		
2025 „Erstes Datensammeljahr“		
2026 Datenanalyse „Berichts- und Prüfungsjahr für 2025“		 NEGATIVE FESTSTELLUNG DES PRÜFERS

06/2023

PIQK 2024



6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Erstanwendungszeitpunkt für die „nichtfinanzielle Berichterstattung“

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	→					
NFRD (Non-Financial Reporting Directive) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	→					
EU Taxonomie-VO (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	Veröffentlichung der klima-bezogenen delegierten Verordnungen	vereinfachte Angebotspflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angebotspflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angebotspflichten für alle Umweltziele	vollständige Angebotspflichten für alle Umweltziele	vollständige Angebotspflichten für alle Umweltziele
LKSG bei NON-PIE (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)			Berichtspflicht für Unternehmen mit > 3.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern
CSRD bei NON-PIE (Corporate Sustainability Reporting Directive) Nachhaltigkeitsbericht-erstellung			Umsetzung der CSRD in nationales Recht	Berichtspflicht für Unternehmen, welche der NFRD unterliegen	Erstmalige Berichtspflicht für alle großen Unternehmen	Berichtspflicht für alle kapitalmarkt-orient. KMUs (für alle großen Gesellschaften)
EU Taxonomie-VO bei NON-PIE (große Gesellschaften, öffentliche Betriebe)					Erstmalige vollständige Angebotspflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft	vollständige Angebotspflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft

Quelle: www.wpk.de

PIQK 2024



06/2023

Stand: 01.09.2024

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Strenge Rahmenbedingungen

- Nachhaltiges Handeln muss **messbar** gemacht werden → Einführung von Werten und **Kennzahlen** für die Nachhaltigkeit
- Nachhaltiges Handeln muss **prüfbar** werden → **Prüfung** durch Dritte schafft **Verlässlichkeit**
- Die Nachhaltigkeitsinformation der wirtschaftlichen Einheiten und Betriebe müssen **öffentlich kommuniziert** werden → **Digitale Bereitstellungen** für
 - Unternehmen,
 - Anleger, Vermögensverwalter und Finanzberater
 - Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner
 - Nichtregierungsorganisationen (z. B. Umweltverbände)
 - Sozialpartner (z. B. Krankenkassen, Gewerkschaften)
 - Zivilgesellschaft

Die Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen sollen ein eigenes Verständnis dafür entwickeln, welche Risiken und Chancen Nachhaltigkeitsaspekte für Ihre Vorhaben und Investitionen haben.

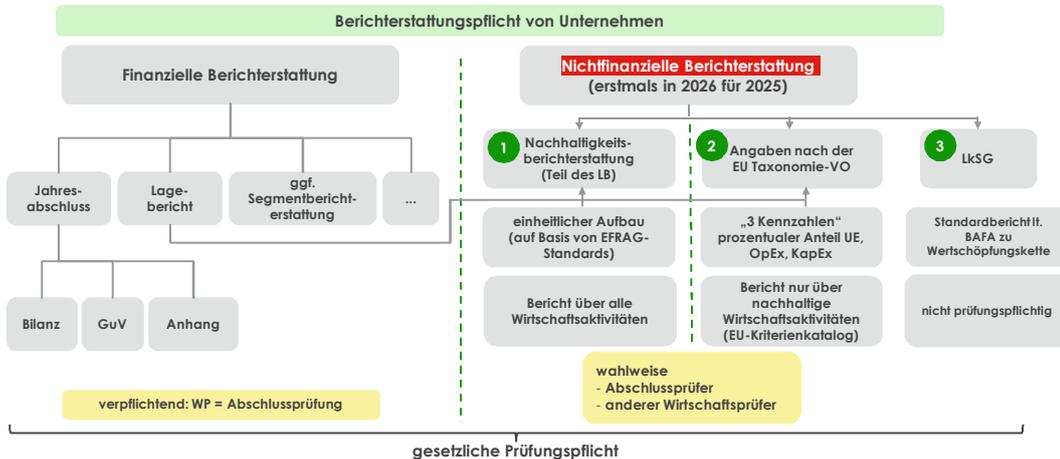
PIQK 2024



06/2023

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

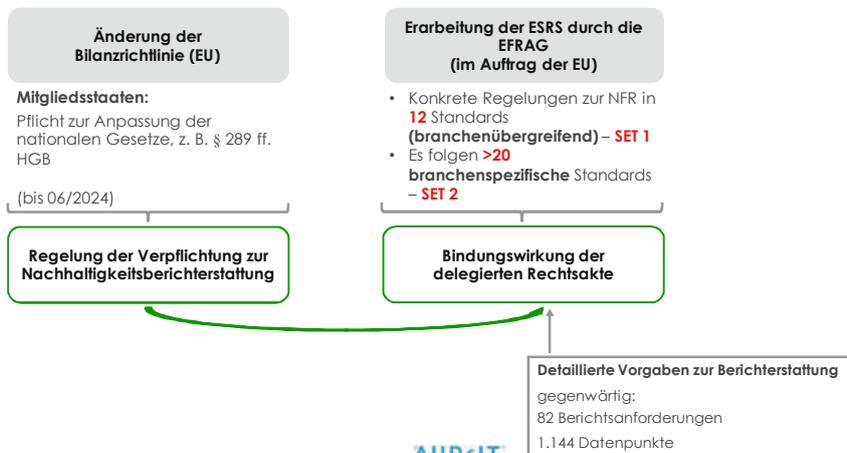
Spektrum der Unternehmensberichterstattung



Stand: 01.09.2024

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

CSRD-Richtlinie (EU) (Verabschiedung 12/2022)



6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Entwürfe europäischer Standards zur CSRD (1 SET)

LEGENDE

- ESRS = Angabepflicht für alle Unternehmen sehr wahrscheinlich
- ESRS = Angabepflicht abhängig von Wesentlichkeitsanalyse

Übergreifende Standards	Themenspezifische Standards		
	Umwelt	Soziales	Governance
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	ESRS G1 Geschäftsgebaren
ESRS 2 Allgemeine Angaben	ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Schematische Darstellung: Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts

bekannt: § 289 HGB	I.	Geschäftsmodell
	II.	Ziele und Strategien
	III.	Steuerungssysteme
	IV.	Wirtschaftsbericht
	V.	Prognosebericht
	VI.	Risikoberichterstattung
	VII.	Chancenberichterstattung
NEU ab 2025/2026	VIII.	Nachhaltigkeitsberichterstattung
		1. Allgemeine Informationen
		2. Umweltinformationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
		3. Soziale Informationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
		4. Governance Informationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
		Ort, Datum, Unterschrift

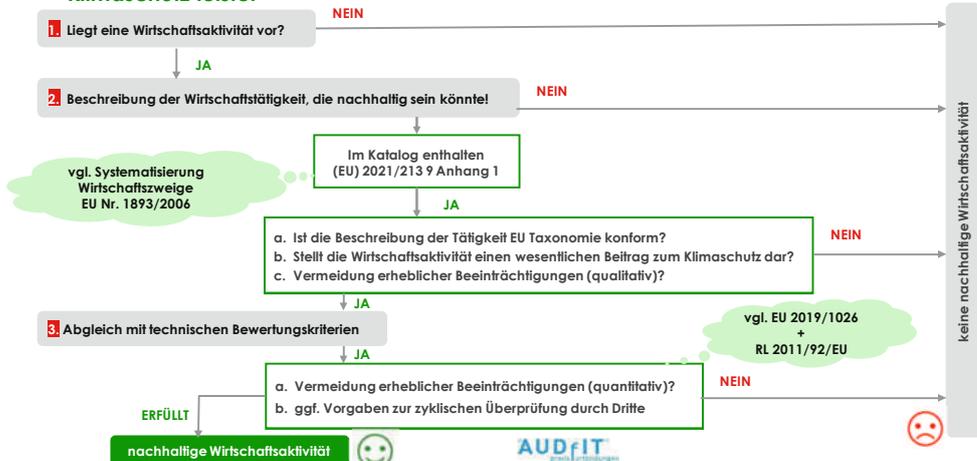
6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Ausgewählte EU Verordnungen zur Taxonomie (2018-2022)



6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Prüfschema zur Beurteilung, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet



6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Kennnisse des Beteiligten zum ESG Management-System von Unternehmen

		Wer?	Wann?
ESGM-Implementierung (12-Schritte-Methode)	Schritt 0:	Erstinformation des Mandanten durch den WP	WP / CSO bis 11/2023
	Schritt 1:	Einholung, Beschaffung von Basisinformationen zu den betrieblichen ESG-Pflichten	CSO bis 06/2024
	Schritt 2:	Ziele Festlegungen und Vorarbeiten – ESG-Projekt und –Organisation (vorl. Wesentlichkeitsbetrachtung)	CSO bis 09/2024
	Schritt 3:	Kick-Off – Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Projekt)	ESG-PL / CSO bis 10/2024
	Schritt 4:	Detail-Konzeption ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-Team bis 11/2024
	Schritt 5:	Roll-out ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-PL bis 12/2024
	Schritt 6:	Datensammlung, -erhebung ESGM-PROTOTYP	ESG-Team bis 01/2025
	Schritt 7:	Probelauf – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB	CSO / ESG-PL bis 07/2025
	Schritt 8:	Externer Pre-Review – der nichtfinanziellen Berichterstattung, kurz NFB, mit anschließendem Optimierungsmanagement	WP bis 10/2025
	Schritt 9:	Verpflichtende NFB – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB, für das Jahr 2025	CSO bis 02/2026
	Schritt 10:	Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch Abschlussprüfer für das Jahr 2025	WP bis 03/2026
	Schritt 11:	Kontinuierliches ESGM-Verbesserungsmanagement	Alle ab 06/2026
Schritt 12:	Fortlaufende Anpassung des ESGM an geänderte rechtliche Normen (JahresUpdate)	ESG-PL in 09/2026	

LEGENDE
 WP = Wirtschaftsprüfer
 CSO = Chief Sustainability Officer, ergänzend zu CEO, CFO
 ESG-PL = ESG-Projektleiter
 ESG-Team = ESG-Experten-Team der Unternehmung

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Aktuell: Erneute Vereinfachung der ESRS-Entwürfe am 09.06.2023

Nach zahlreichen fachlichen und Stellungnahme durch Eingaben diverse Interessensvertreter sowie von EU-Wirtschaftsvertretern schlägt die EU-Kommission in 06/2023 folgende Vereinfachung für den Nachhaltigkeitsbericht vor:

1. Ausweitung der Wesentlichkeitsbetrachtung auch auf nahezu sämtliche „allgemeine Angaben“ (ESRS 1), d. h. deutlich weniger Pflichtangaben für zahlreiche Unternehmen
2. Weitere Ausdehnung der Zeitschiene für Betriebe < 750 Mitarbeiter
 - 2a. AUFSCHIEBEN UM 1 JAHR (NEU: Erstberichterstattung in 2027 für 2026; anstelle 2026 für 2025)
 - „Bericht über Scope 3 emissions“
 - „Datenpunkte zur eigenen Belegschaft“

Quelle: EU-Kommission 09.06.2023

#317

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Aktuell: Erneute Vereinfachung der ESRS-Entwürfe am 09.06.2023; Forts.

2b. AUFSCHIEBEN UM 2 JAHRE (NEU: Erstberichterstattung in 2028 für 2027; anstelle in 2026 für 2025)

Detailangaben zu

- Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)
- Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)
- Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)
- Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)

3. Vereinfachungen für alle Betriebe

- Verzicht auf die Angabe der **finanziellen Auswirkungen** in Bezug auf **alle Umweltziele**;
Ausnahme: Klimawandel

4. Reduktion der Pflichtangaben

- Umwidmung bestimmter Pflichtangaben zu freiwilligen Angaben, z. B. Erklärung, warum aus Gründen der Wesentlichkeit auf einzelne Angaben verzichtet wird

Quelle: EU-Kommission 09.06.2023

PIQK 2024

06/2023



#318

6.3.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Phase 1 (bis 05/2024): Erarbeitung des **Reg-E**
 - **Reg-E** zum CSRD-Umsetzungsg
- Phase 2: Verbändeanhörung (3 Monate)
 - Stellungnahme der WP Berufsverbände (3)
 - Stellungnahmen weiterer Einheiten (rd. 70)
- Phase 3: Veröffentlichung des **Reg-E**
- Phase 4 (voraussichtlich Herbst 2024):
 - 24.07.2024 Verabschiedung CSRD-Umsetzungsgesetz
- Phase 5: Anwendung durch betroffene Zielgruppen
 - Unternehmen (ab 01.01.2025): Erstellung der Berichte
 - WP-Praxen (ab 01.01.2026): Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte (bis 2027: begrenzte Sicherheit)

PIQK 2024

09/2024



6.3.2.3

Im Fokus: Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs. 6 S.1 HGB)

6.3.2.3 Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs.6 S.1 HGB)

Fachliche Grundlagen

Die Kündigung eines angenommenen Prüfungsauftrags für eine gesetzliche Abschlussprüfung ist nur mit einem wichtigen Grund möglich.

Mitteilungspflichten gegenüber der WPK

Der Abschlussprüfer hat die WPK unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB)

Beizufügen sind:

- Schriftliche Begründung des Abschlussprüfers
- Stellungnahme des gesetzlichen Vertreters

Zweck der gesetzlichen Mitteilungspflichten

Die WPK soll sämtliche Informationen erhalten, um überprüfen zu können, ob die Kündigung rechtmäßig war.

6.3.2.3 Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs.6 S.1 HGB)

#321

Folgen einer unrechtmäßigen Kündigung

Die Kündigung ist unwirksam.

Sonderfall: Ein anderer Prüfer wurde bereits mit der Durchführung der Prüfung beauftragt

Dieser Auftrag ist lediglich als (zusätzliche) freiwillige Prüfung zu klassifizieren.

Achtung:

- Es können Schadensersatzansprüche gegen den gesetzlichen Abschlussprüfer entstehen.
- Es können bei Wiederaufnahme des „gesetzlichen Prüfungsauftrags“ Reputationsschädigung für den bestellten Abschlussprüfer entstehen.

Lösungsansatz:

Die WPK bietet an, gesetzliche Abschlussprüfer, zu beraten, sofern diese die Kündigung eines Prüfungsauftrags in Betracht ziehen.

PIQK 2024

AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

09/2024

Stand: 01.09.2024

6.3.2.4

#322

Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

PIQK 2024

AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

09/2024

6.3.2.4 Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

#323

Die Prüfung der Umsatzerlöse

Die Prüfungsplanung sollte stets die Prüfung der Umsatzerlöse berücksichtigen.

Grundsatz:

- Prüffeld Umsatzerlöse ist bedeutsames Risiko
- Ist sichergestellt, dass keine Scheinumsätze gebucht wurden ?

Ausnahme:

- Prüffeld Umsatzerlöse ist KEIN bedeutsames Risiko
- Dokumentation: Ausführliche Beschreibung, warum im spezifischen Fall KEIN bedeutsames Risiko

Folgen bei der QK im Falle fehlerhafter Vorgehensweise

PfQK 2024



09/2024

6.3.2.4 Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

#324

Folgen bei der Qualitätskontrolle

Grundsatz:

- Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung
- Der PfQK muss folgende Mängel im Qualitätskontrollbericht darstellen
 - Mangel bei der Auftragsdurchführung
 - Ggf. Mangel bei der Nachschau (falls Auftrag der Nachschau unterlag)

Ausnahme:

- Feststellung wurde bereits bei der Nachschau erkannt
- Fehlerhaftes Vorgehen wurde behoben (Dokumentation)

Quelle: Spezielle Fortbildung für PfQK am 11. Juni 2024

PfQK 2024



09/2024

#325

6.3.2.5

IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

09/2024

PFQK 2024

AUDfIT
Audit
Unternehmens
Integrität

#326

6.3.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

Praktische Bedeutung und Umsetzung

Vorgaben der Verlautbarungen zu den neuen GoA

- ISA [DE] 315 (Revised 2019) fordert eine IT-Prüfung

Interessenschwerpunkt bei Überwachung der WP-Praxen

- APAS (oberstes Überwachungsorgan):
 - Die APAS, deren kritische Erfolgsfaktoren maßgebend und richtungsweisend für die KfQK und somit für die PfQK sind, „interessiert“ sich zunehmend stärker für die Umsetzung der IT-Prüfungen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen.
 - Die APAS setzt bei den Inspektionen der gemischten WP-Praxen verstärkt auch CISA ein.

09/2024

Quelle: Spezielle Fortbildung für PfQK am 11. Juni 2024

PFQK 2024

AUDfIT
Audit
Unternehmens
Integrität

6.3.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#327

Obligatorisch: Verständnisgewinnung über IKS und IT gem. ISA DE 315 (Revised 2019)

Verschärfte Konkretisierung der Vorgaben und Pflichten zur Risikoanalyse IT

- Anlage 5 zur ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Anlage 6 zur ISA [DE] 315 (Revised 2019)

PIQK 2024



09/2024

6.3.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#328

Zentrale Fragestellung „Super-User“

Problem:

Deaktivierung von Protokollfunktion des ERP technisch denkbar/möglich durch

- „Super-User“
- „Admin-User“
- „Sup-all“

Fragestellung des Abschlussprüfers:

- Welcher Personenkreis hat die Möglichkeit die Protokollfunktion (temporär) zu deaktivieren?
- Existiert ein Protokolldatei?

Feststellung:

- Ist die Möglichkeit zur Deaktivierung gegeben und/oder wurde im Berichtsjahr ein Deaktivierung vorgenommen, so ist „Unveränderbarkeit der Daten“ nicht gegeben (ggf. Verstoß gegen § 238 HGB)
- Eine nachgelagerter Datenexport, bzw. eine Datenanalyse geben keine prüferische Sicherheit, da die Unveränderbarkeit der Datengrundgesamtheit nicht sichergestellt ist.

PIQK 2024



09/2024

#329

TOP 7

Ableitung des Gesamturteils

PIQK 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Audit & Zertifizierung

06/2018

#330

TOP 7.1

Zusammenfassende Darstellung der Mängel

PIQK 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Audit & Zertifizierung

06/2018

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

#331

Dokumentation der Qualitätskontrolle

- Anlass: Bei **Vor-Ort-Terminen** der KfQ wurden Mängel bei der Dokumentation der „**Würdigung der Prüfungsfeststellungen**“ festgestellt.

- Abhilfe: Die KfQ hat eine **Arbeitshilfe** zur ordnungsgemäßen Dokumentation entwickelt.

Die KfQ wird bei künftigen

- Schlussbesprechungen
- Aufsichten

verstärkt auf eine ordnungsgemäße Unterscheidung/Abgrenzung und Dokumentation von

- **Wesentlichen Einzelfeststellungen**: Funktionsprüfung

- **Mängeln**

- **Wesentliche Mängel** } betr: Aufbauprüfung (QS-System)

achten.

Quelle: WPKM 4/2018, S. 17

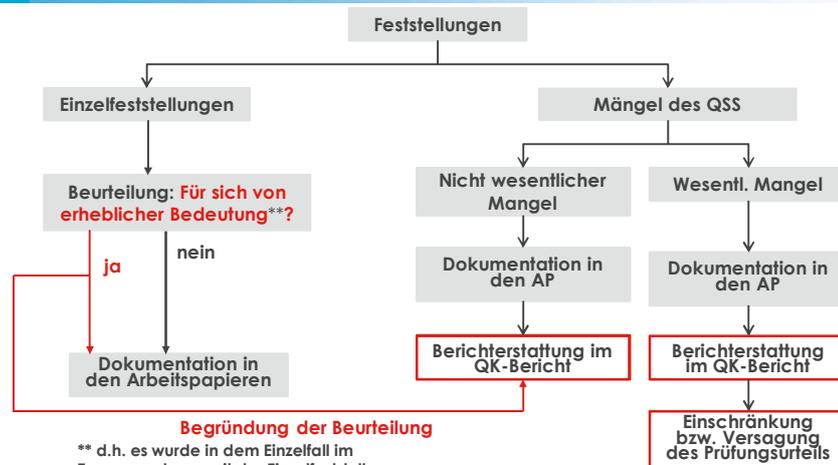
PfQK 2024



06/2019

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

#332



PfQK 2024



06/2018

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

#333

Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Vorgehen im Falle von bestehendem Zweifel bei der Einordnung der Beanstandungen

Folge: **Zusätzliche Berichtspflichten für den PfQK**

Detaillierte Darstellung der

- Gründe,
- ergänzenden Prüfungshandlungen und
- abschließenden Würdigung

im Qualitätskontrollbericht.

- **Neu: Vorgehensweise bei der Beurteilung von Prüfungsfeststellungen in § 22 Abs. 1-5 SaQK beschrieben.**

PfQK 2024



06/2018

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

#334

Geänderte rechtliche Beurteilungskriterien für die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

§ 22 SaQK: Beurteilung von Prüfungsfeststellungen:

- Abs. 1: **Schrittweise Vorgehensweise**
- zu Abs. 1 – dort S. 4: **„Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“**
- Abs. 2: Definition „Mängel“
- Abs. 3: Definition „wesentlicher Mängel“
- Abs. 4: Definition „Prüfungshemmnis“
- Abs. 5: **„Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung“**

(Inhaltlich gleichlautend: IDW PS 140 n. F.)

PfQK 2024



06/2019

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

#335

Hinweise für die praktische Umsetzung

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung:
 1. Dokumentation in den Arbeitspapieren
 2. Darstellung im Qualitätskontrollbericht
 - Zugrundeliegende Sachverhalte
 - Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer
 - Feststellung, ob es sich um einen Mangel hinsichtlich der Angemessenheit und / oder Wirksamkeit handelt
 - Teil des QSS, das mangelbehaftet ist
 - Nennung der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde
 3. Einschränkung / Versagung des Prüfungsurteils

PIQK 2024



06/2018

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

#336

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung, Forts.
 4. **Behebung** der Mängel **vor Beendigung** der Prüfung, so dass die Gefahr für die künftige Prüfungstätigkeit nicht mehr besteht
 - eine Einschränkung oder Versagung des Urteils kann unterbleiben
 - im Prüfungsbericht sind der Mangel, sowie die Maßnahmen zur Behebung des Mangels darzustellen

ABER:

Problematisch dabei ist die **Prüfung der Wirksamkeit** (Umsetzung bei der Auftragsdurchführung) bei Anpassung im QSS zur Mängelbeseitigung, die während / im Nachgang zur QK vorgenommen wurden.

PIQK 2024



06/2018

#337

TOP 7.2

Würdigung der Prüfungsfeststellungen

06/2018

PIQK 2024



#338

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Folgen von wesentlichen Mängeln im QK-Bericht

Achtung: Unterscheidung

<p>Wesentlicher Mangel</p>  <p>vor APAReG: Versagung führte zu automatisiertem Wegfall der Befugnis nach § 319 HGB</p> <p>seit APAReG: Würdigung in KfQK und</p> <ul style="list-style-type: none">• ggf. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer (gesonderter Verwaltungsakt mit Widerspruchsmöglichkeit)• ggf. Auflage, Sonderprüfung	<p>Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung</p>  <p>↳ evtl. Mitteilung an Berufsaufsicht</p>
--	--

07/2019

PIQK 2024



7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#339

Beurteilung der testatsrelevanten Feststellungen durch den Abschlussprüfer (1/2)

„5+2,5“ **Testastrelevante Feststellungen**, die **stets „Einzelfeststellungen“** von erheblicher Bedeutung darstellen (→ Berichtspflicht), da dem Sinn und Zweck der Angabe besondere Bedeutung beizumessen ist.

Anhang (unabhängig von der Höhe der betroffenen Nicht- oder Falschangabe)

- fehlende bzw. unvollständige Angabe
 - Angaben zu **Organbezügen** (§ 285 Nr. 9 Buchst. a) und b) HGB)
 - Angaben zum **Honorar des Apr.** (§ 285 Nr. 17 HGB)
 - Angaben zu **Finanzinstrumenten** (§ 285 Nr. 18 bzw. 20 HGB)
 - Angaben zu **derivativen Finanzinstrumenten** (§ 285 Nr. 19 HGB)
 - Angaben zu **Vorgängen von besonderer Bedeutung** nach dem Schluss des Geschäftsjahres (§ 285 Nr. 33 HGB)

Quelle: WPH 2019 B, Fach W, Tz. 1104, 1110

Prüfung 2024



06/2021

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#340

Beurteilung der testatsrelevanten Feststellungen durch den Abschlussprüfer (2/2)

- **Lagebericht**
 - fehlende bzw. unvollständige Angabe zu
 - Analyse des **Geschäftsverlaufs**
 - Darstellung der **Lage** der Gesellschaft
 - **Gefährdung des Fortbestands** der Gesellschaft (falls einschlägig)
- Anmerkung:
Bei unzulässig **fehlendem Lagebericht**
→ Abschlussprüfer: Erklärung über die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils in Bezug auf den fehlenden Lagebericht

Prüfung 2024



06/2019

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#341

Beurteilung der **testatsrelevanten Feststellungen** durch den PfQK

Stichprobenweise Kontrolle im Rahmen der QK

Fall: Fehlerhafte Feststellungen

QK-Bericht: Einordnung als „**Wesentliche Einzelfeststellung**“

Auswertung des QK-Berichts:

KfQK

- Mitteilung an „Berufsaufsicht“
- Belehrung an gesetzlichen Abschlussprüfer

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 21

PFQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
Berufsaufsicht
Abschlussprüfung

06/2023

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#342

Empfehlung zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel

Anforderung an die Darstellungen im QK-Bericht:

- Beschreibung bildet die Grundlage für die spätere Anpassung des QSS
- Information muss so ausführlich dargestellt sein, dass die KfQK entscheiden kann, ob
 - von WP-Praxis einzuleitende Maßnahme ausreicht
 - oder Erteilung der Auflage erforderlich ist, um die Mängel zu beseitigen.

PFQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
Berufsaufsicht
Abschlussprüfung

06/2018

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#343

Wann liegt eine Einzelfeststellung, wann ein Systemmangel vor?

Fallbeispiel: Beanstandungen bei der IKS-Prüfung

Beschreibung	Beurteilung
Der PfQK stellt fest, dass die Aufnahme des IKS im Bereich der Forderungen aus LuL nicht erfolgte und auch keine Funktionsprüfungen vorgenommen wurden. Die Position ist wesentlich.	Im Rahmen einer gesetzlichen Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer das IKS aufzunehmen und im Regelfall ergänzende Funktionsprüfungen vorzunehmen.
Folgen für die QK	
Der PfQK hat hier eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung (falls es nur bei einem Auftrag so gegeben ist) bzw. einen Systemmangel festgestellt, der <ul style="list-style-type: none">• in die Liste der zusammenfassenden Feststellungen• in den Bericht über die Qualitätskontrolle aufzunehmen ist.	

Quelle: PfQK-Veranstaltung

PfQK 2024



06/2020

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#344

Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

Einzelfeststellung von **erheblicher Bedeutung** in der Bilanz

Beispiel für Einzelfeststellungen von **erheblicher Bedeutung**:

- Keine Abwertung einer Finanzanlage von wesentlicher Bedeutung, obwohl der innere Wert nachweislich über Jahre hinweg abgesunken war.
- Hierzu muss der PfQK eine **Begründung** und **Beurteilung** und Würdigung vornehmen (§ 22 Abs. 5 SaQK).

Eine Einzelfeststellung von **erheblicher Bedeutung** liegt vor, wenn

- in **bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit** erzielt wurde
- oder
- der PfQK **konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler** in der Rechnungslegung festgestellt hat.

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

PfQK 2024



06/2018

#345

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Mögliche Folgen bei der Versagung des Urteils zur Qualitätskontrolle

Versagung des Urteils durch den PfQK

↓

Eigenständige Beurteilung durch die KfQK, insbesondere basierend auf den dargestellten Mängeln

↓

Anhörung des betroffenen WPs/ der betroffenen WPG durch die WPK

↓

Löschungsbescheid aus dem Register = Verwaltungsakt mit Rechtsbehelf (der gesetzlichen Prüfer (WPK))

→

Geprüfte WP-Praxis: ggf. Widerspruch zur Löschung

↑

Befähigung als gesetzlicher Abschlussprüfer besteht fort, solange der Widerspruch zum Verwaltungsakt nicht abschließend beurteilt wurde.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021



06/2021

PfQK 2024

#346

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 1: Mangel im Aufbau des Systems („Angemessenheit“)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel im Aufbau des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**
 - Schritt 1: 02/2023: Beginn der QK
 - Schritt 2: 03/2023: Sachgerechte Formulierung des Systemmangels (Aufbau) im QK-Bericht
 - Schritt 3: 03/2023: Umgehende Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**neue Regelung**) durch die WP-Praxis und inhaltliche Abstimmung mit dem PfQK
 - Schritt 4: 04/2023: Praxisnahe Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht (Sicherstellung, dass der Mangel dauerhaft beseitigt wurde)
 - Schritt 5: 05/2023: Zeitnahe Einführung der Regelung in der WP-Praxis (Kommunikation und Information an das Prüfungsteam)
 - Schritt 6: 06/2023: Bestenfalls kann sich der PfQK schon von der Beseitigung des Systemmangels überzeugen und dies im QK Bericht darstellen
- **Übergreifende Empfehlungen zur zeitlichen Abwicklung**
 - Von einer verspäteten Abgabe des QK-Berichtes ist abzuraten (6-Jahresfrist ist abschließend).
 - Empfehlung: Frühzeitiger Beginn der QK, damit die Möglichkeit besteht, den PfQK von der Beseitigung jedes einzelnen Mangels zu überzeugen.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“



06/2023

PfQK 2024

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#347

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PfQK 06/2022“

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel bei der Anwendung des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

Schritt 1: 02/2024: Beginn der QK

Schritt 2: 03/2024: Einzelfeststellung (von erheblicher Bedeutung) bei Durchsicht der Prüfungsakte xyz, z. B. Vollständigkeitserklärung wurde vom GF nicht sachgerecht ausgefüllt (fehlende Kreuze) und vom WP nicht überprüft

Schritt 3: 03/2024: Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**Anweisung an das Prüferteam und Möglichkeit zur Stellungnahme an den betreffenden Prüfer**)

Schritt 4: 04/2024: Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht

PfQK 2024



06/2023

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#348

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PfQK 06/2022“

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit); Forts.

- **Problem beim Umgang mit Wirksamkeitsmängeln im Rahmen der Qualitätskontrolle:**

Hintergrundinformation: Da es sich bei der Feststellung um einen **Funktionsmangel** handelt, kann sich der PfQK in der Regel **wegen der engen zeitlichen Vorgaben** nicht davon überzeugen, **dass der Mangel** mit Wirkung für die Zukunft dauerhaft beseitigt wurde.

- Hierzu müsste der betreffende Prüfer erst einen erneuten Auftrag abschließen.
- In der Regel wird eine Unterbrechung der Prüfung mit dem Ziel, dass der PfQK sich von der Beseitigung des Mangels überzeugen kann, nicht möglich sein, da dann die Abgabefrist nicht gewahrt werden könnte.

Lösung:

Frühzeitiger Beginn der QK, um über zeitliche Reserven (Unterbrechung der Prüfung) zur „Heilung von Mängeln“ zu verfügen. (vgl. auch Ausführung im Bericht 2023 der Kommission für Qualitätskontrolle)

PfQK 2024



06/2022

#349

TOP 7.3

Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

PIQK 2024
06/2018

#350

7.3

Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Normative Vorgaben
Übersicht: Das Prüfungsurteil
Achtung: Neue Vorgaben nach §§ 23, 33 SaQK beachten

Uneingeschränktes Prüfungsurteil	Einschränkung des Prüfungsurteils	Versagung des Prüfungsurteils
Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass <ul style="list-style-type: none"> • das QSS im Einklang steht mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen und • mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erfolgt, die unter die QK fallen 	<ul style="list-style-type: none"> • Es wurde ein wesentlicher Mangel in einem abgrenzbaren Teil des QSS festgestellt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SaQK) • Gleichwohl ist eine positive Beurteilung der wesentlichen Teile des QSS insgesamt noch möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die wesentlichen Mängel des QSS lassen es als unangemessen und unwirksam erscheinen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SaQK) • Wesentliche Mängel beziehen sich auf das QSS als Ganzes • Sie sind so bedeutend, dass eine Einschränkung nicht angemessen wäre

PIQK 2024
06/2019

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Beurteilung von Mängeln durch den PfQK

„Unaufgeforderte“ zeitnahe Mängelbehebung empfohlen, soweit möglich

Quelle: PfQK-Veranstaltung

	Mangel in der ANGEMESSENHEIT	Mangel in der WIRKSAMKEIT
Erläuterung	Feststellung einer fehlerhaften Regelung im QS-System	Nicht sachgerechte Auftragsdurchführung, trotz bestehender Regelungen
Beispiel	Fehlende Regelung, in welchen Fällen eine „auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ durchzuführen wäre	Es sind bei einem Auftrag die entsprechenden Kriterien erfüllt; dennoch wird keine auftragsbegleitende QS angeordnet und durchgeführt
Schritt 1: Würdigung durch den PfQK	Darstellung und Beschreibung im QK-Bericht	Beschreibung im QK-Bericht als wesentliche Einzelfeststellung
Schritt 2: Empfehlung: Reaktion durch die geprüfte Praxis	Umgehende / bzw. zeitnahe Umsetzung der wirksamen Maßnahme und ergänzende Beschreibung im QK-Bericht	Eine zutreffende Anwendung kann nicht nachgeholt werden. Erst bei Vorkommen eines vergleichbaren Falls kann die Beseitigung des Mangels überprüft werden
Praxistipp	Im QK dargestellte Mängel, sollten jeweils bei Beendigung der QK wirksam abgestellt worden sein. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten.	Ein QK hat bei der nachfolgenden QK zu überprüfen, ob Rahmen der nachfolgenden Nachschau eine zutreffende Handhabung erfolgte.

06/2020

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Beurteilung von Mängeln durch den PfQK; Forts.

Häufige Fehlerquelle bei der Fortentwicklung des QSS

Die meisten Mängel liegen mittlerweile bei der Umsetzung von

- neuen **Gesetze** (z. B. BilRuG) oder
- neuen **Verlautbarungen** des Berufsstands (z. B. IDW PS 400er Reihe)

Jedes Jahr ergibt sich ein erneuter Anpassungsbedarf, der sehr ausführlich in der Reihe

- „JQMS“ – **Update Qualitätssicherung WP-Praxis** dargestellt und erläutert wird.

06/2020

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

#353

Prüfungshemmnis und Prüfungsurteil

Definition:

Prüfer für QK kann auch nach alternativen Prüfungshandlungen das QSS **ganz oder teilweise nicht beurteilen**

Grundsatz:

Wesentliches Prüfungshemmnis führt **nicht** zu Einschränkung bzw. Versagung des Prüfungsurteils (§ 23 Abs. 2 SaQK i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 5 WPO)

Ausnahme:

Das Prüfungshemmnis ist so umfassend, dass es einer Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt entgegensteht. Dann ggf. Versagung.

PIQK 2024



06/2019

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

#354

Rechtliche Vorgaben zur Formulierung

- § 23 Abs. 1 + 2 SaQK
- § 33 SaQK (gemischte Praxen)

Formulierungsvorgaben

- Anlage zu § 23 SaQK
 - Beispiel für uneingeschränktes Prüfungsurteil
 - Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel
 - Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen
- Anlage zu § 33 SaQK
 - Analoge Formulierungen für gemischte Praxen (=auch PIE-Mandate)

PIQK 2024



06/2018

TOP 7.4

Prüfungsurteil

7.4 Prüfungsurteil

Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils

vor APAReG

- unmittelbare Rechtsfolge
- Wegfall der Befugnis nach § 319 Abs. 1 S. 3 HGB, d. h. Berechtigung gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu können

nach APAReG

- **Keine** unmittelbare Rechtsfolge der Versagung durch den PfQK
 - Rechtsfolge tritt erst nach gesonderter Beschlussfassung durch die KfQK ein, falls „wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.“
- vgl. § 57a Abs. 6a S. 2 Nr. 3 WPO

7.4 Prüfungsurteil

#357

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils; Forts.

NACHRICHTLICH
vor APAREG

- A. 1 • Auslaufen der Befristung der Teilnahmebescheinigung bzw.
- A. 2 • Ausnahmegenehmigung
- B • Versagung bei QK (§ 57a Abs. 6 S. 9 WPO a. F.)

FOLGE

↓

Wegfall der Befugnis nach § 319 Abs. 1 S. 3 HGB
„Legitimation zur gesetzlichen Abschlussprüfung“

nach APAREG

- A. 1 • Nicht-Aufrechterhaltung der Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer
- B • Versagung bei QK

FOLGE

↓

Automatische Deregistrierung im Berufsregister

FOLGE

↓

Beschluss zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer durch die KfQK erforderlich, falls § 57a Abs. 6a S. 2 Nr. 3 WPO einschlägig

→ Relevanz für das Berufsregister

06/2020

PIQK 2024

7.4 Prüfungsurteil

#358

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

Wann kommt es zur Weitergabe von Mängeln aus dem QK-Bericht an die Vorstandsabteilung der WPK?

- Die Geschäftsstelle „QK“ in der WPK, die eine inhaltliche Auswertung der QK-Berichte vornimmt, ist verpflichtet, Einzelfeststellungen von besonderer Bedeutung an die Vorstandsabteilung der WPK „Berufsaufsicht“ weiterzugeben.
- Diese Pflicht bezieht sich primär auf Feststellungen zur mangelhaften Anwendung eines QMS, woraus Schlechtleistungen des Abschlussprüfers resultierten (z. B. unzutreffendes Prüfungsurteil).

Warum?
Die Berufsaufsicht muss auch die „Erkenntnisquelle QK“ nutzen, um Berufsrechtsverstöße festzustellen und zu ahnden.

Vorgehen der Berufsaufsicht:

In einem ersten Schritt wird die Berufsaufsicht die betroffene WP-Praxis konsultieren, mit der Bitte um Angabe des verantwortlichen Berufskollegen und des betreffenden Auftrags. → **Hinweis:** Dem QK-Bericht sind diese Angaben nicht zu entnehmen.

Danach erfolgt die weitere Aufklärung durch die Berufsaufsicht und ggf. ein Hinweis und/oder einer Belehrung und/oder Rüge, die sich gegen den verantwortlichen Abschlussprüfer richtet. Ein (befristetes) Tätigkeitsverbot ist wohl eher die Ausnahme.

06/2022

PIQK 2024

TOP 8

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

8

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Fachliche Verweise auf Hinweise der WPK zur QK / Prüfung

Die Dokumentation muss den nachfolgenden Rechtsvorschriften entsprechen:

Generalnorm: § 24 SaQK: „Verständnis / Möglichkeit nachzuvollziehen durch Sachverständigen Dritten in angemessener Zeit“

- Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungsystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen
- Hinweis zur Berichterstattung bei der QK
- Erläuternde Ausführungen bei der QK
- IDW PS 460 Arbeitspapiere des Abschlussprüfers (analoge Anwendung)

8 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

#361

Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

- Praxishinweis zu „Neuer Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“
- Anlagen zu „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“
- Die Anlagen bieten dem PfQK Hilfestellung bei der
 - Auftragsauswahl
 - Durchführung und Dokumentation einer Auftragsprüfung
 - Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen

Hinweis:

Die KfQK beabsichtigt, diese Hinweise auch webbasiert zu veröffentlichen (digitale Bearbeitung, Suchbegriffe, etc.)

Neuer Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle von 01.09.2020

Ziel:

- Der neue Hinweis gibt dem PfQK einen Rahmen für die Ausübung seines Ermessens an die Hand
- Im Vordergrund steht die noch
 - **stärker risikoorientierte** und
 - **bessere verhältnismäßige** Vorgehensweise des PfQK (gefordert seit APAREG 06/2016)

06/2021

PfQK 2024



8 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

#362

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

Zentrale Arbeitspapiere einer Qualitätskontrolle

1. Besprechungsprotokolle
 - „Startgespräch“
 - Zwischenbesprechung
 - Schlussbesprechung mit Beurteilung der Mängel
2. Planung der Qualitätskontrolle
3. Mängelliste / Empfehlung / Erledigungsliste (Mindestempfang: Vordruck der KfQK)
4. Vollständigkeitserklärung
5. Qualitätskontrollbericht (**nach den Vorgaben des neuen Hinweises zur Berichterstattung**)

06/2021

PfQK 2024



Minimalumfang der Dokumentation nach **IDW PS 140 n. F., Tz. 85**:

1. Auftrags(bestätigungs-)schreiben
2. Dokumentation der wichtigen Aspekte des erlangten Verständnisses über
 - a. geschäftliches Umfeld und Tätigkeitsschwerpunkte der Praxis
 - b. die Grundelemente des QSS, einschl. qualitätsgefährdender Risiken
3. Beurteilte Qualitätsrisiken der Praxis sowie Prüfungsstrategie und -programm auf Grundlage dieser Risiken
4. Ergebnisse zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
5. ggf. Anlagen 2-5 des PH 9.140 oder Aufzeichnung mit entsprechendem Inhalt
6. Auftragsprüfungen (pro Auftrag)
 - a. JA + LB
 - b. Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht
 - c. Planungsunterlagen

Minimalumfang der Dokumentation nach **IDW PS 140 n. F., Tz. 85**; Forts.

7. Feststellungen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS sowie ihre Würdigung durch die PfQK
8. Genannte Gründe für Nichtvorlage bestimmter Arbeitspapiere und ggf. durchgeführte alternative Prüfungshandlungen
9. Feststellungen des PfQK
10. Empfehlungen des PfQK (Konsequenzenmanagement)
11. Schlussfolgerungen aus den Nachweisen und Ableitung des Gesamturteils

#365

8 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Zehn wichtige Dokumentationsregeln:

1. Die **Kontrolle der Nachschau** – ausgehend vom Nachschaubericht – und eine Beurteilung der Verwertbarkeit sollte mit / in zeitlicher Nähe zur Prüfungsplanung erfolgen.
2. Die **Risikoanalyse mit Festlegung der Risikostrategie für die QK** ist Ausgangspunkt der sachlichen, personellen und zeitlichen Prüfungsplanung
3. Dokumentation der **Grundgesamtheit** und **Auswahlkriterien** für die einzelnen Aufträge in der Stichprobe
4. Eine **Liste, welche Aufträge bei der QK** in welchem Umfang geprüft wurden, ergänzt um die jeweiligen statistischen Eckdaten ist unverzichtbar; ggf. könnte dies eine Fortschreibung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sein.
5. **Nachweise / Kopien zu festgestellten Mängeln**, insbesondere die Nachweise zu Negativfeststellungen
6. Darstellung eines Zwischenfazit nach Beschreibung eines Mangels
7. Eine **Feststellungsliste / -tabelle als Merkliste** und zur abschließenden Gesamtschau (Aggregation der Prüfungsfeststellungen)
8. Dokumentation des **Zeitaufwands des PfQK**, d. h. eine Aufstellung der tatsächlichen Prüferzeiten, bezogen auf die einzelnen Prüfungsgebiete.
9. Hier sollte auch beschrieben werden, weshalb ggf. besonders wenig **Zeitaufwand für ein Gebiet** erforderlich war. (Hinweis: Zu **geringer Zeitaufwand** kann zu Sonderprüfungen führen.)
10. Kontrolle über mögliche **Kooperationen / Netzwerke** im www (Auswirkungen auf die Unabhängigkeitsabfrage)

AUDfit
www.audfit.de

06/2018

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

PfQK 2024

#366

8 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Praxistipps zum Qualitätskontrollbericht: Sondersachverhalte zur QK-Berichterstattung

Tipp 1: Wie ausführlich ist zu berichten?

Es sind stärker die Bereiche zu beschreiben, bei denen es nennenswerte Feststellungen/Mängel gab.

Grund: Das Fazit des PfQK kann dann leichter nachvollzogen werden.

Tipp 2: Es fehlen niedergeschriebene Regelungen

Sollten zu einem Themengebiet keine Regelungen vorliegen, so ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Umfangreiche Befragungen, um die „Spuren des Handels“ zu erkennen

Schritt 2: Der PfQK hat die Regelungen in den QK-Bericht aufzunehmen und dort zu beschreiben.

AUDfit
www.audfit.de

07/2019

Quelle: PfQK Veranstaltung WPK 06/2019

PfQK 2024

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation bei der QK zu der Auftragsabwicklung

Variante 1

IDW PH 9.140 Anlagen 4

Achtung:

- Das bloße Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ reicht nicht aus
- Weitere beschreibende Dokumentation ist erforderlich

Variante 2

Pro Auftrag wird stichwortartig notiert, was geprüft wurde ...

- ... zur Auftragsannahme
- ... zum Prüfungsbericht Absatz für Absatz
- ... zur Auftragsdurchführung
- ... zur Beurteilung der Mängel
- ... etc.

Übereinstimmende und abweichende Elemente bei der Dokumentation von Abschlussprüfung und Qualitätskontrolle (1/2)

Auftrag: Abschluss- prüfung	Auftrag: Qualitäts- kontrolle	
✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben zur Auftragsannahme: Sichtung, Inhaltliche Kontrolle → Fazit
✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsbericht: Aufbau, Formulierungen, Absatz für Absatz → Fazit • Prüfungsurteil: Aufbau, Formulierungen → Fazit
✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsannahme – Zulässigkeit • Auftragsplanung (zeitl., sachl., personell) – formell, materiell <ul style="list-style-type: none"> ○ Risikobeurteilung ○ Reaktion auf Risiko ○ Risikobeurteilung IKS → Fazit
✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung IKS: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau-/Funktionsprüfung • Auswirkungen auf weitere Prüfungshandlungen • Prozessbezogene Kontrollen → Fazit

8 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

#369

Übereinstimmende und abweichende Elemente bei der Dokumentation von Abschlussprüfung und Qualitätskontrolle (2/2)

	Auftrag: Abschluss- prüfung	Auftrag: Qualitäts- kontrolle	
✓	✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Arbeitspapiere: Vorgehensweise, Feststellungen, pro Posten (Postenprüfung) → Fazit
✓	✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Durchsicht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Berichtskritik ○ Aktendurchsicht ○ Liste der zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen → Fazit
✓	✓	✓	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerakte • Vollständigkeitserklärung • Kommunikation mit Überwachungsorganen → Fazit
✓	✓	✓	<p>Gesamtfazit</p>

PIQK 2024

06/2021

8 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

#370

Quelle: PIQK Veranstaltung WPK 06/2019

Sonderfragen: Prüfung der Dokumentation QS-System

Fall 1: Wechsel des QS-Systems im Prüfungszeitraum

→ QK:

- Beschreibung der QS-Systeme und der Veränderung
- ggf. Stichproben aus beiden Zeiträumen

Fall 2: „RAe sind Sozien“

→ QK:

- auch diese sind in die Unabhängigkeitskontrolle einzubeziehen

Fall 3: „Erworbene QS-Handbücher“, z. B. von IDW

→ QK:

- erfolgte eine redaktionelle Anpassung auf die Besonderheit der WP-Praxis?
- wurde genau festgelegt, welche Dokumente, Arbeitsprogramme verwendet werden sollen (Liste, Kennzeichnung durch WP-Praxis)?

Fall 4: „Erworbene Software“, z. B. von Datev

→ QK:

- entsprechend „erworbene QS-Handbücher“

PIQK 2024

06/2019

TOP 9

Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle

TOP 9.1

Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#373

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hohe Anforderungen an den Qualitätskontrollbericht

Warum?

PfQK als „Erfüllungsgehilfen“ der Kommission für QK

- KfQK hat ggf. Maßnahmen zu erteilen
- KfQK benötigt Informationen
- PfQK hat klar zu beschreiben, sodass sich die KfQK selbst ein Bild machen kann

😊 • zu **jedem Bullet Point** des Hinweises „Berichterstattung“ sind die **Umstände des Einzelfalls zu beschreiben**

😞 • Wiedergabe von Prüfungsstandards ist zu unterlassen (**keine** Standardformulierungen)

06/2019

PIQK 2024



#374

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hauptmangel Nummer 1 bei der Durchführung von Qualitätskontrollen – nach Feststellung der KfQK

Inhaltlichen Abweichungen oder „Abschwächungen“ der Feststellungen

1. Liste der Zusammenfassenden Feststellung des PfQK
2. Schlussbesprechung
3. QK-Bericht
 - a. Feststellungen
 - b. Empfehlungen zur Beseitigung

06/2020

Quelle: PfQK-Veranstaltung

PIQK 2024



9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#375

Häufige Mängel bei der Berichterstattung

- **Aufbau QK-Bericht**

Die Berichterstattung über die QK erfolgt abweichend zu dem Hinweis der QK.

- **Ausdrucksweise**

Es sind die Fachtermeine der QK-Hinweise, der SaQK oder der BS WP/vBP zu verwenden.

- **Einzelsachverhaltbezogene Aussagekraft**

- Aussagen über das Prüfungsvorgehen können entfallen, z. B. „Ich habe gemäß IDW PS 140 geprüft“.
- Zu beschreiben ist, was konkret getan wurde.
- Die Feststellung und das Prüfungsergebnis sind nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu würdigen, z. B. Fazit.

PfQK 2024



07/2019

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#376

Vermeidung von Mängeln bei der Berichterstattung

Frage: Welche häufigen Mängel gibt es bei der Berichterstattung über die QK?

a. Es werden nicht die Fachtermini der WPO oder anderer berufsständischer Regelungen verwendet „präzise Diktion“

- Klare Unterscheidung, ob Mangel in der **Angemessenheit** oder **Wirksamkeit** (alle Fälle oder Einzelfeststellung?)

b. Die **Darstellung** ist **zu allgemein** gefasst und gibt nicht die tatsächlich durchgeführten Prüfungshandlungen des PfQKs wieder:

- „Die QK erfolgte risikoorientiert“

Besser: Beschreibung der Stichproben und Darstellung, was wie umfangreich geprüft wurde

c. **Sachverhalte** und **Feststellungen** sind nicht nur zu beschreiben, sondern vom PfQK zu **würdigen**:

- Systemmangel
- Einzelfeststellung
- von untergeordneter Bedeutung oder wesentlich?

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

PfQK 2024



06/2018

#377

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Frage: Wie ist der angemessene Zeitaufwand für eine Qualitätskontrolle (Brennpunkt)?

Die Dokumentation erfolgt im QK Bericht. Detaillierte Aufzeichnungen dazu befinden sich in den Arbeitspapieren, so z. B. auch die Prüferzeiten der einzelnen Aufträge.

Wichtig und richtig ist die Darstellung der tatsächlich geleisteten Prüferzeiten

- pro Mitglied im Prüfungsteam
- untergliedert nach Tätigkeit, zum Beispiel:
 - Prüfung der Praxisorganisation
 - Prüfung der Auftragsabwicklung
 - Prüfung der Nachschau
 - andere Tätigkeiten

Angemessene Zeiten für die Durchführung einer Auftragsprüfung

Vollumfängliche Prüfung: **Tagewerk** z. B. 6 Aufträge x 8 Std. = 48 Std.

Prüfung in ausgewählten Gebieten (Schwerpunktprüfung): 3 Std.,
z. B. 6 Aufträge x 3 Std. = 18 Std.

Die Bemessung der Prüfungszeiten und des Umfangs der Prüfung sind im Qualitätskontrollbericht ausführlich einzelfallabhängig zu beschreiben

06/2018



PfQK 2024

#378

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Brennpunkt: Angemessener Zeitaufwand für eine Qualitätskontrolle; Forts.

Eine **gute Beschreibung** des QS-Systems zur Auftragsabwicklung liegt vor, wenn Darstellung

- der kanzeleindividuellen Umsetzung des risikoorientierten PA und Würdigung
- hinsichtlich der Beurteilung des IKS und Durchführung von Funktionstests und Würdigung
- wie die IT-Prüfung durchgeführt wird und Würdigung.
- Der **wahre Lebenssachverhalt** ist zu beschreiben – was wurde von wem getan?
- Keine §§ nennen oder Passagen aus Regelungskatalogen abschreiben (der KfQK sind die Vorgaben bekannt)

Erfahrungsaustausch WPK – PfQK zur Berichterstattung – Gliederung

- A. Bedeutung des Qualitätskontrollberichts
- B. Hinweis zur Berichterstattung
- C. Ausgewählte Einzelfälle mit Bedeutung für die QK
- D. Übersendung des QK-Berichts

06/2018



PfQK 2024

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#379

A. Bedeutung des Qualitätskontrollberichts

- Einzige Erkenntnisquelle für die Kommission für Qualitätskontrolle:
 - Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS
 - Entscheidung über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung
 - Ordnungsgemäße Durchführung der QK
- Grundlage für ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren
- Klare, eindeutige und vollständige Berichterstattung
- Schutzfunktion für die geprüfte Praxis vor belastenden Entscheidungen der KfQK

PfQK 2024



06/2018

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#380

B. Hinweis zur Berichterstattung (Stand 1. September 2020)

1. Anlass für die Überarbeitung
Häufige Rückfragen wegen
 - nicht vollständiger Berichterstattung
 - zweideutiger Berichterstattung
 - **Abfrage/Darstellung neuer Regelungen im QK-Bericht aufgrund AReG, APAREG**
2. Ziele der Überarbeitung
 - Reduzierung von zeitaufwendigen Rückfragen bei geprüfter Praxis und PfQK
 - Fokussierung der Berichterstattung auf die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Praxis
3. Wesentliche Aspekte der Überarbeitung
 - a) Angaben zur WP/vBP-Praxis (Gliederungspunkt 3.)
 - Struktur der Aufträge
 - Tätigkeitsfelder (bestehende u. zukünftige)
 - KfQK soll „Gefühl“ für die Praxis und deren Organismus vermittelt bekommen
 - b) Art und Umfang der Qualitätskontrolle (Gliederungspunkt 5.)
 - Konkrete Angabe über die Struktur der Mandate
 - Beschreibung der konkreten Prüfungsplanung und -strategie
 - KfQK soll „Gefühl“ für die Angemessenheit des Vorgehens des PfQK erhalten

PfQK 2024



06/2021

#381

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

C. Ausgewählte Einzelfälle mit Bedeutung für die QK

1. Berichtskritik
 - Beschreibung der fachlichen und persönlichen Eignung des Berichtskritikers
 - Absehen von der Berichtskritik
2. Auftragsbegleitende QS bei Nicht-§ 319a HGB-Mandanten
 - Regelungen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende QS stattzufinden hat, werden nicht beschrieben.
 - Verweis auf die Nichtprüfung von § 319a HGB-Unternehmen genügt nicht

D. Übersendung des QK Berichts

Übersendung des Qualitätskontrollberichts

- **Grundsatz:** Papierform unterschrieben und gesiegelt.
 - Zur **Unterstützung der Geschäftsstelle** (kopieren, einscannen) wird die Übersendung auf CD erbeten.
 - **Ausschließlich** zur **Fristwahrung** kann ein **unterschriebenes** und **gesiegeltes** Exemplar per Fax / E-Mail übersandt werden.
 - Eindeutige Kennwörter bei Verschlüsselung

PfQK 2024



06/2018

#382

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Folgen bei nicht sachgerechter Berichterstattung durch den PfQK

- Eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung stellt ebenso wie eine nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle eine **fachliche Fehlleistung des PfQK** dar, die in wesentlichen Fällen auch zu einer **Weiterleitung des Sachverhalts** an die **Vorstandsabteilung** „Berufsaufsicht“ führen sowie Auswirkungen auf das Prüferauswahlverfahren haben kann.
- Die Berichterstattung sollte eine verständliche, eindeutige und problemorientierte **Darstellung von Mängeln** sowie wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems und der zugehörigen Empfehlungen beinhalten. Hierbei ist auf eine sachgerechte Verwendung der in den relevanten Normen (WPO, BS WP/vBP, SaQK, u.a.) definierten **Begrifflichkeiten** zu achten. Zu einer problemorientierten Darstellung gehört dabei auch, dass die einer Beanstandung **zugrunde liegenden Normen** seitens des PfQK benannt werden.
- Unbedingt Hinweis der WPK zur Berichtsgliederung beachten!

PfQK 2024



06/2018

TOP 9.2

Adressat des Qualitätskontrollberichts

9.2 Adressat des Qualitätskontrollberichts

Adressat des QK-Berichts:

- Auftraggeber (geprüfte WP-Praxis)
- Weitere Empfänger
 - Kommission für Qualitätskontrolle (explizit als Empfänger aufführen!)



#385

TOP 9.3

Auftrag und Prüfungsgegenstand

PfQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit & consulting

06/2018

#386

9.3 Auftrag und Prüfungsgegenstand

Vollständige Berichtspflicht über zurückliegenden Schriftwechsel mit sämtlichen Aufsichtsbehörden

- Sachverhalt
 - Im Nachgang zur vorangegangenen QK oder während des Prüfungszeitraums ergab sich ein schriftlicher Austausch mit WPK/APAK/KfQK oder DPR.
 - Pflicht der geprüften Praxis
 - Die WP-Praxis hat den Schriftwechsel dem PfQK vollständig vorzulegen.
 - Pflicht des PfQK
 - Der PfQK muss den Schriftwechsel im QK-Bericht darstellen (ggf. Tabelle), inhaltlich auswerten und aus der Sicht des PfQK fachlich würdigen.

PfQK 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit & consulting

06/2018

9.3 Auftrag und Prüfungsgegenstand

#387

Auftrag und Prüfungsgegenstand

- Hinweis auf Auftragsbedingungen, die dem Bericht als Anlage beigefügt werden
- Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes:
 - Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis
- Klarstellung der Verantwortlichkeiten:
 - Berufsrechtliche Verantwortung für die Regelungen: Leitung der zu prüfenden Praxis
 - Berufsrechtliche Verantwortung für die Erteilung des Prüfungsurteils über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems: Prüfer für Qualitätskontrolle

PIQK 2024



06/2018

TOP 9.4

#388

Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

PIQK 2024



06/2018

9.4 Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

#389

Untergliederung dieses Berichtsabschnittes

1. Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis
2. Struktur der Aufträge (tabellarische Darstellung in Anlage)
3. Tätigkeitsschwerpunkte
4. Personelle Ressourcen der Praxis: Anzahl der bei Prüfungen, ...
5. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsprüferpraxis
6. Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsprüferpraxen

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2018

TOP 9.5

#390

Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

PIQK 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2018

9.5 Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

#391

Allgemeine Anforderungen an die Beschreibung

Nur bestehende Regelungen des QSS nach § 55b WPO und deren Fortentwicklung seit letzter QK sind zu beschreiben sowie Regelungen für zukünftige neue Tätigkeitsbereiche, Verweis auf erworbenes Handbuch, ohne Darstellung der vorgenommenen Anpassungen an Gegebenheiten der Praxis nicht ausreichend.

Häufiger Mangel bei Beschreibung des QSS

• Sachverhalt

Häufig wird im QK-Bericht dargestellt, dass die WP-Praxis mit einer Standard-Prüfungssoftware (Datev, Audicon, etc.) arbeitet und von einer weiteren Beschreibung des QSS durch den PfQK abgesehen wird.

• Fachliche Beanstandung (WPK/PfQK)

Die Bezugnahme auf ein fremdentwickeltes System ist nicht ausreichend, da

- häufig nur Teile der Standardsoftware in der Praxis zur Anwendung kommen (diese sind im QS-Handbuch bzw. bei einem vorgefertigten QS-Handbuch, als anwendungspflichtig, zu kennzeichnen),
- bei Anwendungen/Customizing zwischen Varianten gewählt werden kann.

• Folge

Eine aussagekräftige Beschreibung, der in der geprüften WP/vBP-Praxis anzuwendenden Regelungen/Module ist unverzichtbar.

PfQK 2024



06/2018

TOP 9.6

Besonderheiten bei kleinen Praxen

#392

PfQK 2024



06/2023

#393

9.6 Besonderheiten bei kleinen Praxen

Vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 14)

Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. Keine Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.
2. Beschreibung des QMS im QK-Bericht in Form einer tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“
 - Qualitätsziel
 - Qualitätsrisiko
 - Individuelle Risikoeinschätzung
 - Maßnahmen präventiv
 - Maßnahmen defektiv (Nachschau)
 - Verbesserungspotential aufgrund Nachschau

} vgl. Anlage der KfQK
„tabellarische Risikoanalyse“
([www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Hinweise_zur_Qualitätskontrolle))



06/2023

PIQK 2024

#394

TOP 10

Maßnahmenkatalog der KfQK



06/2018

PIQK 2024

10 Maßnahmenkatalog der KfQK

#395

Normative Grundlagen

Auswertung des QK-Berichts – Grundsätzliche Fragestellungen

- Die WPK wertet den QK-Bericht aus
 - § 57e Abs. 1 S. 5 Nr. 3 WPO, § 26 SaQK
 - 1. Wurden die Grundsätze der Berichterstattung eingehalten (vgl. Hinweise zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle)?
 - 2. Rechtfertigen die aufgezeigten Feststellungen das Prüfungsurteil?
 - 3. Bestehen Anhaltspunkte, dass QK **nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln durchgeführt wurde**
 - 4. Fall: Mängel liegen vor
 - Die Stellungnahme der WP-Praxis ist bei der Auswertung des QK-Berichts einzubeziehen

PfQK 2024



06/2018

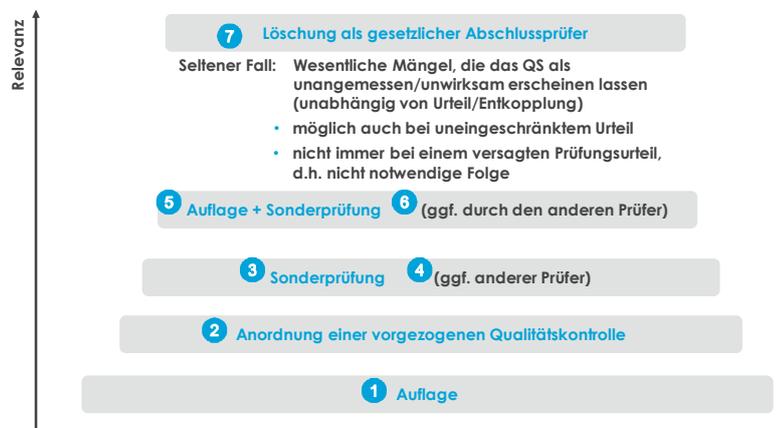


Stand: 01.09.2024

10 Maßnahmenkatalog der KfQK

#396

Sieben verschiedene Maßnahmen der KfQK gg. dem PfQK



PfQK 2024



06/2020



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

#397

AUDfit® - Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen



Herr
Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP / StB / CPA

Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680
Fax: 07221 956 681

E-Mail: seminare@audfit.de
www.audfit.de

ESG-Programm 2024 – 6,75h -51,5h

ESG-PfNB – 40,5h

ESG-Consultant^{by} AUDFIT – 51,5h

ESG-Auditor^{by} AUDFIT – 39,25h

Ausbildungsprogramm 2024

Fortbildungsprogramm 2024

PIQK 2024



09/2024

	Seite
AUDfit®-PRÜFERHILFEN	
1/1	Schriftwechsel: „Anerkannte PfQK-Fortbildung“ #398
1/2	Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle #400
3/1	Übersicht: Nachschau-system 2023 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022) #405
3/2	Praxisbeispiel: Nachsaurichtlinie 2024 nach § 55b Abs. 3 WPO #406
3/3	Nachschaubogen Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung für die jährliche oder zyklische Nachschau #410
3/4	„Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO #412
3/5	Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) - Langversion #413
3/6	Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2024 (Nachschaubogen 6/2024) #437 und zugleich Rückschau: Erledigungskontrolle im Folgejahr zur Abhilfe der Mängel des Vorjahres (Nachschaubogen 1/2025)
3/7	Praxisbeispiel: Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung #438
3/8	Übersicht Qualitätsmanagementzirkel (in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022))) #439
4/1	GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention #440
4/2	Gliederung der Dokumentationshilfen zum GwG für eine KMP #441
4/3	GwG-Risikoanalyse: Jahres-Update #442
4/4	Praxisfall – Neumandat: In welcher Auftragsphase ergeben sich einzelne Pflichten nach dem GwG – 4 Phasen Modell #443
4/5	Beispielhafte Empfehlung für die Erstellung einer Risikoanalyse nach GwG #444
4/6	Zusammenfassende Risikoanalyse der WP-Praxis #445
4/7	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) #447 – natürliche Person –
4/8	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) #451 – juristische Person/Personengesellschaft –

Stand: 01.09.2024

AUDfit®-PRÜFERHILFEN, FORTS.

4/9	Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten	#457
4/10	Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*)	#460
4/11	Gliederung ESG-Qualifizierungsprogramm by AUDfit*:	#461
4/12	AUDfit: Green Expert – Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
4/13	Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)	#462
4/14	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP	#464
4/15	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP	#465
4/16	Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP	#466
5/1	Arbeitspapier für die QK am 22.02.2023 – Bewusste Auswahl der Aufträge	#467
5/2	Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung	#468
6/1	Nichtfinanzielle Berichterstattung – „Steckbrief“ für die 3 Säulen des Non-Financial Reporting	#470
6/2	„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards	#471
6/3	Long-List der ESG-Themen	#472
6/4	Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten – Überblick –	#476
6/5	Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)	#477
6/6	Masterplan zur Wesentlichkeitsbewertung und Nachhaltigkeitsberichterstattung	
6/7	Der Weg von der Wesentlichkeitsanalyse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	


WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

 Körperschaft des
 öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER - Postfach 3018 02 - 10746 Berlin
AUDfit Deutschland GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Herrn WP/StB Alf-Christian Lösle
 Jägerweg 1
 76532 Baden-Baden

 Wirtschaftsprüferhaus
 Rauchstraße 26
 10787 Berlin

 Telefon +49 30 726161-0
 Telefax +49 30 726161-212
 E-Mail kontakt@wpk.de
 Internet www.wpk.de

**Anerkennung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung
 für Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK)
 - Ihr Antrag vom 8. März 2024**

Sehr geehrter Herr Lösle,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Abteilung „Aus- und Fortbildung“ der Kommission für Qualitätskontrolle die **„Wissensupdate 2024 für Prüfer für Qualitätskontrolle“** als spezielle Fortbildungsveranstaltung für PfQK bis zum 31. August 2025 anerkannt hat. **Die Veranstaltung wird mit 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anerkannt.**

Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung auf Grundlage der von Ihnen übersandten Gliederung und auch der zeitlichen Verteilung der Themen erfolgt. Bei aktuellen Entwicklungen bitten wir Sie, die Inhalte der Fortbildung ggf. anzupassen. Bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen bitten wir Sie, die Abteilung „Aus- und Fortbildung“ der Kommission für Qualitätskontrolle zu informieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie als Veranstalter eine Liste über die Anwesenheit der Teilnehmer/-innen führen müssen. Aus der Teilnahmebescheinigung müssen sich folgende Punkte ergeben:

- der Veranstalter
- der im **Betreff** genannte Titel der Veranstaltung
- die Anerkennung der Veranstaltung als spezielle Fortbildungsveranstaltung
- die **Veranstaltungsnummer F-03/2024**
- das Datum der Veranstaltung
- der Gegenstand der Veranstaltung
- der Name des Teilnehmers und
- die Dauer seiner Teilnahme.

Außerdem bitten wir Sie, nur die **tatsächliche Teilnahmedauer** (Anzahl in Unterrichtseinheiten) zu bescheinigen.

Bitte nutzen Sie alternativ auch die Möglichkeit einer **Sammelbescheinigung** (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 3 Satzung für Qualitätskontrolle). Diese entlastet die Teilnehmer von dem Einzelnachweis.

Für die Vortragenden von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen bitten wir Sie eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, aus der sich neben den o.g. Angaben auch ergeben soll, mit wie vielen Unterrichtseinheiten à 45 Minuten die Vortragenden im Rahmen einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung tätig geworden sind bzw. als Hörer/-innen an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Hinsichtlich der für die Veranstaltung verwendeten Unterlagen werden wir Sie ggf. um deren Übersendung bitten oder an der Veranstaltung teilnehmen.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Tätigkeit viel Erfolg und stehen für Ihre Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

08/2022

Anlage 2

Geprüfte Praxis:	Erstellt von: Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von: Datum:

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die Arbeitshilfe soll anhand der Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsansatzes beispielhaft verdeutlichen, wie bei einem ausgewählten Auftrag der risikoorientierte Prüfungsansatz überprüft und dessen Überprüfung dokumentiert wurde. Der PfQK hat die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung zu beurteilen und anschließend schwerpunktmäßig die Reaktion hierauf in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie sein eigenes Prüfungsvorgehen entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation seines Prüfungsvorgehens muss insbesondere erkennen lassen, wie der PfQK in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ausgehend von der Prüfungsplanung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung, überprüft hat und mithin zu seiner Würdigung gelangt ist, dass insgesamt ausreichende Prüfungsnachweise in diesen Prüffeldern eingeholt wurden.

Das Beispiel enthält exemplarische Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen, die bei einem ausgewählten Auftrag typischerweise im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorkommen können, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind nur solche Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen beachtlich, die für einen ausgewählten Auftrag ein Risiko darstellen.

1. Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung	Beispiel zur Dokumentation	Referenz in den AP des PfQK und/oder des Auftrags
a) Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern etc)	Beispiel: Unternehmen des Anlagen- und Maschinenbau	AP 1
b) Wesentlichkeit (Bemessungsgrundlage, %-Sätze etc.)	<p>Bemessungsgrundlage: Bilanzsumme wegen Zyklizität im Anlagenbau</p> <p>abschlussbezogen: 2% aussagebezogen: 75%</p> <p>NAG: 5%</p> <p>⇒ Verfahren angemessen</p>	AP 2

Quelle: www.wpk.de

c)	Identifizierung von Risiken		
	Bedeutsame Risiken¹ (FAV, Vorräte, Rückstellungen)		
	– Umsatzrealisation	Prüfungsziele: Periodenabgrenzung, Existenz Ggf. Begründung, falls Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Umsatzrealisierung nicht als bedeutsame Risiken behandelt wurden	AP 3
	– Hinweise auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	Es gab keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße.	AP 4
	– Komplexität von Geschäftsvorfällen	Vorratsbewertung: (Kostenträger, Kostenstellen in Stichproben eingesehen), Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 5
	– Transaktionen mit nahe stehenden Personen	Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern, Organen und deren Angehörigen erfolgten wie unter fremden Dritten.	AP 6
	– Maß an Subjektivität bei der Ausübung von Ermessensspielräumen	Vorratsbewertung: (verlustfreie Bewertung UFE) Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 7
	– Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle und solche außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs	Fremdwährungsabsicherung, Verkauf über Devisentermingeschäfte	AP 8
	Zwischenergebnis	bei allen bedeutsamen Risiken wurden Aufbauprüfungen vorgenommen, bei Umsatzerlösen: Fkt-Prüfungen bei Vorräten und Rückstellungen:	

¹ Vgl. IDW PS 261 n. F., Tz. 65

Quelle: www.wpk.de

		<p><i>Einzelfallprüfungen bei Beteiligungsbewertung: Aufbauprüfung: Planung, Einzelfallprüfung: Bewertung RS HFA 10</i></p> <p>⇒ <i>Identifizierung und Prüfung bedeutsamer Risiken angemessen und wirksam</i></p>	
	APH-Risiken (Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zu keiner hinreichenden Prüfungssicherheit führen)		
	<p>– Welche Prozesse (Aufbau / Fkt-Prüfungen) (Verkauf, Einkauf, Personal)</p>	<p><u>Verkauf</u></p> <p><i>Aufbau: angemessen dokumentiert</i></p> <p><i>Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam</i></p> <p><u>Einkauf</u></p> <p><i>Aufbau: angemessen dokumentiert</i></p> <p><i>Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam</i></p> <p>⇒ <i>Identifizierung und Prüfung APH-Risiken angemessen und wirksam</i></p>	AP 9
	Sonstige wesentliche Prüffelder (quantitative, qualitative Wesentlichkeit), (FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB)		
	– Risikobehaftete Prüfungsziele (Periodenabgrenzung, Existenz, Vollständigkeit, Bewertung, Ausweis=	<p><i>EWB Forderung aus L+L: Bewertung</i></p> <p><i>Sonstige Rückstellungen: Bewertung, Vollständigkeit anhand Checkliste</i></p> <p><i>Anhang: aktuelle Checkliste</i></p> <p><i>Lagebericht: aktuelle Checkliste, Prognosebericht geprüft</i></p> <p>⇒ <i>angemessen und wirksam</i></p>	AP 10
2. Materielle Beurteilung der Prüfungshandlungen			
	Aussagebezogene PH (analytische PH, Einzelfallprüfungen)		AP 11
	– Personalaufwand analytische Prüfungshandlungen	⇒ <i>angemessen</i>	AP 12
	– Inventurteilnahme	<i>am 28. Dez 20xx,</i>	AP 13

Quelle: www.wpk.de

		⇒ angemessen und wirksam	
	– Saldenbestätigungsaktionen	Debitoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Debitoren Kreditoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Kreditoren ⇒ angemessen und wirksam Alternative PH ordnungsgemäß entsprechend IDW Standard durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam	AP 14
	– Bankbestätigungen	Lückenlos ⇒ angemessen und wirksam	AP 15
	– Pensionsgutachten	Qualifikation Gutachter, Plausibilisierung Gutachten ⇒ angemessen und wirksam	AP 16
	– Sonstige Drittbestätigungen	RA-Bestätigungen, nach Durchsicht Rechts- und Beratungskosten ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 17
	– Ereignisse nach Stichtag	Anhand Checkliste, Befragung GF, BWA 1-3 / 20xx ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 18
3. Beurteilung der Angemessenheit der Prüfungsnachweise			
	Prüfungsnachweise und Dokumentation	Die eingeholten Prüfungsnachweise sind angemessen. Die Planung stimmt mit der Prüfungsdurchführung überein. Dokumentation ist aus sich selbst heraus aussagefähig, entsprechend PS 460 n. F. ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt
4. Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)			
	Hinreichende Prüfungssicherheit	„roter Faden“ aus AP erkennbar, Schlussfolgerungen je bedeutsamen und sonstigen wesentlichen Prüffeld nachvollziehbar ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt

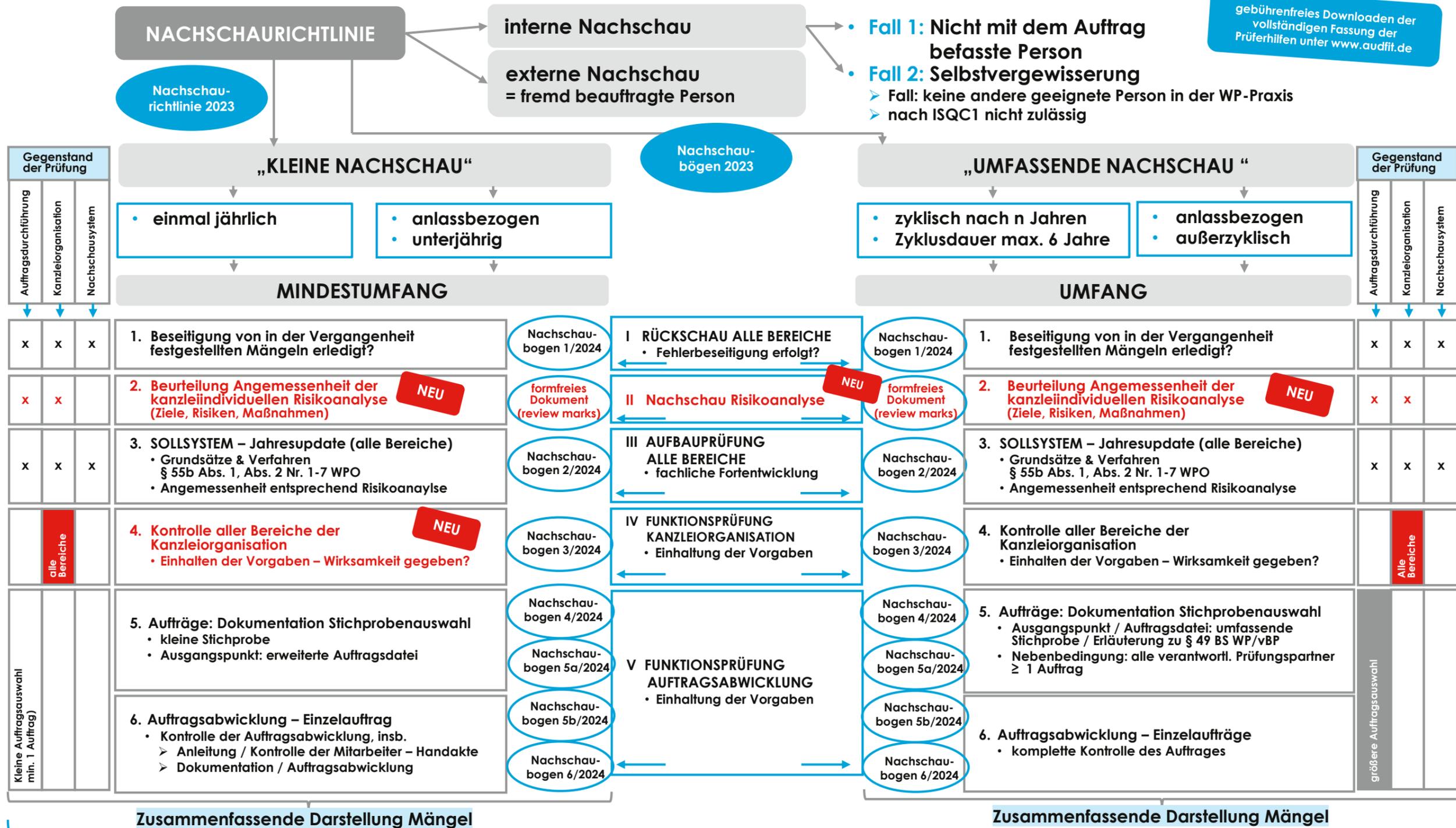
Quelle: www.wpk.de

5. Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung			
	Auftragsbezogene Qualitätssicherung	<p>Anleitung und Überwachung Prüfungsteam, Durchsicht Arbeitspapiere (Vier-Augen-Prinzip)</p> <p>⇒ angemessen und wirksam</p> <p>Berichtskritik entsprechend fachlicher Regel durchgeführt</p> <p>⇒ angemessen und wirksam</p> <p>Keine auftragsbegleitende QS, da kein Risikomandat (Going Concern Problematik)</p>	AP gesamt bzw AP xx
6. Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)			
	Berichterstattung	<p>Ableitung des Prüfungsurteils aus den eingeholten Prüfungsnachweisen plausibel nachvollziehbar</p> <p>Bericht entspricht PS 450</p> <p>BV entsprechend 400er-Serie</p> <p>⇒ angemessen und wirksam</p>	
7. Würdigung mit eigener Einschätzung des Prüfer für Qualitätskontrolle			
	Hätte ich es genauso gemacht, insbesondere Festlegung der Risiken?	<p>⇒ Risikoorientierter Prüfungsansatz (roter Faden) plausibel nachvollziehbar, für PfQK keine Hinweise ersichtlich, dass bei dem geprüften Auftrag, keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde.</p>	

Quelle: www.wpk.de

Übersicht: Nachschau-system 2023 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)

gebührenfreies Downloaden der vollständigen Fassung der Prüferhilfen unter www.auditfit.de



Jährlicher Bericht über die Nachschau (§55b Abs. 3 S. 3 WPO) an die Praxisleitung

- Eckdaten zur Nachschau
- Ergebnisse aus der Bewertung des QSS (Darstellung der Mängel)
- Maßnahmen nach § 55 Abs. 3 S. 2 WPO bei Mängeln
- Darstellung der Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die Folgen und die Maßnahmen zur Behebung

Nachschau-bericht 2024

LEGENDE:

Nachschau-richtlinie 2024	= PH 5/3
Nachschaubogen 1/2024	= PH 5/4
Nachschaubogen 2/2024	= PH 5/5
Nachschaubogen 3/2024	= PH 5/6
Nachschaubogen 4/2024	= PH 5/7
Nachschaubogen 5a/2024	= PH 5/8
Nachschaubogen 5b/2024	= PH 5/9
Nachschaubogen 6/2024	= PH 5/10
Nachschaubericht 2024	= PH 5/11

!
*(It. Risikoanalyse alle Bereiche)
Neuerung nach IDW QMS 1 (09.2022)
- ab 15.12.2023



Praxisbeispiel: Nachsaurichtlinie 2024 nach § 55b Abs. 3 WPO

08/2023

Nachsaurichtlinie der XYZ WKG

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben zur Nachschau sind in § 55b Abs. 3 WPO geregelt. Die Regelungen sehen eine stärker ausgeprägte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor.

Um auf Dauer in unserer WP-Praxis eine sachgerechte Nachschau mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sicherzustellen, erlassen wir für unsere WP-Praxis die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Durchführung der Nachschau, gemäß § 55b Abs. 3 WPO.

2. Bedeutung / Zielsetzung / Zyklus

Gegenstand der Nachschau ist die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 3 BS WP/vBP).

Die Nachschau erfolgt dabei jährlich, bei uns bezeichnet als „**jährliche Nachschau**“, mit reduziertem Umfang

SOWIE

zyklisch, bei uns bezeichnet als „**zyklische Nachschau**“ mit erweitertem/umfassendem Umfang.

Da wir für unsere Kanzlei den Zyklus zwischen 2 und 6 Jahren (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP) einmalig festlegen dürfen, haben wir uns innerhalb der Praxisleitung, in Anbetracht der Größe und Komplexität unserer Aufträge und unserer WP-Praxis, auf einen angemessenen **Nachschauzyklus von 3 Jahren** verständigt.

Neben der „jährlichen Nachschau“ und der „zyklischen Nachschau“, kann es erforderlich sein, zusätzlich bei konkreten Gegebenheiten, **anlassbezogene Nachschau**n, mit reduziertem oder umfassendem Umfang durchzuführen (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP)

Ein solcher Anlass könnte beispielsweise vorliegen

- wenn sich die Verhältnisse in der Praxis verändert haben (deutliches Wachstum, Zukauf, neuer verantwortlicher Prüfungspartner, etc.) oder
- sofern Mängel nach einer Qualitätskontrolle oder bedeutsame Mängel in einer Nachschau festgestellt wurden (vgl. Erläuterungen zu § 49 6. Absatz BS WP/vBP).

Die Nachschau soll feststellen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden.

[Nachsaurichtlinie 2024]

3. Gesamtverantwortung / Zuständigkeit für die Nachschau

Die Maßnahmen hierzu unterstehen direkt der Praxisleitung und werden durch diese überwacht. Die Nachschau wertet abgeschlossene Aufträge in Stichproben auf die Einhaltung der berufsständischen Vorgaben aus.

Zum für die Nachschau verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in unserer Praxis wird benannt (QS-Manager):

- Herr/Frau _____.

Er delegiert Teilbereiche der Nachschau auf andere fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter.

Wir achten darauf, dass die Nachschau von hinreichend fachlich und persönlich geeigneten Personen durchgeführt wird, die mit der Abwicklung der Aufträge nicht unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren (§ 63 Nr. 4 BS WP/vBP).

In unserem Hause kommen folgende Kollegen als Nachschaubeauftragte in Frage **(Namen oder Kriterien festlegen - es muss sich nicht unbedingt um einen WP/vBP handeln)**:

- _____,
- _____,
- _____,

Sonderfall: Selbstvergewisserung

Da in der Kanzlei

keine – nicht mit dem Auftrag befassten – geeigneten Personen für die Nachschau zu Verfügung stehen UND

- die Beauftragung eines externen WPs wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, wird die Nachschau in unserer Praxis mit angemessenem zeitlichem Abstand im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt.

Dies ist nur zulässig, wenn keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverbund tätig ist.

Mir/Uns ist bewusst, dass wir eine externe Person mit der Nachschau beauftragen müssen, wenn wir Aufträge unter zusätzlicher Beachtung der ISA durchführen, da ISQC1, die Selbstvergewisserung nicht zulässt.

In diesem Fall wäre eine externe Person mit der Nachschau zu beauftragen.

4. Jährlicher Nachschaubericht

Über die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Nachschaumaßnahmen, insbesondere über

- die Ergebnisse der Bewertung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung,
- die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen, die bereits ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
- Verstöße gegen die Berufspflichten, soweit diese nicht nur geringfügig sind,
- Folgen im Nachgang zu den Feststellungen, sowie die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

berichten wir im Nachschaubericht.

5. Nachschauhilfen

5.1 Umfang der jährlichen Nachschau

Die jährliche Nachschau umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU - ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, vgl. Nachschaubogen 1/2024 – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassende Kontrolle, zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung, Praxisorganisation (Auswahl)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, sowie zu ausgewählten Regelungen der Praxisorganisation,
- QSS zur Auftragsabwicklung/Praxisorganisation, vgl. Nachschaubogen 2/2024 – Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung und QSS-Praxisorganisation Jahresmindestumfang, jährlich

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Kanzleiorganisation

- Ausgewählte Funktionsprüfungen im QSS zur Praxisorganisation, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung, vgl. Nachschaubogen 3/2024 – QSS-Praxisorganisation ausgewählte Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), vgl. Nachschaubogen 4/2024 – QSS-Auftragsabwicklung Bestimmung der Stichprobe für Funktionsprüfung, jährlich und zyklisch
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragswicklung, Kontrolle der Handakte, vgl. Nachschaubogen 5/2024 – QSS-Auftragsabwicklung Funktionsprüfung des Einzelauftrags, jährlich und zyklisch

[Nachscharichtlinie 2024]

5.2 Umfang der zyklischen Nachschau

Die **zyklische** Nachschau, genannt auch „erweiterte Nachschau“, umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU – ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, **vgl. Nachschaubogen 1/2023** – Beseitigung Mängel vorangegangenen Nachschau, jährlich und zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation (komplett)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die komplette Praxisorganisation
- QSS zur Praxisorganisation, **vgl. Nachschaubogen 2/2024** – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassend Kontrolle, zyklisch

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation

- Vollumfängliche Funktionsprüfungen – alle Bereiche der Praxisorganisation (QSS zur Praxisorganisation), **vgl. Nachschaubogen 3/2024** – QSS-Praxisorganisation umfassende Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), wobei jeder verantwortliche Prüfungspartner innerhalb des Nachschauzyklus mindestens einmal, besser mehrfach in der Stichprobe erfasst sein muss, **vgl. Nachschaubogen 4/2024**
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung, Kontrolle der Handakte, **vgl. Nachschaubogen 5/2024 (mehrfach zu bearbeiten)**

Die Kanzlei muss einen Zyklus für die umfassende Nachschau festlegen.

6. Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Einzelfeststellungen sowie Systemmängel sind zusammenzufassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und im Prüfersteam zu kommunizieren.

7. Aktualität der Nachschauprogramme

Es sind jährlich aktuelle Nachschaubögen zu verwenden, wobei insbesondere bei der Fortentwicklung des QSS-Systems im Rahmen der Angemessenheitsprüfung die ordnungsgemäße Fortentwicklung des zurückliegenden Jahres zu bewerten ist.

Verabschiedet im Partnerkreis / von der Kanzleileitung.

Musterstadt, _____

WP-/vBP-Praxis:		Index/Ablageort:	
Prüfung: Praxisorganisation / Auftragsabwicklung Nachschau (jährlich/zyklisch) Aufbauprüfung/Fortentwicklung QSS	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
	Datum:	Datum:	Datum:

Nachschaubogen
Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation
Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung
für die jährliche oder zyklische Nachschau

Bearbeitung beendet?

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja, i.O.	Nein, Mangel	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexi- tät	Bemerkun- gen <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage
-----	--------------------	-------	-------------	-----------------	---	---

A. <u>Vorbemerkung</u>	AUSZUG
<p>1. Individualisierung erforderlich Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich von Ihrer WP-/vBP-Praxis kanzeleispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss). Die Prüferhilfen sind im Bedarfsfall von der WP-Praxis inhaltlich anzupassen und ggf. zu ergänzen.</p> <p>2. Gegenstand der Nachschau Gegenstand der Nachschau sind die ordnungsgemäße Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren der Regelungen nach § 55b Abs. 1 und Abs. 2 WPO (Angemessenheitsprüfung) des gesamten QS-Systems für Abschlussprüfungen in der WP Praxis (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung).</p>	

B. <u>Übersicht</u>	erl. Datum	erl. Hz.
TEIL I ORGANISATORISCHER TEIL		
TEIL II FORTENTWICKLUNG SOLLSYSTEM PRAXIS-ORGANISATION		
TEIL III FORTENTWICKLUNG SOLLSYSTEM AUF-TRAGSABWICKLUNG		
TEIL IV BEMERKUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN POSITI-ONEN		

**Download der
Vollversion auf
www.audfit.de**

[Nachschaubogen 2/2024]

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja,	Nein,	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, siehe Anlage
			i.O.	Mangel		

AUSZUG

C.	<u>Dokumentation der Feststellungen</u>
<p>Die festgestellten Mängel sind in der dafür vorgegebenen Prüferhilfe (Nachschaubogen 6) zu dokumentieren, zu beschreiben und einzuordnen. Die Liste „Zusammenfassende Darstellung Feststellungen“ wird als Jahresliste geführt (vgl. Nachschaubogen).</p>	

<u>TEIL I: Organisatorischer Teil</u>			
1. Mit der Nachschau beauftragte Personen			
1.1			
1.2			
2. Ort, Zeitraum der Nachschau (Niederlassung)			
3. Nachschaufrequenz	n/a	ja	nein
kleine Nachschau			
umfassende / zyklische Nachschau			
4. Durchführung	n/a	ja	nein
4.1 jährlich, regulär			
4.2 anlassbezogen			
5. Von der Nachschau betroffener Zeitraum			
Fortentwicklung des QS-Systems im Zeitraum von:		bis:	

**Download der
Vollversion auf
www.audfit.de**

[Nachschaubogen 2/2024]

					Index/Ablage:
Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:	
Mandant:	Prüffeld: Auftragsdatei		Anwendung: Stand: 15.12.2024 Version:		
	Datum der Bearbeitung:				

„Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO

08/2023

[TT.MM.JJ bis TT.MM.JJ]

Nr.	Mandant		Auftragsdaten			Eckdaten Auftrag										ab 15.12.2024 Angewandte Prüfungsgrundsätze			Auswahl Nachschau (mit Begründung)						
						Verantwortlicher Prüfungspartner (§ 51c Nr. 2 WPO)	Mitunterzeichnender (WP/vBP)	Rechtsform	Einzelabschluss / Konzernabschluss	Auftragsart / PIE?	Urteil	Branche	Als risikoreich eingestuft	Stichtag	Prüfungsleiter (Kürzel)	Erstprüfung (E), Folgeprüfung (F)	Datum Typisierungsscheck	Ergebnis Typisierungsscheck KMU ja/nein?		GoA KMU oder neue GoA					
Auftragsnummer	Mandanten-Nummer (§ 51c Nr. 1 WPO)	Mandantenname (genaue Firmierung § 51c Nr. 1 WPO)	Straße (§ 51c Nr. 1 WPO)	PLZ (§ 51c Nr. 1 WPO)	Ort (§ 51c Nr. 1 WPO)	6a	6b	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19					
01	22014	Muster GmbH	Musterstr. 18	77777	Musterstadt	WP1		GmbH AG KGaA GmbH & Co. KG OHG Einzelunternehmen e. V. eG Sonstige	1. BSV-AP nach § 316 HGB – PIE 2. BSV-AP nach § 316 HGB – NON-PIE 3. Beauftragung durch BaFin 4. BSV – nachgebildeter BSV 5. Kein BSV – Anderes Urteil 6. Kein BSV – Anderer Auftrag																
02																									
03																									
04																									
05																									

[Nachschaubogen 4/2024]

					Index/Ablage:
	Zielgruppe: Nachschauteam	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) - Langversion			Anwendung: Stand: 01.09.2024 Version: Datum der Bearbeitung:	

Vorbemerkung

Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

Mit der Nachschau beauftragte Person

Name _____ fachliche Eignung vorhanden
 Datum der Nachschau _____ persönliche Eignung vorhanden

Ort, Zeitraum der Nachschau

Ort _____ Nachschau ohne Vorankündigung
 WP-Praxis / Niederlassung Nachschau mit Vorankündigung

Auftrag:	_____	Am Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Qualitätssicherung	ja	nein
Mandant:	_____	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stichtag:	_____	Berichtskritik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verantwortlicher WP:	_____	gesetzliche Prüfung § 316 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		gesetzliche Prüfung, jedoch nicht § 316 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfungsleiter:	_____	freiwillige Prüfung mit BSV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		von der BaFin beauftragt (Arbeitshilfe bitte anpassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis für anstehende Qualitätskontrollen (QK-Hinweis)

Die KfQK hat in einem Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsauftrags genannt, die vom PfQK im Rahmen der QK besondere Bedeutung erhalten.

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
----------------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
-----	--------	--------	--	----------------------

		erl. Datum	erl. Hz.
Teil I:	Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		
2.	Prüfungsplanung		
3.	Anleitung des Prüfungsteams		
4.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		
5.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		
6.	Dokumentation / Führung der Handakten		
7.	Kontrolle / anschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		
9.	Zusammenfassende Würdigung / Mängel		
Teil II:	Bemerkungen zu ausgewählten Positionen		

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung			ja	ja	nein
1.1	Wurde der Auftrag in zeitlicher, fachlicher und personeller Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt?				
1.2	Erfolgte die Bestellung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß?				
1.3	Wurde eine Kopie des Protokolls der Wahl bei den Arbeitspapieren abgelegt?	IDW PS 220 TZ 4			
1.4	Wurden die mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorab angemessen gewürdigt und beurteilt, insbesondere für das Vorliegen von Verstößen in der Rechnungslegung?				
1.5	Wurden bei einer vorläufigen Beurteilung Hinweise auf ein schwaches Kontrollumfeld oder mögliche Anhaltspunkte für zu erwartende Prüfungshemmnisse dokumentiert oder lagen diese nicht vor?				
1.6	Wurden bei der Prüfung der Integrität des Mandanten insbesondere folgende Punkte beachtet: – Identität und geschäftlicher Ruf von Gesellschaftern und Organen – Geschäftliche Aktivitäten und Geschäftspraktiken – Honorardruck – Hinweise auf Einschränkungen des Prüfungsumfangs – Verdacht auf Geldwäsche – Gründe für Prüferwechsel – Transparenz der Finanzberichterstattung				
1.7	Wurde bei dem von Ihnen nachgeschauten Auftrag eine sachgerechte Vergütung vereinbart und besteht kein erhebliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung?				
1.8	Wurde bei der Einholung des Auftragsbestätigungsschreibens gleichzeitig die ausdrückliche Zustimmung zur Abtretung der Vergütungsansprüche eingeholt. Eine unterlassene derartige Vereinbarung stellt keinen Mangel dar, untersagt jedoch dem Auftragnehmer die Abtretung der Forderung an ein Inkassobüro.				
1.9	War ausreichende Erfahrung und Kompetenz vorhanden, um den Auftrag ordnungsgemäß abwickeln zu können?				
1.10	Wurden die Voraussetzungen für die Auftragsannahme anhand eines Auftragsannahmecheck durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer geprüft und angemessen dokumentiert?				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau				
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
1.11	Wurden hierbei insbesondere folgende Rahmenbedingungen beachtet: – Verfügbarkeit der erforderlichen Spezialkenntnisse – Erfahrungen mit erforderlichen rechtlichen Anforderungen und Berichterstattungspflichten – ausreichende Zeitspanne für die Auftragsdurchführung – Verfügbarkeit einer nicht mit dem Auftrag befassten Person für die auftragsbezogene Qualitätskontrolle			
1.13	Wurden, falls ein Folgeauftrag vorliegt, Änderungen der Mandats- bzw. Auftragsrisiken angemessen gewürdigt?			
1.14	Wurde der Auftrag hinsichtlich möglicher potentieller Interessenkonflikte mit bestehenden Mandanten überprüft?			
1.15	Wurde besonders darauf geachtet, dass der Auftrag mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit vereinbar ist?			
1.16	Wurden vor Beginn der Prüfungsdurchführung die Auftragsbedingungen schriftlich bestätigt?	IDW PS 220 Tz. 15- ISA DE 210 Tz. 10		
1.17	Wurde darauf geachtet, dass Versand und Rücklauf des Auftragsbestätigungsschreibens vor der ersten Prüfungshandlung (meist Inventurbeobachtung oder ggf. Vorprüfung) erfolgte?	best practice		
1.18	Wurde darauf geachtet, dass der Prüfungsauftrag erst nach der Wahl wirksam erteilt werden kann?	IDW PS 220 Tz. 4/ISA DE 210 Tz. D.8.1		
1.19	Werden alle zur Überprüfung der Unabhängigkeit i.S.d. § 319 Abs. 2 – 5 sowie § 319a HGB ergriffenen Maßnahmen in den Arbeitspapieren dokumentiert?	§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO		
1.20	Werden alle Umstände, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden könnten sowie daraufhin ergriffene Schutzmaßnahmen in den Arbeitspapieren dokumentiert?	§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO		
1.21	Werden alle bei berufsständischen Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig und auftragsbezogen zur persönlichen, kapitalmäßigen und finanziellen Unabhängigkeit verpflichtet und wird dies schriftlich oder elektronisch dokumentiert?			
1.22	Wird bei Kündigung des Vorprüfers gem. § 318 Abs. 6 S. 3 HGB bzw. Ersetzung gem. § 318 Abs. 3 HGB die schriftliche Begründung / Urteil, Mitteilung an die WPK (§ 318 Abs. 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 S. 4 HGB) vor Auftragsannahme vorgelegt?			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP				
Jährliche/zyklische Nachschau				
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
1.23	Wurde bei der Auftragsannahme darauf geachtet, dass bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 264d Gesellschaften) die Wahl des Abschlussprüfers - falls ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist-, auf dessen Empfehlungen zu stützen ist?	§§ 124 Abs. 3 S. 2 AktG § 324 Abs. 2 HGB		
1.24	Wurde bei der Auftragsannahme geprüft, dass auch unter Einbeziehung der netzwerkweiten Auslegung der Unabhängigkeitsvorschriften keine Ausschlussgründe vorliegen?	§§ 319, 319a, 319b HGB §§ 49, 53 WPO		
1.25	Wurde im Falle von möglichen Abhängigkeitstatbeständen vom Abschlussprüfer folgende Aufzeichnungen vorgenommen? – Aufzeichnung sämtlicher die Unabhängigkeit gefährdende Umstände – Beschreibung der im Einzelfall ergriffenen Schutzmaßnahmen	§ 320 Abs. 4 ISA (DE) 210 Tz. 14 ff.		
1.26	Wurde, falls es sich bei dem nachgeschauten Auftrag um eine Neumandatsübernahme handelt, beim Vorprüfer eine schriftliche Anfrage über das Ergebnis bisheriger Prüfungen vorgenommen?	§ 320 Abs. 4 HGB IDW PS 220 Tz. 28 ff./ISA (DE) Tz. D.AZ.2		
1.27	Wurden die Identifizierung und die Identifizierungsprüfung nach den Vorgaben des GwG (§ 10 ff.) vorgenommen und dabei insbesondere die <ul style="list-style-type: none"> • handelnden Personen • wirtschaftlich Berechtigten • Vertragspartner sachgerecht identifiziert und die Identifizierung geprüft?	§ 11 ff. GwG		
1.28	Wurden die (Neu-) Mandanten über die Modalitäten für den Umgang mit (Mandanten-) Daten in der WP-Praxis, sowie über Ihre Rechte sachgerecht informiert?	DSGVO		
1.29	Wurden von Mandanten die schriftliche Einwilligung eingeholt, falls besondere Umstände oder Absichten beim Umgang mit den Daten z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Zweckänderungen • Weitergabe an Dritte vorliegen?	DSGVO		
1.30	Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Wurden im Vorfeld zur Auftragsannahme die für die Überwachung verantwortlichen Personen festgestellt oder ggf. in den Arbeitspapieren aufgezeichnet, dass es keine überwachende Person gibt?	IDW PS 470		
1.31	Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Hat der gesetzliche Vertreter den WP gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich entbunden ?	IDW PS 470		

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
2.	Prüfungsplanung		ja	ja	nein
2.1	Wurde die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festgelegt und ordnungsgemäß dokumentiert?				
2.2	Wurden bei der Zusammenstellung des Auftragsteams insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt? – Ausbildungsstand – Praktische Erfahrungen – EDV-Kenntnisse – Branchenspezifische Kenntnisse – Fähigkeit zur Erfassung und Beurteilung von Sachverhalten – Erfahrung in der Anwendung der Qualitätssicherungsregeln in der WP-Praxis				
2.3	Wurde die Planung der Auftragsdurchführung angemessen dokumentiert ?	PS 240 Tz. 28 PS 460 Tz. 13/ ISA 300 Tz. 11			
2.4	Wurden die Risiken , das wirtschaftliche, rechtliche Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern) des Auftrags im Rahmen der Prüfungsplanung angemessen beurteilt? (Auftrags- und Mandatsrisiken)	PS 240 Tz. 17/ISA DE 300 Tz. 7 ff., QK-Hinweis			
2.5	Wurden Wesentlichkeitsgrenzen - Wesentlichkeit als Ganzes - Toleranzwesentlichkeit auf Abschlussebene - Spezifische Wesentlichkeit - Spezifische Toleranzwesentlichkeit - Nichtaufgriffsgrenze festgelegt und wurde diese Festlegung angemessen dokumentiert?	PS 240 Tz. 17 /ISA DE 320 Tz. 9 ff., QK-Hinweis			
2.6	Wurde die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung geplant, damit Unregelmäßigkeiten, die sich wesentlich auf die Rechnungslegung auswirken können, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden?	PS 240 Tz. 15			
2.7	Wurde ein vorläufige Ableitung der Prüfungsstrategie aus der vorläufigen Risikobeurteilung abgeleitet und angemessen dokumentiert, so dass das als Leitfaden für ein Prüfungsprogramm zugrunde gelegt werden kann?	IDW PS 240 Tz. 29/ISA DE 300 Tz. 11			
2.8	Wurden Änderungen der ursprünglichen Prüfungsplanung und -strategie aufgrund während der Prüfung gewonnener Erkenntnisse angemessen dokumentiert?	IDW PS 240 Tz. 32 IDW PS 460 Tz. 13/ ISA DE 300 Tz. 11			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
2.9	<p>Wurden bei der Prüfungsplanung zusätzlich folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgestaltung des IKS - Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen - Komplexität der einzelnen Prüffelder - IT-Einsatz im Rahmen der Rechnungslegung - Verwertung von Prüfungsergebnissen anderer Abschlussprüfer 	IDW PS 240 Tz. 17			
2.10	Wurde eine Beurteilung der Going-concern-Annahme vorgenommen?	IDW PS 270 Tz. 15			
2.11	Wurden beachtet, dass bei Zweifeln am Fortbestand des Unternehmens geeignete ergänzende Prüfungshandlungen zu planen sind, um den Sachverhalt angemessen zu klären?	IDW PS 270 Tz. 28			
2.12	Wird bei der Auswahl des auftragsbegeleitenden Qualitätssicherers beachtet , dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bestimmt war?				
2.13	Wird bei der Auswahl des auftragsbegeleitenden Qualitätssicherers bei Konzernabschlussprüfungen beachtet, dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bedeutender Tochterunternehmen bestimmt war?				
2.14	Wurde von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern darauf geachtet, dass spätestens bei der Prüfungsplanung die Regelungen zur Rotationspflicht bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere bei § 319 a-Fällen eingehalten wurde?				
2.15	Wurden die Befragungen des Managements und der Aufsichtsorgane hinsichtlich vermuteter oder behaupteter Unrichtigkeiten und Verstöße vorgenommen und zutreffend dokumentiert?	IDW PS 210			
2.16	Liegen (gegebenenfalls aus den Vorjahren) Aufzeichnungen über den Unternehmensverbund und weitere bestehende Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen vor, um eine zutreffende Risikobeurteilung in diesen Punkten vornehmen zu können?	IDW PS 255			
2.17	<p>Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen</p> <p>Wurden die für die Überwachung verantwortlichen Personen zumindest über Eckpunkte der Prüfungsplanung unterrichtet und ggf. zu Anregungen über weitere Prüfungsschwerpunkte befragt? Erfolgte eine sachgerechte Aufzeichnung der Kommunikation?</p>				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
3.	Anleitung des Prüfungsteams		ja	ja	nein
3.1	Wurden alle Mitglieder des Prüfungsteams über wesentliche Aspekte der Prüfungsplanung informiert und wurden diese hinreichend ausführlich erläutert?				
3.2	Wurden die Mitglieder des Prüfungsteams fachbezogen und auftragsbezogen in die von den einzelnen Prüfern zu bearbeitenden Prüffelder eingewiesen ?				
3.3	Wurden im Fall der Auslagerung einzelner Prüfungsfähigkeiten (z. B. externen IT-Prüfer) die mit der Auslagerung beauftragten Personen angemessen angeleitet?				
3.4	Erfolgte die Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams in Anbetracht der Gegebenheiten des Prüfungsteams und des Auftrags entsprechend und ist diese sachgerecht dokumentiert?				
3.5	Wurde dabei berücksichtigt, dass der Ukraine-Krieg ein gravierendes exogenes Ereignis darstellt, das unter Umständen eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik ermöglicht , also die Stetigkeit durchbrochen werden kann?				
3.6	Wurde beachtet, dass die etwaige Verwertung von Erkenntnissen aus einer besonderen Krisensituation beispielsweise in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen in Abschlüssen nach dem 31.12.2020 keine Durchbrechung der Stetigkeit darstellen ?				
3.7	Wenn die Stetigkeit durchbrochen wurde, wurden die Durchbrechung der Stetigkeit und die entsprechende Begründung im Anhang gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB angegeben ?				
4.	Risikoidentifizierung und -beurteilung als Teil der Prüfungsplanung				
	Risikoidentifizierung				
4.1	Wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Risikoidentifizierung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A16			
4.2	Wurde ein Verständnis von dem Unternehmen und seinem Umfeld mit der Zielsetzung der Verständnisgewinnung für inhärente Risikofaktoren erworben?				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
4.3	<p>Wurden dabei auch die folgenden Aspekte beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung und Eigentümerschaft • von den dem externen Umfeld, einschl. der maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen • Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden und deren Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen • Ziele, Strategien und rechnungslegungsbezogene Geschäftsrisiken • Überwachung • Identität der nahestehenden Personen sowie die Art der Beziehungen zu ihnen • Geschäftsmodell des Unternehmens • Umfang der Integration von IT-Nutzung in das Geschäftsmodell • Branchenbezogene Faktoren • Regulatorische Faktoren • für geschätzte Wert in der Rechnungslegung relevante Faktoren • andere externe Faktoren • intern und extern zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs genutzte Kennzahlen 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)			
4.4	<p>Wurde eine Sichtung vorgenommen und so Kenntnisse zu den Kontrollaktivitäten erworben, also betreffend die folgenden Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollumfeld • Risikobeurteilungsprozess • Rechnungslegungsrelevantes Informationssystem • Überwachung des IKS? 				
4.5	Wurde ebenfalls ein Verständnis für die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden erlangt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)			
4.6	Wurde dabei auch beurteilt, ob die angewandten Rechnungslegungsmethoden angemessen sind und mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen in Einklang stehen?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 20			
4.7	Wurde ggf. ein Verständnis darüber erlangt, ob Ereignisse oder Gegebenheiten vorliegen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können?	IDW PS 270 n.F. (10.2021) Tz. 15			
4.8	Wurden ggf. auch Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen identifiziert und beurteilt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 13 (c)			
4.9	Wurde ein Verständnis bezogen auf geschätzte Werte im Abschluss erworben?	ISA [DE] 540 (Revised)			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau		
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
4.10	Wurden auch inhärente Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen identifiziert?	ISA [DE] 550 Tz. 18		
4.11	Wurden hierzu eine Kombination von Prüfungshandlungen vorgenommen, insbesondere bzw. beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Befragung des Managements oder anderer geeigneter Personen • analytische Prüfungshandlungen • Beobachtungen und Inaugenscheinnahmen • Nutzung von aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen auf Basis aggregierter Daten 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A14		
4.12	Wurden ggf. Informationen aus anderen Quellen berücksichtigt, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsannahmeprozess • vorangegangenen Abschlussprüfungen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 15 f.		
4.13	Wurden die Risiken auf Abschlussebene identifiziert?			
4.14	Wurde in dem Zusammenhang der Einfluss von Faktoren auf den Abschluss als Ganzes oder eine Vielzahl von Aussagen, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Integrität des Managements • Geschäftsgebaren • Branche • Insolvenznähe bzw. Going Concern Identifiziert?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (a)		
4.15	Wurden die Risiken auf Aussageebene identifiziert?			
4.16	Wurden in diesem Zusammenhang die Auswirkungen inhärenter Risiken , also <ul style="list-style-type: none"> • Komplexität • Subjektivität • Unsicherheit • Änderungen • einseitige Ausrichtung/dolose Handlungen auf die Anfälligkeit von Aussagen der wesentlichen Bilanz-/GuV-Posten und Anhangangaben, also <ul style="list-style-type: none"> • Existenz • Eigentum • Vollständigkeit • Bewertung • Ausweis • Rechnerische Richtigkeit • Abgrenzung • Genauigkeit für falsche Darstellungen untersucht und beurteilt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (f) ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 (c)		

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
4.17	Konnten durch die Bewertung der Risiken der einzelnen Posten der Bilanz und GuV sowie der Anhangangaben einzelne risikobehaftete Abschlussangaben identifiziert werden?				
4.18	Konnten darüber hinaus auch einzelne risikobehaftete Geschäftsvorfälle oder Konten identifiziert werden?				
	Risikoidentifizierung				
4.19	Wurden die Risiken auf Abschlussebene beurteilt?				
4.20	Haben sich hieraus Auswirkungen auf die Art und den Umfang der Prüfungshandlungen während der Abschlussprüfung, wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Überraschungsmomente • Besetzung des Prüfungsteams • Qualitätssicherung • Sonstige Aspekte des Prüfungsvorgehens ergeben?				
4.21	Gibt es ggf. Auswirkungen auf einzelne Aussagen der Bilanz- und GuV-Posten sowie Anhangangaben?				
4.22	Wurden die Risiken auf Aussageebene beurteilt?				
4.23	Wurden dazu die beurteilten Risiken für wesentliche falsche Darstellungen klassifiziert als <ol style="list-style-type: none"> 1. bedeutsame Risiken 2. wesentliche Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichend scheinen 3. wesentliche Risiken, bei denen die Risiken über einem vertretbar niedrigen Maß liegen 4. übrige Risiken, bei denen nur geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben vorliegen? 				
4.24	Erfolgte die Klassifizierung unter Berücksichtigung von Ausmaß bzw. Schaden und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts ?				
4.25	Wurde beachtet, dass in den Fällen 1. und 2. eine Aufbauprüfung des relevanten IKS (nach Fragenblock 6., s. unten) zur Bewertung des Kontrollrisikos vorgenommen werden muss?				
4.26	Wurde in Fall 3 eine Aufbauprüfung des relevanten IKS vorgenommen, wenn das Risiko es erfordert, dass der Prüfer sich auf das IKS verlassen muss?				
4.27	Wurde in Fall 4 beachtet, dass falsche Angaben hier nur geringe Risiken und/oder nicht wesentliche falsche Angaben vorliegen				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
4.28	„Stand Back“: Wurde die Risikoidentifizierung und -beurteilung ggf. aktualisiert und fortentwickelt, wenn sich im Laufe der weiteren Beurteilung neue Erkenntnisse ergeben haben?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 7			
5.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		ja	ja	nein
5.1	Wurde im Rahmen des Prozesses der Risikoidentifizierung und -beurteilung ein Verständnis von den IKS-Komponenten des Unternehmens erlangt? und zwar	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21 – 26			
5.2	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Kontrollumfeldes durchgeführt, also beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> Einstellungen und Problembewusstsein des Managements Festlegung von Verantwortlichkeiten Personalpolitik? 	IDW PS 261 Tz. 40 ISA [DE] 330 Tz. 5 ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21			
5.3	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Risikobeurteilungsprozesses durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 22			
5.4	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Prozesses der Überwachung des IKS durchgeführt, also beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> Prozess der Überwachung der Wirksamkeit von Kontrollen Quellen der im Prozess genutzten Informationen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 23			
5.5	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Informationssystems und die Kommunikation durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 25			
5.6	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse der Kontrollaktivitäten durchgeführt?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26			
5.7	Wurden die folgenden Kontrollaktivitäten der Informationsverarbeitung identifiziert <ul style="list-style-type: none"> Kontrollen zu bedeutsamen Risiken Kontrollen über Journalbuchungen Kontrollen, die für Funktionsprüfungen geplant werden Kontrollen bezogen auf nahestehende Personen? 	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 28			
5.8	Wurde geprüft, ob eine vollständige, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle durch das eingesetzte Buchführungssystem gewährleistet ist?	IDW PS 261 Tz. 62			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
5.9	Wurde geprüft, ob die Mitarbeiter über ihre Verantwortung und Aufgaben im Rahmen des IKS ausreichend informiert sind (Verkauf, Einkauf, Personal)?	IDW PS 261 Tz. 58, QK-Hinweis			
5.10	Wurden die Ergebnisse der Beurteilung des Fehlerrisikos bei der Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen berücksichtigt?	IDW PS 261 Tz. 64			
5.11	Wurden bei Auslagerung betrieblicher Funktionen auf ein Dienstleistungsunternehmen die Auswirkungen auf das IKS beurteilt?	IDW PS 331 Tz. 11			
5.12	Wurden festgestellte Mängel im IKS der Unternehmensleitung zur Kenntnis gebracht?	IDW PS 261 Tz. 89			
5.13	Wurden die wesentlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems eingesehen und auf ihre Angemessenheit hin beurteilt oder war dies aus Sicht des Abschlussprüfers nicht erforderlich (bitte kurz begründen)?				
5.14	Wurden von Ihnen oder von einem Spezialisten im Rahmen der Aufbauprüfung die IT-Fehlerrisiken beurteilt (kann bei nichtkomplexen Systemen entfallen)?	IDW PS 300			
6.	Festlegung von Art, Zeitpunkt bzw. Zeitraum und Umfang von weiteren Prüfungshandlungen, um auf die RISIKEN wesentlicher falscher Angaben auf AUSSAGEEBENE einzugehen		ja	ja	nein
6.1	Wurde bei <ul style="list-style-type: none"> bedeutsamen Risiken, wesentlichen Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, die in ihrer Beurteilung ein vertretbar niedriges Maß übersteigen Risiken wesentlicher falscher Darstellungen, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen nicht ausreichen eine Aufnahmeprüfung des IKS vorgenommen?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 30			
6.2	Wurde beachtet, dass in den Fällen, dass in den beiden ersten zuvor genannten Fällen eine Funktionsprüfung dann zusätzlich notwendig ist, wenn Prüfungssicherheit aus Prüfungsnachweisen über eine wirksame Ausgestaltung und Implementierung sowie Wirksamkeit relevanter Kontrollen nicht erzielt werden konnte?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 33			
6.3	Wurden in dem dritten Fall Funktionsprüfungen durchgeführt, um die Wirksamkeit der relevanten Kontrollen zu prüfen?				
6.4	Wurde im Anschluss daran als Ergebnis der Risikoidentifizierung und -beurteilung die Gestaltung von Art, Umfang und Zeitraum aussagebezogener Prüfungshandlungen festgelegt wurde?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.5	Wurde die Risikoidentifizierung und -beurteilung ausreichend dokumentiert ?	ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 38			
7.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		ja	ja	nein
7.1	Wurde beachtet, dass unabhängig von den beurteilten Risiken für sämtliche Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Abschlussangaben aussagebezogene Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen sind?	ISA [DE] 330 Tz. 18			
7.2	Wurden bei Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen die Ergebnisse der Beurteilung der Fehlerisiken sowie der Funktionsprüfungen in angemessenem Umfang berücksichtigt (Verkettung der einzelnen Phasen zur Abschlussprüfung)?				
7.3	Waren die ausgewählten analytischen Prüfungshandlungen geeignet, den Umfang der Einzelfallprüfungen zu reduzieren?				
7.4	Wurden die durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen angemessen dokumentiert?				
7.5	Wurden für alle risikobehafteten Prüffelder aussagebezogene (z. B. FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB) Prüfungshandlungen durchgeführt? Insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Periodenabgrenzung - Existenz - Vollständigkeit - Bewertung - Ausweis 	IDW PS 261 Tz. 83, QK-Hinweis			
7.6	Wurde bei der Durchführung von Prüfungshandlungen anhand von Stichproben die Auswahl der Stichproben und die gewonnenen Prüfungsfeststellungen angemessen dokumentiert?				
7.7	War die Stichprobenauswahl angemessen?	IDW HFA 1/88			
7.8	Wurden Bestätigungen Dritter (Bank, Vorräte, Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) eingeholt?	QK-Hinweis			
7.9	Wurden bei Verzicht auf die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessene alternative Prüfungshandlungen durchgeführt?				
7.10	Wurde die Auswahl der Stichprobe für die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessen dokumentiert?	QK-Hinweis			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
7.11	Standen Versand und Rücklauf der Bestätigungen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers?			
7.12	Wurde die Auswertung des Rücklaufs ordnungsgemäß dokumentiert?			
7.13	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Handelsregister-Auszug bzw. Auszug aus dem Transparenzregister abgerufen/eingeholt?			
7.14	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Grundbuchauszug eingeholt?			
7.15	Wurden die Grunddaten für eingeholte Gutachten externer Sachverständiger auf Plausibilität überprüft?			
7.16	Wurde die Plausibilität der von der Unternehmensleitung geschätzten Werte (z.B. Rückstellungen, Nutzungsdauern, etc.) beurteilt?	IDW PS 314 Tz. 20		
7.17	Werden alle Rückstellungen auch tatsächlich vom Abschlussersteller ermittelt (Ausnahme bei Berechnungen externer Sachverständiger z. B. Pensionsgutachten)?	IDW PS 450 Tz. 52, QK-Hinweis		
7.18	Wurde dokumentiert, inwieweit die bilanzierten Rückstellungen alle wesentlichen künftigen Risiken angemessen umfassen?			
7.19	Wurde geprüft, ob die Gliederung von Bilanz und GuV den gesetzlichen Vorgaben entspricht?			
7.20	Wurden festgestellte Mängel vom Mandanten beseitigt?			
7.21	Wurden die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag angemessen geprüft und ggf. im Anhang dargestellt?			
7.22	Wurden hierzu aktuelle Unterlagen über die Verhältnisse zwischen Abschlussstichtag und Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingesehen?			
7.23	Wurde die Prüfung der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag angemessen dokumentiert?			
7.24	Wurde bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Fragestellungen angemessener fachlicher Rat eingeholt sowie die Ergebnisse dieser Konsultation und die Folgerungen angemessen dokumentiert?			
7.25	Wurden die Regelungen der Praxis zur Konsultation beachtet?			
7.26	War der verantwortliche Prüfungspartner an der Auftragsdurchführung angemessen beteiligt, damit dieser sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann?			
7.27	Wurden in einen Konzernabschluss einbezogene Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, in geeigneter Weise überprüft?	§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB		

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
7.28	Wurde die Überprüfung der in einen Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, angemessen dokumentiert?	§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB			
7.29	Können alle rechnungslegungsrelevanten Informationen zeitgerecht und in angemessener Qualität erzeugt werden?				
7.30	Arbeitshilfe Anhang Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Anhangs eine aktuelle Anhangcheckliste verwendet?				
7.31	Arbeitshilfe Lagebericht Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Lageberichts eine aktuelle Lageberichtcheckliste verwendet?				

8.	Dokumentation / Führung der Hankakten		ja	ja	nein
8.1	Wurde die Auftragsdokumentation zeitnah nach Auslieferung der Berichterstattung abgeschlossen spätestens 60 Tage nach Datierung des Bestätigungsvermerks?				
8.2	Wurde in den Arbeitspapieren der Bearbeiter und das zugehörige Bearbeitungsdatum derartig festgehalten, dass erkennbar ist, wer und wann die Arbeitspapiere angelegt, geändert oder durchgesehen hat?				
8.3	Wurde bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse insbesondere auf folgende Punkte besonderen Wert gelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen - Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die während des Prüfungsablaufs gewonnenen Erkenntnisse - Nachvollziehbarkeit der bei der Prüfungsdurchführung gewonnenen Erkenntnisse - Berücksichtigung der Erkenntnisse bei der Urteilsbildung - Durchführung und Dokumentation von Konsultationen bei bedeutenden Zweifelsfragen - Bereiche mit erheblichen Risiken oder Beurteilungsspielräumen - Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse in den Arbeitspapieren - Absicherung der Prüfungsergebnisse durch Prüfungsnachweise - Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung 				
8.4	Wurden die bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse festgestellten Mängel vor Auslieferung der Berichterstattung behoben?				

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.5	Wurde die Durchführung der Schlussbesprechung - sofern diese durchgeführt wurde angemessen dokumentiert ?				
8.6	Enthalten die Arbeitspapiere zusammenfassende Beurteilungen der einzelnen Prüffelder?				
8.7	Wurden die wesentlichen Prüfungsfeststellungen je Prüffeld an einer zentralen Stelle festgehalten, damit der verantwortliche WP sich ein Gesamturteil bilden konnte?				
8.8	Werden die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden Entscheidungen in den Arbeitspapieren angemessen dokumentiert (z.B. Annahmen und Schätzungen bei den Rückstellungen)?				
8.9	Enthalten die Arbeitspapiere ausreichende Prüfungsnachweise zu den in den einzelnen Prüffeldern durchgeführten Prüfungshandlungen?	IDW PS 460 Tz. 10			
8.10	Sind die Arbeitspapiere so aufgebaut, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung verschaffen kann?				
8.11	Wurde die Vollständigkeit der Dauerakte sichergestellt?				
8.12	Wurde im Rahmen der Durchführung der Prüfung die Dauerakte aktualisiert ?				
8.13	Wurde auf den schriftlichen Prüfungsnachweisen vermerkt, wann und von wem dieser erhalten wurde (z.B. Eingangsstempel)?				
8.14	Wurden nicht benötigte Checklisten und Arbeitspapiere entwertet bzw. vernichtet?				
8.15	Wurde die Durchsicht der Arbeitspapiere durch den verantwortlichen WP bzw. Prüfungsleiter erkennbar dokumentiert?				
8.16	Wurden der erstellte Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht als Prüfungsgrundlage in den Arbeitspapieren abgelegt?				
8.17	Wurde ein vom Mandanten unterzeichnetes Exemplar des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts in den Arbeitspapieren abgelegt?				
8.18	Wurde der Anlagenspiegel als Teil des Anhangs vom Mandanten erstellt?	best practice			
8.19	Wurde bei einem vorzeitigen Prüferwechsel beachtet, dass auf schriftliches Anfordern des Folgeprüfers eine Mitteilung der Prüfungsergebnisse in Berichtsforn i.S.d. §321 HGB zu erfolgen hat?	§ 320 Abs. 4 HGB			
8.20	Entspricht die vom Mandanten erhaltene Vollständigkeitserklärung den aktuellen Vorgaben?				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP
Jährliche/zyklische Nachschau

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.21	Beinhalten die Arbeitspapiere Aufzeichnungen über die Einstufung der Umsatzrealisierung als Risiko oder wurde andernfalls dokumentiert, weshalb die Umsatzrealisierung nicht als bedeutsames Risiko eingestuft wurde?	QK-Hinweis			
8.22	Pflichtaufzeichnungen zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen Stellen sie fest, ob nach Ihrer fachlichen Beurteilung bei vorliegendem Auftrag eine Kommunikation des Abschlussprüfers mit einem Aufsichtsorgan erforderlich gewesen wäre. ____ Aufsichtsorgan vorhanden. ____ Kein Aufsichtsorgan vorhanden.	IDW PS 470			
8.23	Wurde für den Fall, dass ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, eine ordnungsgemäße Dokumentation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan vorgenommen?	IDW PS 470			
9.	Kontrolle / Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		ja	ja	nein
9.1	Haben die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams den Abschluss einzelner Prüffelder sachgerecht unter Angabe des Datums eindeutig dokumentiert?				
9.2	Ist feststellbar/dokumentiert, ob und wann der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die wesentlichen Prüffelder fachlich überprüft und die Ergebnisse gewürdigt hat?				
9.3	Hat der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die nachfolgenden Arbeitspapiere fachlich gewürdigt und diese ggf. in sein eigenverantwortliches Urteil einbezogen <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsannahmecheck • Prüffelddeckblätter • Dokumentation Anleitung Prüfungsteam • Arbeitspapiere wesentliche Prüffelder • Dokumentation Prüfung Anhang • Dokumentation / Prüfung Lagebericht • Liste zusammenfassender Prüfungsfeststellungen • Liste nicht gebuchter Prüferfeststellungen (mit Unterschrift Geschäftsführer) • Vollständigkeitserklärung • Dokumentation Abschließende Durchsicht 				

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
10.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
10.1	Wurde das Formular zur Vollständigkeitserklärung in der zutreffenden Variante und in der aktuellsten Version verwandt?				
10.2	Wurde die Vollständigkeitserklärung zeitnah zur Beendigung der Prüfung eingeholt?				
10.3	Wurde der Prüfungsbericht erst nach/bei Eingang der Vollständigkeitserklärung ausgeliefert?	best practice			
10.4	Wurde der dem Prüfungsbericht in Anlage beigefügte Jahresabschluss von allen gegenwärtig bestellten Geschäftsführern unterzeichnet ?	§ 245 HGB			
10.5	Lassen sich die wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk aus den Arbeitspapieren ableiten?	IDW PS 400 Tz. 9			
10.6	Wurde der endgültige geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend datiert (Beendigung der prüferischen Tätigkeiten)?	best practice			
10.7	Wurden bei der Durchführung der Berichtskritik die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung eingehalten?				
10.8	Enthält der Prüfungsbericht die notwendigen Angaben zur Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers?	IDW PS 450 Tz. 22/23			
10.9	Sind alle notwendigen Davon-Vermerke in Bilanz, GuV bzw. Anhang enthalten?	§§ 268, 284, 285 HGB			
10.10	Stimmen die Bezeichnungen der Anlagen mit den Bezeichnungen im Anlagenverzeichnis des Berichts überein?	best practice			
10.11	Werden die vom Mandanten erstellten Anlagen zum Prüfungsbericht (Bilanz, GuV, Anhang mit Anlagenspiegel und Lagebericht) auf neutralem Papier bzw. Papier des Mandanten gedruckt?				
10.12	Enthielt die Stellungnahme zur Lagebeurteilung eine Gesamtbeurteilung durch den Prüfer?	IDW PS 350 Tz. 32 ff.			
10.13	Wurden im Abschnitt Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße dem Prüfer bekannt gewordene Verstöße gegen Aufstellungs- bzw. Offenlegungspflichten angegeben?				
10.14	Enthielt der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses?	IDW PS 450 Tz. 72-77			

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
10.15	Enthält der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zu sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen ?	IDW PS 450 Tz. 72-77			
10.16	Waren die Ausführungen zur VFE-Lage angemessen?	IDW PS 450 Tz. 72			
10.17	Wurden die Darstellungen der VFE-Lage unter Einbeziehung der Vorjahreswerte angegeben?	best practice			
10.18	Wurde ein Exemplar des ausgelieferten Prüfungsberichts als Belegexemplar zurückbehalten?	IDW PS 460 Tz. 21			
10.19	Wurden die Ausfertigungen des Prüfungsberichts durchnummeriert?	best practice			
10.20	Machen die Ausführungen im Prüfungsbericht deutlich, welche Angaben auf geprüften und welche auf ungeprüften Grundlagen beruhen und inwieweit sich Beurteilungen des Abschlussprüfers auf nicht selbst durchgeführte Prüfungshandlungen (z.B. andere externe Prüfer von Tochterunternehmen) oder auf Gutachten von Sachverständigen stützen?	IDW PS 450 Tz. 57			
10.21	Wurden sowohl Bestätigungsvermerk als auch Prüfungsbericht gesiegelt und unterzeichnet?				
10.22	Wurde der Bestätigungsvermerk zutreffend bezeichnet?				
10.23	Wurde der Bestätigungsvermerk zutreffend adressiert ?				
10.24	Wurde der Bestätigungsvermerk mit dem zutreffenden Wortlaut erteilt?				
10.25	Wurde der Bestätigungsvermerk bedingt erteilt , falls der Vorjahresabschluss noch nicht festgestellt war?				
10.26	Wurde als Berufsbezeichnung der Unterzeichner ausschließlich "Wirtschaftsprüfer", bzw. ergänzend ein im Ausland erworbener amtlich verliehener Prüfertitel verwendet?				
10.27	Entsprach die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks im Prüfungsbericht exakt dem Wortlaut des Bestätigungsvermerks?				
10.28	Erscheint die Erteilung des Bestätigungsvermerks (uneingeschränkt, mit Zusatz, eingeschränkt, etc.) durch den Abschlussprüfer sachgerecht?				
10.29	Wurde die auftragsbegleitende Qualitätssicherung rechtzeitig vor der Mitteilung der Auftragsergebnisse an den Auftraggeber abgeschlossen?				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		Jährliche/zyklische Nachschau			
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
10.30	<p>Wurden bei der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere folgende Punkte beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beachtung der Regeln für die Auftragsannahme bzw. -fortführung – Auftragsabwicklung in Übereinstimmung mit den in der WP-Praxis eingeführten Regelungen – Festgestellte bedeutende Risiken und deren Auswirkung auf die weitere Auftragsabwicklung – Vornahme erforderlicher Konsultationen und Umsetzung der Ergebnisse – Mängel in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes – Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung – Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation 	QK-Hinweis			
10.31	Wurden Meinungsverschiedenheiten zwischen Qualitätssicherer und Auftragsteam rechtzeitig vor Auslieferung der Berichterstattung beigelegt?				
10.32	Wurde die Auswahl des Qualitätssicherers anhand der in der WP-Praxis geltenden Regelungen vorgenommen (fachliche, persönliche Eignung)?				
10.33	Wurden bestehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Auftragsteams, dem zuständigen Wirtschaftsprüfer, den konsultierten Personen oder den für die auftragsbezogene Qualitätssicherung zuständigen Personen beigelegt, bevor die Berichterstattung an den Auftraggeber erfolgte?				
10.34	Wurden die den Meinungsverschiedenheiten zugrundeliegenden Sachverhalte bzw. die Begründungen zur Lösung angemessen dokumentiert?				
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik					
10.35	Wurde die Berichtskritik von fachlich und persönlich geeigneten Personen vorgenommen, die an der Durchführung des Auftrags nicht beteiligt waren?				
10.36	<p>Wurde bei der Berichtskritik insbesondere auf folgende Punkte geachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurden die fachlichen Regeln für die Erstellung von Prüfungsberichten beachtet? – Stehen die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen im Einklang mit dem Abschluss und sind diese in sich widerspruchsfrei? – Wurden die Aussagen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung auf die Einhaltung der geltenden fachlichen Regeln überprüft? – War das Prüfungsergebnis nachvollziehbar aus den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet? 				
10.37	Wurde die Durchführung der Berichtskritik angemessen dokumentiert?				

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau				
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik				
10.38	Wurden die Gründe für die nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Wirtschaftsprüfers nicht durchgeführte Berichtskritik angemessen dokumentiert?			
10.39	Wurde die Berichtskritik mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt?			
10.40	Wird bei der Abfassung des Prüfungsberichts beachtet, dass eine Formulierung zur Erklärung der Unabhängigkeit enthalten ist (z.B. in der Form "Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben")?	§ 321 Abs. 4a HGB		
10.41	Wurde in den Prüfungsberichten die ausdrückliche Bestätigung aufgenommen, wonach der Abschlussprüfer die anzuwendenden Vorschriften zur Unabhängigkeit vollständig beachtet hat?	Art 42 Abs.1a Abschlussprüfer-richtlinie IDW PS 450 Tz. 23a, Tz.25		
10.42	Wurde der Prüfungsbericht dahingehend angepasst, dass nunmehr, soweit im Vorjahr auf die "Verwendung" von Beurteilungen, Prüfungsergebnissen oder Untersuchungen Dritter zurückgegriffen wird, eine Anpassung in "Verwertung" von Beurteilungen, vorgenommen wurde?	§ 317 Abs. 3 S.2 HGB IDW PS 320 Tz.5,15, 33 Abs.2, 36 IDW PS 450 Tz.57		
10.43	Wurde im Prüfungsbericht im Abschnitt " Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen " die ggf. beispielsweise aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte entsprechend den gesetzlichen Neuerungen angepasst (BilMoG)? Beispiele für Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte: – Aktivierung von Entwicklungskosten – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten – Aktive latente Steuern – Bewertung der Vorräte zu Voll- oder Teilkosten	IDW PS 450 Tz. 79, 128, 129		
10.44	Wurde bei der Konzernabschlussprüfung im Abschnitt "Prüfungsdurchführung" die Berichterstattung entsprechend den Neuerungen des BilMoG angepasst? Beispiel: – Pflichten im Zusammenhang mit der Einbeziehung der geprüften Abschlüsse von Tochtergesellschaften	IDW PS 450 TZ 119 ff		
10.45	Wurde im Prüfungsbericht berücksichtigt, dass über die nicht ordnungsgemäße Offenlegung des Vorjahresabschluss zwingend zu berichten ist?	IDW PS 210 TZ 57		

[Nachschaubogen 5a/2024]

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?		
10.46	Wurde der Prüfungsbericht sowohl vom verantwortlichen Prüfungspartner als auch von einem vertretungsberechtigten Organ der Gesellschaft unterzeichnet (bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)?	IDW PS 450 Tz. 114, QK-Hinweis				
10.47	Haben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einerseits und der Mitunterzeichner andererseits sich in ausreichendem Umfang an der Abschlussprüfung beteiligt, um dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden?					
10.48	Hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei bedeutsamen Zweifelsfragen zur Rechnungslegung internen oder externen fachlichen Rat eingeholt und den Konsultationsprozess adäquat dokumentiert?					
10.49	Wurde das Prüfungsurteil auf Basis der nicht berichteten Feststellungen (Vgl. Liste der zusammengefassten Feststellungen) in Übereinstimmung mit festgelegten Werten zur Wesentlichkeit festgelegt?	IDW PS 250, QK-Hinweis				
10.50	Ist das Prüfungsurteil wegen <ul style="list-style-type: none"> • Einwendungen aufgrund von wesentlichen falschen Darstellungen • Einwendungen, dass bestandsgefährdende Risiken nicht angemessen im Anhang und Lagebericht dargestellt • eines Prüfungshemmnisses beispielsweise wegen mangelnder Prüfungsnachweise zu modifizieren? 	QK-Hinweis				
10.51	Muss ein Hinweis auf Bestandsgefährdung in den Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und IDW PS 270 n.F., Tz. 29 vorgenommen werden ?					
11.	Zusammenfassende Würdigung / Mängel		ja	ja	Nein	
11.1	Hätte ich in der Funktion als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer den Auftrag in vergleichbarer Weise vorgenommen, insbesondere die Festlegung der Risiken .	QK-Hinweis				
11.2	Sollten Sie bei der Nachschau Mängel oder Anhaltspunkte für eine bessere Anwendung des QSS festgestellt haben, so verzeichnen sie diese bitte im Nachschaubogen „Zusammenfassende Darstellung Mängel“.					

Anmerkung:

Die rot markierten „QK-Hinweise“ beziehen sich auf die Veröffentlichung der WPK „**Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle**“ (vgl. www.wpk.de).

					Index/Ablage:
	Zielgruppe: Nachschauteam	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) - Langversion		Anwendung: Stand: 01.09.2024 Version: Datum der Bearbeitung:		

Teil II:	Bemerkungen zu ausgewählten Positionen
-----------------	---

zu Nr.					
	Datum				
	Unterschrift				
	Datum				
	Unterschrift				

Index/Abgabe:			
Zielgruppe:	HZ. 1:	HZ. 2:	Seite:
Bereich: jährliche/zyklische Nachschau und Rückschau		Anwendung: Pflicht	
Nachschau: Zusammenfassende Darstellung Feststellungen und Rückschau: Erledigungskontrolle		Stand: Verfügen: Datum der Bearbeitung:	

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG FESTSTELLUNGEN 2024 (NACHSCHAUBOGEN 6/2024)
 und zugleich
RÜCKSCHAU: ERLEDIGUNGSKONTROLLE IM FOLGEJAHR zur ABHILFE DER MÄNGEL DES VORJAHRES (NACHSCHAUBOGEN 1/2025)

Vorbemerkung
 Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

DOKUMENTATION FESTSTELLUNGEN BEI DER QUALITÄTSSICHERUNG, -KONTROLLE, NACHSCHAU **RÜCKSCHAU - KONTROLLE BEI NACHSCHAU 2024**

Referenz	Feststellung durch ...	Bereich	Kategorie	Beschreibung des Mangels und Referenz	Art der Feststellu	Einordnung	Maßnahme zur Abhilfe	RÜCKSCHAU - KONTROLLE BEI NACHSCHAU 2024														
								Prüfungshandlung	Abhilfe													
Feststellung Itd. Nummer	Jahr	Nachschau (Datum)	QIK (Datum)	Berufsaufsicht (Datum)	andere Quelle (Datum)	Kanzleiorganisation (ggf. 'X')	Auftragsabwicklung (ggf. 'X')	Regelungsbereich oder Auftrag (Mandantennummer / Stichtag) (ggf. 'X')	Aufbauprüfung (Angemessenheit) (ggf. 'X')	Funktionsprüfung (Wirksamkeit) (ggf. 'X')	Kurzbeschreibung des Mangels	Verweis Referenz / AP	Einzelfeststellung (ggf. 'X')	Systemmangel (ggf. 'X')	wesentlich (ggf. 'X')	untergeordnete Bedeutung (ggf. 'X')	Beschreibung der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Prüfungshandlung	erfolgreiche Abhilfe (ja / nein)	Datum / Kz		
1	2024																					
2	2024																					
3	2024																					
4	2024																					
5	2024																					
6	2024																					
7	2024																					
8	2024																					
9	2024																					
10	2024																					
11	2024																					
12	2024																					

Feststellungen / Mängel der Nachschau 2024

Kontrolle in 2024, ob Feststellungen der Mängel aus 2023 behoben wurden

[Nachschaubogen 6/2024]
 [Nachschaubogen 1/2025]

Praxisbeispiel: Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung

09/2024

Jährlicher Bericht über die Nachschau an die Praxisleitung der XYZ WPG
für das Jahr _____

1. Eckdaten

Um welche Art der Nachschau handelt es sich (bitte ankreuzen)?

- Interne Nachschau
- Fall 1: von einer nicht mit dem Auftrag befassten Person
 - Fall 2: durch Selbstvergewisserung
Achtung: Es darf keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverband tätig sein.
- Externe Nachschau (fremd beauftragte Person)

Welchen Umfang hatte die Nachschau (bitte ankreuzen)?

- „Kleine Nachschau“
- Einmal jährlich
 - Anlassbezogen, unterjährig
- „Umfassende Nachschau“
- Zyklisch nach n Jahren (Zyklusdauer: _____); **max. 6 Jahre**
Letzte zyklische Nachschau am _____
 - Anlassbezogen, außerzyklisch

Wer hatte die Gesamtverantwortung für die Nachschau?
Wer hatte die Nachschau durchgeführt (Nachschauteam)?

- _____
- War/en die Person/en fachlich und personell geeignet?
 Ja
 Nein

Wann wurde die Nachschau durchgeführt (Zeitpunkt/Zeitraum)?

- _____

2. Sachlicher Umfang

- Kleine Nachschau (jährlich)
- Umfassende Nachschau (zyklisch)

Anzahl ausgewählter Aufträge: _____

Die Einzelfeststellungen und Systemmängel sowie Empfehlungen zur Beseitigung der Maßnahmen werden in der zusammenfassenden Darstellung der Mängel verzeichnet (Nachschaubogen 6/2023), vgl. Anlage.

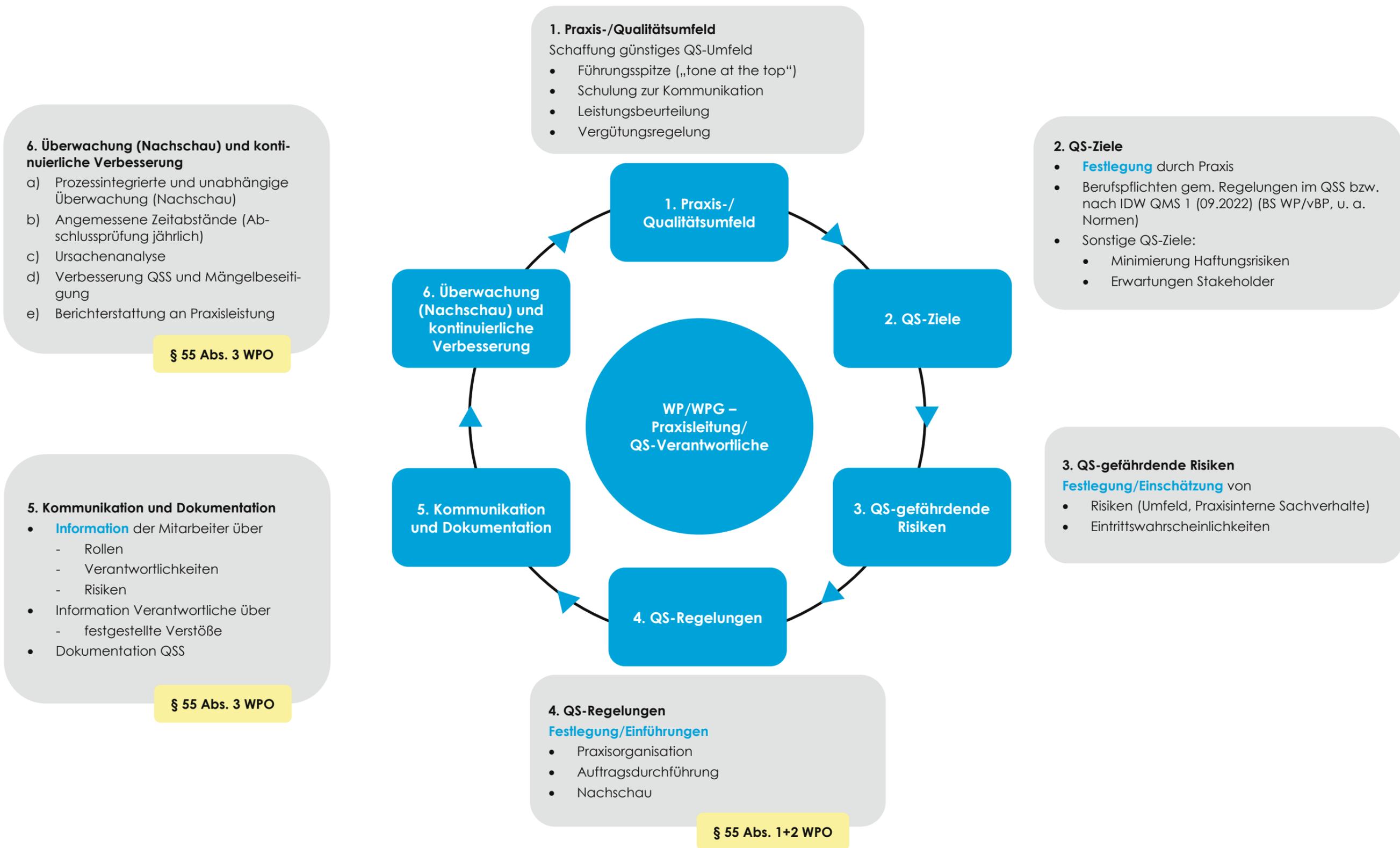
3. Empfängerkreis

- Zur Kenntnisnahme an die Praxisleitung der XYZ WPG
- _____

Ort, Datum

Übersicht Qualitätsmanagementzirkel (in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022)))

08/2023



GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention

(Stand: 08/2023)

PFLICHTEN-LAGE	DOKUMENTATIONSMEDIUM	BESCHREIBUNG PFLICHTENLAGE	NORMEN ERLÄUTERUNGEN
Risiko-analyse jährlich	Formular • WP-Praxis Risikoanalyse (+Jahresupdate) A	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme und Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> ➤ Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis ➤ Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos ➤ Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken ➤ Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse ➤ Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht 	Aufbewahrung ≥ 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020 Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022 GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021) GwGMeldV-Immobilien mit Gesetzgebung (20.08.2020) Typologiepapier der FIU für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (02/2023)
Sorgfaltspflichten (risikoorientierte Ausleauna) allgemeine vereinfachte verstärkte	Formular • Erhebungsbogen „natürliche Person“ • Erhebungsbogen „juristische Person“ • sofern Änderungen: Auszug Transparenzregister (jur. Pers.) • vgl. Risikoanalyse	<ul style="list-style-type: none"> Abfrage und Feststellung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Identifizierung des Mandanten, der für den Mandanten auftretenden Person, des wirtschaftlich Berechtigten ➤ Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ➤ Ist der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)? ➤ Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➤ Einholung Auszug aus Transparenzregister, sofern keine Vorlage durch Mandanten, Neue Angaben zu Geburtsort und Staatsangehörigkeit ➤ Wegfall der Mitteilungsfiktion – Transparenzregister wird zum Vollregister ➤ Registrierungspflicht ausländischer Gesellschaften bei Grundvermögen im Transparenzregister ➤ Registrierungspflicht von börsennotierten Gesellschaften im Transparenzregister 	
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Meldeportal B • Elektronische Meldeplattform „goAML“	<ul style="list-style-type: none"> GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“ 	
Verpflichtende Verdachts-meldungen GwGMeldV-Immobilien	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	<ul style="list-style-type: none"> • Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) • Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier) 	
Interne Sicherheitsmaßnahmen > 10 BT		<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen • Maßnahmen zur Verhinderung • Überprüfung der Mitarbeiter • Unterrichtung der Mitarbeiter 	
Bestellung Gw-Beauftragter > 30 BT	• Information Ver-/Entpflichtung an WPK		
Auskunftsanfrage FIU / Behörde zur internen Zuständigkeit			Normen, regulatorische Vorgaben

Inhaltliche Abfragen Besondere Bedeutung, Neu 2023

Gliederung der Dokumentationshilfen zum GwG für eine KMP

08/2021

TEIL I: Allgemeine Dokumentation zu GwG-Pflichten

A. Risikoanalyse (**Aufträge / Mandate pro Jahr aufsteigend**)

Erstaufnahme → Ergebnis: Verstärkte / Erleichterte Sorgfaltspflichten

JahresUpdate → Ergebnis: geänderte Beurteilung ggü. Vorjahr

B. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Register 1: **Aktive Mandate pro Jahr aufsteigend**

Identifizierungsbogen der WPK

Nachweise zur Identifizierung (Ausweisdokumente / Registerauszüge)

- Vertragspartner
- auftretende Person
- wirtschaftlich Berechtigte (inkl. TR)
- Überlegungen / Ergänzungen / Aufzeichnungen zu den Geschäftsbeziehungen

Register 2: Verdachtsmeldungen

Register 3: Rückfragen FIU

Register 4: Unterlagen für abgegangene Mandate (inaktiv)

TEIL II: Interne Sicherungsmaßnahmen

Register 1: Vordrucke / Formulare

Register 2: Aufzeichnungen zu den kanzleiindividuellen Maßnahmen

Register 3: **(pro Jahr)**

- Schulungsprotokolle
- Fortbildungsmaterialien, etc.

TEIL III: Literatur / Rechtliche Grundlagen

1. Formularwesen
2. Kurzdarstellung
3. Anwendungshinweise

GwG-Risikoanalyse: Jahres-Update

08/2022

PRAXISBESCHREIBUNG – Umschreibung der WP-Praxis (Eckdaten):

1. WP in eigener Kanzlei
2. Eine Mitarbeiterin, eine Aushilfskraft
3. Mandate: rund 50
4. Tätigkeitsgebiet: ausschließlich regional
5. Aufträge
 - JAP, gesetzlich: 2
 - JAP, freiwillig: 1
 - FIBU + JAE: 15
 - Est: 30
6. Keine Treuhandtätigkeit
7. Keine Tätigkeiten, Mandate mit ausgeprägtem Auslandsbezug

Beschreibung des Risikos hinsichtlich Geldwäsche (JAHRESUPDATE)

Variante 1: verbal (siehe anbei)

Variante 2: tabellarisch (siehe anbei)

Praxisfall – Neumandat: In welcher Auftragsphase ergeben sich einzelne Pflichten nach dem GwG – 4 Phasen Modell

08/2023

1. Phase: Erstkontakt

- 1a. Mandatsbezogene Risikoanalyse (**Pflicht 1 – Dokumentation, obligatorisch**)
- 1b. Allgemeine, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten (**Pflicht 2 – Dokumentation anhand WPK-Formulare, obligatorisch**)
 - TR-Abgleich, -Auszug, Ausweiskopie, Identifizierung, etc.

2. Phase: Auftragsannahme (Steuerdeklaration, Abschlussprüfung, etc.)

- ggf. Unstimmigkeitsmeldung – Abgleich Auftraggeber, gesetzl. Vertreter, etc. mit Auftrag, Identifizierung

3. Phase: Auftragsbearbeitung – alle Aufträge

- 3a. Unterlagenbeschaffung (Gesellschaftsverträge u.a.)
 - vorl. Erstabgleich eigene Kenntnisse mit TR (**Pflicht 3 – obligatorisch**)
- 3b. Beurteilung von geplanten/getätigten Geschäftsvorfällen/Transaktionen
 - ggf. Verdachtsmeldungen (GoAML) (**Pflicht 4a**)
 - falls Kenntnis von „typischem Verhalten“ (Typologiepapier StB/WP)
 - falls Besonderheiten bei Immobiliengeschäften
 - Prüfungspflicht mit Auswirkung auf Rechnungslegung (**Pflicht 4b – obligatorisch**)
 - Mandatsseitige Pflichtenlage nach GwG – falls Mandat: Verpflichteter iSd GwG ist:
Branche: Edelmetalle, Schrott, Krypto, Gebrauchtwaren, Juweliere, Bordell, Glücksspiel, Kunsthändler, Aktionäre
 Prüfung durch WP, ob Mandant die Pflichten eingehalten hat (System und Wirksamkeit, Aufbau- und Ablaufprüfung)

4. Phase: Auftragsbeendigung

- 4a. Aktualisierung des Erstabgleichs um die eigenen Erkenntnisse sowie Abgleich mit TR, sofern sich Änderungen ergeben (z. B. Gesellschafterwechsel)
- 4b. ggf. Unstimmigkeitsmeldung

Bei jährlich wiederkehrenden Aufträgen ist bei Bedarf (=Veränderungen) eine jährliche Updateprüfung vorzunehmen!

Beispielhafte Empfehlung für die Erstellung einer Risikoanalyse nach GwG

08/2022

vgl. Mitgliederbereich der WPK - www.wpk.de

Tz

„BEISPIEL 1 – VERBAL („GUT-BEISPIEL“)

Meine Mandanten sind aus der Region:

Ich bin als **WP in eigener Praxis** tätig. Ich beschäftige **eine Mitarbeiterin** und **eine Aushilfskraft**. Ich betreue derzeit fünfzig aktive Mandate und bin ausschließlich im Ort und der näheren Region tätig.

→ **Das Risiko für die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerte ich aufgrund meiner Organisationsstruktur als gering.**

1

Für meine Mandanten erbringe ich folgende Leistungen:

Gesetzliche Jahresabschlussprüfung (zwei), freiwillige Jahresabschlussprüfungen (drei), Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung (fünfzehn) und Einkommensteuererklärung (dreißig). Treuhänderische Tätigkeiten werden von mir nicht ausgeübt, insbesondere solche mit Auslandsbezug oder im Zusammenhang mit Barzahlungen. Ebenso übernehme ich keine Beratungen bei Share Deals oder im Immobiliensektor.

→ **Das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meine Geschäftstätigkeit bewerte ich daher als gering.**

2

Bei meinen Mandanten handelt es sich um zwei große, drei mittelständische und im Übrigen um inhabergeführte Kleinstunternehmen. Die Unternehmen sind in den Rechtsformen GmbH & Co. KG, GmbH und GbR organisiert. Zudem betreue ich Privatpersonen (Überwiegend Einkommensteuererklärungen). Die Privatpersonen sind als Angestellte tätig. Meine Mandanten sind alle regional ansässig ohne Bezug zum Ausland.

3

Meine Mandanten gehören zu folgenden Branchen:

Produzierendes Gewerbe, Baugewerbe, Kfz-Werkstatt (zwei), Gastronomie, Hotellerie und Handwerk. Bargeschäfte kommen bei meinen Mandaten vor, allerdings mit einem eher normalen Bargeldumfang (Hotellerie, Gastronomie)...

Ich betreue **keine politisch exponierten Personen**. Ich kenne meine Mandanten seit vielen Jahren persönlich, sodass mir die Geschäfts- und Lebensumstände meiner Mandanten bekannt sind. **Einzelfallmandatierungen** kommen grundsätzlich **nicht** vor.

4

→ **Aufgrund der Mandantenstruktur bewerte ich das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als mittel bis gering.**

→ **Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren bewerte ich das Gesamtrisiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meine Praxis als mittel bis gering.** Die Anwendung allgemeiner **und vereinfachter Sorgfaltspflichten** ist daher ausreichend.

Ort, Datum

Unterschrift“

Zusammenfassende Risikoanalyse der WP-Praxis

09/2022

BEISPIEL 2 – TABELLARISCH („GUT-BEISPIEL“)

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 10.01.2022	Anzahl Mandate	Risiko-bewertung			Sorgfaltspflichten nach GwG			Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	vereinfacht	allgemein	erhöht	
I. Organisationsstruktur der WP/StB-Praxis								
Organisationsform		X						Einzelpraxis
Anzahl Mitarbeiter		X						1 + 1 Aushilfskraft
Lage		X						Ort
Tätigkeitsumfeld		X						Regional
Anzahl aktiver Mandate	50							
II. Auftragsstruktur - Tätigkeit								
gesetzliche Jahresabschlussprüfungen	2	X	X			X		– kein Auslandsbezug – langjährige Mandatierungen – ausschließlich KMU
freiwillige Jahresabschlussprüfungen	3	X	X			X		
Buchhaltung und Jahresabschlussstellungen	15	X	X			X		
Einkommensteuererklärungen	30	X			X			
treuhänderische Tätigkeiten	0							
(Update Risikoanalyse GwG vom 12.01.2022) Beratungen bei Share Deals im Immobiliensektor	0							
	50							
III. Mandantenstruktur								
Unternehmensgröße:								
a. groß	2		X			X		Inhabergeführt, langjährig bekannt
b. mittel	3		X			X		
c. klein	15	X			X			
d. „einfache“ Privatpersonen	20	X						
e. „vermögende Privatperson“	10	X	X					
Rechtsform:								
a. GmbH	3	X			X			Inhabergeführt, langjährig bekannt
b. GmbH & Co. KG	2		X			X		
c. GbR	15	X			X			
d. natürliche Person / Privatperson	30	X	X		X	X		
	50							

Zusammenfassende Risikoanalyse nach GwG zum 10.01.2022	Anzahl Mandate	Risiko- bewertung			Sorgfaltspflichten nach GwG			Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	vereinfacht	allgemein	erhöht	
IV. Herkunft / Sitz								
Deutschland	50							Umkreis von 50 km
EU-Mitgliedstaat	0							
Drittstaat mit funktionierendem Anti- Geldwäschesystem	0							
Drittstaat ohne funktionierendes Anti- Geldwäschesystem	0							
	50							
V. Branche								
produzierendes Gewerbe	2	X			X			kein Auslandsbezug, keine Bargeschäfte
Baugewerbe	3	X			X			kein Auslandsbezug, keine Bargeschäfte
Hotellerie und Gastronomie	10		X			X		Bargeschäfte, Einzelbarzahlungen im normalen Umfang
Handwerk	3		X			X		Bargeschäfte, selten, dann nur in geringem Umfang
Kfz-Werkstatt	2		X			X		Bargeschäfte, Einzelbarzahlungen in geringem Umfang
Angestellte / Privatier	30	X			X			nur inländisches Vermögen
	50							
VI. Sonstiges								
PEP-Eigenschaft	0							
Auslandsbezug	0							
anonyme oder undurchsichtige Geschäftsbeziehungen	0							Mandanten jahrelang persönlich bekannt
GESAMTRISIKO		mittel bis gering			allgemeine und vereinfachte Sorgfaltspflichten			

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– natürliche Person –

08/2021

A. Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Person 1: Mandant
„Wer ist Vertragspartner?“

1. Vertragspartner**a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG**

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 2 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)_____
(Vorname)_____
(Geburtsort)_____
(Geburtsdatum)_____
(Staatsangehörigkeit)_____
(Anschrift)**b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG**

„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer_____
Ausstellende Behörde

- durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind
- bei Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat durch Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters
- bei Betreuten durch Bestellungsurkunde des Betreuers und Überprüfung der Identität des Betreuers

2. Für den Vertragspartner auftretende Person
(sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Ist der Nachweis i. O.?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

- Es gibt keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) i. S. d. § 3 Abs. 1, 4 GwG
- wirtschaftlich Berechtigter

a) Identitätsfeststellung

„Sind die Angaben korrekt?“

(Name)_____
(Vorname)_____
(Geburtsort)_____
(Geburtsdatum)_____
(Staatsangehörigkeit)_____
(Anschrift)Weitere Daten:

_____**b) Identitätsüberprüfung**Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von
_____**C Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG**

- Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

- Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

- Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genauere Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

D. ~~Hocharisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 1b~~

- ~~Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~
- ~~Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~

(Drittstaat)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– juristische Person/Personengesellschaft –

08/2021

A. Identifizierung

Person 1: Gesellschaft
„Wer ist der Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter:

- Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person:

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Person 1: Gesellschaft
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register – oder Verzeichnisse
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

 (Name)

 (Vorname)

 (Geburtsort)

 (Geburtsdatum)

 (Staatsangehörigkeit)

 (Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

zu Person 2:
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis/Pass

 Ausweis-/Passnummer

 Ausstellende Behörde

- durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

- c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von
-

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

- ~~Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird~~
- Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

Name/n (oder) Gesellschafterliste):

b) Identitätsüberprüfung

Objekt 3:
„Sind die Angaben korrekt?“

- Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

- Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird oder wirtschaftlich Berechtigte können aus anderen Gründen nicht ermittelt werden

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gilt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“)

c) Identitätsfeststellung

Name/n:

d) Identitätsüberprüfung

- Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wurde zusätzlich überprüft anhand von

2. **Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG**

- ~~Keine wirtschaftlich Berechtigten~~

Wirtschaftlich Berechtigter

- natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor
- natürliche Person als Mitglied des Vorstandes
- Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird, da die natürliche Person, die Begünstigte des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

- Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

3. Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund eines Handelns auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

Werden Transaktionen auf Veranlassung eines anderen durchgeführt?

- Nein
 Ja

a) Identitätsfeststellung

Name

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

- Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

- Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.
- Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genauere Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

~~D. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG~~

- ~~Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~
- ~~Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.~~

~~{Drittstaat}~~

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

**Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– verstärkte Sorgfaltspflichten –**

08/2021

A. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos, § 15 Abs. 2 GwG

- Bei der vorliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wurde aufgrund der Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

Begründung

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

B. Politisch exponierte Person (PEP), §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

Der **Mandant** bzw. der wirtschaftliche **Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genau Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglied der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

C. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. ~~1b~~ 2 GwG

Der **Mandant** bzw. der wirtschaftliche **Berechtigte An der Geschäftsbeziehung/Transaktion** ist ~~in~~ einem von der EU-Kommission ermittelte(r) Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat niedergelassen ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt.**

Betroffener Drittstaat

Zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten:

Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung:

Informationen ~~zur~~ **über die** Herkunft der Vermögenswerte **und des Vermögens des Vertragspartners:**

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):

Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion:

Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen **durch**

- **häufigere und intensivere Kontrollen**
- **ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**

D. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion, § 15 Abs. 3 Nr. 2 3 GwG

- Es handelt sich um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
- besonders komplex oder **ungewöhnlich** groß ist.
 - einem ungewöhnlichen **abläuft** **Transaktionsmuster folgt**.
 - ohne keinen** offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen **mäßigen** Zweck **erfolgt hat**.

Die Untersuchung der Transaktion hatte folgendes Ergebnis (Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG) prüfen.

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

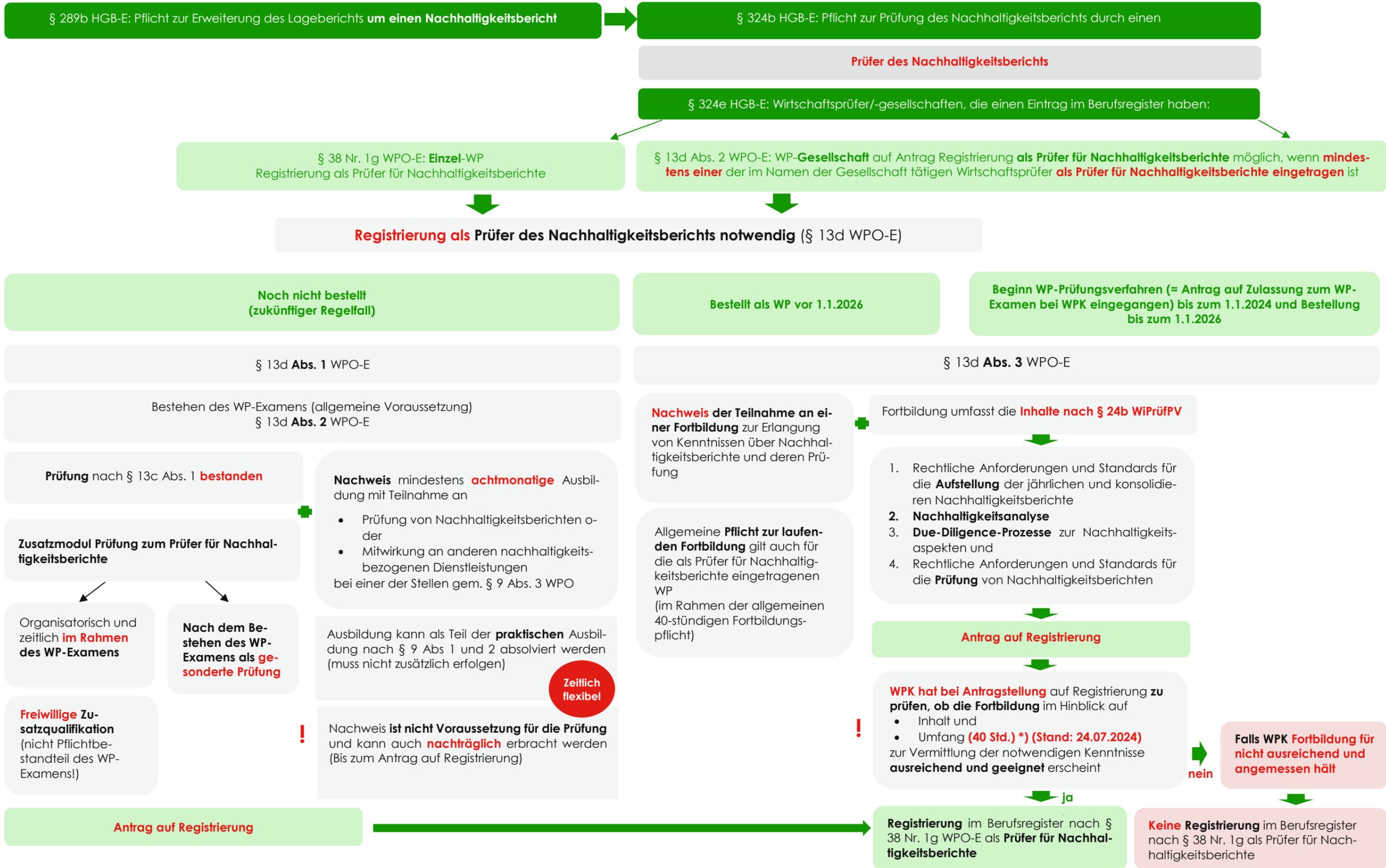
E. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

- Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*)



* Grundlage: Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 24.07.2024

Modul A – (ganztätig – 6,75 h) ESG 1 overview

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 1 von 4)

1. Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit
 - 1.1 Ziele und Erwartungen der Teilnehmer
 - 1.2 Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit
 - 1.3 Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen
2. ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter
 - 2.1 Zielsetzung der EU
 - 2.2 Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht
 - 2.3 Das Unternehmen als Verpflichteter
3. Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - 3.1 Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
 - 3.2 Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
4. Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - 4.1 Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
 - 4.2 Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF
5. Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie
6. Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD
 - ▶ Inhalt / Normen und Gesetze / Offenlegung
 - ▶ CSDDD Ergänzungen und Abweichungen zum LkSG
7. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - 7.1 Regelungen zur Prüfung in der CSRD
 - 7.2 Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbes. des HGB u. des EGHB
 - 7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - 7.4 Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers

Modul C – (ganztätig – 6,75 h) ESG 3 advanced

EU Taxonomie-Verordnung
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 2 von 4)

1. Die EU Taxonomie-Verordnung
 - 1.1 Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung
 - 1.2 Kreis der verpflichteten Unternehmen
 - 1.3 Rechtliche Grundlagen
 - 1.4 Unterstützungsangebote der EU
2. Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung
 - ▶ Beitrag zum Klimaschutz
 - ▶ Anpassung an den Klimawandel
 - ▶ Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - ▶ Stärkung der Kreislaufwirtschaft
 - ▶ Verringerung der Umweltverschmutzung
 - ▶ Schutz der biologischen Vielfalt
3. Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten
 - ▶ Wesentlicher Beitrag zu einem der sechs Umweltziele
 - ▶ Keine Beeinträchtigung eines der fünf anderen Umweltziele
 - ▶ Einhaltung der sozialen Mindestkriterien
 - ▶ Sonstige Aspekte
4. Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen
 - ▶ Anteil grüner Umsatzerlöse
 - ▶ Anteil grüner Investitionen (CapEx)
 - ▶ Anteil grüner Betriebsausgaben (OpEx)
5. Praxistfälle zur Anwendung der EU Taxonomie
6. Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten

Modul E – (ganztätig – 6,75 h) ESG 5 professional

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 4 von 4)

1. Themenbereich ESRS E2 „Umweltverschmutzung“
 - ▶ Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden
 - ▶ Besorgniserregende Stoffe
2. Themenbereich ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“
3. Themenbereich ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“
4. Themenbereich ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“
5. Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1-ESRS S4
 - 5.1 Standardübergreifende Vorgehensweise ESRS S (Social)
 - ▶ Richtlinien des Unternehmens
 - ▶ Verfahren zur Einbindung Betroffener
 - ▶ Prozesse zur Bewertung negativer Auswirkungen
 - ▶ Maßnahmen zur Minderung von Risiken und Verfolgung von Chancen
 - ▶ Ziele im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen, Chancen und Risiken
 - 5.2 ESRS S1 „Eigene Belegschaft“
 - ▶ Merkmale der Mitarbeiter des Unternehmens
 - ▶ Merkmale von nicht angestellten Arbeitnehmern in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
 - ▶ Tarifbindung und sozialer Dialog
 - ▶ Diversitätsindikatoren
 - ▶ Angemessene Löhne
 - ▶ Sozialschutz
 - ▶ Menschen mit Behinderungen
 - ▶ Indikatoren für Ausbildung und Kompetenzentwicklung
 - ▶ Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren
 - ▶ Indikatoren für die Work-Life-Balance
 - ▶ Vergütungskennzahlen (Entgeltgefälle und Gesamtvergütung)
 - ▶ Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende menschenrechtliche Auswirkungen und Vorfälle
 - 5.3 ESRS S2 „Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“
 - ▶ Kanäle für Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, um Bedenken zu äußern
 - 5.4 ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“
 - 5.5 ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“
6. ESRS G „Geschäftsgebaren“
 - ▶ Unternehmenskultur und Verhaltensrichtlinien
 - ▶ Management von Beziehungen zu Lieferanten
 - ▶ Verhinderung und Aufdeckung von Korruption / Bestechung
 - ▶ Bestätigte Fälle von Korruption oder Bestechung
 - ▶ Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten
 - ▶ Zahlungspraktiken
7. Exkurs: Sektorspezifische Standards
8. Offenlegungstechnik: XBRL-Taxonomie zu ESRS und Taxonomie-Verordnung

Modul B – (ganztätig – 6,75 h) ESG 2 basics

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Nachhaltigkeitsanalyse, Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

1. Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
 - ▶ Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
2. Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)
 - 2.1 Fachliche Grundlagen
 - 2.2 Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, risks and opportunities - IRO)
 - 2.3 Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS
 - 2.4 Inside-out-Perspektive (Umwelt- und soziale Wesentlichkeit)
 - 2.5 Outside-in Perspektive (Finanzielle Wesentlichkeit)
 - 2.6 Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess
3. Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse
4. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
 - 4.1 Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)
 - 4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
 - 4.3 Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit
 - 4.4 Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte
5. Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Modul D – (ganztätig – 6,75 h) ESG 4 experienced

Erstellung nichtfinanzielle Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 3 von 4)

1. Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repertorium)
2. ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen
 - ▶ Aufbau eines Berichts
 - ▶ Ausführlichkeit der Darstellungen
 - ▶ Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitsklärungen
 - ▶ Die Rolle der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane
 - ▶ Interessen und Ansichten von Stakeholdern
 - ▶ Einbeziehung der Wertschöpfungskette
3. Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit
4. ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)
 - ▶ Allgemeine Merkmale der NB
 - ▶ Tätigkeitsbereiche des Unternehmens
 - ▶ Beschreibung der Wertschöpfungskette, Schätzunsicherheiten
 - ▶ Allgemeine Konformitätserklärung (Einhaltung ESRS)
5. Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“
 - ▶ Übergangsplan für den Klimaschutz
 - ▶ Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz
 - ▶ Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien
 - ▶ Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
 - ▶ Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften
 - ▶ Interne CO₂-Bepreisung
 - ▶ Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
6. Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen
 - ▶ Energieverbrauch und -mix
 - ▶ Brutto-Scopes 1, 2, 3 und THG-Gesamtemissionen

Modul F – (ganztätig – 6,75 h) ESG 6 audit/review

Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

1. Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Directive der EU (CSRD)
2. Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
3. Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)
4. Abgrenzung zu den nationalen Prüfungsstandards zur nichtfinanziellen Berichterstattung
 - ▶ IDW EPS 352 (08.2022)
 - ▶ IDW EPS 990 (11.2022)
 - ▶ IDW EPS 991 (11.2022)
5. Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards
6. Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers
7. Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023)

Gesamtdauer: 40,5 Std / Mindestteilnahmedauer: 40 Std

AUDfit®

praxisfortbildungen
wirtschaftsprüfung

www.audfit.de

Sept. 2024 – Mrz. 2025

**IHR KOMPLETTANBIETER
FÜR FORT- & AUSBILDUNGEN
IN DER WP-PRAXIS:
GREEN EXPERT**

Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

AUDfit®-Initialfortbildung ◀

ESG-PfNB [40,5h] ◀

ESG-Qualifizierungsoffensive:

ESG-Module zur Erstellung (ESG 1 – 5) [à 6,75h] ◀

ESG-Module zur Prüfung ESG 6 [6,75h] ◀

Wahlweise ergänzende Fortbildung zum:

ESG Consultant (AUDfit) [37,75h + 1,5h] ◀

ESG Auditor (AUDfit) [48,5h + 3h] ◀

Wie werde ich Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte?

Grandfather-Regelung

Die Wirtschaftsprüferkammer hat im Einklang mit dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes mit Veröffentlichung vom 25.07.2024 auf www.wpk.de die Voraussetzungen zur Registrierung zum

„Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“

für Wirtschaftsprüfer, die unter die sogenannte „Grandfather-Regelung“ fallen, festgelegt.

Schritt 1: Besuch einer strukturierten Fortbildung, die den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen (**neu: 40 Stunden**) genügt (= Initialfortbildung).

Schritt 2: Einreichung der Teilnahmebescheinigung bei der Wirtschaftsprüferkammer als Anlage zum Antrag (evtl. digitales Verfahren).

Schritt 3: Stellung eines Antrags auf Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte.

Schritt 4: Sicherstellung weiterer Update-Fortbildungen in 2026 ff. zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als kontinuierliche Fortbildung.

AUDFIT[®]-Initialfortbildung – Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (ESG-PfNB)*

Auf Basis der nun konkreter formulierten Vorgaben haben wir unser ESG-Qualifizierungsprogramm entsprechend ausgerichtet.

Die AUDFIT[®]-Initialfortbildung ESG-PfNB** beinhaltet **6 Module à 6,75 Stunden**, in Summe **40,5 Fortbildungsstunden**.

Wichtiger Hinweis

Neben der Initialfortbildung ESG-PfNB** besteht die Möglichkeit **wahlweise ergänzende Fortbildungen** zum ESG Consultant (AUDFIT) und/oder ESG Auditor (AUDFIT) zu besuchen, die jeweils mit einer Prüfung abschließen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfungen zum ESG Consultant (AUDFIT) und/oder ESG Auditor (AUDFIT) als Registrierungsvoraussetzung für den „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ **nicht** erforderlich sind.

Nach der **Devise „ESG-PfNB schlägt ESGC bzw. ESGA“**, sollten Sie als Wirtschaftsprüfer darüber nachdenken, **ob die optionale Prüfung für ESGC bzw. ESGA für Sie entbehrlich ist.**



Weitere, ausführliche und detaillierte Informationen.

finden Sie auf unserer Homepage www.auditfit.de -> **AUDFIT[®] Aktuell (Nachricht vom 31.07.2024)**

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.

Unsere Fachreferenten (Wirtschaftsprüfer aus der WP-Praxis)



Unsere Fachreferenten sind in der Praxis tätige Wirtschaftsprüfer oder Experten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. Sie unterstützen sowohl WP-Kollegen als auch Verantwortliche der Wirtschaft bei der (Erst-)Einrichtung und Pflege von Nachhaltigkeitsmanagementsystemen.

Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.; WP/StB/CPA

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Premium-Webinar-Angeboten um eine teilnehmerbezogene Buchung handelt. Es ist Ihnen nicht erlaubt, Ihre persönlichen Zugangsdaten an andere Personen weiterzugeben. Ausschließlich Sie sind berechtigt, die Veranstaltung digital anzusehen. Das Filmmaterial darf nicht für interne Fortbildungsveranstaltungen Ihrer WP-Praxis in Gruppen verwendet werden. Wir verweisen hier auf die AUDFIT[®]-Teilnahmebedingungen für digitale Aus- und Fortbildungsformate „Lizenzverstoß und Folgen“.

Modul A – (ganztägig – 6,75 h) ESG 1 overview

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 1 von 4)

- Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit
 - Ziele und Erwartungen der Teilnehmer
 - Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit
 - Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen
- ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter
 - Zielsetzung der EU
 - Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht
 - Das Unternehmen als Verpflichteter
- Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
 - Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
- Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
 - Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
 - Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF
- Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie
- Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD
 - Inhalt / Normen und Gesetze / Offenlegung
 - CSDDD Ergänzungen und Abweichungen zum LkSG
- Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - Regelungen zur Prüfung in der CSRD
 - Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbes. des HGB u. des EGHG
 - Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers

Modul C – (ganztägig – 6,75 h) ESG 3 advanced

EU Taxonomie-Verordnung
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 2 von 4)

- Die EU Taxonomie-Verordnung
 - Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung
 - Kreis der verpflichteten Unternehmen
 - Rechtliche Grundlagen
 - Unterstützungsangebote der EU
- Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung
 - Beitrag zum Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - Stärkung der Kreislaufwirtschaft
 - Verringerung der Umweltverschmutzung
 - Schutz der biologischen Vielfalt
- Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten
 - Wesentlicher Beitrag zu einem der sechs Umweltziele
 - Keine Beeinträchtigung eines der fünf anderen Umweltziele
 - Einhaltung der sozialen Mindestkriterien
 - Sonstige Aspekte
- Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen
 - Anteil grüner Umsatzerlöse
 - Anteil grüner Investitionen (CapEx)
 - Anteil grüner Betriebsausgaben (OpEx)
- Praxisfälle zur Anwendung der EU Taxonomie
- Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten

Modul E – (ganztägig – 6,75 h) ESG 5 professional

Erstellung nichtfinanzieller Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 4 von 4)

- Themenbereich ESRS E2 „Umweltverschmutzung“
 - Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden
 - Besorgniserregende Stoffe
- Themenbereich ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“
- Themenbereich ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“
- Themenbereich ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“
- Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1-ESRS S4
 - Standardübergreifende Vorgehensweise ESRS S (Social)
 - Richtlinien des Unternehmens
 - Verfahren zur Einbindung Betroffener
 - Prozesse zur Bewertung negativer Auswirkungen
 - Maßnahmen zur Minderung von Risiken und Verfolgung von Chancen
 - Ziele im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen, Chancen und Risiken
 - ESRS S1 „Eigene Belegschaft“
 - Merkmale der Mitarbeiter des Unternehmens
 - Merkmale von nicht angestellten Arbeitnehmern in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
 - Tarifbindung und sozialer Dialog
 - Diversitätsindikatoren
 - Angemessene Löhne
 - Sozialschutz
 - Menschen mit Behinderungen
 - Indikatoren für Ausbildung und Kompetenzentwicklung
 - Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren
 - Indikatoren für die Work-Life-Balance
 - Vergütungskennzahlen (Entgeltgefälle und Gesamtvergütung)
 - Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende menschenrechtliche Auswirkungen und Vorfälle
 - ESRS S2 „Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“
 - Kanäle für Mitarbeiter der Wertschöpfungskette, um Bedenken zu äußern
 - ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“
 - ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“
- ESRS G „Geschäftsgebaren“
 - Unternehmenskultur und Verhaltensrichtlinien
 - Management von Beziehungen zu Lieferanten
 - Verhinderung und Aufdeckung von Korruption / Bestechung
 - Bestätigte Fälle von Korruption oder Bestechung
 - Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten
 - Zahlungspraktiken
- Exkurs: Sektorspezifische Standards
- Offenlegungstechnik: XBRL-Taxonomie zu ESRS und Taxonomie-Verordnung

Modul B – (ganztägig – 6,75 h) ESG 2 basics

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)
Nachhaltigkeitsanalyse, Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

- Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
 - Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)
 - Fachliche Grundlagen
 - Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, risks and opportunities - IRO)
 - Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS
 - Inside-out-Perspektive (Umwelt- und soziale Wesentlichkeit)
 - Outside-in Perspektive (Finanzielle Wesentlichkeit)
 - Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess
- Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse
- Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
 - Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)
 - Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
 - Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit
 - Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte
- Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Modul D – (ganztägig – 6,75 h) ESG 4 experienced

Erstellung nichtfinanzieller Berichterstattung (Teil 1 von 2)
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 3 von 4)

- Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repertorium)
- ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen
 - Aufbau eines Berichts
 - Ausführlichkeit der Darstellungen
 - Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitsklärungen
 - Die Rolle der Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane
 - Interessen und Ansichten von Stakeholdern
 - Einbeziehung der Wertschöpfungskette
- Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit
- ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)
 - Allgemeine Merkmale der NB
 - Tätigkeitsbereiche des Unternehmens
 - Beschreibung der Wertschöpfungskette, Schätzunsicherheiten
 - Allgemeine Konformitätserklärung (Einhaltung ESRS)
- Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“
 - Übergangsplan für den Klimaschutz
 - Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz
 - Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien
 - Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
 - Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften
 - Interne CO₂-Bepreisung
 - Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen
- Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen
 - Energieverbrauch und -mix
 - Brutto-Scopes 1, 2, 3 und THG-Gesamtemissionen

Modul F – (ganztägig – 6,75 h) ESG 6 audit/review

Die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen
Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
- Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)
- Abgrenzung zu den nationalen Prüfungsstandards zur nichtfinanziellen Berichterstattung
 - IDW EPS 352 (08.2022)
 - IDW EPS 990 (11.2022)
 - IDW EPS 991 (11.2022)
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers
- Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023)

Gesamtdauer: 40,5 Std / Mindestteilnahmedauer: 40 Std

Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (Grandfather-Regelung)

■ ESG-PfNB [40,5 h] – Premium-Webinar Live*

Bitte die Terminvarianten (TV) in der nachfolgenden Übersicht ankreuzen (TV1 und TV2 sind kombinierbar)!

Tagungszeiten 08:30 – 16:45 Uhr	2024 (TV1)	2025 (TV2)	Dauer ohne Pausen
✓ ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 19.09.2024	<input type="checkbox"/> 27.01.2025	[6,75 h]
✓ ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 20.09.2024	<input type="checkbox"/> 28.01.2025	[6,75 h]
✓ ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 23.09.2024	<input type="checkbox"/> 29.01.2025	[6,75 h]
✓ ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 24.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.02.2025	[6,75 h]
✓ ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 15.10.2024	<input type="checkbox"/> 05.02.2025	[6,75 h]
✓ ESG 6 audit / review	<input type="checkbox"/> 04.12.2024	<input type="checkbox"/> 24.02.2025	[6,75 h]

■ ESG-PfNB [40,5 h] – Premium-Webinar OnDemand*

Bitte die Terminvarianten (TV) in der nachfolgenden Übersicht ankreuzen (TV1 und TV2 sind kombinierbar)!

Abrufzeitraum	Beginn (TV1)	Ende (TV1)	Beginn (TV2)	Ende (TV2)	Dauer ohne Pausen
✓ ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 30.09.2024	15.02.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025	31.03.2025	[6,75 h]
✓ ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 30.09.2024		<input type="checkbox"/> 20.02.2025		[6,75 h]
✓ ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 04.10.2024		<input type="checkbox"/> 20.02.2025		[6,75 h]
✓ ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 04.10.2024		<input type="checkbox"/> 04.03.2025		[6,75 h]
✓ ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 25.10.2024		<input type="checkbox"/> 04.03.2025		[6,75 h]
✓ ESG 6 audit / review	<input type="checkbox"/> 15.12.2024		<input type="checkbox"/> 11.03.2025		[6,75 h]

■ ESG-PfNB [40,5 h] – Präsenzveranstaltung in NRW

5-tägiges, einwöchiges (Mo – Fr) Kompaktseminar (nur als 5-Tages-Block buchbar)

Die 6 Module werden an 5 Tagen behandelt.	2025	Tagungszeiten	Dauer ohne Pausen
✓ ESG 1 overview ✓ ESG 4 experienced	20.01.2025	10 – 19 Uhr	[7 h]
✓ ESG 2 basics ✓ ESG 5 professional	21.01.2025	8 – 19 Uhr	[9 h]
✓ ESG 3 advanced ✓ ESG 6 audit / review	22.01.2025	8 – 19 Uhr	[9 h]
	23.01.2025	8 – 19 Uhr	[9 h]
	24.01.2025	8 – 16 Uhr	[6,5 h]

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
 Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
 Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.

- ① Die AUDfit®-AGB, vgl. auditfit.de, akzeptiere ich.
- ② Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar (pro ESG-Modul: + 40€).

TEILNEHMER/-IN*	PERSONENBEZOGENE E-MAIL TEILNEHMER/-IN*	AGBs* Papierskript	
		1	2
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name der Firma*: _____

Anschrift / Telefon*: _____

E-Mail-Firma*: _____

E-Mail-Rechnung*: _____

Unterschrift/Stempel

Stand: 01.08.2024; Änderungen vorbehalten *Pflichtfelder

ANMELDEFORMULAR GREEN EXPERT 2024 (Paketbuchung)

ESG Consultant (AUDfit) + ESG Auditor (AUDfit) (Fortbildung [48,5h] + Prüfungen [3h])

ESG Consultant (AUDfit) (Voraussetzung für ESG Auditor (AUDfit)) (Fortbildung [37,75h] + Prüfung [1,5h])

Dieses Paket beinhaltet die Veranstaltungen **ESG 1 overview**, **ESG 2 basics**, **ESG 3 advanced**, **ESG 4 experienced**, **ESG 5 professional** sowie die Präsenz-Termine **ESG 1 – 5 Q & A** und die anschließende **Prüfung zum ESG Consultant (AUDfit)**.

Bitte **Terminvarianten** in der unten stehenden Übersicht ankreuzen (kombinierbar, 1 Kreuz je Zeile)!

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z.B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Consultant (AUDfit) nicht vor.

Upgrade zum ESG Auditor (AUDfit) (Fortbildung [10,75h] + Prüfung [1,5h])

Dieses Paket beinhaltet die Veranstaltung **ESG 6 audit/review** sowie die Präsenz-Termine **ESG 6 Q&A** und die anschließende **Prüfung zum ESG Auditor (AUDfit)**. Voraussetzung für die Teilnahme ist die bereits bestandene Prüfung zum ESG Consultant (AUDfit).

Bitte **Terminvarianten** in der unten stehenden Übersicht ankreuzen (kombinierbar, 1 Kreuz je Zeile)!

Eine Anerkennung nach einer offiziellen Bildungsnorm (z.B. Berufsbildungsgesetz) liegt für den ESG Auditor (AUDfit) nicht vor.

ESG Consultant (AUDfit) + ESG Auditor (AUDfit) (Fortbildung [48,5h] + Prüfungen [3h])

Bitte **Terminvarianten** in der unten stehenden Übersicht ankreuzen (kombinierbar, 1 Kreuz je Zeile)!

Veranstaltungsformat	Premium-Webinar <i>Live</i>	Premium-Webinar <i>OnDemand</i>	Präsenz <i>Dortmund</i>	Dauer ohne Pausen
Tagungszeiten	08:30 – 16:45 Uhr	Abrufzeitraum	Q&A: 09:00 – 14:15 Uhr Prüfung: 14:45 – 16:15 Uhr	
ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 19.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 20.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 23.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 24.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 15.10.2024	<input type="checkbox"/> 25.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 1 – 5 Q&A			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[4 h]
ESG 1 – 5 Prüfung			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[1,5 h]
ESG 6 audit/review	<input type="checkbox"/> 04.12.2024	<input type="checkbox"/> 15.12.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 6 Q&A			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[4 h]
ESG 6 Prüfung			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[1,5 h]
ESG 1 – 5 Update	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 6 – 10 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	[4 h]
ESG 1 – 6 Update	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 6 – 10 2026 ff.	<input type="checkbox"/> jeweils KW 4 2026 ff.	[6 h]

Der ESG Consultant (AUDfit) erfordert ein jährliches Update von 4 Stunden, der ESG Auditor (AUDfit) erfordert ein jährliches Update von 6 Stunden, um Kenntnisse von aktuellen Neuerungen zu erhalten, die für die Erstellung und/oder Prüfung der normenkonformen Nachhaltigkeitsberichte unverzichtbar sind.

Wichtiger Hinweis für Wirtschaftsprüfer:innen:

Die Fortbildungen gelten **nicht** grundsätzlich als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister (Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte). Bitte weichen Sie gegebenenfalls auf die Initialfortbildung ESG-PfNB aus.

1 Die AUDfit®-AGB, vgl. audfit.de, akzeptiere ich.

2 Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar (pro ESG-Modul: + 40€).

TEILNEHMER/-IN*	PERSONENBEZOGENE E-MAIL TEILNEHMER/-IN*	ACBs*	Papierskript
		1	2
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name der Firma*: _____

Anschrift / Telefon*: _____

E-Mail-Firma*: _____

E-Mail-Rechnung*: _____

Unterschrift/Stempel

Stand: 01.08.2024; Änderungen vorbehalten *Pflichtfelder

GEBÜHREN UND ERMÄSSIGUNGEN 2024

(alle Angaben in €, zzgl. gesetzliche MwSt)

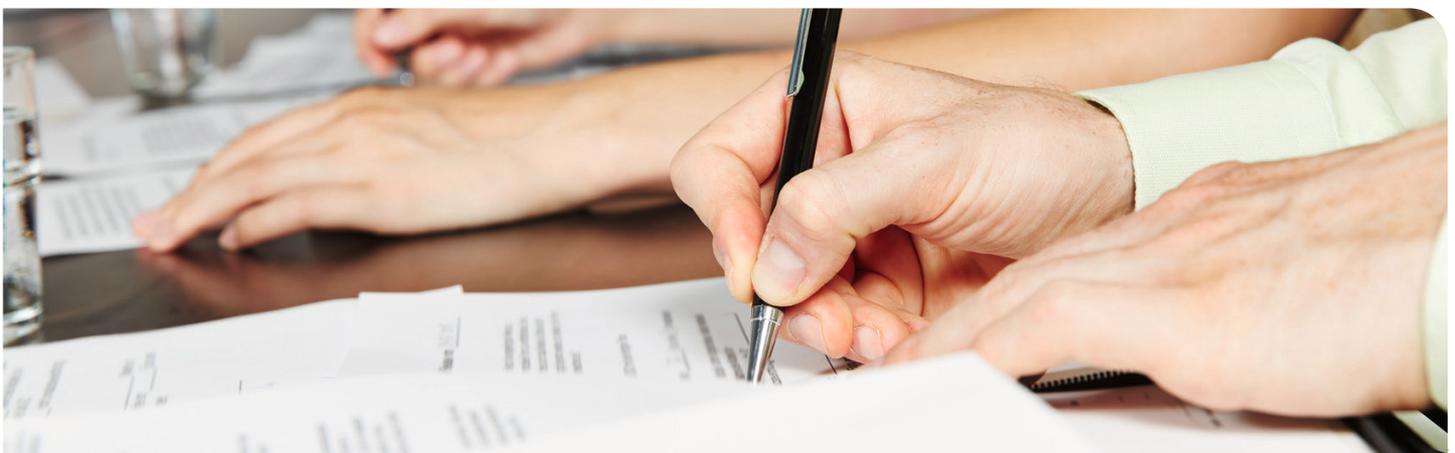
Wir kennen die Notwendigkeit, dass sich alle Kollegen einer WP-Praxis regelmäßig weiterbilden müssen. Daher geben wir die Vorteile, die eine gleichzeitige Anmeldung von mehreren Seminaren oder Teilnehmern für uns mit sich bringt, gerne an Sie zurück. Kommen Sie in den Genuss von Nachlässen, indem

Sie mehrere Seminare gleichzeitig buchen. Oder melden Sie mehrere Kollegen in einem Buchungsvorgang an und sparen Sie dabei. Welche Ermäßigung passt am besten zu Ihrem Fortbildungskonzept?

	Einzelmodule				Paketbuchungen			
	Premium-Webinare		Präsenz-Veranstaltungen		Premium-Webinare & Präsenz-Veranstaltungen			
	ESG 1-5	ESG 6	ESG Consultant (AUDFIT)	ESG Auditor (AUDFIT)	ESG Consultant (AUDFIT)	ESG Consultant + ESG Auditor (AUDFIT)	ESG PfNB – Initialfortbildung*	
	je (6,75h)	(6,75h)	(4h/1,5h)	(4h/1,5h)	(37,75h+1,5h)	(48,5h+3h)	Präsenz (40,5h)	Webinar (40,5h)
Teilnehmergebühr	780	980			3.900 (5x 780)	4.880 (5x 780 + 980)	5.790	4.880
Teilnehmergebühr (Q & A)			350	350	350	700		
Zulassungs- & Prüfungsgebühr			400	400	400	800		
Ermäßigungen	1 Kombiermäßigung							
	≥ 2 Module	- 50	- 50					
	≥ 3 Module	- 100	- 100					
	1 Paketermäßigung							
					- 750	- 900	- 900	- 900
	1 Kleingruppen							
	≥ 2 Teilnehmer	- 50	- 50					
	≥ 5 Teilnehmer	- 80	- 80					
≥ 9 Teilnehmer	- 100	- 100						
Paketpreis (ohne Papierskript)					3.900	5.480	4.890	3.980
3 Papierskript (optional)	+ 40	+ 40			+ 200 (5x 40)	+ 240 (6x 40)	+ 240 (6x 40)	

- 1 Die Ermäßigungen beziehen sich ausschließlich auf eine **zeitgleiche** Anmeldung der einzelnen Veranstaltungen bzw. Teilnehmer.
- 2 Dauerhörer: Die Anmeldung/en für die Veranstaltung/en erfolgt/en auch für künftige Jahre bis zum schriftlichen Widerruf. Ausgenommen: APfQK, AQMS, NEW GENERATION & GREEN EXPERT
- 3 Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar.
- ! **Verschiedene Ermäßigungen sind nicht kumulierbar.**
- **Die Ermäßigungen zu (1) sind nicht kumulierbar.** Es wird die jeweils höchste Ermäßigung von der Teilnehmergebühr abgezogen.

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
 Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
 Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.



2024 – EINZELMODULE

Veranstaltungsformat	Premium-Webinar Live	Premium-Webinar OnDemand	Präsenz Dortmund	Dauer ohne Pausen
Tagungszeiten	08:30 – 16:45 Uhr	Abrufzeitraum	Q&A: 09:00 – 14:15 Uhr Prüfung: 14:45 – 16:15 Uhr	
ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 19.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 20.09.2024	<input type="checkbox"/> 30.09.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 23.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 24.09.2024	<input type="checkbox"/> 04.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 15.10.2024	<input type="checkbox"/> 25.10.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 1 – 5 Q&A			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[4 h]
ESG 1 – 5 Prüfung			<input type="checkbox"/> 24.10.2024	[1,5 h]
ESG 6 audit/review	<input type="checkbox"/> 04.12.2024	<input type="checkbox"/> 15.12.2024 – 15.02.2025		[6,75 h]
ESG 6 Q&A			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[4 h]
ESG 6 Prüfung			<input type="checkbox"/> 12.12.2024	[1,5 h]

2025 – EINZELMODULE

Veranstaltungsformat	Premium-Webinar Live	Premium-Webinar OnDemand	Präsenzveranstaltung		Dauer ohne Pausen
Tagungszeiten	08:30 – 16:45 Uhr	Abrufzeitraum	Q&A: 09:00 – 14:15 Uhr Prüfung: 14:45 – 16:15 Uhr		
			Dortmund	Baden-Baden	
ESG 1 overview	<input type="checkbox"/> 27.01.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 2 basics	<input type="checkbox"/> 28.01.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 3 advanced	<input type="checkbox"/> 29.01.2025	<input type="checkbox"/> 20.02.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 4 experienced	<input type="checkbox"/> 04.02.2025	<input type="checkbox"/> 04.03.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 5 professional	<input type="checkbox"/> 05.02.2025	<input type="checkbox"/> 04.03.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 1 – 5 Q&A			<input type="checkbox"/> 11.03.2025	<input type="checkbox"/> 12.03.2025	[4 h]
ESG 1 – 5 Prüfung			<input type="checkbox"/> 11.03.2025	<input type="checkbox"/> 12.03.2025	[1,5 h]
ESG 6 audit/review	<input type="checkbox"/> 24.02.2025	<input type="checkbox"/> 11.03.2025 – 31.03.2025			[6,75 h]
ESG 6 Q&A			<input type="checkbox"/> 01.04.2025	<input type="checkbox"/> 02.04.2025	[4 h]
ESG 6 Prüfung			<input type="checkbox"/> 01.04.2025	<input type="checkbox"/> 02.04.2025	[1,5 h]

*Die ESG-PfNB Initialfortbildung könnte Ihnen bei vollständiger Teilnahme an den Modulen ESG 1 – 6 [40,5h] unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:
 Voraussetzung 1: Die finale Verabschiedung des CSRD Umsetzungsgesetzes erfolgt inhaltsgleich zum Regierungsentwurf vom 24.07.2024.
 Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihres Registrierungsverfahrens.

1 Die AUDfit®-AGB, vgl. audfit.de, akzeptiere ich.

2 Bei Buchungen mit Papierskript erhalten Sie zusätzlich zu den digitalen Seminarunterlagen ein gedrucktes Exemplar (pro ESG-Modul: + 40€).

TEILNEHMER/-IN*	PERSONENBEZOGENE E-MAIL TEILNEHMER/-IN*		
		1	2
1.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name der Firma*: _____

Anschrift / Telefon*: _____

E-Mail-Firma*: _____

E-Mail-Rechnung*: _____

Unterschrift/Stempel

Stand: 01.08.2024; Änderungen vorbehalten *Pflichtfelder

Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)

06/2023

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risiko- einschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. geson- dertes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesonder- tes AP)
1 Gesamtplanung aller Aufträge	Zeitdruck bei Auftragsdurchführung	§§ 4 Abs. 3, 51 Abs. 1 Nr. 7 BS vBP/WP		X			Praxisorganisation	
2 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	Schlechtleistungen bleiben unerkant	§ 55b Abs 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO, §§ 40, 51 Nr. 11, 59 BS vBP/WP	X				Praxisorganisation	
3 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung	Fehlende Erfahrung und/oder aktuelle fachliche Kenntnisse			X			Praxisorganisation	
4 Anleitung und laufende Überwachung	Rechtzeitiges Erkennen fachlicher Fehler	§§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP		X			Aufträge, Überprüfung auf MA-Einsatz	
5 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	Unkenntnis oder Verstoß			X			Aufträge	
6 Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten	Gefahr der Schlechtleistung		X				Aufträge	
7 Auftragsannahme, Beendigung von Prüfungsaufträgen, Risikobewertung Aufträge	Fehlende Risikoanalyse des Mandanten, Probleme bei der Auftragsausführung	§§ 39 Abs. 1, 53, 56 Nr. 1 BS vBP/WP		X			Aufträge	
8 Fortführung und vorzeitige Beendigung	Verstoß gegen Unabhängigkeitsanforderungen	§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a) HGB, § 33 BS vBP/WP		X			Aufträge	
9 Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel	Vermeidung fachlicher Fehler			X			Praxisorganisation	

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risiko-einschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. gesondertes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesondertes AP)
10	Fachliche und organisatorische Anweisungen	Fehlende Erfahrung und/oder Kenntnisse	X				Aufträge	
11	Aktuelle Prüfungsgrundsätze	Fachliche Fehlleistung		X			Aufträge	
12	Dokumentationserfordernisse	Nachvollziehbarkeit		X			Aufträge	
13	Festlegung der prüferischen Vorgehensweise	Effizienz, Wirtschaftlichkeit		X			Aufträge	
14	Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten	Vermeiden von Schnittstellenfehlern		X			Aufträge	
15	Abschließende Durchsicht	Vermeidung fachlicher Fehler		X			Aufträge	
16	Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung	Rechtzeitiges Erkennen von fachlichen Fehlern		X			Aufträge	
17	Meinungsverschiedenheiten	Vermeidung fachlicher Fehlleistungen		X			Aufträge	
18	Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	Vorbeugen von Datenmissbrauch	X				Praxisorganisation	
19	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung	Wahrung der Unabhängigkeit		X			Praxisorganisation	
20	Jährliche Nachschau	„unabhängige Selbstkontrolle“		X			alle Bereiche	
21	Regelkreis der Nachschau mit Maßnahmen bei Mängeln	Kontinuierliches Verbesserungsmanagement		X			alle Bereiche	

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP

08/2022

FALLBEISPIEL 1: Einzel-WP mit 4 KMU-Prüfungen, keine Mitarbeiter

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	1 Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	WPO	BS WP/vBP	2 Bsp. Risikobeurteilung	3 Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2, 10	gering	Dem WP sind alle Vorgänge und Umstände zur Risikobeurteilung persönlich bekannt.
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		gering	Einheitliche Ablageregelungen (ohne ausformuliertes Sollsystem)
3.	Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	gering	Der Berufseid verpflichtet den WP; keine ergänzenden Regelungen erforderlich.
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	entfällt ./.	(Keine Mitarbeiter)
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	gering	Nachvollziehbare Aktenführung ausreichend
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	./.	
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	./.	
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	./.	
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	ggf.	ggf. sind die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	./.	
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	./.	
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	gering	Beispiel: Kalendereintrag reicht aus
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	gering	Beispiel: Systematischer Zeitaufschrieb (Zeitumfang ausreichend)
15.	Prüfungsplanung		gem. GoA KMU	§ 51 I Nr. 9	gering	Einheitliche vereinfachte Beachtung des risikobasierten Prüfungsansatzes
16.	Auftragsabwicklung		gem. GoA KMU	§ 51 I Nr. 10	gering	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	hoch hoch obligatorisch	Empfehlung: Möglichkeit für eine externe Berichtskritik schaffen Empfehlung: Voraussetzung für externe Konsultationen schaffen Pflicht zur Regelung unabhängig von Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko
19.	Festlegungen zum Nachschausystem			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	hoch	Selbstvergewisserung unter bestimmten Voraussetzungen möglich
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	./.	
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	./.	

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP

08/2023

FALLBEISPIEL 2: WP-Praxis, 4 Partner, 50 Mitarbeiter, 30 Prüfungsaufträge pro Jahr

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	1 Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS WP/vBP	2 Bsp. Risikobeurteilung	3 Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2,10	mittel	Einheitliche Regelungen und Schulungen
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		mittel	Einheitliche Vorgaben (Sollsysteme)
3.	Vorschriften zu Berufspflichten , insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	mittel	Auftragsannahmecheck / jährliche Unabhängigkeitsabfrage / unterjährige anlassbezogene Unabhängigkeitsabfrage
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	mittel mittel mittel - hoch	Strukturiertes Aus- und Fortbildungsprogramm für alle Kollegen, entsprechend der Qualifikationshilfe
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	mittel	nachvollziehbare Aktenführung – digital, kanzleiweit einheitlich
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	mittel	Regelungen festlegen, kommunizieren und schulen
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	mittel	anonymer, virtueller oder analoger Briefkasten
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO (außerhalb Partnerkreis)		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	./.	
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	gering - mittel	ggf. Regelungen gem. § 50a WPO
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung Qualitätsbeurteilung Partner, Vertrag unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	mittel - hoch	ausgereiftes wiederkehrendes Mitarbeiterbeurteilungssystem
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	mittel - hoch	jährliche Beurteilung plus ggf. Personalgespräch
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	mittel	zumeist Excellösungen; ggf. professionelles Planungstool
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	mittel	Informationskreise, kanzleieigenes System zur Buchung von Veranstaltungen
15.	Prüfungsplanung			§ 51 I Nr. 9	mittel	einheitliches System zur Auftragsabwicklung (kanzleieigen, AUDICON, DATEV, etc.)
16.	Auftragsabwicklung			§ 51 I Nr. 10	mittel	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	mittel mittel obligatorisch	leichte Umsetzung im Partnerkreis (gegenseitige Kontrolle) leichte Umsetzung im Partnerkreis (gegenseitige Beratung) Pflicht zur Regelung unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig vom Risiko
19.	Festlegungen zum Nachschausystem			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	mittel	Verteilung der Verantwortlichkeiten
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	mittel	sofern angestellte WP, angemessene Regelungen finden
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	mittel	ggf. Einrichtung „Belohnungssystem“

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP

08/2022

FALLBEISPIEL 3: 10 WP/StB, 150 Mitarbeiter, 100 Prüfungsaufträge pro Jahr

Lfd. Nr.	REGELUNGSBEDARF IM QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP (bei Durchführung von Prüfungen nach § 316 HGB)	Schritt 3a: Berufsständisch geforderte Qualitätsziele	WPO	BS WP/vBP	Schritt 3b: Bsp. Risikobeurteilung	Schritt 3c: Einrichtung von Regelungen und Maßnahmen des QMS
1.	Regelung zu internen QSS-Mechanismen , -verfahren zur Risikobewertung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme		§ 55b II Nr. 1	§ 51 I Nr. 2,10	hoch	Der Qualitätssicherungsbeauftragte sorgt für die digitalen Kanzleiabläufe und einheitlichen Standards.
2.	Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals vorhandener Ressourcen (Technik, Fachpersonal)		§ 55b II Nr. 2		hoch	Einheitliche Ablageregeln, besondere Anforderungen bei Netzwerken, Anwenderschulungen erforderlich
3.	Vorschriften zu Berufspflichten , insbes. Eigenverantwortlichkeit , Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit		§ 55b II Nr. 3	§ 51 I Nr. 1, 2 28-37	hoch	Umfangreiche Abfragen, i. B. falls Netzwerkzugehörigkeit, jährlich wiederkehrend und anlassbezogen unterjährig
4.	Kenntnisse der 4a. eingesetzten Mitarbeiter, 4b. Fortbildung , 4c. Anleitung und Kontrolle		§ 55b II Nr. 4	§ 51 I Nr. 5, 8, 10	hoch mittel hoch	Abfrage und Fortschreibung der fachlichen Kenntnisse Strukturierte Fort- und Ausbildung weiterführende Anleitung erforderlich (z. B. training on the job)
5.	Regelung zur Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO		§ 55b II Nr. 5	§ 51 I Nr. 10	mittel - hoch	Einheitliche digitale Regelungen zur Aktenführung
6.	Regelung zu Vorfällen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation		§ 55b II Nr. 6	§ 51 I Nr. 11	hoch	Informationspyramide erforderlich
7.	Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße		§ 55b II Nr. 7	§ 51 I Nr. 11	hoch	ausgereiftes Hinweisgebersystem erforderlich
8.	Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO (außerhalb Partnerkreis)		§ 55b II Nr. 8	§ 51 I Nr. 13	hoch	angemessene, berufsrechtskonforme Regelungen erforderlich
9.	Bei Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten an Dritte: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht		§ 55b II Nr. 9	§ 51 I Nr. 14	hoch	Verwaltungssystem und Vertragsmuster im Umgang mit Auftragsdatenverarbeitern und „Subunternehmern“
10.	Regelung zur Auftragsannahme und -fortführung, Vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)			§ 51 I Nr. 2, 3	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von Risiko und Gegebenheiten der WP-Praxen
11.	Einstellung von Mitarbeitern , Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation			§ 51 I Nr. 4	hoch	Personalabteilung kümmert sich um HR-Entwicklung
12.	Jährliche Beurteilung fachlicher Mitarbeiter			§ 51 I Nr. 1	mittel - hoch	Systematische Beurteilungsweise ist angemessen (Gleichbehandlung)
13.	Gesamtplanung aller Aufträge			§ 51 I Nr. 7	hoch	Mehrdimensionale Planungstools
14.	Organisation der Fachinformation			§ 51 I Nr. 8	hoch	Schulung im Umgang mit der Informationsdatenbanken, Online-Bibliotheken
15.	Prüfungsplanung			§ 51 I Nr. 9	mittel - hoch	Einheitliches Softwaresystem zur Auftragsabwicklung
16.	Auftragsabwicklung			§ 51 I Nr. 10	mittel - hoch	
17.	Regelung zur 17a. Berichtskritik 17b. Konsultation 17c. auftragsbegleitenden Qualitätssicherung		§ 55b II Nr. 12	§ 51 I Nr. 48 § 60 Abs. 1 Nr. 1	mittel mittel obligatorisch	Speziell ausgebildete Berichtskritiker Fachabteilung, Grundsatzabteilung Pflicht zur Regelung, unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
18.	Schaffung und Pflichten einer Auftragsdatei		§ 51c	§ 51 I Nr. 45	obligatorisch	Pflicht zur Regelung unabhängig von den Gegebenheiten der WP-Praxis
19.	Festlegungen zum Nachschausystem			§ 51 I Nr. 15, 49, 63	hoch	Ein Nachschauverantwortlicher kümmert sich um die professionelle Durchführung (System), leitet das Nachschau-Team und berichtet direkt an die Praxisleitung
20.	Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten			§ 61 Abs. 1 Nr. 1	hoch	Sicherstellung durch einen Verhaltenskodex
21.	Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins			§ 61 Abs. 2 Nr. 1	hoch	Verfahren zur Qualitätssteigerung, arbeitsrechtliche Regelungen

Arbeitspapier für die QK am 22.02.2023 – Bewusste Auswahl der Aufträge

08/2023

STECKBRIEF DER WP-PRAXIS

50 Mitarbeiter

davon:

- 8 im Prüfungsteam
- 3 WP/StB (A, B, C)
- ca. 30 Abschlussprüfungen pro Jahr (ca. 180 im Prüfungszeitraum)
davon:
 - 27 JAP
 - 3 KoAP

**BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE
IN DER FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG**

Übersicht über die Zusammensetzung der bewussten Auswahl für die Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der Qualitätskontrolle (1 = zutreffend):

Lfd. Nr.	Mdt.-Nr.	Rechtsform	JAP=Jahresabschlussprüfung KoAP=Konzernabschluss Auftragsart	Branche	HGB Größenklasse	Abschlussstichtag	Kriterien für die „bewusste Auswahl“											Bemerkung / Begründung für bewusste Auswahl	
							fachlich besonders anspruchsvoll (z.B. KoAP)	Auswahl Nachschau	Erstprüfung	Spezialbranchen	besonders hohes Risiko	Going-Concern-Gefährdung	Einschränkung Prüfungsurteil	Auffälliges Honorar	Summe	Verantw. WP	Prüfer-Std. WP		Ø Stundensatz [h]
1.	12345	GmbH	JAP	Elektrogroßhandel	mittel	31.12.2016					1	1	1		3	A	12 %	180	wenige WP Stunden
2.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2016	1								1	A	22 %	120	Risiko hoch
3.	39614	AG	JAP	Energie	mittel	31.12.2017	1		1	1			1	4	A	20 %	92	Honorar sehr niedrig (8 TEUR)	
4.	71236	GmbH	JAP	Baubetrieb	mittel	31.12.2017			1				1	2	B	10 %	98	Risiko hoch	
5.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2018	1							1	A	22 %	114	follow-up-Folgejahr	
6.	21967	GmbH	JAP	Medien	groß	31.12.2018		1			1	1	1	4	C	14 %	190		
7.	31927	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2019		1						1	C	14 %	210	Rückfrage WPK (Abschlussdurchsicht)	
8.	39147	GmbH	JAP	Automobilzulieferer	mittel	31.12.2019		1					1	2	C	32 %	280	besonders hohes Honorar (54 TEUR)	
9.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	groß	31.12.2021	1							1	A	18 %	111	niedriger und sinkender Stundensatz	
10.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2021					1	1		2	C	17 %	124	weniger WP-Stunden-Anteil	
11.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2021		1	1		1	1	1	5	C	20 %	92	Honorar sehr niedrig	
12.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2022					1	1		3	C	18 %	94	follow-up-Folgejahr	
13.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2022					1	1		2	A	16 %	148	Interne WP-Rotation	

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

03/2022

Anlage 1

Geprüfte Praxis:	Erstellt von: Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von: Datum:

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

Die Aufträge sind im Wege einer bewussten Auswahl basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, wesentliche Risiken der Grundgesamtheit abzudecken. Die ausgewählten Aufträge sollen zur Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen der Auftragsabwicklung und der Nachschau sowie der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeitraum dienen.

Durch die Auftragsauswahl sollten in der Regel die nachstehend genannten Kriterien abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In Abhängigkeit von der Tätigkeit und Struktur der zu prüfenden Praxis können weitere Kriterien zu berücksichtigen sein.

	Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag
• Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle		
• Erkenntnisse aus der Nachschau im Prüfungszeitraum		
• Auswahl der Prüfungsaufträge mehrerer Jahre		
• Auswahl von Aufträgen, die Gegenstand der Nachschau waren, um deren Wirksamkeit beurteilen zu können		
• Folgeaufträge von Aufträgen, bei denen in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau Mängel festgestellt wurden		
• Aufträge verschiedener Auftragsarten der Praxis (JAP, KAP, BaFin-Prüfungen)		

Quelle: www.wpk.de

- Mögliche Qualitätsrisiken der geprüften Praxis:
 - Öffentliches Interesse außerhalb von § 316a HGB-Mandanten (bspw. grauer Kapitalmarkt, große Arbeitgeber)
 - Erfordernis branchenbedingter Spezialkenntnisse
 - Risikoprüfungen, wirtschaftliche Situation (z. B. Going Concern)
 - verschiedene Rechtsformen
 - verschiedene Größenkriterien
 - angefallene Prüfungsstunden (auffällig hoch oder niedrig im Vergleich zum Honorar)
 - Rechnungslegungsart (z. B. IFRS)
 - Erstprüfung
 - Komplexität der Unternehmensstruktur
 - Berücksichtigung im Prüfungszeitraum eingetretener Rechtsänderungen
 - Einheitlichkeit der Anwendung der Regelungen des QS-Systems bei
 - mehreren Niederlassungen
 - mehreren auftragsverantwortlichen WP
- Erkenntnisse aus Schriftverkehr mit und Mitteilungen von Aufsichtsstellen (WPK, APAS, DPR, BaFin etc.)
- Erkenntnisse aus Inspektionen der APAS

Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag

Ort

Datum

Quelle: www.wpk.de

Nichtfinanzielle Berichterstattung – „Steckbrief“ für die 3 Säulen des Non-Financial Reporting

08/2024

1 Weltweite **Armut und Menschenrechtsverletzungen**
Analyse: Blick auf gesamte Lieferkette notwendig

Problem:
Ermittlung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Ab 2024: Unternehmen mit **> 1.000** Arbeitnehmern
Sorgfaltspflichten über **die unmittelbaren Vorgänger der Lieferkette!**
(ggf. auch kleinere Betriebe **mittelbar** betroffen)



Sanktionen:
Bußgelder bis 800.000 EUR, bei Unternehmen mit über 400 Mio. Umsatz bis zu 2 % des globalen Umsatzes

Künftig (2026): CSDDD – gesamte Lieferkette
(Corporate Sustainability Due Dilligence Directive)
am 25.07.2024 in Kraft getreten

2 Anpassung der Geschäftsmodelle von Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit
Analyse: Wo besteht Handlungsbedarf im Unternehmen?

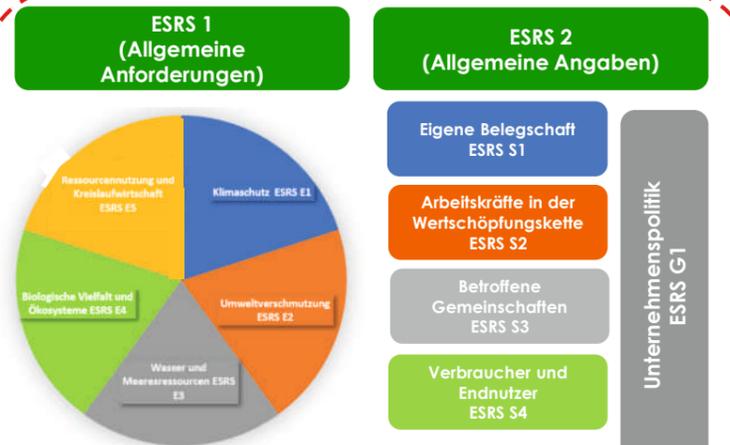
Problem:
Ermittlung von Schlüsselbereichen

Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)

3 Schlüsselbereiche für Nachhaltigkeit im Unternehmen

Environment Social Governance



82 Disclosure Requirements (ESRS)
> 1.100 Datenpunkte (konkrete Angaben – Entwurfsstadium)

Angabe im Lagebericht

„Tagging“ der Datenpunkte
Elektronische Offenlegung aller Informationen im iXBRL-Format

ESEF (European Single Electronic Format – Verordnung (EU) 2019/815)

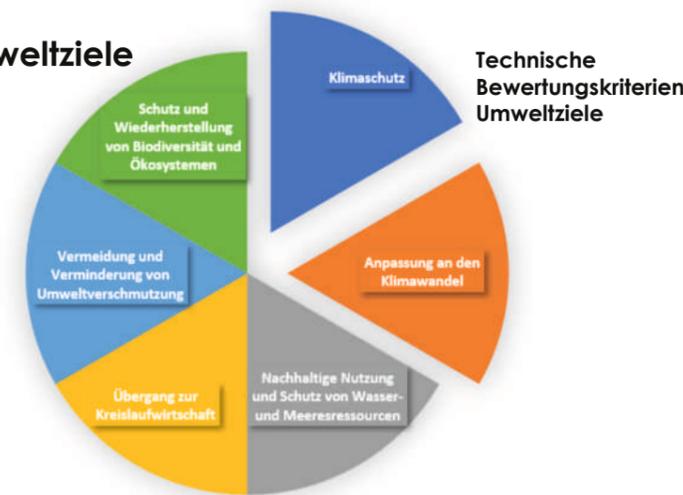
3 **EU: Green Deal** → bis 2050 klimaneutral
Mittel: Lenkung Kapitalmarkt in Finanzierung von nachhaltigen Investitionen/Aktivitäten

Problem:
Was sind nachhaltige Aktivitäten? → **Einheitliche Definition** notwendig

EU Taxonomie-Verordnung

Umwelt-Taxonomie-VO (EU) 2020/852

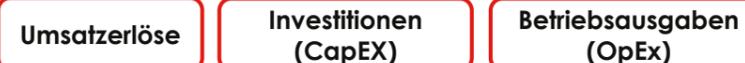
6 Umweltziele



Schritt 1: Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten

Ziel: Einteilung der Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens in solche, die einen Beitrag zu den 6 Umweltzielen leisten (d. h. „**grün**“ = taxonomiekonform sind) oder keinen Beitrag leisten (d. h. „**braun**“ = nicht-taxonomiekonform) sind.

Schritt 2: Ermittlung Nachhaltigkeitsindikatoren Art. 8 Tax-VO



Schritt 3: Klassifizierung von Übergangsmöglichkeiten bei noch nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten Art.10 II Tax-VO

„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards

08/2024

ESRS		Inhalt	
ESRS 1	Übergreifender Standard	Allgemeine Anforderungen gemäß Art. 19a und 29a Bilanzrichtlinie	Konzepte und Prinzipien für die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsberichten im (Konzern-) Lagebericht
ESRS 2		Allgemeine Angaben im Nachhaltigkeitsbericht	Themenübergreifende Berichtsanforderungen
ESRS E1	Themenstandards: Environment (E)	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf den Klimawandel Betriebliche Maßnahmen im Hinblick auf das Pariser Klimaabkommen, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen Vorhaben und Möglichkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells
ESRS E2		Verschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Verschmutzung von <ol style="list-style-type: none"> Luft, Wasser, Boden, lebende Organismen und Nahrungsressourcen Angaben über Maßnahmen zum Umweltschutz
ESRS E3		Wasser- und Meeresressourcen	Beschreibung der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Wasser und Meere (einschließlich Schutzmaßnahmen, Wassernutzung, Abwasser etc.)
ESRS E4		Biodiversität und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Beitrags der Unternehmenstätigkeit zu Zielen des EU Green Deal (vor allem zur EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2030) Angaben <ol style="list-style-type: none"> zu den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zum Post-2020 Global Biodiversity Framework zur Berücksichtigung der planetaren/ökologischen Grenzen
ESRS E5		Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Einflusses der Unternehmenstätigkeit auf den Ressourcenverbrauch Beschreibung der Maßnahmen zur Entkopplung des wirtschaftlichen Handelns von Ressourcenverbrauch
ESRS S1	Themenstandards: Social (S)	Eigene Belegschaft	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf die eigene Belegschaft in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und sonstigen Arbeitnehmerrechte
ESRS S2		Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf Mitarbeiter in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette
ESRS S3		Betroffene Gemeinschaften	Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf lokale Gemeinschaften
ESRS S4		Verbraucher und Endnutzer	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit/Produkte oder Dienstleistungen auf Konsumenten und Endnutzer
ESRS G1	Themenstandard: Governance (G)	Geschäftsgebaren	Darstellung der unternehmerischen Strategie , den Ansatz, die Prozesse und Verfahren sowie die Leistung des Unternehmens in Bezug auf sein Geschäftsgebaren (z. B. Korruptionsvermeidung „Governance, Risk Management and Internal Control“)

Long-List der ESG-Themen

Schritt 2

01/2024

Hauptthema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
ESRS 1 „Klimawandel“	1	Anpassung an den Klimawandel	<div style="background-color: red; color: white; padding: 5px; border-radius: 10px;"> Beachte: Klimawandel ist in der Regel immer wesentlich. Falls Einschätzung „unwesentlich“, BEGRÜNDUNGSPFLICHT. </div>		
	2	Klimaschutz			
	3	Energie			
ESRS E2 „Umweltverschmutzung“	4	Luftverschmutzung			
	5	Wasserverschmutzung			
	6	Bodenverschmutzung			
	7	Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen			
	8	Besorgniserregende Stoffe			
	9	Besonders besorgniserregende Stoffe			
	10	Mikroplastik			
ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“	11	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Wasserverbrauch 		
	12	Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> Wasserentnahme Ableitung von Wasser Ableitung von Wasser in die Ozeane Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen 		
ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“	13	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlustes	<ul style="list-style-type: none"> Klimawandel 		
			<ul style="list-style-type: none"> Landnutzungsveränderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsveränderungen 		
			<ul style="list-style-type: none"> Direkte Ausbeutung 		
			<ul style="list-style-type: none"> Invasive gebietsfremde Arten 		
			<ul style="list-style-type: none"> Umweltverschmutzung 		
	<ul style="list-style-type: none"> Sonstige 				
14	Auswirkung auf den Zustand der Arten	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Populationsgröße von Arten Globales Ausrottungsrisiko von Arten 			
15	Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Landdegradation 			
		<ul style="list-style-type: none"> Wüstenbildung Bodenversiegelung 			
16	Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen				

Relevanzbeurteilung idR auf Ebene der „Unterthemen“

Relevanzbeurteilung idR auf Ebene der „Unterthemen“

Hauptthema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
ESRS E 5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“	17	Ressourcenzuflüsse, einschl. Ressourcennutzung			
	18	Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produktion und Dienstleistungen			
	19	Abfälle			
ESRS S1 „Eigene Belegschaft“	20	Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung		
			• Arbeitszeit		
			• Angemessene Entlohnung		
			• Sozialer Dialog		
			• Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung		
			• Tarifverhandlungen, einschl. der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte		
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben		
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit		
	21	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit		
			• Schulungen und Kompetenzentwicklung		
			• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen		
			• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung an Arbeitsplatz		
• Vielfalt					
22	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Kinderarbeit			
		• Zwangsarbeit			
		• Angemessene Unterbringung			
		• Datenschutz			
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	23	Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung		
			• Arbeitszeit		
			• Angemessene Entlohnung		
			• Sozialer Dialog		
			• Vereinigungsfreiheit einschließlich der Existenz von Betriebsräten		
			• Tarifverhandlungen		
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben		

Hauptthema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	relevant	nicht relevant
			<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschutz und Sicherheit 		
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	24	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Schulungen und Kompetenzentwicklung 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt 		
	25	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderarbeit 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsarbeit 		
<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Unterbringung 					
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Sanitäreinrichtungen 					
ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“	26	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Unterbringung 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Angemessene Ernährung 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Sanitäreinrichtungen 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbezogene Auswirkungen 		
	27	Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsbezogene Auswirkungen 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Meinungsfreiheit 		
	28	Rechte indigener Völker	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungsfreiheit 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Menschenrechtsverweigerer 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbestimmung 		
ESRS S4 „Verbraucher und Nutzer“	29	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzern	<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutz 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Meinungsfreiheit 		
	30	Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu (hochwertigen Informationen) 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschutz und Sicherheit 		
	31	Soziale Inklusion von Verbrauchern/Endnutzern	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Sicherheit 		
			<ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz 		
<ul style="list-style-type: none"> • Nichtdiskriminierung 					
<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Produkten und Dienstleistungen 					
			<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche Vermarktungspraktiken 		

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	rele-vant	nicht rele-vant
ESRS G1 „Unternehmenspolitik“	32	Unternehmerstruktur			
	33	Schutz vor Hinweisgebern (Whistleblowers)			
	34	Tierschutz			
	35	Politisches Engagement			
	36	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken			
	37	Korruption und Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung und Aufdeckung, einschließlich Schulung • Vorkenntnisse 		

Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten – Überblick –

09/2024

Klimaschutz Anhang I Del. VO 2021/2139	Anpassung an den Klimawandel Anhang II Del. VO 2021/2139	Schutz von Wasser- und Meeres- ressourcen Anhang I Del. VO 2023/2486	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft Anhang II Del. VO 2023/2486	Umweltverschmutzung Anhang III Del. VO 2023/2486	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme Anhang IV Del. VO 2023/2486
Climate Change Mitigation CCM	Climate Change Adaptation CCA	Sustainable use and protection of water and marine resources WTR	Transition to a Circular Economy CE	Pollution Prevention and Control PPC	Protection and restoration of biodiversity and ecosystems BIO
1. Forstwirtschaft CCM 1.1.-1.3	1. Forstwirtschaft CCA 1.1.-1.3				
2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung CCM 2.1	2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung CCA 2.1				1. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung BIO 1.1
3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren CCM 3.1-3.17	3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren CCA 3.1-3.17	1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren WTR 1.1	1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren CE 1.1-1.2	1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren PPC 1.1-1.2	
4. Energie CCM 4.1-4.31	4. Energie CCA 4.1-4.31				
5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen CCM 5.1-5.12	5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen CCA 5.1-5.12	2. Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen WTR 2.1-2.3	2. Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen CE 2.1-2.7	2. Wasserversorgung, Abwasser, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen PPC 2.1-2.4	
		3. Katastrophenvorsorge WTR 3.1			
6. Verkehr CCM 6.1-6.17	6. Verkehr CCA 6.1.-6.17				
7. Baugewerbe und Immobilien CCM 7.1.-7.7	7. Baugewerbe und Immobilien CCA 7.1.-7.7		3. Baugewerbe und Immobilien CE 3.1-3.5		
8. Information und Kommunikation CCM 8.1-8.2	8. Information und Kommunikation CCA 8.1-8.3	4. Information und Kommunikation WTR 4.1	4. Information und Kommunikation CE 4.1		
9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen CCM 9.1-9.3	9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen CCA 9.1-9.2		5. Dienstleistungen CE 5.1-5.6		
	10. Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen CCA 10.1-10.2				
	11. Erziehung und Unterricht CCA 11.1				
	12. Gesundheits- und Sozialwesen CCA 12.1				
	13. Kunst, Unterhaltung und Erholung CCA 13.1-13.3				
					2. Tätigkeiten im Bereich Beherbergung BIO 2.1

Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)

01/2024

		Verantwortlich	Beginn (Plan)	Ende (Plan)	Projektfortschritt berichten an (Frequenz / wen)	Beginn (IST)	Ende (Ist)	Bemerkung
		(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)
Step 1	KMU (keine gesetzliche Verpflichtung), aber ggf. Markterfordernis durch Auftraggeber <ul style="list-style-type: none"> Sondierung der Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts Prospektive Betrachtung: Rechtzeitige Analyse, welche Geschäftspartner eine ESG-Berichterstattung vom Unternehmen fordern könnte: <ul style="list-style-type: none"> Kunden (öffentliche Hand), Lieferanten, Banken, Ermittlung der von Geschäftspartner zukünftig benötigten Daten 							
Step 2	Einheitliche Beschlussfassung im Geschäftsführungskreis und Einbindung weiterer Führungsebenen <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigung mit neuen Themen nicht immer beliebt Projekt vorantreiben und Rückendeckung durch oberste Führungsebene notwendig 							
Step 3	Einbindung Gesellschafter und Aufsichtsgremien, Überwachungsorgane <ul style="list-style-type: none"> Festlegung Eckdaten zum ESG-Projekt: Parameter bspw. Personalstellen, Verantwortlichkeiten, Budget (interne und extern); Zeitschiene; Jour Fix zur gegenseitigen Information und Erfolgskontrolle) 							
Step 4	Nachhaltigkeitsteam bestimmen und unternehmensintern kommunizieren <ul style="list-style-type: none"> Möglichst fachbereichsübergreifende ESG-Teambildung z. B. Entwicklung, Einkauf, Verkauf, Logistik, Qualitätssicherung, Personal, Legal, Finance, Controlling; Strategie Berücksichtigung der Verzahnung aller Abteilungen zur Beschaffung der erforderlichen Daten 							
Step 5	Unternehmensweite Definition einer Nachhaltigkeitsstrategie <ul style="list-style-type: none"> Startpunkt der Nachhaltigkeits-Due-Diligence (mehrjähriger Leitfaden mit Erfolgskontrolle) 							
Step 6	Bestandsaufnahme durchführen (Inventur) <ul style="list-style-type: none"> Im Betrieb gibt es oft bereits Aktivitäten, um nachhaltiger zu werden. Aber diese standen bislang unter anderen Überschriften (z. B. Kostensenkung) Erhebung der vorhandenen Aktivitäten im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialaspekten 							
Step 7	Zeitschiene für den ESG-Transformationsprozess <ul style="list-style-type: none"> Definition von Zuständigkeiten und Handlungsfeldern Einführung IT-Systeme zur Datenerhebung und -sammlung Vorgabe von Terminen 							
Step 8	Ermittlung unternehmensindividueller Handlungsfelder Umfang abhängig von Unternehmensgröße (Skalierung), Mindestumfang: <ul style="list-style-type: none"> Wesentlichkeitsanalyse, Einbindung Stakeholder, Wesentlichkeitsmatrix, Abgleich mit Anforderungen nach ESRS, Gap-Analyse 							
Step 9	Entwicklung, Festlegung und Freigabe des ESG-Aktivitäten-Maßnahmenplans <ul style="list-style-type: none"> Festlegung operativer Ziele mit Bezug zur Nachhaltigkeit Maßnahmen so festlegen, dass sich Kennzahlen definieren lassen (Erfordernis der Metrik), mit denen die Zielerreichung im Hinblick Nachhaltigkeit gemessen werden kann Implementierung des ESG-Managementsystems (Gesamtheit sämtlicher ESG-IKS-Prozesse) 							
Step 10	Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts und Einbindung des qualifizierten Prüfers, ggf. des Abschlussprüfers <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung Berichtsinhalte nach ESRS Inkl. Festlegung notwendiger Kennzahlen 							
Step 11	Offenlegung Nachhaltigkeitsbericht im ESEF-Format auf ESAP							
Step 12	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 2025 ff.: „ESG-Update der Aufbau- und Ablauforganisation“, Jährliche Aktualisierung des Nachhaltigkeitskonzepts Nachhaltigkeitsstrategie und wesentliche Themenfelder							

Haupt- thema	Nr.	Unterthema	Unterpunkt	Schritt 2				Schritt 3 + 4				Schritt 5	Schritt 6																	
				Nachbereich (CT)	Identifizierte IRO (Relevante Themen)	Auswirkungen für Mensch und Umwelt (INSIDE-OUT)		Finanzielle Auswirkung (OUTSIDE-IN)	Short-List	82 Disclosure Requirements - zugeordnet zu den Reporting - Areas der Nachhaltigkeitsberichterstattung				GOV				SBM				IBO				MT				
						Nicht Wesentlich	Wesentlich			Wesentlich	Nicht Wesentlich		Verfahren, Kontrollen, Vorgänge im Bereich Governance zur Überwachung, Verwalter, Beaufichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen	(Strategie und Business Model) Strategie und Geschäftsmodell	(Impact, Risk and Opportunity) Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit sowie Strategien und Maßnahmen basierend auf Nachhaltigkeitsaspekten	(Metrics and Targets) Leistung inkl. Ziele und Fortschritte bei Zielerreichung														
"Long-List" Bewertung LIR auf Basis der Sub-Topic																														
EES 1.2 "Allgemeine Angaben"								EES 2 (12)																						
(Immer anzugeben, unabhängig von Wesentlichkeitsbewertung)																														
EES 1.1 "Klimawandel"								EES 1 (7)																						
1 Anpassung an den Klimawandel																														
2 Klimaschutz																														
3 Energie																														
EES 1.2 "Umweltverschmutzung"								EES 2 (12)																						
4 Luftverschmutzung																														
5 Wasserverschmutzung																														
6 Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen																														
7 Besorgniserregende Stoffe																														
8 Besonders besorgniserregende Stoffe																														
9 Mikroplastik																														
EES 1.3 "Wasser- und Meeresressourcen"								EES 1 (7)																						
11 Wasser				- Wasserverbrauch - Wasserentnahme																										
12 Meeresressourcen				- Ableitung von Wasser in die Ozeane - Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen																										
EES 1.4 "Biologische Vielfalt und Ökosysteme"								EES 1 (7)																						
13 Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlustes				- Klimawandel - Landnutzungsveränderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsveränderungen - Direkte Ausbeutung - Invasive gebietsfremde Arten - Umweltverschmutzung - Sonstige																										
14 Auswirkungen auf den Zustand der Arten				Beispiele: - Populationsgröße von Arten - Globales Ausrottungsrisiko von Arten																										
15 Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen				Beispiele: - Landdegradation - Wüstenbildung - Bodenversiegelung																										
16 Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen																														
EES 1.5 "Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft"								EES 2 (12)																						
17 Ressourcennutzung																														
18 Ressourcennutzung im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen																														
19 Abfälle																														
EES 1.6 "Arbeitsbedingungen"								EES 1 (7)																						
20 Arbeitsbedingungen				- Sichere Beschäftigung - Arbeitszeit - Angemessene Entlohnung - Sozialer Dialog																										
21 Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle				- Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung - Tarifverhandlungen, einschließlich der Qualität der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitsplätze - Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben - Gesundheitsschutz und Sicherheit - Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit - Schulungen und Kompetenzentwicklung - Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen - Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz - Vielfalt																										
22 Sonstige arbeitsbezogene Rechte				- Kinderarbeit - Zwangsarbeit - Angemessene Unterbringung - Datenschutz																										
EES 1.7 "Arbeitsbedingungen in der Wertschöpfungskette"								EES 1 (7)																						
23 Arbeitsbedingungen				- Sichere Beschäftigung - Arbeitszeit - Angemessene Entlohnung - Sozialer Dialog																										
24 Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle				- Vereinigungsfreiheit einschließlich der Existenz von Betriebsräten - Tarifverhandlungen - Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben - Gesundheitsschutz und Sicherheit - Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit - Schulungen und Kompetenzentwicklung - Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen - Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz - Vielfalt - Kinderarbeit - Zwangsarbeit - Angemessene Unterbringung - Wasser- und Sanitäreinrichtungen - Datenschutz																										
25 Sonstige arbeitsbezogene Rechte				- Angemessene Unterbringung - Angemessene Ernährung - Wasser- und Sanitäreinrichtungen - Bodenbezogene Auswirkungen																										
EES 1.8 "Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften"								EES 1 (7)																						
26 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften				- Angemessene Unterbringung - Angemessene Ernährung - Wasser- und Sanitäreinrichtungen - Bodenbezogene Auswirkungen																										
27 Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften				- Sicherheitsbezogene Auswirkungen - Meinungsfreiheit - Versammlungsfreiheit - Auswirkungen auf Menschenrechtsverweigerer																										
28 Rechte indigener Völker				- Auswirkungen auf Menschenrechtsverweigerer - Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorläufige Zustimmung - Selbstbestimmung - Kulturelle Rechte																										
EES 1.9 "Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer"								EES 2 (12)																						
29 Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer				- Datenschutz - Meinungsfreiheit - Zugang zu (hochwertigen Informationen)																										
30 Persönliche Sicherheit von Verbrauchern/oder Endnutzern				- Gesundheitschutz und Sicherheit																										
31 Soziale Inklusion von Verbrauchern/Endnutzern				- Persönliche Sicherheit - Datenschutz - Nichtdiskriminierung - Zugang zu Produkten und Dienstleistungen - Verantwortliche Vermarktungspraktiken																										
EES 1.10 "Unternehmenskultur"								EES 2 (12)																						
32 Unternehmenskultur																														
33 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)																														
34 Tierschutz																														
35 Politisches Engagement																														
36 Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken																														
37 Korruption und Bestechung				- Vermeidung und Aufdeckung, einschließlich Schulung - Vorkommissionen																										

Legende

- Angabe unabhängig von Wesentlichkeit
- Angabe nur wenn Thema wesentlich ist
- Angabepflichtig stammt aus ERS 2

MDR = Angabepflichten, die mindestens erfüllt sind, wenn ein Nachhaltigkeitsfeld als wesentlich bewertet wurde

#H00011
7 Der Weg von der Wesentlichkeitsanalyse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Übergeordnete Angabepflichten aus ESRS 2 – mit Querverbindungen zu den themenspezifischen Standards

Step 1
Unabhängig von Wesentlichkeit: **Stets verpflichtend** anzugeben

Allgemeine Angaben nach ESRS 2

BP 1+2
Allgemeine Grundlagen + spezifische Umstände

GOV1 – Die Rolle der Leitungs- und Aufsichtsorgane

GOV-2 – Behandelte Nachhaltigkeitsaspekte durch Organe

GOV-3 – Anreizsysteme

GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

GOV-5 – Risikomanagement und IKS

SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette

SBM-2 – Interessenträger

SBM-3 – Wesentliche IRO's und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

IRO 1 – Verfahren zur Ermittlung IRO's + Bewertung Wesentlichkeit (zumindest allgemeine Beschreibung)

IRO 2 – 1. Liste erfüllte Angabepflichten
2. Liste **Anlage B**

Step 2
Stets verpflichtend
Themenspezifische Angaben zu DR mit Verweis auf ESRS 2

Zusätzliche Erläuterungen der nach ESRS 2 notwendigen allgemeinen Angaben in den themenspezifischen ESRS

G1

E1

Wahre Angabe Abschn. 1 oder 2-4

DR-Index

Step 3
Berichtspflichtige Aspekte aufgrund Wesentlichkeitsanalyse

Step 4
Mindestangabepflichten nach ESRS 2

Wenn ein Standard wesentlich ist, dann sind für **die in den themenbezogenen Standards vorgegebenen DRs mindestens** die in den MDRs vorgeschriebenen Informationen zu liefern **(ohne einen weiteren Wesentlichkeitsvorbehalt)** zu unterliegen)

Short-List (Bsp.)

Wesentliche ESRS	MDR-P Strategien im Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 2 Tz. 65 a+b)	MDR-A Maßnahmen und Mittel bzgl. wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 2 Tz. 67)	MDR-M Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte (ESRS 2 Tz. 77)	MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielverfolgung (ESRS 2.79)
E1	E 1-2	E 1-3		E 1-4
E4	E 4-2	E 4-3		E 4-4
E5	E 5-1	E 5-2	Informationen zu einzelnen Datenpunkten (vgl. Step 7)	E 5-3
S1	S 1-1	S 1-4	(ESRS 1 Tz. 34)	S 1-5
S2	S 2-1	S 2-4		S 2-5
S4	S 4-1	S 4-4		S 4-5
G1	G 1-1	G 1-4		keine
Unternehmensspezifische Aspekte				
Lebensmittelsicherheit				
Tierwohl				

Wesentliche ESRS

Step 5
Beachte in Bezug auf: Angaben zu Strategien, Maßnahmen und Zielen

- Strategien bereits angenommen?
- Maßnahmen umgesetzt?
- Ziele festgelegt?

Ja **Nein**

Beachte: ESRS nur Festlegung von Angabepflichten; Keine Verhaltensregeln

Sofern die Strategien, Maßnahmen, Ziele im Unternehmen **nicht vorhanden/umgesetzt** sind:

Angabe eines Zeitrahmens, innerhalb dessen das Unternehmen die offenen Punkte **umsetzen** will

ESRS 1 Tz. 33
Informationen zu Strategien, Maßnahmen und Zielen bzgl. wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz

E4-1 Übergangsplan biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS S1 bis S4, jeweils:

DR X.3
Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen sowie Beschwerde-mechanismen

DR X.4
Maßnahmen bzgl. Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Step 6
Berichtspflichtige Aspekte aufgrund Wesentlichkeitsanalyse

Wesentliche ESRS E1 (Beispiel)

ESRS E 1 Klimawandel (Beispiel)

EBENE 2 „Wesentlichkeitsanalyse“ auf Basis Disclosure Requirements (in Anlehnung an ESRS 1 Anlage E)

Step 7
Angabepflicht (DR) des jeweiligen ESRS wesentlich?

(Möglicherweise sind einzelne DR für konkretes Unternehmen nicht wesentlich – dann keine Angabepflicht)

E1-1	Übergangsplan zum Klimaschutz	
ESRS 2 SBM-3 Wesentliche IROs		
ESRS 2 IRO-1 Verfahren zur Ermittlung wesentlicher IROs		
E 1-2	Strategien im Zusammenhang mit Klimaschutz	Angabe der Datenpunkte des themenbezogenen Standards in Verbindung mit den relevanten Angabepflichten des ESRS 2 (siehe oben und ESRS 2 Anlage C)
E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-4	Ziele im Zusammenhang mit Klimaschutz	
E1-5	Energieverbrauch und Energiemix	Wesentliche Parameter
E1-6	THG-Bruttoemissionen Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Wesentliche Parameter
E1-7	Abbau von THG und Projekte zur Verringerung von THG, CO2-Gutschriften	Wesentliche Parameter
E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	Wesentliche Parameter
E1-9	Erwartete finanzielle Auswirkungen	Wesentliche Parameter

Step 8
DR-Index Teil I

Step 9
Individueller Datenpunkt der wesentlichen Angabepflicht wesentlich?

Basis: Datenpunkttafel der EFRAG zu den einzelnen DR

EBENE 3

Datenpunkt (nur auszugsweise!!)		Berichtspflicht	
E1-5, 37	Gesamtenergieverbrauch bezogen auf den eigenen Betrieb	Wesentlich	Ja
E1-5,37b	Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen	Wesentlich	Ja
E1-5, 38a	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleprodukten	Wesentlich	Ja
E1-5, 39	Erneuerbare Energieerzeugung	wesentlich	Ja
E1-5, 38 a-d	Kraftstoffverbrauch aus Kohle, Rohöl	nicht wesentlich	Nein
E1-5, 40	Energieintensität aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimabelastung	nicht wesentlich	Nein
E1-6, 44	Brutto-Scope 1, 2, 3 und gesamte THG-Emissionen	Wesentlich	Ja
E16, AR 45d	Vertragsinstrumente Scope-2	nicht wesentlich	Nein
u. v. m			

Zusammenstellung der wesentlichen Disclosure Requirements (nach ESRS + unternehmensspezifisch) in Liste für ESRS 2 IRO-2 (wird später ergänzt um Fundstelle im Lagebericht)

Wenn Datenpunkt der **Anlage B des ESRS 2** weggelassen wird, impliziert dies **ausdrückliche Erklärung der „Unwesentlichkeit“** (ESRS 1 Tz. 35)

Datensammlung und Berichterstattung

Step 10
Daten-ermittlung im Unternehmen

Step 11
OUTPUT

1	2	3	4
---	---	---	---

DOKUMENTATION

Ermittlung von Daten im Unternehmen zur Erfüllung der Berichtspflicht für wesentliche Datenpunkte (ESRS 1 Tz. 34a)

Lagebericht inkl. Nachhaltigkeitsbericht (inkl. DR-Index Teil II)

- Governance-Informationen
- Soziale Informationen
- Umweltinformationen
- Allgemeine Informationen

ESF-Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen

(falls gewünscht) **Public-Nachhaltigkeitsbericht** (marketingorientiertes Re-Wording zur Vermarktung der Nachhaltigkeitsbotschaft)

Überprüfbare Dokumentation für Nachhaltigkeitsprüfer

Seite

AUDfit®-RECHTSVORSCHRIFTEN

4/1	Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko	#478
4/2	Faktoren für ein potenziell höheres Risiko	#479
6/1	Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes	#480
6/2	Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB– Teil 2: Übergangsschritte	#488
9	Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen	#493

Stand: 01.09.2024

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

08/2022

Quelle: www.wpk.de

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzen wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
- c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Lebensversicherungspolizen mit niedriger Prämie, Versicherungspolizen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
- b) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
- c) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
- d) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF(Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

08/2022

Quelle: www.wpk.de

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
- g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Betreuung vermögender Privatkunden,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
- d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

07/2024

Quelle: <https://www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/>

Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024	Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024

- 90 - Bearbeitungsstand: 18.07.2024 11:07

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Zweiter Titel
	Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	§ 324b
	Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(2) Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(3) § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und die Prüfung des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.
	§ 324c
	Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist. Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben des § 289g und des 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten worden sind.
	(2) § 317 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

1

2

3

4

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.</p>
	<p>§ 324d</p>
	<p>Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts</p>
	<p>Auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist § 318 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 318 Absatz 3 Satz 1 nur entsprechend anzuwenden ist, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn</p>
	<p>1. ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder</p>
	<p>2. ein Verstoß gegen § 43b der Wirtschaftsprüferordnung vorliegt.</p>
	<p>§ 324e</p>
	<p>Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe</p>
	<p>(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und auf die Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe k der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.</p>

5

6

7

8

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.
	§ 324f
	Netzwerk
	§ 319b ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324g
	Vorlagepflicht
	§ 320 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324h
	Auskunftsrechte
	§ 320 Absatz 2 und 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324i
	Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht

9

10

11

Hinweis zu ¹²
 Gesonderter Bericht zur Nachhaltigkeitsprüfung wurde gestrichen!

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder über den Konzernnachhaltigkeitsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt ist zumindest der Gegenstand der Prüfung zu beschreiben und sind die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben. Ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer darf einen Prüfungsvermerk nicht erteilen, wenn</p>
	1. er nach
	a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder
	b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2, oder
	2. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach
	a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder
	b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2,

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen ist.
	(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.
	(3) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob
	1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt wird oder
	4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.
	Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert erfolgen.
	(4) In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken.

14

15

16

17

18

19

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.</p>
	<p>(6) Der Prüfungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(7) § 322 Absatz 6a und 7 Satz 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>§ 324j</p>
	<p>Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts</p>
	<p>§ 323 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>§ 324k</p>
	<p>Bericht durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei</p>

20

21

22

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>In Gesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 oder § 315b Absatz 1, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nummer 1 sind, ist auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals erreichen, in der Versammlung der Gesellschafter darüber zu beschließen, ob durch eine akkreditierte dritte Partei, die weder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist noch dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder seinem Netzwerk angehört, ein zusätzlicher Bericht über bestimmte Bestandteile des Nachhaltigkeitsberichts auszuarbeiten und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. § 126 des Aktiengesetzes und § 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben unberührt.</p>
	<p>§ 324l</p>
	<p>Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei</p>
	<p>Ist die Kapitalgesellschaft nach dem Unionsrecht verpflichtet, einzelne Angaben, die gemäß den §§ 289b bis 289f im Nachhaltigkeitsbericht oder gemäß den §§ 315b und 315c im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu machen sind, auch durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, so ist der Prüfungsbericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei als Anlage zum Lagebericht oder zum Konzernlagebericht zu nehmen, falls der Bericht nicht auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird.</p>
	<p>§ 324m</p>
	<p>Prüfungsausschuss</p>

23

24

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,</p>
	<p>1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;</p>
	<p>2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, besteht;</p>
	<p>3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.</p>
	<p>Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.</p>

Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD- Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte

07/2024

Quelle: https://www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024	Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024

- 192 -

Bearbeitungsstand: 18.07.2024 11:07

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
	Abschnitt 1... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

26

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
	<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,</p>
	<p>2. Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind,</p>
	<p>3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,</p>

27

28

29

30

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>4. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) ; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/397 (ABl. L, 2024/397, 29.1.2024) geändert worden ist, sind, und</p>
	<p>5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.</p>
	<p>(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatz 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
	<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,</p>

Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen

03/2022

**Markierungen für Präsentation:
AUDfIT®-Redaktion**



Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen

A. Vorbemerkung	3
B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen	4
C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystem	4
D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems	6
1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter	6
a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	6
b) Mitarbeiterentwicklung	8
c) Fortbildung des WP/vBP	8
d) Gesamtplanung aller Aufträge	9
e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	9
f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen	10
g) Vergütung- und Gewinnbeteiligung	10
h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung	10
i) Nachschau	11
2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern	12
a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	12
b) Mitarbeiterentwicklung	13
c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter	13

Quelle: www.wpk.de

d) Gesamtplanung aller Aufträge	14
e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	14
f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen	15
g) Vergütung und Gewinnbeteiligung	15
h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung	15
i) Nachschau	16
3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern	17

Quelle: www.wpk.de

A. Vorbemerkung

Dieser Hinweis befasst sich mit den Besonderheiten der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen kleiner Praxen. Er ergänzt insoweit die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur „Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“¹ (Stand 1. September 2020) ohne deren Anwendbarkeit einzuschränken oder neue Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle zu definieren. 1

Kleine Praxen im Sinne dieses Hinweises sind 1. Einzel-WP/vBP und 2. Praxen mit einfachen organisatorischen Strukturen, einer geringen Anzahl an tätigen Berufsträgern bzw. Partnern/Eigentümern und Mitarbeitern im Prüfungsbereich sowie einer geringen Aufgabendelegation, häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen. 2

Qualitätsrisiken kleiner Praxen können insbesondere darin bestehen, dass neben dem Praxisinhaber und ggf. bei der einzelnen Prüfung eingesetzten Mitarbeitern, keine weiteren fachlich und persönlich geeigneten Personen für Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und Nachschau zur Verfügung stehen (kein „Vier-Augen-Prinzip“). Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird bei der Beurteilung des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis daher insbesondere zu berücksichtigen haben, wie die Praxis diesen Qualitätsrisiken durch angemessene Regelungen begegnet. 3

Dieser Hinweis enthält Beispiele zur Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Abhängigkeit von den Gegebenheiten kleiner Praxen, die dem Prüfer für Qualitätskontrolle erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten können. Dies ist keine abschließende Darstellung, so dass in Abhängigkeit von der Tätigkeit und der Struktur der einzelnen Praxis auch andere Ausgestaltungen von Qualitätssicherungssystemen angemessen und zweckmäßig sein können. 4

Der Hinweis enthält keine Ausführungen zur Auftragsprüfung bei einer Qualitätskontrolle, da jene stets risikoorientiert durchzuführen ist und daher die Größe und Struktur der prüfenden Praxis insoweit kein Merkmal zur Skalierbarkeit einer Auftragsprüfung² darstellt. Art, Umfang und Dokumentation der Auftragsprüfung werden also ausschließlich von der Größe, der Komplexität und dem Risiko des zu prüfenden Auftrages bestimmt. Ausführungen zur Auftragsprüfung bei der Qualitätskontrolle finden sich im Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle.³ 5

¹ www.wpk.de/mitglieder/praxis hinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfzk/

² Vgl. auch „Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA“

³ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 45 ff.

Quelle: www.wpk.de

Dieser Hinweis findet keine Anwendung auf die Qualitätskontrolle kleiner gemischter Praxen, da die Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems kleiner gemischter Praxen Vorbehaltsaufgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ist.⁴ 6

B. Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen

Die Verhältnismäßigkeit⁵ bei der Durchführung von Qualitätskontrollen wird durch eine angemessene Schwerpunktbildung, die die individuellen Gegebenheiten der geprüften Praxis, insbesondere ihre Größe und Struktur sowie die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen berücksichtigt, gewährleistet. Damit orientiert sich die Entscheidung, welche konkreten Regelungen einzuführen sind, an den spezifischen Gegebenheiten der Praxis, insbesondere an Art und Umfang sowie der Komplexität der von der Praxis durchgeführten Abschlussprüfungen.⁶ Eine kleine Praxis hat regelmäßig einen geringeren Regelungsbedarf als eine mittlere oder große Praxis.⁷ 7

Auf Basis der Risikoanalyse der Praxis hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Praxis angemessene Regelungen geschaffen hat, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten und deren Anwendung überwachen und durchsetzen.⁸ 8

Es obliegt der Praxisleitung in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie die Einhaltung der zu beachtenden Berufspflichten gewährleistet werden soll und welche Regelungen angesichts der konkreten Verhältnisse der Praxis unter Berücksichtigung der von ihr abgewickelten gesetzlichen Abschlussprüfungen und deren Risiken erforderlich sind. 9

C. Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystem

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Berücksichtigung der organisatorischen Strukturen, der Delegation von Aufgaben und Verantwortung sowie der Risiken der abgewickelten Prüfungen zu beurteilen. 10

Bei Praxen mit **geringer Aufgabendelegation** und einfachen organisatorischen Strukturen ist eine **geschlossene Dokumentation des Qualitätssicherungssystems** (bspw. in Form eines Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuchs) **nicht zwingend erforderlich**. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems kann auch durch den Nachweis der Einhaltung der Berufspflichten bei der Organisation und bei der Auftragsabwicklung 11

⁴ Vgl. § 33 Abs. 1 SaQK

⁵ § 57a Abs. 5b Satz 1 WPO

⁶ § 50 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP

⁷ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 21

⁸ § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO

Quelle: www.wpk.de

erfolgen.⁹ Dieser kann sich zum Beispiel aus der geordneten Ablage von Mitarbeiterbeurteilungen, der Aus- und Fortbildungsnachweise, der eingeholten Unabhängigkeitsbestätigungen oder der Unterzeichnung der vom verantwortlichen WP/vBP durchgesehenen Arbeitspapiere ergeben. Auftragsprüfungen haben im Rahmen der Qualitätskontrolle kleiner Praxen daher auch eine besondere Bedeutung für die Prüfung der Praxisorganisation.

Hat die Praxis entschieden, keine geschlossene Dokumentation der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (in Form eines Handbuchs) zu schaffen, sondern diese allein durch die Dokumentation bei der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (Praxisorganisation) und der tatsächlichen Auftragsabwicklung nachzuweisen, muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob die Regelungen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen aus der Dokumentation der Auftragsabwicklung erkennbar sind. Dies wird regelmäßig zu erhöhten Anforderungen an die Dokumentation der Abwicklung der einzelnen Abschlussprüfung und zu zusätzlichem Aufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle führen.¹⁰

Kann der Prüfer für Qualitätskontrolle die Regelungen des Qualitätssicherungssystems aus den Unterlagen und Arbeitspapieren nicht erkennen, hat sich die Praxis das Fehlen dokumentierter Regelungen des Qualitätssicherungssystems entgegenhalten zu lassen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann regelmäßig nicht von einem Mangel in der Wirksamkeit, sondern auch in der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ausgehen müssen.

Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems durch die Verwendung eines gekauften, standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems von der Praxis zu kennzeichnen, welche Regelungen anzuwenden sind.¹¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann in diesem Fall nur dann eine eindeutige Aussage zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems treffen, wenn dieses an Struktur und Größe der Praxis, die gegenwärtigen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche sowie die qualitätsgefährdenden Risiken der Praxis angepasst wurde.

Erfolgen durch die Praxis keine Festlegungen, weil das standardisierte Qualitätssicherungshandbuch nur als „Formularsammlung“ betrachtet wird, so wird der PfQK die Angemessenheit der Regelungen bestätigen können, wenn im Rahmen der Auftragsabwicklung eine Festlegung von Pflicht-Arbeitspapieren erkennbar ist.

⁹ § 51 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP

¹⁰ Vgl. zu Dokumentationspflichten, Handakten § 51b Abs. 5 WPO, § 51 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

¹¹ § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Bei einem Nebeneinander von analoger und digitaler Prüfungsdokumentation muss der Prüfer für Qualitätskontrolle beurteilen, ob aus der gesamten Prüfungsdokumentation der „rote Faden“ erkennbar wird. 16

D. Beurteilung des Qualitätssicherungssystems

Wesentliche Indikatoren zur Beurteilung des Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen sind für den Prüfer für Qualitätskontrolle die Risiken aufgrund der organisatorischen Strukturen, wie bspw. eine gemeinsame Berufsausübung des WP/vBP mit anderen Angehörigen freier Berufe und Berufsgesellschaften oder die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie die Anzahl der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter bzw. die Tatsache, dass gar keine Mitarbeiter eingesetzt werden (Delegationstiefe). Dies soll anhand der folgenden Beispiele für ausgewählte Bereiche des Qualitätssicherungssystems verdeutlicht werden.¹² 17

1. WP/vBP prüft ohne Mitarbeiter

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Der WP/vBP hat vor jeder Auftragsannahme mögliche Unabhängigkeits- oder Interessenkonflikte zu bestehenden Mandaten zu beurteilen und zu dokumentieren. Werden bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen keine Mitarbeiter eingesetzt, sind Regelungen zu regelmäßigen oder anlassbezogenen Befragungen der Mitarbeiter nicht erforderlich. 18

aa) Unabhängigkeitsabfrage bei Schnittstellen

Berufsangehörige üben ihren Beruf häufig gemeinsam mit einem oder mehreren WP, vBP, StB und RA oder deren Berufsgesellschaften aus. Hierzu gehören sowohl Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften als auch Beteiligungen an oder Organstellungen in Berufsgesellschaften. 19

Ein Berufsangehöriger bzw. eine Berufsgesellschaft ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 4 HGB vorliegt.¹³ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher zu beurteilen, ob Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Auftragsannahme bestehen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn in einer Sozietät die 20

¹² Vgl. hierzu Rn. 3 f.

¹³ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB

Quelle: www.wpk.de

Unabhängigkeitsabfrage bei der Auftragsannahme durch die geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs mit den jeweiligen Sozien dokumentiert wird.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu prüfen, ob Befragungen zur Prüfung der Unabhängigkeit stattgefunden haben und dass alle Sachverhalte und Schnittstellen abgefragt wurden (z. B. durch Abzeichnen einer angemessenen Checkliste). Ist dies der Fall, ist von der Angemessenheit der Regelungen auszugehen. 21

Besteht eine Bürogemeinschaft oder Kooperation, ist eine Unabhängigkeitsabfrage grundsätzlich nicht erforderlich. Es sei denn, es besteht eine enge Zusammenarbeit, die durch ein besonderes persönliches Näheverhältnis geprägt ist.¹⁴ Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird in einem ersten Schritt prüfen, ob nach außen deutlich erkennbar gemacht wird, dass nur eine Bürogemeinschaft oder Kooperation besteht und nicht der Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung erweckt wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Ausschlussgründe verwirklicht werden.¹⁵ Geht der Prüfer für Qualitätskontrolle von einer gemeinsamen Berufsausübung aus, wird er weiterhin prüfen müssen, ob die Praxis über angemessene und wirksame Regelungen zur Prüfung der Unabhängigkeit verfügt.¹⁶ 22

ab) Mitgliedschaften in einem Netzwerk

Auch die Mitgliedschaft in einem Netzwerk kann einen Ausschlussgrund für die Durchführung von Abschlussprüfungen begründen.¹⁷ 23

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher bereits bei der Planung der Qualitätskontrolle Kenntnis über eine etwaige Netzwerkmitgliedschaft zu erlangen und zu beurteilen, ob angemessene und wirksame Regelungen zur Unabhängigkeitsabfrage im Netzwerk geschaffen wurden. Hierbei ist durch ihn zu beachten, dass der Umfang und Detaillierungsgrad entsprechender Regelungen bei kleinen, möglicherweise nur zwei Personen umfassenden, Netzwerken, einfacher organisiert werden kann (z.B. durch geordnete Ablage des E-Mail-Verkehrs), als bei größeren, ggf. internationalen, Netzwerken, die meist eine technische Informationsplattform nutzen.¹⁸ 24

¹⁴ § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Erläuterung zu § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 55 bis 57

¹⁵ § 319 Abs. 2 bis 4 HGB, Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 44b Rn. 58, vgl. auch WPK-Magazin 3/2018, S. 44 f.

¹⁶ § 319 Abs. 2 HGB, § 29 Abs. 3 BS WP/vBP

¹⁷ § 319b HGB

¹⁸ Vgl. zu den einzelnen Netzwerkmerkmalen ausführlich www.wpk.de/mitglieder/praxisinweise/netzwerk/ sowie WPK-Magazin 3/2014, S. 29 ff.

Quelle: www.wpk.de

ac) Honorarabhängigkeit

Der Prüfer für Qualitätskontrolle sollte sich bei der Prüfung der Regelungen zur Auftragsannahme bewusst sein, dass gerade für kleine Praxen ein erhöhtes Risiko der Erfüllung eines Ausschlussgrundes der Honorarabhängigkeit bestehen kann. 25

Betragen die Einnahmen der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP von einer zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile hält, ununterbrochen fünf Jahre mehr als 30% aller Einnahmen einer Tätigkeit nach §§ 2 und 129 WPO ist der WP/vBP von der Abschlussprüfung ausgeschlossen.¹⁹ Die Gefahr dieser Honorarabhängigkeit ist umso größer, je kleiner der Mandantenkreis ist. 26

Aus diesem Grund besteht in der Praxis häufig die Tendenz, alle Honorare des WP/vBP zusammenzurechnen, obwohl die gesetzlichen Anforderungen an eine Zusammenrechnung (aller Einnahmen aus Tätigkeiten nach §§ 2 und 129 WPO) nicht erfüllt sind. Daher muss der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesen Fällen anhand der ihm vorgelegten Dokumentation beurteilen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Ermittlung der 30 %-Grenze gewährleisten, dass keine Einnahmen einbezogen werden, die nicht berücksichtigungsfähig sind. Zu diesem Zweck sollte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle der einschlägigen Kommentarmeinung bedienen oder ggf. fachlichen Rat der Wirtschaftsprüferkammer einholen.²⁰ 27

b) Mitarbeiterentwicklung

Werden gesetzliche Abschlussprüfungen oder von der BaFin erteilte Aufträge in der Praxis ausschließlich durch den WP/vBP abgewickelt, sind Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur **Einstellung, Beurteilung und Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter nicht** erforderlich²¹, es sei denn ein Mitarbeiterereinsatz ist in Zukunft konkret geplant. 28

c) Fortbildung des WP/vBP

Erforderlich sind hingegen immer Regelungen zur Fortbildung des WP/vBP. Hier wird in der Regel jedoch ein Hinweis auf die entsprechenden Satzungsregeln²² als ausreichend zu beurteilen sein. Der Nachweis der Einhaltung der Berufspflicht kann dabei durch die **systematische Ablage der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung der Fachzeitschriften** 29

¹⁹ § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB

²⁰ Vgl. WPK-Magazin 1/2011, Seite 31 ff., „Der praktische Fall: Berufsaufsicht – Umsatzabhängigkeit bei Jahresabschlussprüfungen“

²¹ Vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 31 und „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 10

²² § 5 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

und Zeitaufschreibungen geführt werden. Die Erstellung eines Fortbildungskonzepts dürfte in der Regel nicht erforderlich sein.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob eine sachgerechte Schwerpunktbildung im Rahmen der Fortbildung erfolgt.²³ Bei WP/vBP, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit betreffen.²⁴ Sie hat sich an den tatsächlich durchgeführten Prüfungen und dem damit zusammenhängenden Fortbildungsbedarf der Praxis zu orientieren (bspw. aktuelle Änderungen im Bereich Rechnungs- und Prüfungswesen, IFRS-Fortbildung, sofern solche Mandate durchgeführt werden). Eine ausschließlich steuerliche Fortbildung wird damit bei WP/vBP, die auch Abschlussprüfungen durchführen, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle als nicht ausreichend beurteilt werden.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob Art und Umfang der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der Praxis sowie der Anzahl und der Komplexität der durchzuführenden Abschlussprüfungen angemessen sind. Je kleiner die Praxis im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter und Berufsträger ist, desto weniger umfangreich und detailliert können die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Gesamtplanung sein. Bei einem überschaubaren Auftragsbestand kann es bspw. ausreichend sein, wenn eine übersichtliche Terminplanung der Abschlussprüfungen erfolgt, die eine personelle und zeitliche Abstimmung mit den übrigen Aufträgen ermöglicht.

Wickelt der WP/vBP die Prüfungsaufträge alleine ab, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Dokumentation der Gesamtplanung der Prüfungsaufträge unter Berücksichtigung der übrigen Aufträge, z. B. im Terminkalender des Berufsträgers, als angemessen beurteilen können.

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat in Fällen von begründeten Beschwerden und Vorwürfen von Mandanten oder Dritten zu beurteilen, ob der WP/vBP Maßnahmen zu deren Untersuchung ergriffen und diese Maßnahmen auch angemessenen dokumentiert hat.²⁵

²³ Vgl. Kamm/Bauch, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 43 Rn. 634

²⁴ § 5 Abs. 4 Satz 3 BS WP/vBP

²⁵ Beschwerden und Vorwürfe können von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten (bspw. Abschlussdurchsicht, Presseberichterstattung) erhoben werden, vgl. auch „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“, Rn. 34

Quelle: www.wpk.de

Die Beschreibung von Regelungen für ein anonymisiertes Hinweisgebersystem für Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern erübrigt sich. 34

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Der WP/vBP muss sich bewusst sein, dass er seine Tätigkeit nicht nur für sich selbst dokumentiert, sondern auch, um gegenüber einem sachverständigen Dritten eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung nachweisen zu können. Dieser sachverständige Dritte kann auch der Prüfer für Qualitätskontrolle sein. 35

Dokumentiert der WP/vBP die Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht in einem Handbuch, sondern ausschließlich in seinen Arbeitspapieren, kann sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle ein höherer Aufwand ergeben, um aus den Arbeitspapieren die Regelungen des Qualitätssicherungssystems in angemessener Zeit nachzuvollziehen.²⁶ 36

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird, da der WP/vBP allein prüft, keine Regelungen zu Verantwortlichkeiten, zur Anleitung des Prüfungsteams, zur laufenden Überwachung und zur abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse prüfen und darüber auch nicht Bericht erstatten. 37

g) Vergütung- und Gewinnbeteiligung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat ungeachtet der Praxisgröße zu beurteilen, ob das Honorar des Abschlussprüfers angemessen und bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars eine Öffnungsklausel vorgesehen ist.²⁷ Anhaltspunkte für nicht angemessene Prüfungshonorare können ein Kriterium für die risikoorientierte Auftragsauswahl sein. 38

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Über die Durchführung einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung)²⁸ ist stets in Abhängigkeit vom Risiko des einzelnen Auftrags zu entscheiden. Sie ist unabhängig von der Praxisgröße durchzuführen. Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind daher unabhängig von der Praxisstruktur, also auch bei kleinen Praxen, stets erforderlich. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird daher zunächst beurteilen, ob angemessene Regelungen für eine Risikoanalyse des einzelnen Auftrags vorhanden sind. 39

²⁶ Vgl. hierzu Pkt. C. „Prüfung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems“

²⁷ § 55 WPO, § 43 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BS WP/vBP, Erläuterungen zu § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BS WP/vBP

²⁸ § 48 Abs. 1 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird dann beurteilen, ob diese Risikoanalyse auch tatsächlich erfolgt ist und die Entscheidung der Praxis in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Risikoanalyse angemessen war. 40

Da sich Änderungen der Risikoeinschätzung auch im Verlauf der Auftragsdurchführung ergeben können, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch nachvollziehen, ob die Praxis ihre Entscheidung über Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung überprüft hat. 41

Verzichtet die Praxis gänzlich auf eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Qualität der Prüfungsdurchführung im Einzelfall dennoch hinreichend gewährleistet werden konnte. Liegt ein erhöhtes Fehlerrisiko vor,²⁹ ist ein Verzicht auf sämtliche qualitätssichernde Maßnahmen ausgeschlossen. 42

Erfordert das Auftragsrisiko eine Maßnahme zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, ist diese – unabhängig von den personellen Ressourcen der Praxis – durchzuführen. Für Einzel-WP/vBP stellen diese Anforderungen eine Herausforderung dar, wenn sie über keine weitere fachlich und persönlich geeignete Person in ihrer Praxis verfügen und ggf. eine externe Person beauftragen müssen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird auch die fachliche und persönliche Eignung der mit den auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen beauftragten Personen beurteilen. 43

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird sowohl die Entscheidung gegen eine Maßnahme als auch die angemessene und wirksame Durchführung einer oder ggf. mehrerer Maßnahmen anhand der Dokumentation in der Prüfungsakte beurteilen. 44

i) Nachschau

Die Nachschau sowohl der Praxisorganisation als auch der Auftragsabwicklung ist ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems und besteht für alle Praxen unabhängig von ihrer Größe.³⁰ Sie soll sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. notwendige Anpassungen zeitnah nach der Nachschau vorgenommen werden (Qualitätsregelkreis).³¹ Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher zu prüfen, ob die Regelungen zur Nachschau auch eine Ursachenanalyse und daraus abzuleitende Maßnahmen vorsehen. 45

²⁹ Vgl. Erläuterungen zu § 48 BS WP/vBP

³⁰ Vgl. www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/haeufige-fragen/

³¹ Vgl. „Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 61

Quelle: www.wpk.de

In kleinen Praxen steht oft kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Durchführung der Nachschau der Auftragsabwicklung zur Verfügung. In diesem Fall ist es zulässig, dass die **Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung** durchgeführt wird.³² Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung tatsächlich vorliegen. 46

Unabhängig von der Praxisgröße haben alle Praxen auch eine **jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO** durchzuführen. Dabei ist **jährlich eine Nachschau der Auftragsabwicklung bei mindestens einem Auftrag durchzuführen**. Bei kleinen Praxen kann es sich aufgrund ihrer überschaubaren Struktur anbieten, bei der Auftragsnachschau nicht zwischen einer umfangreichen und einer kleinen Nachschau zu unterscheiden. Erfolgt dann **noch eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung des WP/vBP**, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesem Fall nicht beanstanden, dass keine Unterscheidung in eine jährliche und zyklische Nachschau insgesamt erfolgt. Der **Prüfer für Qualitätskontrolle wird grundsätzlich auch nicht beanstanden**, falls bei einer kleinen Praxis mit einer geringen Anzahl an Abschlussprüfungen, die **Nachschau der Auftragsabwicklung zeitgleich mit der Prüfungsvorbereitung und -planung der Folgeprüfung** erfolgt. Dies setzt jedoch einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Prüfungsaufträge voraus. 47

Über das Ergebnis der jährlichen Nachschau ist von einer Praxis zu berichten.³³ Werden Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, sind die Maßnahmen zu deren Beseitigung zu beschreiben. Bei einer kleinen Praxis wird der Prüfer für Qualitätskontrolle das Fehlen eines gesonderten Nachschauberichtes nicht beanstanden, wenn er das Ergebnis der Nachschau und die vorgesehenen oder bereits ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln des Qualitätssicherungssystems in den Nachschauunterlagen nachvollziehen kann. 48

2. WP/vBP prüft mit Mitarbeitern

Werden bei der Prüfung auch Mitarbeiter eingesetzt, sind neben den unter Pkt. D.1. gemachten Ausführungen zusätzlich die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen. 49

a) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Setzt der WP/vBP bei Prüfungen Mitarbeiter ein, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Mitarbeiter bei Einstellung und **jährlich** sowie bei gesetzlichen 50

³² § 49 Abs. 4 BS WP/vBP

³³ § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO

Quelle: www.wpk.de

Abschlussprüfungen vor jedem Auftrag (mandatsbezogen) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt werden und dies dokumentiert wird.

Erfolgt die **auftragsbezogene Abfrage** vor Auftragsbeginn nur mündlich, bspw. im Planungsgespräch, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob die Bestätigungen der Mitarbeiter in den Arbeitspapieren dokumentiert sind.³⁴ 51

b) Mitarbeiterentwicklung

Bei der Beurteilung der Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Delegationstiefe der Praxis berücksichtigen. Je nachdem, ob der WP/vBP alleine über Mitarbeiter Einstellungen entscheidet, oder ob diese delegiert werden, kann auch die Regelungsdichte bezüglich der **Einstellung von Mitarbeitern** variieren.³⁵ 52

Werden in der Praxis nur in geringem Umfang fachliche Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt – und folglich die wesentlichen Prüfungshandlungen durch den Berufsträger selbst durchgeführt – wird eine geringe Regelungsdichte des **Beurteilungsverfahrens** regelmäßig nicht durch den Prüfer für Qualitätskontrolle beanstandet werden. 53

Werden formelle Beurteilungen der Mitarbeiter durchgeführt, da die Ergebnisse bspw. für die Entscheidung über den Einsatz des Mitarbeiters für bestimmte Aufträge herangezogen werden, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in Praxen, in denen ausschließlich die Praxisleitung selbst diese Beurteilungsgespräche durchführt, das Fehlen einer schriftlichen Dokumentation der Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch in der Regel nicht beanstanden, sofern der Nachweis durch die geordnete Ablage der Mitarbeiterbeurteilungen erfolgt. Um die Letztverantwortung des Praxisinhabers für diesen Bereich sicherzustellen und zu dokumentieren, gilt dies jedoch nicht, wenn die Durchführung von Beurteilungsgesprächen auf andere Mitarbeiter delegiert wird. 54

c) Fortbildung des WP/vBP und der fachlichen Mitarbeiter

Werden Mitarbeiter im Prüfungsbereich eingesetzt, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob neben der eigenen Fortbildung des WP/vBP³⁶ auch **eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt**.³⁷ Die Aus- und Fortbildung muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen. Auch hier ist das 55

³⁴ § 51b Abs. 5 WPO, § 29 Abs. 5 BS WP/vBP

³⁵ § 6 Abs. 1 BS WP/vBP

³⁶ Vgl. zur Fortbildung des WP/vBP Pkt. D.1.c)

³⁷ § 7 Abs. 1 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

Fehlen einer schriftlichen Dokumentation von Regelungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht zu beanstanden, sofern sich der Prüfer für Qualitätskontrolle von der Angemessenheit sowie der fachlichen und inhaltlichen Eignung der Fortbildung anhand der Fortbildungsnachweise, Abzeichnung von Fachzeitschriften und/oder entsprechender Zeitaufschreibungen überzeugen kann.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Der Terminkalender des WP/vBP wird für die Gesamtplanung aller Aufträge regelmäßig nicht mehr genügen, wenn Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen eingesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein umfassendes Regelwerk zu schaffen oder komplexe IT-Anwendungen einzusetzen sind. In der Regel kann bspw. eine Excel-Tabelle ausreichend sein. Ergeben sich für den Prüfer für Qualitätskontrolle aus der Abwicklung der Abschlussprüfungen keine Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Abschlussprüfung, spricht dies für eine angemessene und wirksame Gesamtplanung des WP/vBP und seiner Mitarbeiter.

56

e) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird nachvollziehen, ob das Qualitätssicherungssystem auch Regelungen enthält, die es Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität (anonym) ermöglichen, über potenzielle oder tatsächliche Verstöße bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen berichten zu können (sog. Whistleblowing).³⁸

57

In kleinen Praxen sind dem Schutz der Identität von anonym meldenden Mitarbeitern schon dadurch Grenzen gesetzt, dass die Zahl der dort tätigen, jedenfalls aber der mit dem betreffenden Vorgang betrauten Personen, begrenzt ist. Daher wird in diesen Fällen nur in Betracht kommen, anonyme Hinweise unmittelbar an die Praxisleitung zu adressieren (bspw. anonymes Schreiben im Posteingangskorb oder „Kummerkasten“) oder eine externe Stelle einzurichten.³⁹ Führt der WP/vBP die gesetzlichen Abschlussprüfungen mit nur einem Mitarbeiter durch, stellt das Fehlen von Regelungen in Bezug auf ein anonymisiertes Hinweisgebersystem keinen Mangel des Qualitätssicherungssystems dar.

58

³⁸ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP

³⁹ Vgl. auch www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/interne-hinweisgebersystem-whistleblowing/

Quelle: www.wpk.de

f) Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragter Prüfungen

Bei der Beurteilung, ob bei dem Einsatz fachlicher Mitarbeiter bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle den Umfang der Delegation von Prüfungshandlungen an Mitarbeiter zu berücksichtigen. Ist der WP/vBP während der Prüfung (fast) ununterbrochen vor Ort und wird er von Mitarbeitern nur unterstützt, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch eine u.U. wesentlich geringere Regelungsdichte noch als angemessen beurteilen können. Er hat auch zu beurteilen, ob der Nachweis für die abschließende Durchsicht anhand der durch den Praxisinhaber abgezeichneten Arbeitspapiere des Mitarbeiters angemessen ist. 59

Werden hingegen komplexe Prüfungshandlungen auf Mitarbeiter übertragen, ist der WP/vBP nicht regelmäßig anwesend oder wird die Überwachung des Prüfungsteams ebenfalls auf Mitarbeiter übertragen, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle prüfen, ob die Anleitung des Prüfungsteams durch dokumentierte Prüfungsanweisungen angemessen erfolgt ist. 60

g) Vergütung und Gewinnbeteiligung

Regelungen zur Vergütung und Gewinnbeteiligung sollen einerseits Leistungsanreize (finanzielle Anreize sowie Anreize zur persönlichen und beruflichen Entwicklung) schaffen, andererseits aber auch Sanktionierungen bei Verstößen gegen die Regelungen des Qualitätssicherungssystems (bspw. Gehaltsreduzierungen, zusätzliche Schulungen, zusätzliche Beaufsichtigung oder Zuweisung von anderen Aufgaben) enthalten. Somit tragen diese Regelungen auch in kleinen Praxen zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Abschlussprüfung bei und werden bei der Mitarbeiterbeurteilung berücksichtigt. Aus diesem Grund wird der Prüfer für Qualitätskontrolle auch bei kleinen Praxen mit einer geringen Anzahl an Berufsträgern und Mitarbeitern prüfen, ob entsprechende Regelungen vorhanden sind und angewendet werden. 61

h) Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird schwerpunktmäßig die fachliche und persönliche Eignung der mit Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung beauftragten Mitarbeiter beurteilen. 62

Auch bei kleinen Praxen mit wenigen Mitarbeitern wird der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellen, dass fachlich und persönlich geeignete Personen zur Durchführung auftragsbezogener Maßnahmen aus der eigenen Praxis schwierig zu finden sind, da die Mitarbeiter mit Prüfungserfahrung in der Regel auch bei den Prüfungen eingesetzt werden. Bei 63

Quelle: www.wpk.de

dieser Betrachtung ist aber auf die gesamte organisatorische Einheit der Praxis abzustellen, d. h. fachliche und geeignete Personen können z. B. auch in einer Sozietät oder angegliederten Berufsgesellschaft zur Verfügung stehen.

Bei der **Berichtskritik** ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Berichtskritiker den Bericht zwar nicht selbst geschrieben haben darf, die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung seine Eignung als Berichtskritiker hingegen nicht von vornherein ausschließt, sofern die Beteiligung nicht wesentlich ist.⁴⁰ Damit kann der Berichtskritiker zuvor durchaus bei einzelnen Prüfungshandlungen eingesetzt werden, die jedoch auch in der Summe nicht wesentlich sein dürfen (z. B. Inventurbeobachtung, sofern das Mengengerüst der Vorratsbestände nicht wesentlich für das Prüfungsurteil ist, Prüfung von nicht wesentlichen Prüfungsfeldern). Ein die Berichtskritik durchführender Berufsträger kann den Bestätigungsvermerk mitunterzeichnen, sofern er sich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst hat, so dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann.⁴¹ 64

Anders als bei der Berichtskritik ist bei der **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** eine unmittelbare Beteiligung an der Auftragsabwicklung dagegen ausgeschlossen. Auch die Mitunterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer scheidet aus.⁴² 65

i) **Nachschau**

Steht einer Praxis ein weiterer Berufsträger oder ein geeigneter Mitarbeiter für eine Auftragsnachschau innerhalb der Organisation (ggf. auch in anderen rechtlichen Einheiten) zur Verfügung, ist eine Nachschau der Auftragsabwicklung im Wege der Selbstvergewisserung unzulässig. 66

Im Rahmen von Qualitätskontrollen kleiner Praxen wird oftmals die **Feststellung** getroffen, dass die **Nachschau nicht wirksam** ist, da die beauftragten Personen fachlich und/oder persönlich nicht ausreichend geeignet sind oder die Nachschau nicht mit der **gebotenen Sorgfalt** (insbesondere kritische Grundhaltung) durchgeführt worden ist. Grundsätzlich ist über die fachliche und persönliche Eignung der mit der Nachschau beauftragten Personen im Qualitätskontrollbericht zu berichten und diese zu beurteilen. 67

⁴⁰ § 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP

⁴¹ Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 1 BS WP/vBP

⁴² Erläuterungen zu §§ 38 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP

Quelle: www.wpk.de

3. WP/vBP prüft mit freien Mitarbeitern

Setzt die Praxis freie Mitarbeiter zur Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ein, hat sich der WP/vBP bei Beauftragung von der beruflichen Qualifikation und fachliche Kompetenz der freien Mitarbeiter zu überzeugen und diese zur **Unabhängigkeit** und **Verschwiegenheit** zu verpflichten, sofern sie nicht Kraft eigenen Berufsrechts (bspw. WP/vBP) ohnehin dazu verpflichtet sind. Regelungen des Qualitätssicherungssystem zur Aus- und Fortbildung sowie zur regelmäßigen Beurteilung der freien Mitarbeiter sind nicht erforderlich, da sich der WP/vBP vor Beauftragung ohnehin ein Bild von der beruflichen Qualifikation und fachlichen Kompetenz des freien Mitarbeiters zu machen hat. Allerdings kann sich der Praxisinhaber in Abhängigkeit vom Umfang des Einsatzes freier Mitarbeiter auch für eine Einbeziehung des freien Mitarbeiters in das Qualitätssicherungssystem der Praxis entscheiden.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird beurteilen, ob die Praxis diese Anforderungen angemessen geprüft hat, die freien Mitarbeiter ausreichend mit dem Qualitätssicherungssystem vertraut gemacht werden, ihr Einsatz überwacht und keine Verantwortung auf die freien Mitarbeiter delegiert wird.

Berlin, 10. Februar 2021

Quelle: www.wpk.de